



<36613522910014

Schumann

Philos. Jur. Nat. Instit. 1725.

R

# Verſuch
eines
# neuen Syſtems
des
# natürlichen Rechts

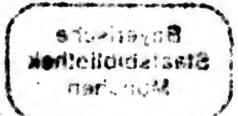
von

Johann Chriſtian Gottlieb Schaumann.

---

*Erſter Theil.*

## Die Grundlage des Naturrechts.



---

Halle,
bey Johann Jacob Gebauer.
1796.

Immanuel Kant,

dem

Gründer der Wissenschaft,
Lehrer der reinen Wahrheit,
Authentischen Ausleger des Selbstgesetzes,
Unsterblichen Wohlthäter der Menschheit,

mit

Achtung und Ehrerbietung
gewidmet

von

dem Verfasser.



# Vorerinnerung.

Mehrere Männer, deren Forderungen mir, wie fie felbft intereffant find, haben mich aufgefordert, die Sätze der kritifchen Philofophie, befreyt vom Zwange der fcholaftifchen Terminologie, fo darzuftellen, dafs fie auch dem, welcher nicht fchulmäfsig denken gelernt hat, wenn er nur überhaupt denken will, verftändlich werden. Die Ueberzeugung, dafs alle Wahrheiten der Philofophie einer folchen Popularität, als diefe Männer verlangen, fähig find, und meine Achtung und Liebe gegen fie haben mich beftimmt, ihre Aufforderung anzunehmen.

Aber ich weifs wol, dafs der grofse Haufe der populären Schriftfteller unrecht hat, und dafs Popularifirung der Wahrheit, Wiffenfchaft derfelben, und diefe, Grundfor-

fchung nothwendig vorausfetzt. Ich habe mir deswegen aufgegeben, vor Anfang jenes Gefchäffts mit aller Anftrengung, deren meine Kräfte fähig find, nach einer möglichft klaren Anfchauung der Selbftgründe oder unbedingten Bedingungen des Wiffens zu ftreben. Nur dann, wenn man bis zu den *reinen* Quellen der Wiffenfchaft hindurchgedrungen ift, kann man hoffen, das Gold der reinen Wahrheit zu finden, und, was man felbft gefunden hat, andern, welche darnach verlangen, mittheilen zu können.

Da ich fchon feit einem Jahre mit der neuen Ausarbeitung meines Syftems des Naturrechts befchäfftigt bin; fo habe ich die Ideen, zu welchen mich mein eignes Forfchen nach dem der Wiffenfchaft zum Grunde liegenden Abfoluten und die Winke einiger Selbftdenker geleitet haben, zuerft zur Grundlegung und wiffenfchaftlichen Vervollkommnung *diefer* Wiffenfchaft angewendet. Die gute Aufnahme, welcher meine erfte Ausarbeitung des Naturrechts gewürdigt worden ift, war unter den äufseren Motiven zum angeftrengteften Streben nach Verbefferung meines Vortrags von Grund aus gewifs nicht das unwirkfamfte. Meinen Dank dafür habe ich dem Publicum nicht mit Worten bezeugen, fondern durch That beweifen zu müffen geglaubt, und mich daher angelegentlich be-

bestrebt, die Ideen von dem Naturrechte des Menschen, der Wissenschaft dieses Rechts, dem Rechtssatze u. s. w. reiner darzustellen und bündiger zu deduciren; die Gränzen dieser Wissenschaft genau zu bestimmen; die einzelnen Lehren mit der Grundlehre und unter einander inniger zu verbinden, und das ganze System derselben richtiger zu articuliren. Insonderheit habe ich die Methode in meiner ersten Ausarbeitung wesentlich verändert; denn in dieser ist sie, unerachtet ich damals das Gegentheil glaubte, dogmatisch und ganz analytisch, da doch die Methode des Naturrechts im Wesentlichen (was das Recht betrifft) synthetisch, und nur in Beziehung auf das Object des Rechts (die Natur) analytisch seyn muss.

Des so eben gesagten unerachtet, bitte ich das Publicum, *diese* Schrift nicht als die zweyte Auflage meines wissenschaftlichen Naturrechts, sondern als ein ganz neues und für sich bestehendes Werk zu betrachten, weil sie dies in der That ist. Das Buch, welches die eigentliche zweyte Auflage der erwähnten Schrift ist, soll, wie diese es war, mein Leitfaden in meinen Vorlesungen seyn, und wird daher in einer, diesem Zwecke gemäßsen, äußsern Form, ebenfalls ganz neu ausgearbeitet, erscheinen.

Es ist mir wohl bekannt, dass nach dem gewöhnlichen Schulgebrauch das Naturrecht zu der *praktischen* Philosophie gezählt wird; allein, mich dünkt, schon der Name *Naturrecht*, dessen erster Bestandtheil etwas *theoretisches* (Natur) bedeutet, zeigt an, dass dieser Schulgebrauch nicht *ganz* richtig ist.

Ich habe zwar in dem ersten Hauptstück meiner Schrift meine Gedanken über diesen, für die Wissenschaft sehr erheblichen, Punct so bestimmt und deutlich, als mir möglich war, vorgetragen; halte es aber doch nicht für überflüssig, hier noch folgendes darüber zu bemerken, um jedem, welchem daran gelegen ist, meine Vorstellung von dieser Sache anschaulich zu machen.

Jeder Zusammensetzung (Synthesis, Composition) und jeder Auseinandersetzung (Analysis, Exposition) liegt etwas, *vor* der Zusammen- und Auseinander-setzung Gesetztes, d. h. etwas *Voraus*-gesetztes, also auch eine *Voraussetzung* (Hypothesis, Supposition) nothwendig zum Grunde; denn eine Zusammen- oder Auseinandersetzung ohne vorgehende Setzung ist ein nihil negativum, oder hebt sich selbst auf. Da dieses von *jeder* Synthesis und Analysis, d. h. *allgemein* gilt, so gilt es auch von der *wissenschaftlichen*, mithin von allen wissenschaftlichen *Systemen* oder sogenannten Wissenschaften.

Auch

Auch die Wiſſenſchaft der Wiſſenſchaften, d. i. die Wiſſenſchaft der ſynthetiſchen Sätze *a priori*, und der, durch dieſe möglichen, Analyſen — man nennt ſie bekanntlich *Philoſophie* — iſt, *ſo fern ſie Wiſſenſchaft iſt*, jenem Geſetze unterworfen; aber die, ihr zum Grunde liegende, Hypotheſis (daſs doch ja niemand bey dieſem Wort an das, was man gewöhnlich Hypotheſe, d. i. einen im voraus, ohne Deduction, angenommenen Satz nennt, denken und dem Verfaſſer fremde Gedanken unterſchieben wolle!) iſt *weſentlich* von denen unterſchieden, welche die Bedingungen der übrigen Wiſſenſchaften ſind. Denn die Philoſophie iſt in der Idee die Wiſſenſchaft der Wiſſenſchaften; von ihr empfangen alſo alle Wiſſenſchaften ihre Hypotheſen; aber ſie ſelbſt kann die ihrige nicht von irgend einer andern Wiſſenſchaft *ableiten;* muſs alſo eine *urſprüngliche* Hypotheſis, eine Hypotheſis *ſchlechthin a priori* haben.

Das Einzige, welches *ſchlechthin a priori*, d. i. nicht blos dieſem und jenem, ſondern *Allem* vorausgeſetzt iſt: das Einzige alſo, welches ſich zur Hypotheſis der *Ur*-wiſſenſchaft qualificirt, iſt das *Urding*, das Ding *an ſich*, d. h. das *Selbſt* oder das *Ich*. Der Satz, welcher die Ur-wiſſenſchaft ſetzt, muſs ein *Urſatz* ſeyn, ein Satz, welcher das Ur-ding oder das Ich ſetzt. Das Ich allein iſt *geſetzt*,

ohne *geworden* (durch etwas *Anderes* gesetzt) zu seyn: das Ich allein *versteht* sich von selbst, weil es *in sich selbst ist:* das Ich allein ist *ohne Grund*, weil es *Selbstgrund* ist: das Ich allein hat *Glauben* (sein Creditiv in sich *Selbst*), alles übrige muss *beglaubigt* werden. Ohne das Ich ist kein *Seyn in dem Ich*, d. h. kein *Bewusstseyn* (Bey sich seyn): und ohne Bewusstseyn kein Handeln und Werden, kein *Thun* und *Haben in dem Ich*, d. h. kein *Denken* und keine *Wissenschaft* möglich. Durch *Malebranche's:* Nous voyons tout en Dieu, und durch *Spinotza's:* Εν και Πᾶν *kann* die höchste Wahrheit, der wahrhaftige Grundsatz alles Wissens treffend ausgedruckt werden.

Die ursprüngliche Hypothesis, welche der Philosophie zum Grunde liegt, bestimmt zugleich das *Wesen*, die eigenthümliche *Form* dieser Wissenschaft, das, welches die Philosophie zur *Philosophie* macht. Sie ist nemlich: *Die Wissenschaft durch das Selbst*, die Wissenschaft *durch den sich Selbst verstehenden Geist.*

Man könnte daher diese, aus dem das Selbstgefühl bestimmenden Selbstbewusstseyn, d. h. aus dem Selbsttriebe oder Geist (dem *Haupte* Jupiters) entspringende Wissenschaft mit dem, wie mir scheint nicht unpassenden, deutschen Namen *Selbstwissenschaft* bezeichnen, wodurch zugleich an die, so oft aus der Acht gelassene, Wahrheit erinnert würde,

dass

dafs niemand ein Philofoph feyn kann, wenn er nicht *Selbftdenker* (welches mehr bedeutet, als das Wort *origineller* Denker für die Meiften ausdruckt) ift, und dafs das Hauptbeftreben der Philofophen darauf gerichtet feyn foll, fich und ihre Brüder zu der Idee des reinen Ich, der reinen Selbftheit zu erheben.

Durch ihre *Form* kann die Philofophie nicht in fich felbft unterfchieden oder eingetheilt werden; denn was nicht aus diefem Glauben (dem unmittelbaren, Selbftbewufstfeyn) ift, das ift nicht philofophifch. Der Gefichtspunct zur Eintheilung der Philofophie mufs alfo durch den *Gehalt* derfelben, durch dasjenige beftimmt werden, wovon die Philofophie Wiffenfchaft nimmt und giebt. Diefes ift nun aber entweder das *Ich* felbft, oder das, was *nicht* Ich ift, d. i. die *Natur*. Ein drittes läfst fich a priori nicht finden, und darf a pofteriori nicht gefucht werden.

Wir haben demnach zuerft zwey *Haupttheile* der Selbftwiffenfchaft:

1) Die Philofophie *von dem Ich*, d. i. die Wiffenfchaft, deren α und ω die Selbftheit oder Freyheit ift. Sie wird die *praktifche* Philofophie genannt, weil fie ihre Sätze von dem Ich, d. i. von dem fich felbft fetzenden, beftimmenden oder formenden, mit einem Wort von dem *Selbftgefetz* empfängt:

2) Die

2) Die Philosophie *von dem Nicht-Ich* oder der *Natur.* Sie heisst *theoretische* oder *Natur*philosophie, weil ihre Sätze dem Gehalt nach nicht durch das sich selbst setzende, wollende oder *trachtende*, sondern durch das von fremder Kraft gesetzte, werdende oder *betrachtete* bestimmt werden.

Durch diese beiden Haupttheile der Philosophie werden die beiden untergeordneten Theile derselben — Resultate des ersteren — gegeben. Diese sind:

3) die *theoretisch - praktische* Philosophie, d. i. die Wissenschaft von der *objectiven* oder *Causal-beziehung* zwischen dem Ich und dem Nicht-Ich — von der *Macht* des Ich, als der *Ur*-sache, *über das ihm entgegengesetzte* (gewirkte) *Nicht-Ich.* Diese theoretisch-praktische Philosophie heisst mit einem Worte die *juridische*, weil sie eine Wissenschaft der Gesetze ist, nach welchen das dem Ich entgegengesetzte Nicht-Ich der Form des Ersten gemäss zu bestimmen — die Natur zu Recht zu setzen — das Reale zu idealisiren ist:

4) die *praktisch - theoretische* Philosophie, d. i. die Wissenschaft von der *subjectiven* oder *Modalbeziehung* zwischen dem Ich und

und dem Nicht-Ich — von dem *Vermögen des Ich zur Vereinigung mit dem Nicht-Ich*, d. h. zur Befeelung der Natur. Diefe praktifch-theoretifche Philofophie kann kürzer die *liberale* oder *Kunft*philofophie genannt werden, weil fie eine Wiffenfchaft der Regeln ift, wie fich das Ich dem Nicht-Ich mittheilen — die Freyheit in der Natur fich darftellen — das Ideale fich realifiren kann.

Diefe Bemerkungen, verglichen mit dem, was in dem erften Hauptftück diefer Schrift vorgetragen ift, werden hoffentlich hinreichen, um meinen Satz, dafs das Naturrecht nicht praktifche, fondern *theoretifch-praktifche* Philofophie fey, Jedem, welcher darüber nachdenken will, wo nicht annehmlich, doch deutlich zu machen.

Ein fehr *wefentlicher* Punct der kritifchen Philofophie fcheint mir felbft von vielen ihrer Bekenner noch nicht genug gefafst und beherzigt worden zu feyn, und hierin liegt, nach meiner Einficht, die Urfache, dafs die Philofophie noch nicht alles gewonnen hat, was fie durch die Kritik gewinnen kann, und dafs die Zwietracht unter den Philofophen noch fo grofs ift. Ich meyne den *praktifchen* Gefichtspunct, welcher in der Kritik fo offen

und klar vor Augen gestellt ist. Sehr viele Philosophen verkennen in ihren Lehren über Freyheit, Unsterblichkeit und Gott den Primat der praktischen Vernunft, und tragen dieselben daher, obgleich sie sich Kritiker nennen, doch sehr theoretisch und dogmatisch vor. Man sage es doch endlich einmal laut, d. h. so, dass es jedermann versteht, dass der unsterbliche Urheber der Kritik der Freyheit, Unsterblichkeit und Gotte nur *praktische* — nicht aber *theoretische Realität* zuschreibt. Freyheit *ist* nicht, sondern sie *soll seyn:* sie *ist* uns nicht *gegeben*, sondern wir *sollen* sie *uns selbst geben*, d. h. *wollen:* Unsterblichkeit *ist* nicht, sondern sie *soll seyn*, sie *wird* uns nicht *nach* diesem Leben gegeben, sondern *wir sollen* sie uns *in* diesem Leben geben: Gott *ist* nicht (in dem gemeinen, theoretischen Sinne dieses Worts), sondern er *soll seyn:* er ist nicht *da*, sondern er soll *hier* (im Busen jedes Menschen, in meinem Herzen) seyn: Gott *giebt* sich uns nicht, sondern *wir sollen* ihn selbst uns geben, d. h. ihn wollen oder praktisch an ihn glauben. Wir selbst sollen uns den Vater (das Ideal der Heiligkeit) geben, damit der Sohn Gottes (Annäherung an dieses Ideal in unsrem Lebenswandel) in uns erzeugt werde, und von uns durch diese beiden ein heiliger Geist ausgehe. Kurz: Freyheit, Un-

Unſterblichkeit und Gott ſind *in der Theorie* nichts (der natürliche Menſch erkennt ſie nicht): ſie ſind blos Etwas *in Praxi* (nur durch den Sohn Gottes kann man zu Gott kommen). Ich müſste mich ſehr irren, wenn nicht durch eine gröſsere, ſelbſtthätige Aufmerkſamkeit auf den praktiſchen Geſichtspunct der Kritik die Wiſſenſchaft unendlich gewinnen, und Wahrheit und Friede auf Erden unaufhaltſam und leicht ſich ausbreiten ſollten: und dies iſt der Grund, warum ich ſeiner hier erwähnt habe. Daſs ich an dieſem Orte aber nicht ausführlicher ſeyn kann, verſteht der Kenner von ſelbſt.

Was mir ſonſt noch in Beziehung auf den Gegenſtand dieſer Schrift der Rede werth ſcheint, werde ich vor dem dritten oder letzten Theile mittheilen. Wenn ich kann, wie ich will, wird auch dieſer zur Michaelmeſſe 1796 erſcheinen, mithin um dieſe Zeit die ganze Schrift vollendet ſeyn. Ich hoffe um ſo ſichrer dieſen meinen Wunſch erfüllt zu ſehen, da ich, nach einer überſtandnen Unpäſslichkeit, neue Kräfte fühle und im Ganzen alles ſchon ausgearbeitet iſt.

Von denen, welche dieſe Schrift mit einer öffentlichen Beurtheilung beehren wollen, fordre ich nichts, als was ſie von ſich ſelbſt zu fordern haben; Gerechtigkeit, und die

die nothwendige Bedingung derſelben: ſorgfältiges Nachdenken deſſen, was ſie beurtheilen wollen. Andre Beurtheilungen mögen geſchrieben werden; ich leſe ſie nicht.

Für diejenigen endlich, welche ſo freygebig mit dem Vorwurf ſind, man wolle ſich das Anſehen geben, weiter als *Kant* geforſcht zu haben u. d. g. ſey das Einzige geſagt, was ich ſchon ſonſt erklärt habe: Ich freue mich keines Lobes mehr, als des Zeugniſſes, *nachgedacht* zu haben, was Kant gedacht hat: aber bin auch überzeugt, daſs zu einem gegründeten Anſpruch auf dieſes Zeugniſs mehr erfordert wird, als das *nachzuſchreiben*, was in der Kritik geſchrieben ſteht.

Gieſen, den 9. Nov. 1795.

---

Die

Die

# juridische Philosophie.

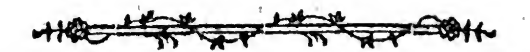
---

## I.

## Deduction des Naturrechts

aus

reiner Vernunft.



# Vorſtellung

## der geſammten Philoſophie zum Behuf der Deduction des Naturrechts.

---

I.

1.

Ich.

Das Ich iſt dasjenige, welches ſich (allein *von ſelbſt verſteht*, alſo auch) allein *von ſelbſt*, d. h. ſchlechthin a priori *ſetzt*.

2.

Ich *bin*.

Denn das Ich *ſetzt* ſich (1), und iſt alſo *in der That*, d. h. es hat *Seyn* (*Eſſe*, noch nicht *Exſiſtere*).

3.

Ich bin *durch das Ich*.

Denn das Ich (verſteht und) ſetzt ſich *von ſelbſt* (1) und iſt alſo in der That *durch ſich ſelbſt*, d. h. es hat *Selbſtſeyn* (Eſſe a ſe).

4.

Ich bin durch das Ich *geſetzt.*

Denn Ich bin (2) durch das Ich (3); mithin hat das Ich (1) *ſich ſelbſt* ſein Selbſtſeyn *gegeben*, d. h. es *hat* ſich ſelbſt *geſetzt* und *iſt* ein *Selbſtgeſetz* (ens).

---

5.

Ich *weiſs.*

Denn das Ich iſt *geſetzt* durch das Ich (4); was durch das Ich geſetzt iſt, *iſt geſetzt* durch das Ich, d. h. es *beſteht* in dem Ich, und was ein in dem Ich *beſtehendes Seyn* hat, hat *Bewuſstſeyn*, d. h. es *weiſs* (*ſcientia*).

6.

Ich weiſs *das Ich.*

Denn das *Ich* iſt geſetzt durch *das Ich;* das geſetzte hat alſo ein in dem Ich beſtehendes Seyn oder Bewuſstſeyn (5) *von ſich*, d. h. *es weiſs von ſich* oder hat *Selbſtbewuſstſeyn* (3 *con*ſcientia).

7.

Ich weiſs das Ich *durch das Ich.*

Denn das *Ich* ſetzt das Ich (2); das geſetzte iſt alſo *durch ſich ſelbſt* geſetzt, hat alſo ein in dem Ich beſtehendes Seyn (5. 6) *durch ſich ſelbſt*, mithin ein *ſich ſelbſt vernehmendes Seyn*, d. h. ein *vernünftiges Selbſtbewuſstſeyn* oder *Vernunft* (*mens*).

8.

8.

Ich weiſs das Ich durch das Ich (ohne weitern Grund) *von ſelbſt.*

Denn das Ich ſetzt *ſchlechthin* oder *von ſelbſt* (1); das geſetzte *verſteht* ſich alſo *von ſelbſt* (ohne weitere objective Gründe), hat mithin *ein ſich von ſelbſt verſtehendes* (wie über alle Gründe, ſo auch über allen *Zweifel* erhabenes) *Seyn*, d. h. *Glauben* (fides).

---

9.

Ich habe *Wiſſenſchaft.*

Denn das Ich *weiſs etwas* (5); ſein Wiſſen iſt alſo ein *reales* Wiſſen.

10.

Ich habe Wiſſenſchaft *von dem Ich.*

Denn das Etwas, welches das Ich weiſs, iſt *das Ich* (6), ſein reales Wiſſen (9) eine *reine* Wiſſenſchaft (mit nichts *fremdartigen, dem* Ich ungleichen vermiſcht — eine Wiſſenſchaft *lediglich und allein* von dem Ich).

11.

Ich habe Wiſſenſchaft von dem Ich *durch das Ich.*

Denn das Ich hat ſein reales Wiſſen *durch ſich ſelbſt* (7), ſeine Wiſſenſchaft iſt alſo eine Wiſſenſchaft durch das vernünftige Selbſtbewuſstſeyn oder die Vernunft (7), d. h. eine Wiſſenſchaft *a priori* (von oben her).

12.

Ich habe Wiſſenſchaft von dem Ich durch das Ich *von ſelbſt.*

Denn das Ich hat ſein reales Wiſſen *von ſelbſt* durch den *Glauben* (8), mithin aus *eignem Triebe* (durch den *Selbſttrieb*), d. h. die Wiſſenſchaft des Ich iſt *Philoſophie.*

Ich kann in die Behauptung des achtungswürdigen Selbſtdenkers *Fichte*, daſs der Name Philoſophie einen bloſsen *Dilettantism*, bloſse *Kennerey* u. ſ. w. bedeute, alſo der Wiſſenſchaft zu gering ſey, nicht einſtimmen; und darf es dieſem wahrhaften Philoſophen und Kenner der philoſophiſchen, d. i. griechiſchen Sprache nicht ſagen, daſs ich *darum* nicht einſtimmen kann, weil die Wörter φιλεω und σοφια nicht auf *Liebhaberey* und eine *Dilettantenſache*, ſondern auf *Geiſt* und *Gründlichkeit* deuten, mithin den *Urquell* dieſer Wiſſenſchaft und ſie ſelbſt treffend bezeichnen. Aber *das* wünſche ich mit ihm, daſs dieſer Name und alle Namen in der Philoſophie *deutſch* werden, und das wird geſchehen, ſobald alle deutſche Philoſophen *von Profeſſion*, den deutſchen *Urheber* der Philoſophie *verſtehen.* Vielleicht findet der *Selbſtdenker* den Namen *Selbſtwiſſenſchaft* nicht ganz unpaſſend für die Philoſophie. Ich gebrauche ihn ſelbſt noch nicht, weil ich mir wol

wol die Kraft *vorzuschlagen*, aber nicht, zu *erfinden* zutraue.

---

13.

Die Forderung Δος μοι που ϛω ist nun befriedigt; denn wir haben gefunden

a) die ursprüngliche *That:* Das Ich setzet das Ich.

b) die ursprüngliche *Thathandlung:* Das Ich *ist* gesetzt durch das Ich (1 ff.).

14.

Wir haben ferner gefunden die ursprüngliche, reine Philosophie a priori, die *Glaubenswissenschaft*, welche keine *Ableitung* (Deduction), kein *empirisches* Bewusstseyn a posteriori (keine Theorie, keine Vorstellung) zuläſst, und ihr Creditiv durch das Selbst allein hat (9 — 12) — die Wissenschaft, welche den *nothwendigen*, aber auch *einzigen*, *von Kant* offenbarten, *Glaubensartikel* enthält. *Ohne* diesen Glaubensartikel ist alles Wissen nur *Stückwerk:* was ihm *zuwider* ist, ist *sich selbst widersprechend* und *grundlos*.

15.

Diese Wissenschaft (14) gründet sich auf eine *ursprüngliche Setzung* (1), d. h. *Thesis*. Diese Thesis *ist* das (sich selbst setzende) *Ich*. Die Wissenschaft kann daher ihrer *Form* nach *thetische* Philosophie heiſsen.

16.

Die thetiſche Philoſophie (15) iſt Wiſſenſchaft von dem Ich (9 ff.). Das Ich iſt,

a) in wie fern es ſich ſelbſt ſchlechthin a priori *ſetzt*, ein urſprünglich *ſetzendes*, ein *abſolutes Ding*, d. h. ein *Ding an ſich*:

b) in wie fern es durch ſich ſelbſt ſchlechthin a priori *geſetzt iſt*, ein urſprünglich *geſetztes*, *abſolut bedingtes* Ding, d. h. eine *Ur-ſache*.

17.

Daher kann die thetiſche Philoſophie (15) ihrem *Gehalte* nach ſo beſchrieben werden: ſie iſt

die Wiſſenſchaft *von dem Dinge an ſich und von der Urſache* (16).

*Beyläufig*. Man ſieht aus allem dieſem,

a) daſs das Ding an ſich und die Urſache *Glauben* haben, aber keine *Theorie* (Vorſtellung) derſelben möglich iſt:

b) daſs die *Skeptiker* mit *Recht* ihre Angriffe auf die *Theorieen* über das Ding an ſich und die Urſache gerichtet und *warum* ſie dies gethan haben:

c) daſs die *Glaubenswiſſenſchaft* oder die kritiſche, auf einer ſtrengen Unterſcheidung des Ich und Nicht-Ich beruhende, Philoſophie über allen Skepticismus erhaben, demſel-

felben *nicht* entgegengefetzt und *warum* fie dies ift u. f. w.

---

II.

18.

Das Ich fetzt fich felbft *gleich* wie das Ich.

Denn das Ich fetzt fich felbft *durch fich felbft* (1 ff.); ift alfo fich felbft ein Gefetz (4) — oder — das Ich beftimmt fich felbft, gleich fich felbft (durch feine eigne Selbftform) und fetzt fich alfo in der That und *Wahrheit* (in Uebereinftimmung, Gleichheit, Einheit mit fich felbft).

D. h. Das Ich ift *praktifch* — felbftbeftimmend — ein Selbftgefetz.

19.

Das Ich *ift* gefetzt gleich wie das Ich, d. h. Ich = Ich.

Denn das Ich *fetzt* fich felbft gleich wie das Ich (18); das Gefetzte ift alfo beftimmt durch die Selbftform, gleich dem Selbftgefetze, d. i. gleich wie das Ich (18) — oder — das Ich *ift* in der That und Wahrheit (*ift* ein fich felbft gleiches, einiges Ich).

D. h. Das Ich ift *innerlich* praktifch — in fich felbft durch fich felbft gleich fich felbft beftimmt — d. i. mit einem Worte, *moralifch*.

---

20.

Das Ich ſetzt gleich wie das Ich *durch ſich ſelbſt.*

Denn es ſetzt gleich wie das *Ich* (18), mithin, gleich dieſem durch ſich ſelbſt (3).

D. h. In wie fern das Ich *durch ſich ſelbſt* ſetzt, hat es *praktiſche Freyheit* oder *Selbſtvermögen*, welches auch, ſo fern das Ich ſelbſt dadurch *Theil* an ſich ſelbſt nimmt, ſich ſelbſt zu einem Ur-Theile ſeiner ſelbſt macht, *praktiſches Urtheilsvermögen* genannt werden kann und iſt.

21.

Das Ich *ſetzt* gleich wie das Ich durch ſich ſelbſt.

Denn es *ſetzt* gleich wie das Ich (18), d. h. durch ſich ſelbſt (3): und *nimmt* mithin ſich ſelbſt in die Selbſtform und unter das Selbſtgeſetz — oder — das Ich *vernimmt* ſich ſelbſt.

D. h. In wie fern das Ich ſich ſelbſt durch ſich ſelbſt *ſetzt*, hat es *praktiſche Vernunft* (iſt ſich ſelbſt vernehmlich) oder *Selbſtgeſetzeskraft* — praktiſche *Urtheilskraft* vgl. 20.

22.

Das Ich ſetzt *gleich* wie das Ich durch ſich ſelbſt.

Denn es ſetzt *gleich* wie das Ich (18), d. h. es ſetzt ſich ſelbſt durch ſich ſelbſt mit ſich ſelbſt Eins (zuſammen).

D. h.

D. h. In wie fern das Ich ſich ſelbſt durch ſich ſelbſt *gleich* ſich ſelbſt ſetzt, hat es praktiſche *Wahrheit* (iſt, wie es war, und war, wie es iſt) oder *Selbſtgleichheit*. *Selbſteinheit* — ein praktiſches (ſich ſelbſt gleiches) *Ur-Theil* (vgl. 20) und *Recht*.

---

23.

Das Ich *iſt* geſetzt gleich wie das Ich *durch ſich ſelbſt*.

Denn es *iſt* gleich wie das Ich (19), alſo, gleich dieſem *durch ſich ſelbſt* in ſich ſelbſt geſetzt oder beſtimmt.

D. h. In wie fern das Ich *durch ſich ſelbſt* geſetzt iſt, iſt es im *Stande* der praktiſchen Freyheit und hat *moraliſche* oder *ſittliche* (in dem Selbſt wohnende, ſitzende, verweilende [von *morari*]) Freyheit oder *Selbſtmacht* — moraliſches *Urtheilsvermögen* vgl. 20.

24.

Das Ich iſt *geſetzt* gleich wie das Ich durch ſich ſelbſt.

Denn es iſt *geſetzt* gleich wie das Ich (19), alſo, gleich dieſem durch ſich ſelbſt: iſt mithin, ſo wie das Ich ſich ſelbſt in ſich ſelbſt ein Geſetz und *vernimmt* ſich ſelbſt in ſich ſelbſt vgl. 21.

D. h. In wie fern das Ich durch ſich ſelbſt in ſich ſelbſt *geſetzt* (in und an ſich ſelbſt zur Ver-

Vernehmung seiner selbst gewiesen) ist, hat es *moralische* Vernunft, d. i. *Gewissen* oder eine *Selbststimme* — ein *inneres Gericht* — *innere, moralische Urtheilskraft* vgl. 20.

25.

Das Ich ist gesetzt *gleich* wie das Ich durch sich selbst.

Denn es ist gesetzt *gleich* wie das Ich (19), also, gleich demselben, durch sich selbst mit sich selbst in sich selbst *Eins.*

D. h. In wie fern das Ich durch sich selbst mit sich selbst in sich selbst *gleich* ist, hat es *moralische Wahrheit* oder *innere Selbsteinheit,* d. i. *Heiligkeit* — ein moralisches Ur-Theil und Recht.

---

26.

Das Ich setzt sich selbst durch sich selbst gleich wie das Ich *nicht gleich wie das Nicht-Ich.*

Denn das Ich setzt sich selbst gleich wie das *Ich,* also *nicht* gleich wie das *Nicht*-Ich — oder — das Ich nimmt *Theil* an dem *Ich* (20), also *nicht* Theil an dem *Nicht*-Ich, d. h. das Ich setzt sich selbst das Nicht-Ich zum *Gegentheil* — oder — sich selbst das Nicht-Ich *entgegen* (*e* regione).

D. h. In wie fern das Ich sich selbst das Nicht-Ich entgegensetzt (sich in der That und

und Wahrheit der *Falschheit* entgegensetzt), ist es *theoretisch* — *objectiv* - selbstbestimmend — *Gegenstände* setzend.

27.

Das Ich *ist* durch sich selbst gesetzt gleich wie das Ich, *nicht gleich wie das Nicht - Ich. Ich* — *Nicht - Ich.*

Denn das Ich ist gesetzt gleich wie das *Ich* (19), also *nicht* gleich wie das *Nicht*-Ich; das Ich ist also gleich wie das Ich *entgegengesetzt* dem Nicht - Ich (26) — oder — das Ich ist in der That und Wahrheit der *Falschheit* entgegengesetzt, d. i. durch das Selbstgesetz gesetzt *gegen* das Nicht-Ich (zum Beschränker, Herrn, Richter des Nicht - Ich bestellt).

D. h. In wie fern das Ich durch das Selbstgesetz gegen das Nicht-Ich gesetzt ist, ist es *theoretisch - praktisch* — *ausser sich selbst* praktisch — mit einem Worte *juridisch.*

---

28.

Das Ich setzt sich selbst *durch sich selbst* das Nicht - Ich entgegen.

Denn es setzt gleich wie das *Ich* entgegen (26), mithin gleich diesem durch sich selbst (3).

D. h. In wie fern das Ich *durch sich selbst* entgegensetzt, hat es *theoretische Freyheit* oder

oder ein Vermögen, ſich ſelbſt durch ſich ſelbſt Gegenſtände zu ſetzen — *objectives* Selbſtvermögen.

29.

Das Ich *ſetzt* ſich ſelbſt durch ſich ſelbſt das Nicht-Ich entgegen.

Denn es *ſetzt* gleich wie das Ich entgegen (26) und vernimmt alſo das Nicht-Ich *negative* — *nicht* wie das Ich, ſondern wie das Nicht-Ich.

D. h. In wie fern das Ich ſich ſelbſt durch ſich ſelbſt das Nicht-Ich entgegen *ſetzt*, hat es *theoretiſche Vernunft* oder *negative Selbſtgeſetzeskraft*.

30.

Das Ich ſetzt ſich ſelbſt durch ſich ſelbſt das Nicht-Ich *entgegen*.

Denn es ſetzt ſich ſelbſt gleich wie das Ich *entgegen* (26) oder negative gleich das Nicht-Ich.

D. h. In wie fern das Ich ſich ſelbſt durch ſich ſelbſt das Nicht-Ich *entgegen* oder *negative* gleich ſetzt — in wie fern es das, welches nicht Eins mit ihm ſelbſt iſt, von ſich ſelbſt abſondert und ſich alſo aus dem Widerſpruch verſetzt, hat es *theoretiſche Wahrheit* (und ſeine *Richtigkeit*).

---

31.

31.

Das Ich *ist durch sich selbst* dem Nicht-Ich entgegengesetzt.

Denn das Ich ist gleich wie das *Ich*, mithin durch sich selbst (3) dem Nicht-Ich entgegengesetzt (27).

D. h. In wie fern das Ich *durch sich selbst* dem Nicht-Ich entgegengesetzt ist, ist es im *Stande* der theoretischen Freyheit und hat *theoretisch-praktische*, *juridische* (27) Freyheit, d. i. *Persönlichkeit*, Freyheit gegen das Nicht-Ich.

32.

Das Ich ist durch sich selbst dem Nicht-Ich entgegen *gesetzt*.

Denn es ist dem Nicht-Ich gleich wie das Ich entgegen *gesetzt* (27).

D. h. In wie fern das Ich durch sich selbst dem Nicht-Ich entgegen *gesetzt* ist — in wie *fern* es als Selbstgesetz das Nicht-Ich zum Gegenstand hat und über dieses richtet, hat es *theoretisch-praktische*, *juridische* Vernunft — eine *gesetzliche Stimme* (Jurisdiction) über das Nicht-Ich — ein *äusseres Gericht*.

33.

Das Ich ist durch sich selbst dem Nicht-Ich *entgegen* gesetzt.

Denn es ist gesetzt gleich wie das Ich *negative* gleich dem Nicht-Ich (27).

D. h.

D. h. In wie fern das Ich durch sich selbst dem Nicht-Ich *entgegen* gesetzt — in wie fern es durch das Selbstgesetz Macht gegen das Nicht-Ich hat — Macht hat, die aus dem Nicht-Ich entstehenden Widersprüche gegen das Ich zu nicht zu machen oder aufzuheben, hat es *theoretisch-praktische, juridische Wahrheit* — *äusseres Recht.*

---

34.

*Das Ich stellt das Nicht-Ich vor sich selbst.*

Denn das Ich *setzt* sich selbst *das Nicht-Ich entgegen* (26), bestimmt also das Verhältniss des letztern zu dem Ich oder die *Stelle* des Nicht-Ich, d. h. das Ich *stellt* das Nicht-Ich; und so fern das erstere dieses letztere sich selbst *entgegen* stellt, stellt es dasselbe in seine *Gegend*, d. h. *vor* sich selbst (e *regione*).

D. h. In wie fern das Ich das Nicht-Ich vor sich selbst stellt, hat es ein *thätiges* (actives) *Vorstellungsvermögen* oder *Vorstellungskraft*, *Spontaneität*, *theoretischen*, *objectiven Verstand* — und — *activ-bestimmte Vorstellungen* oder *Begriffe.*

35.

*Das Nicht-Ich wird in dem Ich vorgestellt.*

Denn das Ich *stellt* das Nicht-Ich vor sich selbst (34).

D. h.

D. h. In wie fern dem Ich das Nicht-Ich vorgestellt *wird*, hat das Ich ein *leidendes* (passives) Vorstellungsvermögen oder *Vorstellungsfähigkeit*, *Receptivität*, *theoretische, objective Sinnlichkeit* — und — *passiv*-bestimmte Vorstellungen oder *Anschauungen.*

---

36.

Das Ich *stellt* (das Nicht-Ich) vor sich selbst.

*Beweis* 34.

D. h. In wie fern das Ich vor sich selbst *stellt* oder in sich selbst setzt — in wie fern es in sich selbst etwas hält und also in sich selbst etwas in Verhältniss mit sich selbst setzt (λογος), hat es ein *logisches*, *inneres* Vorstellungsvermögen oder *Denkvermögen* — *Denkkraft* — *Gedanken.*

37.

Das Ich stellt das *Nicht-Ich* vor sich selbst.

*Bew.* 34.

D. h. In wie fern das Ich *das Nicht-Ich* vor sich stellt — *Objecte* denkt — *Gegenstände* in seine Gegend (Horizont) setzt, hat es ein *speculatives*, *äusseres* Vorstellungsvermögen oder *Erkenntnissvermögen* — *Erkenntnisskraft* — *Erkenntnisse.*

38.

Das Ich ſtellt das Nicht-Ich *vor ſich ſelbſt.*

*Bew.* 34.

D. h. In wie fern das Ich das Nicht-Ich *vor* ſich ſtellt — Gegenſtände in ſeinen Geſichtskreis hineinträgt, d. h. *hervorführt* — das, was *auſser* ihm iſt (das entgegengeſetzte Nicht-Ich) doch *in Beziehung* mit ſich ſelbſt ſetzt, hat es ein *productives*, logiſch-ſpeculatives, äuſserlich-innerliches Vorſtellungsvermögen — *Einbildungsvermögen* — *Einbildungskraft* — *ſpeculative Ideen.*

---

39.

Das Nicht-Ich wird *in dem Ich* vorgeſtellt.

*Bew.* 35.

D. h. In wie fern *in dem Ich* vorgeſtellt, in ihm etwas geſetzt wird — in wie fern das Ich innerlich beſtimmt (afficirt) wird, hat es *inneren Sinn* und *innere Anſchauungen*, d. h. *Gefühle* — Gefühlvermögen — Gefühlkraft.

40.

Das *Nicht-Ich* wird in dem Ich vorgeſtellt.

*Bew.* 35.

D. h. In wie fern das *Nicht-Ich* in dem Ich vorgeſtellt — das Ich von *Gegenſtänden* (von auſsen her) afficirt wird, hat es *äuſseren* Sinn und *äuſsere* Anſchauungen, d. h. *Empfindungen* — Empfindungsvermögen — Empfindungskraft.

41.

41.

Das Nicht-Ich wird in dem Ich *vorgestellt.*

*Bew.* 35.

D. h. In wie fern das Nicht-Ich in dem Ich *vorgestellt* wird — in wie fern das Ich durch das (producirte) Nicht-Ich (38) innerlich (in seinen Gedanken) zur Production bestimmt wird, hat es *reproductiven*, äusserlich-innerlichen Sinn und *reproductiv*-bestimmte Anschauungen, d. h. *Erinnerungen* — Erinnerungsvermögen — Erinnerungskraft.

---

42.

*Das Ich stellt durch das Ich das Nicht-Ich vor.*

Denn das Ich setzt sich selbst *durch sich selbst* das Nicht-Ich entgegen (28. 34).

D. h. In wie fern das Ich *durch das Ich* das Nicht-Ich vorstellt, ist es *praktisch*-theoretisch, d. h. *technisch* und hat einen *technischen* Verstand oder *Kunstverstand* und technische Begriffe oder *Kunstbegriffe* — Formen — Regeln.

43.

*Das Nicht-Ich wird durch das Ich in dem Ich vorgestellt.*

Denn das Ich *stellt* durch das Ich das Nicht-Ich vor (42. 35).

 D. h.

D. h. In wie fern das Nicht-Ich durch das Ich in dem Ich vorgeſtellt *wird*, hat *dieſes* technischen oder *Kunſtſinn* (Kunſtfähigkeit) und techniſche Anſchauungen oder *Kunſtanlagen:* *jenes* aber (das Nicht-Ich, ſo fern es durch das Ich vorgeſtellt wird, ſich alſo durch daſſelbe vorſtellen läſst) iſt *teleologiſch* und hat *Kunſt*- (Zweck-) *mäſsigkeit*.

---

44.

Das Ich ſtellt *durch das Ich* das Nicht-Ich vor.

*Bew.* 42.

D. h. In wie fern das Ich *durch ſich ſelbſt* vor ſich ſelbſt ſtellt, in ſich ſelbſt durch ſich ſelbſt etwas ſetzt hat es ein *techniſches Denkvermögen*, d. h. *Dichtvermögen* — *Dichtkraft* — *Gedichte*.

45.

Das Ich ſtellt durch das Ich *das Nicht-Ich* vor.

*Bew.* 42.

D. h. In wie fern das Ich durch ſich ſelbſt *das Nicht-Ich* vor ſich ſtellt — in ſich ſelbſt durch ſich ſelbſt *Objecte* ſetzt, hat es ein *techniſches Erkenntniſsvermögen*, d. h. *Erfindungsvermögen* — *Erfindungskraft* — *Erfindungen*.

46.

46.

Das Ich *ftellt* durch das Ich das Nicht-Ich *vor.*

*Bew.* 42.

D. h. In wie fern das Ich durch fich felbft das Nicht-Ich *vor fich ftellt* — durch fich felbft Objecte *producirt*, hat es *Originalität* (ein originelles Productionsvermögen) und *technifche Einbildungskraft*, d. h. *Genie* und *technifche* (praktifch-theoretifche) *Ideen*, d. h. *Ideale.*

---

47.

Das Nicht-Ich wird *durch das Ich* in dem Ich vorgeftellt.

*Bew.* 43.

D. h. In wie fern das Nicht-Ich *durch das Ich* in dem Ich vorgeftellt — das Ich durch fich felbft in fich felbft afficirt wird, hat das Ich *Kunftgefühl* und ift das Nicht-Ich *äfthetifch* (technifch fühlbar).

48.

Das *Nicht-Ich* wird durch das Ich in dem Ich vorgeftellt.

*Bew.* 43.

D. h. In wie fern das *Nicht-Ich* durch das Ich in dem Ich vorgeftellt — das Ich durch fich felbft äufserlich afficirt wird, hat das Ich *Gefchmack* und ift das Nicht-Ich *fchön* (technifch empfindbar).

49.

Das Nicht-Ich wird durch das Ich *in dem Ich vorgeſtellt.*

*Bew.* 43.

D. h. In wie fern das Nicht-Ich durch das Ich in dem Ich *vorgeſtellt* wird — das Ich durch ſich ſelbſt zur Production des Nicht-Ich beſtimmt wird, hat das Ich *techniſche* oder praktiſch-theoretiſche Erinnerungskraft, d. h. *Phantaſie* und iſt das Nicht-Ich *erhaben* (techniſch gedenkbar oder erinnerlich).

---

50.

Ich *weiſs* (5)

a) das *praktiſche* Ich (18),
b) die *praktiſche* Freyheit (20),
c) die *praktiſche* Vernunft (21),
d) die *praktiſche* Wahrheit (22).

51.

Ich *weiſs* (5)

a) das *moraliſche* Ich (19),
b) die *moraliſche* Freyheit (23),
c) die *moraliſche* Vernunft (24),
d) die *moraliſche* Wahrheit (25).

52.

Ich weiſs alles dieſes (50. 51) durch den *Glauben.*

Denn ich weiſs es durch das Ich von dem Ich, alſo, *von ſelbſt* (im Selbſtbewuſstſeyn 18 — 25).

18 — 25). Mein Wissen ist also in Beziehung auf alles dieses rein *innerlich* (durchaus nicht äusserlich und objectiv).

53.

Ich habe also oder in dem Ich ist

A) *Praktische Philosophie* (50. a), d. i. Philosophie von dem Selbstgesetz (18): mithin

a) Philosophie von der praktischen *Freyheit*,

b) Philosophie von der praktischen *Vernunft*,

c) Philosophie von der praktischen *Wahrheit* (50. b. c. d).

B) *Moralische Philosophie* (51. a), d. i. Philosophie von dem innerlichen Selbstgesetze (19): mithin

a) Philosophie von der moralischen *Freyheit*,

b) Philosophie von der moralischen *Vernunft*,

c) Philosophie von der moralischen *Wahrheit* (51. b. c. d).

54.

Diese Philosophie (53) gründet sich auf eine ursprüngliche Zusammensetzung (18), d. h. *Synthesis*. Diese Synthesis ist (die einzig mögliche *ursprüngliche* a priori) *Gleichsetzung des Ich mit sich selbst*. Man kann daher

die praktische und moralische Philosophie ihrer *Form* nach die *synthetische* nennen.

55.

Dem *Gehalte* nach kann die synthetische Philosophie so beschrieben werden. Sie ist

„Philosophie von dem Selbst überhaupt und dem innerlichen insbesondere.„

---

56.

Ich *weiss* (5)

a) das *theoretische* Ich, mithin
b) die *theoretische Freyheit*,
c) die *theoretische Vernunft*,
d) die *theoretische Wahrheit* (26. 28-30).

57.

Ich *weiss* (5)
das *begreifende* Ich (34).

58.

Ich *weiss* (5)
das *anschauende* Ich (35).

59.

Ich *weiss* (5)
das *logische* Ich (36).

60.

Ich *weiss* (5)
das *speculative* Ich (37).

61.

Ich *weiſs* (5)
das *einbildende* (idealiſtiſche) Ich (38).

62.

Ich *weiſs* (5)
das *fühlende* Ich (39).

63.

Ich *weiſs* (5)
das *empfindende* Ich (40).

64.

Ich *weiſs* (5)
das *erinnernde* (reproducirende) Ich (41).

65.

Ich weiſs alles dieſes (56 — 64) vermittelſt des Glaubens (8) *von dem Nicht-Ich.*

Denn ich weiſs es vermittelſt der urſprünglichen Setzung des Ich durch Entgegenſetzung des Nicht-Ich (26), alſo, mittelbar durch den Glauben, unmittelbar aber von dem Object oder Gegenſtand. Mein Wiſſen iſt alſo in Beziehung auf alles dieſes unmittelbar *objectiv*, d. i. ein Wiſſen im *unterſcheidenden* Sinne des Worts.

---

66.

Ich habe alſo

A) *theoretiſche Philoſophie* (56. a);

a) Philoſophie der theoretiſchen *Freyheit*,

b) Philoſophie der theoretiſchen *Vernunft*,

c) Philoſophie der theoretiſchen *Wahrheit* (56. b. c. d).

67.

B) Philoſophie des *Verſtandes* (und der Begriffe), d. i. *intellectuelle* Philoſophie (57).

68.

C) Philoſophie des *Sinnes* (und der Anſchauungen), d. i. *Senſual*-philoſophie (58).

69.

D) Philoſophie des *Denkvermögens* oder *logiſche* Philoſophie (aber nicht *Logik* im gewöhnlichen Sinne) (59).

70.

E) Philoſophie des *Erkenntniſsvermögens* oder *ſpeculative* Philoſophie (60).

71.

F) Philoſophie des *Einbildungsvermögens* oder *idealiſtiſche* Philoſophie (61).

72.

G) Philoſophie des *Gefühlvermögens* oder *aeſthetiſche* Philoſophie (62).

73.

H) Philoſophie des *Empfindungsvermögens* oder *Senſations-philoſophie* (63).

74.

J) Philoſophie des *Erinnerungsvermögens* oder *Reproductions-philoſophie* (64).

75.

75.

Diese Philosophie (66 — 74) gründet sich auf eine ursprüngliche Entgegensetzung (26), d. h. *Antithesis*. Diese Antithesis ist (die einzig mögliche a priori) *Absonderung des Nicht-Ich von dem Ich* (Analysis). Daher kann die gesammte theoretische Philosophie der *Form* nach die *antithetische* heissen.

76.

Dem *Gehalte* nach kann die antithetische Philosophie (75) so beschrieben werden. Sie ist die

*Philosophie von dem Nicht-Ich.*

---

77.

Ich *weiss* (5)

a) das *theoretisch-praktische* oder *juridische Ich* (27),

b) die *theoretisch-praktische* oder *juridische Freyheit*,

c) die *theoretisch-praktische* oder *juridische Vernunft*,

d) die *theoretisch-praktische* oder *juridische Wahrheit* (31 — 33).

78.

Ich weiss dieses (77) *relativ*.

Denn ich weiss es von der, die Entgegensetzung des Nicht-Ich betreffenden, Bestim-

ſtimmung des Ich — von der *objectiven* (durch das Object beſtimmten) Concurrenz oder Wechſelbeſtimmung des Ich und des Nicht-Ich — von dem *Cauſalverhältniſs* beider, d. i. ihrer *Relation* (27 ff.).

79.

Ich habe alſo

*Juridiſche Philoſophie* (77. a);

a) Philoſophie von der juridiſchen *Freyheit*,

b) Philoſophie von der juridiſchen *Vernunft*,

c) Philoſophie von der juridiſchen *Wahrheit* (77. b. c. d).

80.

Dieſe Philoſophie (79) gründet ſich auf eine *antithetiſche Syntheſis* (27). Dieſe antithetiſche Syntheſis iſt Gleichſetzung (Erhaltung) des Ich gegen das entgegengeſetzte (gegen die Gewalt des) Nicht-Ich. Es kann daher die juridiſche Philoſophie ihrer *Form* nach die *antithetiſch-ſynthetiſche* heiſsen.

81.

Ihrem *Gehalte* nach kann dieſe Philoſophie (80) beſchrieben werden durch die

*Philoſophie von dem Cauſal-* (oder Zwang-) *Verhältniſs zwiſchen dem Ich und dem Nicht-Ich* (27 ff. 78 ff.).

---

82.

82.

Ich *weiſs* (5)

a) das *praktiſch* - theoretiſche oder *techniſche* Ich,

b) die *praktiſch* - theoretiſche oder *techniſche Freyheit*,

c) die *praktiſch* - theoretiſche oder *techniſche Vernunft*,

d) die *praktiſch* - theoretiſche oder *techniſche Wahrheit* (42), und das, in dieſem enthaltene, *Dichtvermögen*, *Erfindungsvermögen* und *Genie* (44 — 46).

83.

Ich *weiſs* (5)

a) das *techniſch* - *äſthetiſche* oder *kunſtfähige*, *künſtleriſche* Ich,

b) die künſtleriſche *Freyheit*,

c) die künſtleriſche *Vernunft*,

d) die künſtleriſche *Wahrheit* (43) und das, in dieſem enthaltene *Kunſtgefühl*, den *Geſchmack*, die *Phantaſie* (47 — 49).

84.

Ich *weiſs* (5)

a) das *techniſch* - *teleologiſche* oder *Kunſt-* (Zweck-) *mäſsige* Nicht-Ich (43),

b) das *Aeſthetiſche*,

c) das *Schöne*, und

d) das *Erhabene* Nicht-Ich (47 — 49).

85.

Ich weiſs alles dieſes (82—84) *relativ.* Denn ich weiſs es von der, die Gleichſetzung des Ich betreffenden, Beſtimmung des Nicht-Ich — von der *ſubjectiven* (durch das Subject beſtimmten) Concurrenz oder Wechſelbeſtimmung des Ich und Nicht-Ich — von ihrem *Modalverhältniſs*, d. i. ihrer *idealen Relation* (42 ff.).

86.

Ich habe alſo

A) *Techniſche Philoſophie*,

a) Philoſophie von der techniſchen *Freyheit*,

b) Philoſophie von der techniſchen *Vernunft*,

c) Philoſophie von der techniſchen *Wahrheit* (82).

87.

B) *Techniſch-äſthetiſche Philoſophie*,

a) Philoſophie von der techniſch-äſthetiſchen *Freyheit*,

b) Philoſophie von der techniſch-äſthetiſchen *Vernunft*,

c) Philoſophie von der techniſch-äſthetiſchen *Wahrheit* (83).

88.

C) *Techniſch-teleologiſche Philoſophie*,

a) Philoſophie von der Zweckmäſsigkeit des Nicht-Ich zum *Aeſthetiſchen*,

b) Phi-

b) Philoſophie von der Zweckmäſsigkeit des Nicht-Ich zum *Schönen*,

c) Philoſophie von der Zweckmäſsigkeit des Nicht-Ich zum *Erhabenen* (84).

89.

Die techniſche Philoſophie (86—88) gründet ſich auf eine *ſynthetiſche Antitheſis* (42 ff.). Dieſe ſynthetiſche Antitheſis iſt Entgegenſetzung des Nicht-Ich für das gleichſetzende Ich (Vernichtung des Nicht-Ich für die Freyheit des Ich — Vernichtung der Materie durch die Form — freyes Spiel des Ich mit dem Nicht-Ich). Es kann daher die techniſche Philoſophie ihrer *Form* nach die *ſynthetiſch-antithetiſche* genannt werden.

90.

Ihrem *Gehalte* nach kann man die techniſche Philoſophie (89) beſchreiben durch die

*Philoſophie von dem Modal-* (Ideal-Spiel-) *Verhältniſs zwiſchen dem Ich und dem Nicht-Ich* (42 ff. 89 ff.).

---

Die *juridiſche* und *techniſche* Philoſophie *reſultiren* aus der praktiſchen und theoretiſchen.

Denn die *erſtere* iſt *theoretiſch*-praktiſch (27 ff. 77 ff.), und die andere *praktiſch*-theoretiſch (42 ff. 82 ff.).

---

III.

91.

Das Ich *vernichtet* das Nicht-Ich.

Denn das Ich ſetzt das Nicht-Ich *negative* gleich dem Ich (26), macht alſo das Nicht-Ich zum *Nicht*-Ich.

D. h. In wie fern das Ich das Nicht-Ich zum *Nicht*-Ich macht, *formt* es das letztere und iſt alſo die *Form* für dieſes.

92.

Das Nicht-Ich *wird* durch das Ich zum *Nicht*-Ich.

*Bew.* 91.

D. h. In wie fern das Nicht-Ich durch das Ich zum *Nicht*-Ich wird, *wird* es durch das Ich geformt und iſt alſo die *Materie* des Ich.

93.

Das Ich *realiſirt* das Nicht-Ich.

Denn das Ich *ſetzt* das Nicht-Ich negative gleich dem Ich (26), macht alſo das Nicht-Ich zu einem Nicht-*Ich*.

D. h. In wie fern das Ich das Nicht-Ich zum Nicht-*Ich* macht, *bedingt* es das letztere (macht es zum Dinge) und iſt die *Bedingung* (das Bedingende) des Nicht-Ich — ſein *Real-Grund*.

94.

Das Nicht-Ich *wird* durch das Ich realiſirt.

*Bew.* 93.

D. h.

D. h. In wie fern das Nicht-Ich durch das Ich zum Nicht-*Ich* wird, *wird* es durch das Ich bedingt, und iſt alſo ein *bedingtes Ding*, ein Ding unter der Bedingung des Ich, d. i. eine *Subſtanz*.

95.

Das Ich *bewirkt* das Nicht-Ich.

Denn es *realiſirt* das Nicht-Ich (93), *macht* alſo dieſes zum Nicht-Ich.

*D. h.* In wie fern das Ich das Nicht-Ich zum Nicht-Ich *macht*, *verurſacht* es das letztere, und iſt die *Cauſal*-Bedingung des Nicht-Ich (hat Cauſalität in Betreff dieſes) — ſein *Exſiſtential-Grund*.

96.

Das Nicht-Ich *wird* bewirkt durch das Ich.

*Bew.* 95.

D. h. In wie fern das Nicht-Ich durch das Ich zum Nicht-Ich *gemacht* wird, *wird* es durch das Ich bewirkt, iſt alſo ein *bewirktes*, ein aus der Cauſalität des Ich entſtandenes, d. h. ein *Effect* und hat ein *aus* dem Ich angefangenes (*inceptum* von capio, fangen) Seyn, d. h. *Exſiſtenz* (von ex und ſiſto, es iſt *aus* dem Ich hervorgegangen, entſtanden).

97.

Das Ich *beſeelt* das Nicht-Ich.

Denn das Ich ſetzt das Nicht-Ich negative gleich dem Ich *durch das Ich* (31), beſtimmt

alſo das Nicht-Ich durch den *Selbſttrieb*, d. h. *Geiſt*.

D. h. In wie fern das Ich das Nicht-Ich durch den *Selbſttrieb* oder *Geiſt* beſtimmt, *beſeelt* es das letztere und iſt alſo das *Beſeelende* (die Seele) des Nicht-Ich — ſein *Lebensgrund* oder (natura) *naturans*.

98.

Das Nicht-Ich *wird* beſeelt durch das Ich.

*Bew*. 97.

D. h. In wie fern das Nicht-Ich *durch den Geiſt* des Ich beſtimmt wird, iſt es ein *Beſeeltes*, etwas was beſeelt, ins Leben geſetzt, *geboren* wird, d. h. *Natur*, *Natura* (naturata).

---

99.

Das Ich nimmt einen *Körper* an.

Denn es *beſeelt das Nicht-Ich* und erſcheint in der Natur (97. 98).

100.

Das Ich beſtimmt den angenommenen Körper zu einem *Leibe*.

Denn es *bewirkt* denſelben, macht ihn zu einem Effect der Seele, zu einem Organ ſeiner Erſcheinung in der Natur (95. 96).

101.

Das Ich ſetzt den Leib *ins Leben*.

Denn es *bedingt* ihn (93. 94) — es realiſirt die beſeelte Natur.

102.

Das Ich wird *Menſch.*

Denn es *formt* die *Materie* (91. 92), und ſetzt alſo ſeinen Geiſt in Verbindung (Zuſammenhang) mit einem Körper.

103.

Der Menſch iſt ein *natürliches* (gebornes), *exſiſtirendes* (gewordenes), *ſubſtantielles* (bedingtes), *materielles* (äuſserliches) *Ich.*

*Bew.* 91 — 102.

---

104.

Der Menſch *weiſs* (5. 103).

105.

Der Menſch weiſs *ſich ſelbſt* (6. 104).

106.

Der Menſch weiſs ſich ſelbſt *durch ſich ſelbſt* (7. 105).

107.

Der Menſch weiſs ſich ſelbſt durch ſich ſelbſt *von Natur.*

Denn der Menſch iſt ein *natürliches* Selbſt (103); verſteht ſich alſo nicht *ganz* (rein, abſolut) von ſelbſt, hat mithin nicht ein rein von ſelbſt ſich verſtehendes, ſondern von der Natur angenommenes Seyn, d. h. *empiriſches* Bewuſstſeyn oder *Erfahrung.*

---

108.

Der Menſch hat *Wiſſenſchaft.*

*Bew.* 104. 9.

109.

Der Menſch hat Wiſſenſchaft *von ſich ſelbſt.*

*Bew.* 105. 10.

110.

Der Menſch hat Wiſſenſchaft von ſich ſelbſt *durch ſich ſelbſt.*

*Bew.* 106. 11.

111.

Der Menſch hat Wiſſenſchaft von ſich ſelbſt durch ſich ſelbſt *von Natur* — oder — die Wiſſenſchaft des Menſchen iſt eine Naturwiſſenſchaft, d. i. *Erfahrungsphiloſophie.*

*Bew.* 107. 12.

---

112.

Die Erfahrungsphiloſophie (111) gründet ſich auf ein, durch das Urſprüngliche, Geſetztes, d. h. auf einen *Satz* oder ein *Thema.* Dieſes Thema iſt der *Menſch*, d. i. das *empiriſch beſtimmte Ich* (103). Die Erfahrungsphiloſophie kann daher,

a) ihrer *Form* nach, *thematiſche* Philoſophie heiſsen,

b) ihrem *Gehalt* nach aber beſchrieben werden durch die

*Phi-*

*Philoſophie des Lebens* (101) — oder — Wiſſenſchaft von dem Dinge an ſich und der Urſache, ſo fern ſie in der Natur exſiſtiren, d. i. erſcheinen.

---

## IV.

### 113.

Der Menſch ſetzt ſich ſelbſt (durch ſeine Menſchheit, von Natur) *nicht* gleich wie das Ich.

Denn der Menſch iſt ein *Menſchen*-Ich, alſo nicht ein *reines*, ſondern ein *unreines* Ich.

D. h. In wie fern der Menſch ſich von Natur nicht gleich wie das Ich ſelbſt ſetzt, iſt er *nicht praktiſch* (vgl. 18).

### 114.

Der Menſch *iſt* von Natur nicht geſetzt gleich wie das Ich.

Denn das Geſetzte (der Menſch) iſt durch das Menſchen-Ich, alſo nicht durch ein reines Ich geſetzt.

D. h. In wie fern der Menſch von Natur nicht geſetzt iſt gleich wie das Ich, in ſo fern iſt er *nicht moraliſch* (19).

### 115.

Der Menſch *ſoll* ſich ſelbſt ſetzen gleich wie das Ich.

Denn der Mensch ist *gesetzt* durch das Ich (102. 103), und das Ich oder Selbstgesetz ist also das *Menschengesetz* oder der Mensch steht *unter* dem Selbstgesetz, welches den Menschen, weil er nicht von Natur demselben gleich ist, *wider* seine Natur bestimmt, d. h. *nöthigt*.

In wie fern der Mensch unter dem nöthigenden Selbstgesetze steht — also mit demselben untergeordnet verbunden ist — findet für denselben *praktische* (thetische) *Nothwendigkeit*, d. i. *Verbindlichkeit* statt.

116.

Der Mensch soll sich selbst gleich wie das Ich *durch das Ich* setzen.

*Bew.* 115.

D. h. Der Mensch soll *praktische Freyheit* haben (vgl. 20).

117.

Der Mensch soll sich selbst gleich wie das Ich durch das Ich *setzen*.

*Bew.* 115.

D. h. Er soll *praktische Vernunft* haben (vgl. 21).

118.

Der Mensch soll sich selbst *gleich wie das Ich* durch das Ich setzen.

*Bew.* 115.

D. h. Er soll *praktische Wahrheit* haben (vgl. 22).

119.

Der Menſch *ſoll* gleich wie das Ich durch das Ich geſetzt ſeyn.

Denn er ſteht unter dem, wider ſeine Natur ſich ſetzenden Selbſtgeſetze (115), oder unter einem abſoluten Imperativ.

D. h. In wie fern der Menſch dem nöthigenden Selbſtgeſetze gleich ſeyn — es mit dieſem wider die Natur halten — ihm innerlich angehören (unverbrüchlich, eidlich zugethan und gehorſam ſeyn) ſoll, iſt er *innerlich, moraliſch* verbunden, d. h. *verpflichtet*, und findet für ihn eine *moraliſche, innerliche* (ſynthetiſche) Nothwendigkeit, d. h. *Pflicht* ſtatt.

120.

Der Menſch ſoll gleich wie das Ich *durch das Ich* geſetzt ſeyn.

*Bew.* 119.

D. h. Er ſoll moraliſche, innerliche *Freyheit* oder *Willen* haben (vgl. 23).

121.

Der Menſch ſoll gleich wie das Ich durch das Ich *geſetzt* ſeyn.

*Bew.* 119.

D. h. Er ſoll moraliſche, innerliche *Vernunft* oder *Gewiſſen* haben (vgl. 24).

122.

Der Menſch ſoll *gleich wie das Ich* durch das Ich geſetzt ſeyn.

*Bew.* 119.

D. h. Er ſoll moraliſche, innerliche *Wahrheit* oder *Heiligkeit* haben (vgl. 25).

---

V.

123.

Der Menſch ſetzt ſich ſelbſt *nicht* gleich wie das Ich die Natur entgegen.

Denn er iſt ein *Menſchen*-Ich, alſo nicht ganz gleich dem Ich.

124.

Aber es iſt *unmöglich*, daſs der Menſch ſich ſelbſt anders, als wie das Ich die Natur entgegenſetze.

Denn nur Ich — Nicht-Ich: Nicht-Ich = Nicht-Ich: d. h. nur durch das Ich iſt das Nicht-Ich, Nicht-Ich, und die Natur, Natur, alſo kann auch der Menſch nicht anders, als durch das Ich die Natur ſich ſelbſt entgegenſetzen.

D. h. In wie fern es unmöglich iſt, daſs der Menſch ſich ſelbſt anders als das Ich die Natur entgegenſetze — in wie fern er einzig und allein durch das Ich (die Einheit), nicht durch das Gegentheil des Ich (Nicht-Ich, Nicht-Einheit) die Natur von ſich ſelbſt unterſcheiden kann, iſt er an das theoretiſche Ich *gebunden* und findet für ihn *theoretiſche* (antithetiſche) Nothwendigkeit, d. i. ein *Muſs* ſtatt.

124. b.

124. b.

Der Mensch *kann* sich selbst gleich wie das Ich die Natur entgegensetzen.

Denn er ist ein Menschen - *Ich.*

D. h. In wie fern es dem Menschen gegeben (angeboren) ist, sich selbst gleich wie das Ich die Natur entgegen zu setzen — giebt es für ihn *theoretische Möglichkeiten* — *natürliche Vermögen* — *Anlagen.*

125.

Der Mensch kann sich selbst *durch sich selbst* die Natur entgegensetzen.

*Bew.* 124. b.

D. h. Er kann *theoretische Freyheit* haben und hat *Anlagen* zur theoretischen Freyheit.

126.

Der Mensch kann sich selbst durch sich selbst die Natur entgegen *setzen.*

*Bew.* 124. b.

D. h. Er hat Anlagen zur *theoretischen Vernunft.*

127.

Der Mensch kann sich selbst durch sich selbst die Natur *entgegen* setzen — das dem Ich widersprechende (Widersprüche) aus sich selbst entfernen.

*Bew.* 124. b.

D. h. Er hat Anlagen zur *theoretischen* (negativen) *Wahrheit.*

---

128.

*Der Menſch kann die Natur ſich vorſtellen.*

*Bew.* 124. b. 34.

D. h. Er hat Anlagen zum *natürlichen Verſtande* (Perceptionskraft).

129.

Der Menſch kann die Natur ſich *vorſtellen.*

*Bew.* 128. 36.

D. h. Er hat Anlagen zum natürlichen *Denken* (Apperceptionskraft).

130.

Der Menſch kann *die Natur* ſich vorſtellen.

*Bew.* 128. 37.

D. h. Er hat Anlagen zum natürlichen *Erkennen* (Apprehenſionskraft).

131.

Der Menſch kann die Natur *ſich* vorſtellen.

*Bew.* 128. 38.

D. h. Er hat Anlagen zum natürlichen *Einbilden* (Imaginationskraft).

---

132.

*Der Menſch muſs ſich durch das Ich die Natur vorſtellen.*

*Bew.* 124.

D. h. Es giebt für den Menſchen eine durch das Ich, d. h. *a priori* beſtimmte, theoretiſche (die Natur betreffende), d. i. mit einem Worte eine *metaphyſiſche* Nothwendigkeit

keit (aufserhalb der Natur gelegene Bedingungen des natürlichen Vorstellens).

133.

Der Mensch muss sich *durch das Ich* die Natur vorstellen.

*Bew.* 132.

D. h. Die Bedingung der theoretischen Freyheit (125) ist die *metaphysische.*

134.

Der Mensch muss sich selbst durch das Ich die Natur *vorstellen.*

*Bew.* 132.

D. h. Die Bedingung der theoretischen Vernunft (126) ist die *metaphysische.*

135.

Der Mensch muss sich selbst durch das Ich die Natur *vor* stellen.

*Bew.* 132.

D. h. Die Bedingung der theoretischen Wahrheit (127) ist die *metaphysische.*

136.

Aus 128 — 131 verglichen mit 132 folgt weiter

a) der metaphysische Verstand mit *Vorstellungen a priori* oder *Vorstellungsformen:*

b) die metaphysische Denkkraft mit *Begriffen* a priori oder *Begriffsformen* — *Kategorien:*

c) die

c) die metaphyſiſche Erkenntniſskraft mit *Notionen* a priori oder *Urtheilsformen:*

d) die metaphyſiſche Einbildungskraft mit theoretiſchen *Ideen* a priori oder *Principien — Schluſsformen.*

---

## VI.

137.

*Der Menſch iſt gleich wie das Ich der Natur entgegengeſetzt.*

Denn er iſt ein Ich (103).

D. h. In wie fern der Menſch gleich wie das Ich gegen die Natur geſetzt iſt, hat er einen *theoretiſch-praktiſchen* oder juridiſchen Stand und iſt ein *juridiſches Subject* (vgl. 27).

138.

Der Menſch iſt *gleich wie das Ich* der Natur entgegengeſetzt.

*Bew.* 137.

D. h. Er hat *juridiſche Freyheit* oder *Perſönlichkeit* und iſt eine *Perſon* (31).

139.

Der Menſch iſt gleich wie das Ich der Natur entgegen *geſetzt.*

*Bew.* 137.

D. h. Er hat *juridiſche Vernunft* — Jurisdiction über die Natur — ein äuſseres Gericht und iſt *Richter* der Natur (32).

140.

140.

Der Menſch iſt gleich wie das Ich *der Natur entgegen* geſetzt.

*Bew.* 137.

D. h. Er hat *juridiſche Wahrheit* — juridiſche Macht gegen die Natur — ein *Naturrecht* und iſt *Herr* der Natur.

Es giebt alſo für den Menſchen eine *theoretiſch-praktiſche Wirklichkeit* (Exſiſtentialität), d. i. eine *juridiſche Erlaubniſs* oder ein *Dürfen*, und er hat durch dieſes Dürfen eine juridiſche Macht, d. i. *Befugniſs*, eine, durch das Ich ihm verliehene, antithetiſch-ſynthetiſche (durch Entgegenſetzung zur Gleichſetzung wirkſame) Macht, d. h. eine Macht, *die Natur zu idealiſiren* oder das Reale den Rechtsideen gemäſs zu formen.

---

141.

*Die Natur wird dem Menſchen vorgeſtellt.*

*Bew.* 103. 35.

D. h. Die Natur wird in Beziehung auf den juridiſchen Stand des Menſchen beſtimmt, oder ſie iſt ein juridiſcher *Gegenſtand* (und hat eine *juridiſche Lage*), und wird für das juridiſche Subject beſtimmt, oder iſt ein *juridiſches Object.*

142.

Die Natur wird *dem Menſchen* vorgeſtellt.

*Bew.* 141.

D. h.

D. h. Die Natur wird für die Perſönlichkeit des Menſchen beſtimmt, d. h. juridiſch bedingt und iſt eine *Sache* (138).

143.

Die Natur wird dem Menſchen *vorgeſtellt.*

*Bew.* 141.

D. h. Die Natur wird von der juridiſchen Vernunft gerichtet, d. h. *juridiſch behandelt* und iſt mit dem Menſchen in *juridiſcher Gemeinſchaft* (communio negativa).

144.

*Die Natur wird* dem Menſchen vorgeſtellt.

*Bew.* 141.

D. h. Die Natur *wird* von dem Naturrechte des Menſchen bewirkt, d. h. *berechtiget* (titulirt) und zu einem Rechtsobjecte *geformt* (ſpecificirt, modus adquirendi); gehört alſo in juridiſcher Hinſicht nicht ſich ſelbſt an (iſt titellos) und iſt nicht im Eigenthume (res nullius).

---

VII.

145.

*Der Menſch ſtellt durch das Ich die Natur vor.*

*Bew.* 103. 42.

D. h. In wie fern der Menſch durch das Ich die Natur vorſtellt, iſt er *praktiſch-theoretiſch*, d. h. *techniſch* und hat *Kunſtverſtand* (vergl. 42).

146.

146.

Der Menſch ſtellt *durch das Ich* die Natur vor.

*Bew.* 145.

D. h. Der Menſch hat *Dichtvermögen* (vgl. 44).

147.

Der Menſch ſtellt durch das Ich *die Natur* vor.

*Bew.* 145.

D. h. Der Menſch hat *Erfindungsvermögen* (vgl. 45).

148.

Der Menſch *ſtellt* durch das Ich die Natur *vor.*

*Bew.* 145.

D. h. Der Menſch hat *Originalität* und *Genie* (vgl. 46).

Es giebt alſo für den Menſchen eine *praktiſch*-theoretiſche Wirklichkeit (Exſiſtentialität), d. i. eine *techniſche Kraft* oder ein *freyes Können*, und er hat durch dieſes freye Können ein *Kunſtvermögen*, ein ſynthetiſch-antithetiſches (durch Gleichſetzung zur Entgegenſetzung geſtimmtes) Vermögen, ein Vermögen, *freye* (genialiſche) *Ideen zu naturaliſiren* — das Ideale in das Reale hinüberzuſpielen (Spielmacht).

---

149.

149.

*Die Natur wird durch das Ich in dem Menfchen vorgeftellt.*

*Bew.* 145.

D. h. Der Menfch hat *Kunftfinn* und die Natur ift *teleologifch* — *zweckmäfsig* (vgl. 43).

150.

Die Natur wird *durch das Ich* in dem Menfchen vorgeftellt.

*Bew.* 149.

D. h. Der Menfch hat *Kunftgefühl* und die Natur ift *aefthetifch* (vgl. 47).

151.

*Die Natur* wird durch das Ich in dem Menfchen vorgeftellt.

*Bew.* 149.

D. h. Der Menfch hat *Gefchmack* und die Natur ift *fchön* (vgl. 48).

152.

Die Natur wird durch das Ich *in dem Menfchen vorgeftellt.*

*Bew.* 149.

D. h. Der Menfch hat *Phantafie* und die Natur ift *erhaben* (vgl. 49).

---

VIII.

153.

Der Menfch *weifs* (104)

a) feine *natürliche Ungleichheit* mit dem *praktifchen* Ich (113):

b) feine

b) ſeine natürliche Ungleichheit mit dem *moraliſchen* Ich (114):

c) ſeine natürliche Ungleichheit mit dem *theoretiſchen* Ich (123).

154.

Der Menſch hat alſo überhaupt

*Wiſſenſchaft von ſeiner Natur*, d. h. von dem, was im Menſchen von Natur dem Ich entgegenſtrebt, d. i. mit einem Worte *Anthropologie*, und zwar

a) *praktiſche*,

b) *moraliſche*,

c) *theoretiſche* Anthropologie (153).

154. b.

Dieſe Anthropologie (154) gründet ſich auf eine *Entgegenſtrebung* der Menſchennatur gegen das Menſchen — Ich (153. 154) — einem Facto des empiriſchen Bewuſstſeyns — und kann daher ihrer *Form* nach

*Antagoniſtiſche Erfahrungsphiloſophie*

genannt werden, und zwar

a) *heteronomiſche*, welche ſich auf den Antagonism der Menſchennatur gegen das praktiſche und moraliſche Ich;

b) *antinomiſche*, welche ſich auf den Widerſpruch der Menſchennatur gegen das *theoretiſche* Ich bezieht.

155.

Ihrem *Gehalte* nach kann die *Anthropologie* beſchrieben werden durch die

*Erfahrungsphilosophie* von dem *Verhältniss der Menschennatur zu dem Menschen-Ich* (153 ff.).

---

156.

Der Mensch weiss (104)

A) seine *Verbindlichkeit*
   a) zur praktischen *Freyheit*,
   b) zur praktischen *Vernunft*,
   c) zur praktischen *Wahrheit* (115-118):

B) seine *Pflicht*
   a) zur moralischen *Freyheit*,
   b) zur moralischen *Vernunft*,
   c) zur moralischen *Wahrheit* (119-122).

157.

Der Mensch hat also (156) *Wissenschaft*
a) von seiner *Verbindlichkeit*:
b) von seiner *Pflicht*.

Die Wissenschaft von der Verbindlichkeit kann

*Praktische Menschenphilosophie* (Ph. pr. universalis)

genannt werden, deren Grundlage das *Gesetz* der praktischen Vernunft zur gesetzlichen Richtung der Willkühr (Kritik der praktischen Vernunft) ist.

Die Wissenschaft von der Pflicht kann

*Moralische Menschenphilosophie* (Moral)

hei-

heiſsen, deren Grundlage der *Sittenſpruch* des Gewiſſens zur ſittenrichterlichen Beſtimmung des willkührlichen Thuns und Laſſens (Cenſur des Gewiſſens) iſt.

158.

Die praktiſche und moraliſche Menſchenphiloſophie (157) gründen ſich als Wiſſenſchaften auf einen durch das Ich beſtimmten *Grundſatz* der *Conſtitution* des Menſchen (conſtitutives Geſetz), und können deswegen ihrer *Form* nach den Namen der *conſtitutiven* (ſynthematiſchen) Menſchenphiloſophie führen.

159.

Ihrem *Gehalte* nach kann

a) die *praktiſche* Philoſophie durch die *Philoſophie von der praktiſchen*, und

b) die *Moral*, durch die *Philoſophie von der moraliſchen Conſtitution des Menſchen*

beſchrieben werden (156—158).

---

IX.

160.

Der Menſch *weiſs* (104)

a) ſein *theoretiſches* Können und Müſſen — ſein theoretiſches Vermögen und die Bedingung deſſelben (124—127):

b) die durch Natur, a poſteriori beſtimmten oder *phyſiſchen*, und

c) die, die Vorstellung der Natur betreffenden, aber nicht durch Natur bestimmten, also in Beziehung auf die Natur *transscendentalen*, a priori bestimmten oder *metaphysischen* Bedingungen der Theorie (des Vorstellens) 128 — 136.

161.

Der Mensch hat also *Wissenschaft*

a) von seinem theoretischen Vermögen und den Bedingungen desselben, d. i. *theoretische Philosophie:*

b) von den *physischen*, und

c) von den *metaphysischen* Bedingungen des theoretischen Vermögens, d. i. physische und metaphysische Philosophie oder *Physik* und *Metaphysik* (160).

Die Grundlage der gesamten theoretischen Philosophie ist das Vorstellungsgesetz der theoretischen Vernunft, kraft dessen die Natur von dem Menschen-Ich unterschieden wird und dieses in der Betrachtung jener sich selbst leitet.

162.

Die theoretische Philosophie, als Wissenschaft, gründet sich auf einen durch das theoretische Ich bestimmten (nicht durch sich selbst gewissen, sondern durch das Object — objective Gründe — bedingten) *Lehrsatz* über das menschliche *Vorstellen* — auf ein Regulatives Princip der Entgegensetzung des Subjects und Objects durch das Medium der Vor-

Vorstellung; und kann deswegen ihrer *Form* nach *antithematische* (regulative) Philosophie genannt werden.

163.

Ihrem *Gehalte* nach kann die theoretische Philosophie beschrieben werden durch die

*Philosophie von den Bedingungen der Phaenomene* — von den Bedingungen, unter welchen das Ding an sich und die Ursache im empirischen Bewusstseyn erscheinen, d. h. vorgestellt werden:

die *Physik* ist,

*Philosophie von den physischen* (objectiven, durch die Natur, a posteriori, bestimmten), und

die *Metaphysik*

*Philosophie von den metaphysischen* (subjectiven, durch das vorstellende Ich, a priori bestimmten) Bedingungen der Phaenomene.

---

X.

164.

Der Mensch *weiss* (104)

seinen *juridischen* Stand und Gegenstand und seine *Befugniss* (137—144).

165.

Der Mensch hat also *Wissenschaft*

von seinem juridischen Stande und Gegenstande und von seiner Befugniss, d. i. *juridische Philosophie* oder *Naturrecht* (164).

Die Grundlage des Naturrechts ist die rechtsprechende Macht des juridischen Ich über die (illegale) Natur, d. i. die Jurisdiction des äussern Gerichts.

166.

Das Naturrecht, als Wissenschaft, gründet sich auf einen durch das juridische Ich bestimmten *Rechtssatz* über die illegale Natur zur *Incolumität* (äussern Heiligkeit) des Menschen, und kann seiner *Form* nach die *legislatorische*, antithematisch-synthematische Philosophie heissen (vgl. 80).

167.

Seinem *Gehalte* nach ist das Naturrecht die *Philosophie von dem juridischen Verhältniss des Menschen zu der Natur* — von der juridischen Macht des Menschen gegen die Natur — von dem Naturrechte oder Rechtszwange.

Der *erste* Theil des Naturrechts ist die *Philosophie von dem absoluten Naturrechte* oder Rechtszwange — von dem Rechtszwange, so fern er durch das Menschen-*Ich*, also absolute bestimmt wird — *absolutes Naturrecht* — Philosophie *von den Urrechten*.

Der *zweyte* Theil des Naturrechts ist die *Philosophie von dem hypothetischen Naturrechte oder Rechtszwange* — von dem Rechtszwange, so fern er *objective*, durch die Natur, also hypothetisch bestimmt wird — *hypo-*

*hypothetiſches Naturrecht* — Philoſophie von den *abgeleiteten Rechten.*

---

XI.

168.

Der Menſch *weiſs* (104)

ſein praktiſch - theoretiſches oder *techniſches Vermögen* und ſein *Kunſtobject* oder die Zweckmäſsigkeit der Natur (145 — 152).

169.

Der Menſch hat alſo *Wiſſenſchaft*

von ſeinem techniſchen Vermögen und Gegenſtande, d. h. *techniſche Philoſophie* (168).

Die Grundlage der techniſchen Philoſophie iſt die künſtleriſche Macht des techniſchen Ich über die rohe Natur — *Technik* der Urtheilskraft.

170.

Die techniſche Philoſophie, als Wiſſenſchaft, gründet ſich auf einen durch die techniſche Urtheilskraft beſtimmten *Kunſtſatz* über die rohe Natur zur Luſt (innern Seligkeit) des Menſchen, und kann ihrer *Form* nach die *liberale*, ſynthematiſch - antithematiſche Philoſophie heiſsen, weil ſie die *techniſche* Menſchen*freyheit*, die *Beſeelungs*kraft des Menſchen, alſo eine *freye Mittheilſamkeit* deſſelben, d. i. *Liberalität* zur Grundlage hat (169).

171.

Ihrem *Gehalte* nach kann man die technische Philosophie beschreiben durch die Wissenschaft oder

*Philosophie von dem technischen Verhältniss des Menschen zu der Natur* — von der technischen Macht des Menschen über die Natur — von dem Kunstspiele.

Der *erste* Theil der technischen Philosophie ist die

*Philosophie von dem absoluten* d. i. *freyen Kunstspiele*, d. h. von dem Kunstspiele, so fern dasselbe durch die *genialische* Kraft des Menschen-*Ich*, also frey und absolut bestimmt wird — *absolute Technik*, welche man, weil vor *Kant* wol ihre *subjective* Beziehung auf das *Lustgefühl*, aber nicht ihr *Grund* entdeckt war, der ersteren (subjectiven Beziehung) wegen *Aesthetik* genannt hat.

Der *zweyte* Theil der technischen Philosophie ist die

*Philosophie von dem hypothetischen* d. i. *natürlichen Kunstspiele*, d. h. von dem Kunstspiele, so fern dasselbe *objective*, durch die Natur, also hypothetisch bestimmt wird — *hypothetische Technik*, welche man wegen der in derselben zu erwägenden *Zweckbeziehung* auch *Teleologie* genannt hat.

---

II.

# II.

## Das
## Fundament des Naturrechts.

# Das Fundament des Naturrechts.

## *Erster Abschnitt.*
## Der Rechtssatz des äussern Gerichts.

### I.
### *Die Kriterien dieses Rechtssatzes.*

172.

Wir suchen die Bestimmungen, welche den Satz, welcher der Jurisdiction des Menschen über die Natur zum Grunde liegt, oder das Fundament der Naturrechte des Menschen ist, im allgemeinen charakterisiren.

173.

Wir haben daher zuförderst *zweyerley* zu finden:

a) Wodurch charakterisirt sich dieser Rechtssatz, als *Satz* — *wie* setzt oder bestimmt er — welches sind die Kriterien seiner *Form?*

b) Wodurch charakterisirt sich dieser Rechtssatz, als *Rechts*-satz — *was* ist das, welches in ihm bestimmt wird — welches sind die Kriterien seiner *Materie?* (172).

A) Die

## A) Die Kriterien der *Form* des Rechtsſatzes.

174.

Der Rechtsſatz hat

a) eine *poſitive* Qualität, oder er iſt ein *bejahender* Satz.

Denn er ſetzt *für* den Menſchen ein Recht; ſetzt alſo ein Praedicat *für* das Subject, d. h. demſelben gleich, und iſt mithin *affirmativ*. S. meine Logik von der Qualität der Urtheile.

175.

b) eine *untheilbare* Quantität, oder er iſt ein *einiger*, *individueller* Satz (nicht *ſingularis*, ein *einzelner*, ſondern *individualis*).

Denn er ſetzt für *den Menſchen* ein Recht, ſetzt alſo ein Prädicat für das Subject *überhaupt* oder *im Ganzen*, *nicht* aber für das Subject im *beſondern* oder *theilweiſe* genommen (für *den Menſchen überhaupt*, nicht für einen Menſchen*theil*), und iſt mithin ein Satz, welcher das Prädicat mit dem Subjecte *einiget* oder *untheilbar* verbindet, d. h. *individuell*.

(Bey dieſer Gelegenheit zugleich eine logiſche Berichtigung, welche mich ſelbſt trifft (Log. §. 330 ff.).

Alle Sätze haben Quantität, d. i. *Zuſammenſetzung* des Prädicats mit dem Subject zur logiſchen *Meſſung* oder *Gröſsenbeſtimmung*

des

des letztern; denn alle Sätze *vergleichen* (componiren) ein Subject mit einem Prädicate und *bestimmen* (vermeſſen) durch das letztere das erſtere.

Nun iſt hierbey ein *doppelter* Fall möglich, daher auch zwey Arten der Sätze der Quantität nach: Nemlich

1) entweder ſind Subject und Praedicat *logiſch commenſurabel* — das letztre beſtimmt das Erſtere *überhaupt* oder *im Ganzen*, ſo daſs kein *logiſcher Bruch* übrig bleibt (kein Theil des Subjects übrig bleibt, welcher nicht durch das Praedicat beſtimmt oder mit gemeſſen wäre), ſondern das *ganze* Subject, ohne getheilt zu werden, von dem Praedicat gemeſſen wird; *dann* hat der Satz eine *untheilbare* Quantität und iſt *individuell;*

2) oder Subject und Praedicat ſind logiſch *incommenſurabel* — das letztre beſtimmt das Erſtere nur *theilweiſe*, ſo daſs ein logiſcher *Reſt* übrig bleibt (etwas vom Subject übrig bleibt, welches nicht durch das Praedicat mitgemeſſen wird) und das Subject getheilt werden muſs, um von dem Praedicate gemeſſen zu werden; *dann* hat der Satz eine *theilbare* Quantität und iſt *dividuell*, ein *theilbarer* Satz.

3) die individuellen Sätze zerfallen in *reine* und *vermiſchte:* jene ſind nicht blos ihrer Form, ſondern auch ihrer Materie nach, alſo

alſo *rein* individuell; dieſe ſind zwar ihrer Form, aber nicht ihrer Materie nach untheilbar (ihrer Materie nach mannigfaltig, das Subject *an ſich* eine Vielheit), alſo vermiſchte, unreine individuelle, d. h. *univerſelle* Sätze.

4) Auf gleiche Weiſe findet man *reine* und *unreine*, *theilbare* Sätze: jene heiſsen *particulare*, *dieſe generelle* und *ſpecielle* Sätze.

Soviel zur Erläuterung und Rechtfertigung des 175. Satzes).

176.

Der Rechtsſatz hat

c) eine *kategoriſche* Relation, oder er iſt ein *thetiſcher*, *ſetzender*, nicht aber *vorausſetzender* (hypothetiſcher) Satz.

Denn er *ſetzt für den Menſchen ein Recht*, ſetzt alſo für das Subject ein Prädicat im *engern Sinne* des Worts, d. h. etwas, welches mit dem Subjecte ſchlechthin, nicht hypothetiſch (unter der Bedingung einer Vorausſetzung), noch disjunctiv (unter der Bedingung einer Entgegenſetzung) geſetzt wird und iſt mithin *kategoriſch*. Log. §. 340 ff.

177.

d) eine *aſſertoriſche* Modalität, oder er iſt ein *wirklicher*, nicht blos ſetzbarer Satz.

Denn er *ſetzt* für den Menſchen ein Recht, ſetzt alſo ein Prädicat mit dem Subjecte *in*

*der*

*der That* (wirklich) zuſammen und iſt mithin *aſſertoriſch.* Log. §. 346 ff.

---

## B) Die Kriterien der *Materie* des Rechtsſatzes.

178.

Der Rechtsſatz hat

a) eine *negative* Qualität, oder ſeine Materie iſt durch Negation afficirt.

Denn er ſetzt ein Recht über die *Natur*, mithin über etwas, welches eine *Negation* des Ich, ein *Nicht-Ich negative* gleich dem Ich (98. 26) iſt.

179.

b) eine *theilbare* Quantität, oder ſeine Materie iſt eine Vielheit.

Denn er ſetzt ein Recht über die *Natur*, mithin über etwas, welches nicht einig, wie das Ich, ſondern dieſem entgegengeſetzt, alſo *divers* und *mannigfaltig* (in ſich *ſelbſt* ohne Haltung und widerſprechend iſt 92.).

180.

c) eine *hypothetiſche* Relation, oder ſeine Materie iſt ein bedingtes, welches eine Vorausſetzung hat.

Denn er ſetzt ein Recht über die *Natur*, mithin über etwas, welches nicht Ding an ſich, ſondern ein durch das Ich *bedingtes* oder eine Subſtanz iſt (94).

181.

d) eine *problematische* Modalität, oder seine Materie ist ein gegebnes.

Denn er setzt ein Recht über die *Natur*, mithin über etwas, welches nicht durch sich selbst, sondern durch das Ich, d. i. durch Freyheit exsistirt, also etwas *gegebnes*, d. h. *Zufälliges* ist.

---

## C) Die *Real*-Kriterien des Rechtssatzes.

182.

Wir haben ferner aus den formalen und materialen Kriterien (174—181) des Rechtssatzes diejenigen zu finden, welche seine durch die Form bestimmte Materie im allgemeinen charakterisiren, welche dem Satz in seiner Realität (als gesetztem Satze) eigen sind — kurz — wir haben zu fragen: Was ist der *Satz*? (nach seiner *Quidditát*).

183.

Der Rechtssatz ist

a) ein *unendlicher* Satz.

Denn er ist seiner Form nach positiv (174), und seiner Materie nach negativ (178); es ist daher ein Satz, in welchem für das Subject ein Prädicat gesetzt wird, welches jenem negative gleich, d. h. entgegengesetzt ist, mithin in alle Ewigkeit nicht eine *Realität* für das Subject werden, für dasselbe *realiter* nicht erreich-

erreichbar, d. h. unendlich ist. Ein solcher Satz aber, in welchem für das Subject ein unendliches Praedicat gesetzt wird, d. h. ein solches, welches das Subject niemals *haben* (obwohl sich demselben ins unendliche *nähern*) kann, *ist* ein unendlicher. Log. §. 328.

184.

Der Rechtssatz ist

b) ein *universeller* Satz.

Denn er ist seiner Form nach einig und untheilbar (175), und seiner Materie nach theilbar und mannigfaltig (179); also ein Satz, in welchem eine diverse Materie geeiniget, oder durch die Form der Einheit bestimmt ist. Ein solcher Satz aber ist ein *universeller*, das Mannigfaltige zu Eins setzender Satz (175).

185.

c) ein *idealer* Satz.

Denn er ist seiner Form nach kategorisch (176), und seiner Materie nach hypothetisch (180), mithin ein Satz, in welchem etwas bedingtes durch die Form der Unbedingtheit bestimmt, d. h. *idealisirt* wird. Ein solcher Satz aber, in welchem eine bedingte Materie idealisirt wird, ist ein *idealer* Satz.

186.

d) eine *Aufgabe.*

Denn er ist seiner Form nach assertorisch (177), seiner Materie nach problema-

tiſch (181), mithin ein Satz, in welchem etwas durch Freyheit exſiſtirendes, als wirklich exſiſtirend, d. h. ein Ideal vorgeſtellt wird. Ein ſolcher Satz aber, in welchem ein Ideal geſetzt wird, iſt ein wirkliches Problem, d. h. eine *Aufgabe*.

---

## D) Die *Erörterung* des Rechtsſatzes.

187.

Wir haben endlich noch zu fragen, *wo* iſt der Rechtsſatz geſetzt? damit wir ihn finden oder deduciren können, welches ohne Wiſſenſchaft von ſeinem Orte nicht möglich iſt.

188.

Der Rechtsſatz iſt ein *unendlicher* Satz (183); er iſt mithin ſeiner *Materie* nach durch das, dem Ich entgegengeſetzte, Nicht-Ich, d. h. *objective* beſtimmt; alſo

a) ein *objectiver* Satz ſeiner Materie nach, und in dieſem Betracht aus dem objectiven, d. h. *empiriſchen* Bewuſstſeyn zu finden. Ein *Factum a poſteriori* liegt ihm *materialiter* zum Grunde.

189.

Der Rechtsſatz iſt ein *univerſeller* Satz (184), er iſt daher ſeiner *Form* nach durch das, dem mannigfaltigen Nicht-Ich entgegengeſetzte, *einige Ich*, d. h. *ſubjective* beſtimmt; alſo

b) ein

b) ein *ſubjectiver* Satz ſeiner Form nach und in dieſem Betracht durch eine urſprüngliche That*handlung* des Ich (durch die Selbſtwirkſamkeit) im *Selbſtbewuſstſeyn* beſtimmt. Eine Thathandlung *a priori* liegt ihm *formaliter* zum Grunde.

190.

Der Rechtsſatz iſt ein *idealer* Satz (185), er iſt daher ſeinem *Gegenſtande* nach durch dasjenige Vermögen beſtimmt, welches das bedingte durch die Form der Unbedingtheit beſtimmt oder das empiriſche idealiſirt, d. i. das theoretiſche Vernunftvermögen der productiven Einbildungskraft (38); mithin

c) ein *theoretiſcher* Satz ſeinem Gegenſtande nach und in dieſem Betracht durch die urſprüngliche That*ſache* im theoretiſchen Selbſtbewuſstſeyn beſtimmt. Durch die Thatſache *a priori* hat er *Objectivität.*

191.

Der Rechtsſatz iſt eine *Aufgabe* (186), er iſt alſo dem *Subjecte* durch das Vermögen der Aufgaben oder Poſtulate, d. i. das *praktiſche* Vernunftvermögen gegeben, und alſo

d) ein *praktiſcher* Satz für das Subject, mithin in dieſem Betracht durch die urſprüngliche That im *reinen* (praktiſchen) Selbſtbewuſstſeyn beſtimmt. Durch die That a priori (13) hat er *Subjectivität* oder praktiſche Realität.

lität. Er ist durch die praktische Vernunft *sanctionirt.*

192.

Der Rechtssatz ist also *überhaupt*

a) *relativ*, denn er ist seiner Materie nach *objectiv* (188), seiner Form nach *subjectiv* (189), mithin überhaupt durch Wechselwirkung des Nicht-Ich und Ich bestimmt, d. h. relativ.

b) *juridisch*, denn er ist in Beziehung auf seinen *Gegenstand* theoretisch (vorstellend, erkennend), für das *Subject* aber praktisch (Gesetz 190. 191); das letztre also soll nach diesem Satze über das Object erkennen, d. h. Recht sprechen, d. h. er ist ein *juridischer* Satz.

193.

Das Resultat unsrer Untersuchungen ist demnach:

„Der Satz, welcher für den Menschen ein „Recht über die Natur setzt, ist ein Rechts„satz für den Menschen über die Natur (juri„disch und relativ 192. a. b).„

Wir sind also wieder da, von wo wir ausgiengen, denn wir sind zu der Forderung unsrer Aufgabe (I) zurückgekommen, also an derselben Stelle mit ihr, also ihr gleich, und die Forderung selbst ist befriedigt (keine *Forderung* mehr); die Aufgabe gelöst (keine *Aufgabe* mehr).

II.

## II.

## *Der Rechtsſatz ſelbſt.*

194.

Wir ſuchen den Satz, welcher der Jurisdiction des Menſchen über die Natur zum Grunde liegt, in *ſeinem Spruche ſelbſt*, mithin das Praedicat, welches dem Subjecte in dieſem Satze in juridiſcher Hinſicht zukömmt.

195.

Wir wiſſen zum Behuf unſrer Aufgabe aus dem vorigen

a) der Satz, nach deſſen Spruch wir forſchen, iſt ein relativer und juridiſcher Satz:

b) die *Correlata*, d. h. das Subject und das, auf dieſes bezogene Object ſind, als die nothwendigen Data zum Rechtsſatze, *gegeben*:

c) wir haben ihre juridiſche *Relation*, d. h. das Prädicat, welches dem Subject in Beziehung auf das Object *von Rechtswegen* zukömmt, zu *finden*:

d) wir haben das zu findende aus einem *theoretiſch-praktiſchen Princip* zu ſuchen, d. h. aus einem theoretiſchen Grundſatz unter der Sanction des praktiſchen Geſetzes; denn der Spruch unſres Satzes ſoll auch theoretiſch-praktiſch ſeyn, und kann alſo, weil nur aus gleichem gleiches reſultirt, nicht anders als aus einem theoretiſch-praktiſchen Princip deducirt werden.

A) *Deduction* des Rechtsſpruches.

196.

Das theoretiſch-praktiſche Princip iſt:

Der Menſch iſt gleich wie das Ich der Natur entgegengeſetzt (137).

197.

Die Natur iſt *geſetzt* oder gegeben.

Denn ihr iſt etwas *entgegengeſetzt*, ſie ſelbſt alſo geſetzt (196).

198.

Die Natur iſt geſetzt in *Beziehung auf den Menſchen*.

Denn der *Menſch* iſt der *Natur entgegengeſetzt*, die letztre alſo ein *Gegenſtand* des erſtern, alſo in Beziehung auf dieſen geſetzt (196. 197).

199.

Der Menſch iſt *über* die Natur geſetzt.

Denn er iſt der Natur *entgegen* geſetzt, d. i. ſeinem Gegenſtande *gegenüber* (198), alſo nicht nur *gegen*, ſondern auch *über* denſelben (196. 197. 198).

200.

Der Menſch hat die *Macht*, ſich der Natur entgegen zu ſetzen.

Denn er iſt *über* die Natur geſetzt, mithin in dem *Stande*, daſs er ſich ihr entgegenſetzen *kann* (199).

201.

201.

Der Menſch iſt *gleich wie das Ich* über die Natur geſetzt.

Denn er iſt gleich wie das Ich der Natur entgegengeſetzt (199. 196).

202.

Der Menſch hat *ein Recht* über die Natur, d. h. ein *Naturrecht* und iſt *juridiſch.*

Denn er iſt *gleich wie das Ich* über die Natur geſetzt; ſeine *Macht* über dieſelbe iſt alſo dem Ich *gleich*, d. h. ein *Recht*, oder er hat dieſe Macht von *Rechtswegen.*

203.

Der Menſch hat *gleich wie das Ich Macht*, ſich der Natur *entgegen zu ſetzen.*

Denn er iſt *gleich wie das Ich über* die Natur geſetzt (201. 200).

204.

Der Menſch hat *ein Recht*, ſich der Natur entgegen zu ſetzen.

Denn ſeine Macht hiezu hat er, gleich wie das Ich, d. h. von *Rechtswegen*, und ſie iſt mithin eine *juridiſche Macht*, d. h. ein Recht (202. 203).

205.

Das *Reſultat* unſrer Deduction iſt *gleich* dem *Princip* derſelben (196), denn „der Menſch hat ein Recht, ſich der Natur entge-

gen zu ſetzen,„ und „der Menſch iſt gleich wie das Ich der Natur entgegengeſetzt„ ſind gleichlautende Sprüche. Wir haben alſo unſre Aufgabe aufgelöſt und unſre Deduction *vollendet*, denn wir ſind mit unſrem Reſultate (204) zur Stelle des Princips (196) gekommen, und haben jenes alſo aus dieſem abgeleitet und mit ihm vereinigt, d. h. *deducirt*. Unſer Reſultat iſt nun kein *Reſultat* mehr, ſondern *gleich* dem Princip, d. h. *ſelbſt* ein Princip.

## B) Analyſe des Rechtsſpruches.

### 206.

Der Menſch hat

a) der *Qualität* nach: ein Recht zur juridiſchen *Limitation*, d. h. ein Recht, den Widerſprüchen der Natur gegen ſein juridiſches Seyn Schranken zu ſetzen.

Denn der Menſch *hat* ein Recht, ſich der Natur entgegen zu ſetzen und *iſt* von Rechtswegen der Natur entgegen geſetzt (204. 205); er iſt alſo

α) von Rechtswegen *geſetzt*, d. h. er hat juridiſche *Realität*,

β) von Rechtswegen der Natur *entgegen* oder *negative* gleich, d. h. die Natur iſt in Beziehung auf den Menſchen eine juridiſche *Negation*; und dieſer hat demnach

γ) ein

γ) ein Recht, die juridischen Negationen der Natur von seiner juridischen Realität *auszuschliessen*, d. h. ein Recht zur juridischen Limitation.

207.

Der Mensch hat

b) der *Quantität* nach: ein Recht zur juridischen *Universalität*, d. h. ein Recht, die mannigfaltigen Widersprüche der Natur gegen seine juridische Einheit ins Gleiche zu setzen, zu legalisiren.

Denn der Mensch hat ein Recht, sich der Natur entgegen zu *setzen* und ist von Rechtswegen der Natur entgegen *gesetzt* (204. 205): er ist also

α) von Rechtswegen ein *Gesetz* über die Natur, d. h. die juridische *Einheit*, das juridische Maass:

β) von Rechtswegen ein Gesetz *über die Natur*, d. h. die Natur ist in Beziehung auf den Menschen eine juridische *Vielheit*, der juridischen Einheit *negative* gleich, also nicht das *Rechtsmaass* (die Rechtsform), sondern das mit dem Rechtsmaass zu *messende* (die Rechtsmaterie): der Mensch hat demnach

γ) ein Recht, die Natur mit dem Rechtsmaass zu messen, die juridische Vielheit durch die juridische Einheit zu bestimmen,

men, der Natur Geſetze zu geben, und auf dieſe Weiſe alles zur Rechtsgleichheit zu wenden, d. i. ein Recht zur juridiſchen Univerſalität.

208.

Der Menſch hat

c) der *Relation* nach: ein Recht zur juridiſchen *Cauſalität*, d. h. ein Recht, den Widerſpruch der unter ihm ſtehenden (207) Natur durch ſeine Kraft zu zernichten, über die Natur juridiſch zu ſchalten und zu walten.

Denn der *Menſch* hat ein Recht, ſich der *Natur* entgegen zu ſetzen, und der *Menſch* iſt von Rechtswegen der *Natur* entgegengeſetzt (204. 205): er iſt alſo

α) von Rechtswegen ein juridiſcher *Herr* oder *Oberer*, d. h. eine juridiſche *Urſache:*

β) von Rechtswegen ein juridiſcher Herr über die *Natur*, d. h. die Natur iſt dem Menſchen *unterthan*, d. i. die juridiſche *Subſtanz:* und der Menſch hat

γ) ein Recht, die juridiſche Subſtanz durch ſeine juridiſche Kraft zu *bewirken*, die Entgegenſetzungen der Natur gegen ſeine Herrſchaft zu zernichten, d. h. ein Recht zur juridiſchen Cauſalität.

209.

Der Menſch hat

d) der *Modalität* nach: ein Recht zur juridiſchen *Exſiſtenz*, d. h. ein Recht, den Widerſpruch der blinden Natur gegen ſeine juridiſche Wirkſamkeit zu verſtändigen, mit ſeiner naturrechtlichen Wirkſamkeit zuſammen zu reimen.

Denn der Menſch hat *ein Recht*, ſich der Natur entgegen zu ſetzen, und iſt von *Rechtswegen* der Natur entgegengeſetzt (204. 205): er iſt alſo

α) von Rechtswegen über die Natur *mächtig*, d. h. juridiſch *wirkſam:*

β) von Rechtswegen *über die Natur* mächtig, d. h. die Natur iſt in Beziehung auf ihn nicht ihr ſelbſt ein Geſetz, ſondern fremder Macht unterworfen, d. h. juridiſch *blind:* und der Menſch hat alſo

γ) ein Recht, ſeine juridiſche Aufgabe in der blinden Natur *auszuführen*, d. h. ein Recht zur juridiſchen Exſiſtenz.

210.

Die aufgegebne Analyſe iſt *vollendet;* denn die vier Sätze

a) der Menſch hat ein Recht zur juridiſchen Limitation,

b) der Menſch hat ein Recht zur juridiſchen Univerſalität,

c) der

c) der Menſch hat ein Recht zur juridiſchen Cauſalität,

d) der Menſch hat ein Recht zur juridiſchen Exſiſtenz,

ſind gleich dem *Einen:*

„Der Menſch hat ein Recht, ſich der Natur entgegen zu ſetzen,„ wie die Analyſe ſelbſt (206 — 209) beweiſt; das durch Analyſis gefundne iſt alſo dem, was zu analyſiren gegeben war, vollkommen gleich und unſer Geſchäft mithin vollendet.

---

## *Zweyter Abſchnitt.*

## Das Naturrecht.

### I.

### *Die Kriterien des Naturrechts.*

211.

Wir ſuchen die Beſtimmungen, wodurch ſich das Naturrecht im allgemeinen charakteriſirt, und wiſſen zum Behuf unſrer Aufgabe, daſs dieſelben den Beſtimmungen des Satzes des Naturrechts oder des Rechtsſatzes gleich ſind. Denn durch den Rechtsſatz wird das Naturrecht geſetzt (204), und hat mithin, weil gleiches das gleiche ſetzt, dieſelben Beſtimmungen, welche jenen auszeichnen.

A) Die

## A) Die Kriterien der *Form* des Naturrechts.

212.

Das Naturrecht ist

a) ein *affirmatives* Recht, d. h. ein Recht, welches seiner Form nach etwas bejahtes, ein positives Praedicat des Menschen ist (174):

213.

b) ein *individuelles* Recht, d. h. ein Recht, welches seiner Form nach ein Prädicat des Menschen *überhaupt*, von der Menschheit unzertrennlich ist (175):

214.

c) ein *kategorisches* Recht, d. h. ein Recht, welches seiner Form nach in den Menschen schlechthin und unbedingt gesetzt, ein Prädicat des Menschen im eigentlichen Sinne ist (176):

215.

d) ein *assertorisches* Recht, d. h. ein Recht, welches seiner Form nach in der That und Wirklichkeit dem Menschen inwohnt (177).

---

## B) Die Kriterien der *Materie* des Naturrechts.

216.

Das Naturrecht ist

a) ein *negatives* Recht, d. h. ein Recht, welches seiner Materie nach etwas ver-

nein-

neintes ist, ein Recht über das, was *nicht* Ich ist (178):

217.

b) ein *theilbares* Recht, d. h. ein Recht, welches seiner Materie nach eingeschränkt ist, ein Recht, *nicht* über das Individuelle, sondern nur über das nicht individuelle (179):

218.

c) ein *hypothetisches* Recht, d. h. ein Recht, welches seiner Materie nach aus der Natur folgt, ein Recht über das bedingte, nicht aber über das unbedingte und absolute (180):

219.

d) ein *problematisches* Recht, d. h. ein Recht, welches seiner Materie nach zufällig ist, ein Recht über das Zufällige, nicht über das durch sich selbst bestimmte und nothwendige (181).

---

## C) Die *Real*-Kriterien des Naturrechts.

220.

Das Naturrecht ist

a) ein *unendliches* Recht, d. h. ein Recht, welches in der ewigen Annäherung der Materie an die Rechtsform besteht; den Menschen befugt, die Natur, welche dem die Rechtsform habenden Ich entgegengesetzt ist, ins Unendliche fort dieser Rechtsform gemäss zu bestimmen (182):

221.

b) ein *universelles* Recht, d. h. ein Recht, welches in der Bestimmung der materialen Vielheit durch die Rechtseinheit besteht, den Menschen befugt, alles was in der Natur ist, unter allgemeingültige Rechtsgesetze zu thun, die Natur zu einem *Universo* zu machen (183):

222.

c) ein *ideales* Recht, d. h. ein Recht, welches in der Bestimmung der substantiellen Natur durch die Rechtskraft besteht, den Menschen befugt, die Natur zu idealisiren, Ideen gemäss zu formen (184):

223.

d) ein *aufgegebnes* Recht, d. h. ein Recht, welches in der Bestimmung der Natur durch das Postulat des Selbstgesetzes besteht, den Menschen befugt, die Aufgabe des praktischen Ich in der Natur aufzulösen (185).

---

## D) Die *Erörterung* des Naturrechts.

224.

Das Naturrecht ist

a) seiner Materie nach *objectiv*, d. h. durch die Natur bestimmt (188):

225.

b) seiner Form nach *subjectiv*, d. h. durch die Selbstheit des Ich bestimmt (189):

226.

Das Naturrecht ist also

c) ein *relatives* Recht, d. h. ein Recht, welches durch eine Wechselwirkung des Nicht-Ich oder der Natur und des Ich vollständig wird (192), in einer Beziehung des Nicht-Ich auf das Ich besteht.

227.

Das Naturrecht ist

a) seinem Gegenstande nach *theoretisch*, d. h. durch die erkennende Vernunft bestimmbar (190):

228.

b) in Beziehung auf das Subject *praktisch*, d. h. durch die praktische Vernunft bestimmt, etwas, welchem gemäss der Mensch über die Natur erkennen soll (191).

229.

c) also ein *juridisches* Recht, d. h. ein Recht zur Rechtsprechung oder zum Gericht über die Natur (192).

## II.

## *Die negativen Kriterien des Naturrechts.*

230.

A) Das Naturrecht ist seiner *Form* nach

a) nicht ein *negatives* Recht, d. h. ein Recht, welches ein dem Subjecte (Mensch) widersprechendes Prädicat, mithin von demselben zu verneinen wäre (212):

b) nicht

b) nicht ein *theilbares* Recht, welches, von (einigen, Arten, Claſſen der) Menſchen getrennt, nur einem Theile derſelben, nicht allen zukäme (213):

c) nicht ein *hypothetiſches* Recht, welches erſt aus Bedingungen erfolgte, durch Zeit und Umſtände bedingt würde (214):

d) nicht ein *problematiſches* Recht, welches von irgend einer Willkühr oder einem Belieben ſeinem innern Daſeyn nach abhienge, mithin zufällig wäre (215).

231.

B) Das Naturrecht iſt ſeiner *Materie* nach

a) nicht ein *affirmatives* Recht, welches Macht gäbe über etwas durch das Ich geſetztes, d. h. *ſelbſtſtändiges* (216):

b) nicht ein *individuelles* Recht, welches Macht gäbe über etwas von ſich ſelbſt unzertrennliches und in ſich ſelbſt untheilbares, d. h. *perſönliches* (217):

c) nicht ein *kategoriſches* Recht, welches Macht gäbe über etwas abſolutes, d. h. *freyes* (218):

d) nicht ein *aſſertoriſches* Recht, welches Macht gäbe über etwas nicht von Willkühr und Belieben, ſondern von ſich ſelbſt beſtimmbares, d. h. nicht ein Recht über das, was *Selbſtheit* hat und ein Ich iſt (219).

232.

C) Das Naturrecht ist, seiner Form *und* Materie, d. i. seiner *Vollkommenheit* nach betrachtet

a) nicht ein *limitirtes* (welches wohl von dem *limitirenden* zu unterscheiden ist) Recht, welches einer Vollendung in der Zeit fähig wäre, mithin irgend einmal ein Ende nehmen oder cessiren könnte (220):

b) nicht ein *particulares* Recht, welches keine Allgemeingültigkeit hätte, sondern auf irgend einen Theil der materiellen Welt eingeschränkt wäre (221):

c) nicht ein *realisirtes* Recht, welches irgendwo ganz ausgeführt wäre, so dass dieses ausgeführte, sichtbare Recht (irgend ein Rechtsinstitut auf der Erde) statt des idealen zum wahrhaften Muster dienen könnte (222):

d) nicht ein *gegebnes* (positives) Recht, welches irgendwo (in irgend einer Gesellschaft, Staat u. s. w.) durch menschliche Willkühr vollkommen dargestellt wäre, so dass es die Aufgabe des Selbstgesetzes völlig auflöste und diesem letztern mithin gleich wäre (223).

233.

D) Das Naturrecht ist zu suchen

a) nicht blos und allein in der *Natur*, es ist also nicht ein *physisches* Recht:

b) nicht

b) nicht blos und allein in der *Selbstheit* (Freyheit) des Ich, es ist also nicht ein *moralisches* Recht: mithin überhaupt

c) nicht ein *abstractes* Recht, welches durch die isolirende Betrachtung der blossen Freyheit oder blossen Natur gefunden werden könnte (224 — 226):

d) das Naturrecht ist nicht zu suchen in der *theoretischen*, aber auch nicht

e) in der *praktischen* Vernunft *allein*: mithin ist es überhaupt

f) nicht ein blos *rationales* oder *Vernunftrecht* (227 — 229).

234.

Aus allem diesem folgt

a) Das Naturrecht ist seiner *Form* nach

ein *reelles*, *allgemeines*, *angebohrnes* und *nothwendiges* Menschenrecht (230. 212 — 215.):

b) Es ist seiner *Materie* nach

ein Recht über das *veränderliche*, *dingliche*, *abhängige* und *zufällige* (231. 216 — 219):

c) Es ist in seiner *Vollkommenheit*

ein *ewiges*, *allgemeingültiges*, *unsichtbares* und *unveräusserliches Menschenrecht* (232. 220 — 223):

d) Es ist endlich seinem *Ursprunge* nach ein *reflectirtes* und *empirisches* Recht (233. 224 — 229), d. h. mit einem Worte *ein Naturrecht;* und unsre Aufgabe ist aufgelöst.

---

## *Dritter Abschnitt.*

## Der Zweck des Naturrechts.

235.

Wir sollen dasjenige finden, welches durch den Rechtssatz im Naturrechte aufgegeben ist, d. h. den Zweck des Naturrechts.

236.

Dieser Zweck (235) kann dem Naturrechte und desselben Fundamente *nicht ungleich* oder entgegengesetzt seyn.

Denn wäre dieses, so wäre er, so fern er *Zweck* des Naturrechts seyn soll, in Harmonie mit diesem, d. h. ihm gleich; so fern er aber dem Naturrecht *entgegengesetzt* seyn sollte, demselben nicht gleich, also mit ihm im Widerspruch und nicht im Widerspruch, d. h. in sich selbst Nichts.

237.

Der Zweck des Naturrechts ist dem Naturrechte und seinem Fundamente *gleich.*

Denn

Denn er kann demſelben nicht entgegengeſetzt ſeyn (236).

238.

Der Zweck des Naturrechts beſteht in *Gleichheit der Natur mit dem Rechtsſatze* — oder — Angemeſſenheit der erſtern zu dem letztern.

Denn er iſt dem Naturrechte und ſeinem Fundamente gleich (237).

239.

Der Zweck des Naturrechts iſt *das äuſsere Recht.*

Denn er beſteht 1) in *Gleichheit* mit dem Rechtsſatze, d. h. *Recht*, und 2) in Gleichheit der *Natur* mit dem Rechtsſatze, d. h. *äuſserem* Recht.

240.

Das äuſsere Recht (239) iſt

a) nicht ein limitirtes, ſondern ein *unendliches* und *ewiges* Recht (232. a. 234. c):

b) nicht ein particulares, ſondern ein *univerſales* und *allgemeingültiges* Recht (232. b. 234. c):

c) nicht ein realiſirtes, ſondern *ideales* und *unſichtbares* Recht (232. c. 234. c):

d) nicht ein gegebnes, ſondern ein durch den Rechtsſatz in dem Naturrechte *aufgegebnes* Recht (232. d. 223).

---

## *Vierter Abſchnitt.*

## Das Mittel des Naturrechts.

241.

Wir ſuchen dasjenige Mittel, welches der Rechtsſatz zur Realiſirung des äuſseren Rechts giebt.

242.

Dieſes Mittel kann der Natur *nicht* ungleich ſeyn.

Denn durch daſſelbe ſoll die Natur gemäſs dem äuſseren Rechte gerichtet werden, es muſs alſo in die Natur eingehen (der Natur durch daſſelbe zugeſetzt werden) können, mithin mit derſelben nicht unvereinbar, d. h. ihr nicht ungleich ſeyn.

243.

Dieſes Mittel muſs der Natur gleich ſeyn.

Denn es kann derſelben nicht ungleich ſeyn (242).

244.

Es muſs alſo ein *natürliches* Mittel ſeyn.

Denn es muſs der Natur gleich ſeyn (243).

245.

In ſeinem *Gebrauche* kann das Rechtsmittel der Natur *nicht gleich* ſeyn.

Denn es ſoll ein *Rechts*mittel ſeyn, d. i. ein Mittel zur Realiſirung des Rechts *gegen*

die

die Natur, und kann alſo in ſeinem Gebrauch nicht einen und denſelben Gang mit der Natur gehen, d. h. ihr nicht gleich ſeyn.

246.

Das Rechtsmittel iſt in ſeinem Gebrauche der Natur ungleich oder *entgegengeſetzt.*

Denn es kann der Natur nicht gleich ſeyn (245).

247.

Das Rechtsmittel iſt demnach in ſeiner Völligkeit (quoad ſubſtantiam et exercitium) *Entgegenſetzung der Natur gegen die Natur.*

Denn es iſt a) quoad ſubſtantiam der Natur gleich, d. h. *Natur* (242 — 244); b) quoad exercitium der Natur ungleich, d. h. *Entgegenſetzung gegen die Natur* (245 bis 247).

248.

Das Rechtsmittel iſt *Zwang.*

Denn es iſt Entgegenſetzung der Natur gegen die Natur, alſo Einſchränkung der Natur durch Natur, alſo *Zwang* (247).

249.

Der Zwang iſt

A) ſeinem *Beſtand* nach

a) ein *limitirtes, endliches,*

b) ein *mannigfaltiges,*

c) ein *ſubſtantielles* und *abhängiges,* und

d) ein *heteronomiſches* (durch Naturgeſetze bedingtes) und *äuſseres* Mittel.

Denn er ist seinem Bestand nach der Natur gleich (244).

250.

B) seinem *Gebrauch* nach,

a) ein *limitirendes* Mittel, d. h. ein solches, welches zur Realisirung des Rechts den Negationen der Natur entgegengesetzt ist:

b) ein *legales* Mittel, d. h. ein solches, welches die Natur unter das Naturrecht oder den Rechtssatz setzt oder einschränkt:

c) eine *rechtliche Triebfeder*, d. h. ein Mittel, wodurch die Natur zur Rechtsbeständigkeit bestimmt wird, und

d) ein von dem Rechtssatz zum äussern Gebrauch gegebenes, d. h. *rechtlich verliehenes* Mittel.

Denn es ist in seinem Gebrauch ein *Rechtsmittel*, d. i. ein Mittel für das Recht gegen die Natur.

---

251.

Das äussere Recht (239) ist durch sein Mittel, d. h. seiner *Realisirung*, *Durchsetzung* (exercitium juris) *nach*, diesem Mittel selbst, mithin auch der Natur gleich.

Denn es ist seiner Realisirung nach etwas, was in die Natur eingehen soll, also auch mit ihr vereinbar, d. i. ihr gleich seyn muss.

252.

Das äufsere Recht ist demnach in seiner *Realisirung*

a) ein *limitirtes* und *endliches* Recht, welches zu nicht gemacht werden, aufgehoben werden kann:

b) ein, durch die Mannigfaltigkeit der Natur *eingeschränktes*, Recht, welches auf vielfache Weise verletzt werden kann:

c) ein *Zwangsrecht*, und

d) ein *heteronomisches* und *materiales*, d. i. ein natürliches und äufseres Recht.

253.

Durch die Untersuchungen des dritten und vierten Abschnitts ist die Zweck und Mittel bestimmende Formel des Rechtssatzes gegeben:

*Der Mensch hat ein Recht, das äufsere Recht durch Zwang durchzusetzen.*

---

## *Fünfter Abschnitt.*

## Das Gericht des Naturrechts.

254.

Wir suchen dasjenige, welches nach dem Rechtssatze über die Natur richtet, d. h. bestimmt, was von Rechtswegen in der Natur ist und geschieht.

---

 255.

255.

Das Gericht des Naturrechts *besteht* im *Menschen.*

Denn der *Mensch hat* das Recht zur juridischen Limitation (206).

256.

Das Gericht des Naturrechts ist seinem Bestand nach ein *inneres* Vermögen des Menschen.

Denn es besteht im Menschen (255).

257.

Zu diesem innern Vermögen des Menschen, Richter über die Natur zu seyn, wird erfordert

a) ein Vermögen, den Rechtssatz zu begreifen; denn *nach dem Rechtssatze* soll gerichtet werden:

b) ein Vermögen, etwas (die Natur) unter den Rechtssatz zu setzen (zu subsumiren, applicatio legis ad factum); denn nach dem Rechtssatze soll *über etwas* gerichtet werden:

c) ein Vermögen, aus dem Rechtssatze über etwas Recht zu sprechen (sententiam ferre); denn nach dem Rechtssatze soll *gerichtet* werden (254).

258.

Zum Richteramt des Menschen über die Natur wird also erfordert

a) ein

a) ein *Rechtsverſtand* (257. a),
b) ein *Rechtsurtheil* (257. b),
c) ein *Rechtsſchluſs* (257. c).

259.

Das richterliche Vermögen des Menſchen iſt ſeinem Beſtand nach dem *Menſchen* gleich, denn es iſt *im* Menſchen (255. 256); alſo ein *vernünftiges* Vermögen, d. h. *juridiſche Vernunft* (theoretiſch-praktiſche Vernunft).

260.

Die juridiſche Vernunft, oder das Vermögen der Rechtsſprüche (der Jurisdiction), hat zur *innern* Bedingung das Vermögen, juridiſch zu ſchlieſsen: zu *äuſsern* Bedingungen das Vermögen, juridiſch zu urtheilen und den juridiſchen Verſtand (259. 258).

---

261.

Das Gericht des Naturrechts *betrifft* die *Natur.*

Denn es iſt ein Gericht *über* die *Natur.*

262.

Das Gericht des Naturrechts iſt ſeiner objectiven Beziehung nach ein *äuſseres* Gericht.

Denn es betrifft die *Natur* (261).

263.

Das Gericht des Naturrechts erfordert in ſeiner *Wirkſamkeit*, auſser dem *innern* Men-

ſchen-

ſchenvermögen, noch ein *äuſseres*, d. i. ein Vermögen, die Natur juridiſch anzuſchauen, d. h. *Rechtsſinn*, wodurch das richterliche Vermögen der *Natur* gleich wird.

Denn das Gericht des Naturrechts iſt ein *äuſseres* Gericht (262).

264.

Das Gericht des Naturrechts beſteht in ſeiner *Wirkſamkeit* in der vermittelſt des Rechtsſinnes über die Natur richtenden Vernunft, d. h. in der *juridiſchen Urtheilskraft* (259 — 263).

265.

Das Gericht des Naturrechts iſt ſeinem *Beſtand* nach ein ganz *gewiſſes* und *untrüglich*es Gericht.

Denn es iſt ſeinem Beſtand nach der *Vernunft* gleich, alſo auch ohne Zweifel und Trug, wie dieſe (259).

266.

Das Gericht des Naturrechts iſt ſeiner *Wirkſamkeit* nach *nicht* durch ſich ſelbſt gewiſs und *unfehlbar*.

Denn es iſt in ſeiner Wirkſamkeit bedingt durch den *Rechtsſinn* (263), alſo *theoretiſch* beſtimmt und von *Vorſtellungen* abhängig, mithin, wie alles dergleichen, dem Zweifel und Irrthum ausgeſetzt.

267.

267.

Aber dieses Nichtgewiss- und Nichtunfehlbar-seyn ist dem Rechtssatze entgegen.

Denn es ist mit der Realisirung, Execution desselben im Widerspruch, verhindert die Durchsetzung, Geltendmachung desselben.

268.

Die Zweifelhaftigkeit und Fehlbarkeit des äussern Gerichts *soll* und *muss* nicht seyn.

Denn der Rechtssatz soll und muss gelten, Naturrecht soll und muss seyn; also das *nicht* seyn, was diesem entgegen ist (267).

269.

Mit dem Rechtssatze ist daher zugleich die Aufgabe gegeben, die Zweifelhaftigkeit und Fehlbarkeit des äussern Gerichts in seiner Wirksamkeit aufzuheben.

Denn diese Zweifelhaftigkeit und Fehlbarkeit soll und muss nicht seyn (268).

270.

Die Zweifelhaftigkeit und Fehlbarkeit des äussern Gerichts in seiner Anwendung kann nur dadurch aufgehoben werden, dass die Theorie des Gegenstandes, welchen das äussere Gericht betrift, dem Rechtssatze selbst an Gewissheit gleich gesetzt wird.

Denn Gewissheit ist das einzige Mittel gegen Zweifel und Irrthum.

271.

Mit dem Rechtssatze ist also zugleich eine (theoretische) Wissenschaft von der Beziehung der Natur auf die juridische Vernunft (259), d. i. die Idee einer *juristischen* Wissenschaft oder einer *Jurisprudenz* (Rechts-*gelehrsamkeit*) aufgegeben.

Denn nur durch Erhebung zur Wissenschaft wird die juristische Theorie der Natur gewiss (270).

272.

Die Jurisprudenz (271) setzt

a) juridische *Vernunftwissenschaft*, als conditio sine qua non voraus, denn ohne Wissenschaft des Rechtssatzes selbst, ist an die Wissenschaft seiner Anwendung gar nicht zu denken: sie *begreift*

b) die *juristische Theorie*, um den Geist des Rechtssatzes einzusehen, sich seines wahren Sinnes zu bemächtigen:

c) die *juristische Praxis* (Kunst), um die Naturbestimmungen zu treffen, welche dem wohlverstandnen Rechtssatze gemäss sind, um in der Anwendung des Rechtssatzes immer die Wahrheit (den rechten Punct) zu treffen:

d) beide (b und c) gründen sich auf *Rechtskritik*, d. h. auf eine gründliche Unterscheidung der *juridischen* (rechtsprechenden) Vernunft, und der *juristischen* (zu Recht zu se-

ſetzenden) Natur, weil ohne dieſe Unterſcheidung weder eine präciſe Theorie noch eine treffende Praxis möglich iſt.

---

273.

Das naturrechtliche Gericht iſt

A) ſeinem *Beſtand* nach

a) ein *limitirendes* Gericht, welches gegen die Widerſprüche der Natur zur Realiſirung des Rechts ſpricht:

b) ein *ſtrenges* Gericht, welches jede Entgegenſetzung der Natur gegen den Rechtsſatz ohne Ausnahme verurtheilt:

c) ein *freyes*, *oberes* Gericht, welches ſeine Jurisdiction durch ſich ſelbſt beſitzt:

d) ein *Vernunftgericht*, ein Gericht des rechtſprechenden Ich.

274.

B) ſeiner *Wirkſamkeit* nach

a) ein *endliches*, limitirtes Gericht, blos gegen die widerſtrebende Natur:

b) ein *legales* Gericht, in ſeiner Jurisdiction eingeſchränkt auf die *Natur*, d. h. auf das äuſsere, auf bloſse Legalität:

c) ein *abhängiges*, unteres Gericht, welches zur Urtheilsfällung einer Unterſuchung der Natur bedarf.

d) ein

d) ein *Weltgericht*, ein Gericht des Ich über die Welt, d. h. über alles, was in der Natur ist und geschieht.

---

## *Sechster Abschnitt.*

## Die Ideale des Naturrechts.

275.

Wir suchen die Rechtsmuster, welche durch die Ideen des Rechtssatzes zur Nachbildung aufgegeben sind, d. h. die Ideale des Naturrechts.

276.

Der analysirte Rechtssatz ist das leitende Princip (der Faden) zur Auffindung dieser Ideale.

Denn er stellt die Formen vor, durch welche die (materielle) Natur in rechtlicher Hinsicht zu bestimmen ist.

---

### I.

277.

Der Mensch ist von Rechtswegen in Verhältniss zu der Natur *rechtsprechend;* diese aber in Verhältniss zu dem Menschen *zu Recht zu setzen.*

Denn der Mensch hat ein Recht zur juridischen Limitation (206).

278.

278.

Der Menſch iſt demnach von Rechtswegen *juridiſch:* die Natur *juriſtiſch.*

Denn der Menſch iſt von Rechtswegen *rechtſprechend:* die Natur ſeinen Rechtsſprüchen *unterthan* (277).

279.

Der Menſch ſteht alſo von Rechtswegen zu der Natur in einem *Jurisdictionsverhältniſs.*

Denn er iſt von Rechtswegen juridiſch: die Natur juriſtiſch (278).

280.

Das erſte, von dem Rechtsſatz zur Nachbildung aufgegebne, Rechtsmuſter iſt alſo

*ein juridiſcher Naturſtand.*

Denn der Menſch ſteht von *Rechtswegen* in einem ſolchen Verhältniſs zu der Natur, daſs er über dieſe die Jurisdiction hat.

---

281.

Der *juridiſche Realismus* iſt die Maxime, daſs der Menſch juridiſche Realität habe, alſo die Maxime des juridiſchen Naturſtandes (280).

282.

Der juridiſche Realismus iſt *wahr.*

Denn er iſt dem Rechtsſatze gleich (281. 277 — 280. 206).

283.

Der juridiſche Realismus begründet das Regiment des *Naturrechts*, d. i. der Weisheit und Humanität.

Denn er geſteht, gleich dem Rechtsſatz, *dem Menſchen* juridiſche Realität zu und läſst alſo die juridiſche *Urtheilskraft* Recht ſprechen (281).

284.

Der juridiſche *Nihilismus* iſt die Maxime, daſs der Menſch (als Menſch) ein juridiſches Nichts ſey, alſo die Maxime eines Standes der *Natur* (nach welcher, nicht der Menſch die Natur, ſondern dieſe jenen zu Recht ſetzt — mithin, nicht der Menſch, ſondern die Natur juridiſche Realität hat).

285.

Der juridiſche Nihilismus iſt *falſch*.

Denn er iſt dem Rechtsſatze entgegen, d. i. im Widerſpruch mit demſelben (284. 206).

286.

Der juridiſche Nihilismus begründet das Regiment der *Natur*, d. i. der Wildheit und Tyranney.

Denn er macht den Menſchen zu einem juridiſchen Nichts, und läſst die blinde Natur über den Menſchen ſchalten und walten (284).

II.

287.

Die mannigfaltige Natur ist von Rechtswegen dem allgemeinen Rechtssatz, welcher durch den Menschen zu der Natur spricht, unterworfen.

Denn der Mensch hat ein Recht zur juridischen Universalität (207).

288.

Es ist demnach von Rechtswegen aufgegeben, die gesammte Natur durch die Legislation des Rechtssatzes zu legalisiren.

Denn dieser Legislation ist die Natur von Rechtswegen unterworfen (287).

289.

Das zweyte Ideal des Naturrechts ist also *juridische Natureinheit.*

Denn es ist von Rechtswegen aufgegeben, die mannigfaltige Natur gemäss dem einigen Rechtssatze zu bestimmen (288).

---

290.

Der juridische *Monokratismus* ist die Maxime, dass die Natur dem einigen Rechtssatze unterthan sey, also die Maxime der juridischen Natureinheit (289).

291.

Der juridische Monokratismus ist *wahr.*

Denn er ist dem Rechtssatze gleich (290. 207).

292.

Der juridische Monokratismus begründet das Regiment des *Friedens.*

Denn er enthält die Aufgabe, die Natur in Einigkeit mit dem Rechtssatze, also auch mit sich selbst zu setzen (290), und läßt einen *allgemeinen Willen* regieren.

293.

Der juridische *Polykratismus* ist die Maxime, daß die mannigfaltige Natur durch den Rechtssatz nicht gebunden, sondern sich selbst überlassen sey.

294.

Der juridische Polykratismus ist *falsch.*

Denn er widerspricht dem Rechtssatze (293. 207).

295.

Der juridische Polykratismus begründet das Regiment des *Streites* (bellum omnium contra omnes).

Denn er überläßt die mannigfaltige Natur sich selbst, läßt sie also in der ihr eignen Uneinigkeit und *blinde Willkühr* regieren.

III.

296.

Der Mensch hat von Rechtswegen eine juridische Obermacht über die Natur.

Denn er hat ein Recht zur juridischen Causalität (208).

297.

Es ist demnach von Rechtswegen aufgegeben, die Natur unter die juridische Obermacht des Menschen zu setzen.

Denn der Mensch hat von Rechtswegen diese Obermacht über die Natur (296).

298.

Das dritte Ideal des Naturrechts ist also

*juridischer Naturzwang.*

Denn er ist von Rechtswegen aufgegeben, die Natur unter die juridische Obermacht des Menschen zu setzen, d. h. dieselbe dem Rechtszweck durch das Rechtsmittel (III. IV. Abschn.) unterzuordnen.

---

299.

Der juridische *Autokratismus* ist die Maxime, daſs die Natur der juridischen Obermacht des Menschen unterthan sey, also die Maxime des juridischen Naturzwanges (298).

300.

Der juridische Autokratismus ist *wahr.*

Denn er ist dem Rechtssatze gleich (299. 208).

301.

Der juridische Autokratismus begründet das Regiment der Freyheit (Republicanismus) und die Herrschaft des Gesetzes (Autonomie).

Denn er giebt dem Menſchen juridiſche Obermacht über die Natur und unterwirft dieſe dem legalen Rechtszwange (in einer bürgerlichen Geſellſchaft).

302.

Der juridiſche (nicht der ökonomiſche oder cameraliſtiſche) *Phyſiokratismus* iſt die Maxime, daſs die Natur Herr ſey über den Menſchen (der *Menſch* kein Recht, aber die *Natur* Gewalt habe).

303.

Der juridiſche Phyſiokratismus iſt *falſch.*

Denn er widerſpricht dem Rechtsſatze (302. 208).

304.

Der juridiſche Phyſiokratismus begründet das Regiment der blinden Willkühr (Deſpotismus) und das Recht des Stärkern (Heteronomie, Sclaverey).

Denn er unterwirft den Menſchen der Naturgewalt (302).

IV.

305.

Die zufällige Natur iſt von Rechtswegen dem unendlichen Rechtsſatze, mithin auch dem Menſchen, welchem die Realiſirung dieſes Rechtsſatzes aufgegeben iſt, ins Unendliche unterworfen.

Denn

Denn der Menſch hat ein Recht, ſeine juridiſche Aufgabe in der Natur auszuführen (209).

306.

Es iſt demnach aufgegeben, die zufällige Natur der unendlichen Rechtsaufgabe gleich zu ſetzen, d. h. ſie *rechtsbeſtändig* zu machen oder zu *conſtituiren.*

Denn die Natur iſt dem juridiſchen Problem unterworfen.

307.

Das vierte Ideal des Naturrechts iſt alſo *eine juridiſche Naturverfaſſung.*

Denn es iſt aufgegeben, die Natur zu conſtituiren (306).

---

308.

Der juridiſche *Kosmopolitismus* iſt die Maxime, daſs die wirkliche Natur (die ganze Welt) dem Rechtsſatze gemäſs zu conſtituiren ſey, alſo die Maxime der juridiſchen Naturverfaſſung (307).

309.

Der juridiſche Kosmopolitismus iſt *wahr.*

Denn er iſt dem Rechtsſatze gleich (308. 209).

310.

Der juridiſche Kosmopolitismus begründet das Regiment der *Beſtändigkeit*, d. i. einen *Staat.*

Denn er will die Natur rechtsbeständig gemacht oder constituirt haben (308).

311.

Der juridische *Anarchismus* ist die Maxime, dafs die Natur einer Rechtsverfassung nicht bedürfe, mithin die Maxime des rohen (empirischen) Naturstandes.

312.

Der juridische Anarchismus ist *falsch.*

Denn er widerspricht dem Rechtssatze (311. 209).

313.

Der juridische Anarchismus begründet das Regiment der *Unbeständigkeit*, d. h. ein *revolutionäres* Regiment.

Denn er will von einer Rechts*verfassung* der Natur nichts wissen und läfst blos einen rohen (nicht organisirten) Naturstand zu (311).

---

314.

Alle vier Ideale sind zusammengefasst in dem einen Satze: Die Aufgabe des Rechtssatzes ist

*ein bürgerlicher Weltstaat zur Erhaltung eines ewigen Friedens für das Menschenrecht.*

---

Ende der Grundlage des Naturrechts.

---

Der

Der *zweyte* Theil dieſer Schrift wird das abſolute und hypothetiſche *Sachenrecht:* und der *dritte* das abſolute und hypothetiſche *Perſonenrecht* oder die Lehre von den negativen Perſonenrechten, den Verträgen, der Geſellſchaft überhaupt und den verſchiednen naturrechtlichen Arten derſelben enthalten. Auſserdem findet man in dem erſten Abſchnitt des zweyten Theils einige Abhandlungen, in welchen ich die Grundlehren dieſes erſten Theils (welche freylich als *Grund*lehren nicht durch *oberflächiges* Nachdencken gefaſst werden können) zu erläutern verſuche. Dieſe Abhandlungen und überhaupt die folgenden Theile bitte ich zu leſen, ehe man meine Schrift beurtheilt.

Was dieſen erſten Theil und inſonderheit das erſte Hauptſtück betrifft, in welchem ich, um das Unterſcheidende des Rechtsſatzes deſto beſſer zu bezeichnen, die Grundſätze aller Theile des philoſophiſchen Wiſſens vorgetragen habe; ſo weiſs der denkende Leſer von ſelbſt, daſs es meine Schuldigkeit war, die zur Grundlegung der Philoſophie und inſonderheit des Naturrechts gehörigen Ideen ſo *rein* darzuſtellen, als es unſer empiriſches Darſtellungsmittel — die Sprache — und meine Darſtellungsgabe, deren Mangelhaftigkeit ich gern abhelfen möchte, verſtatteten. Man wird ſich daher nicht über Trockenheit

beschweren, wo Trockenheit Verdienst ist: und sich selbst bemühen, jene Ideen so rein als möglich anzuschauen, damit man nicht durch empirische Zusätze (indem man z. B. bey dem reinen Ich an Ego, Egoismus denkt u. d. g.) meine Gedanken zu solchen mache, welche mir ganz fremd sind.

Die Sorgfalt meines Herrn Verlegers und Freundes für Correctheit des Drucks ist allgemein bekannt; sollten sich indess dennoch (welches in einer solchen Schrift auch bey der grössten Sorgfalt möglich ist) nach dem Abdruck, welcher nicht unter meinen Augen geschehen kann, noch Corrigenda finden; so werde ich dieselben, weil *ein* unrichtig gedrucktes oder ausgezeichnetes Wort einen ganzen Satz entstellen kann, genau bemerken und bekannt machen.

Ver-

# Verſuch
eines
# neuen Syſtems
des
# natürlichen Rechts.

---

*Zweyten Theils Erſtes Stück.*

Abhandlungen
zur
# Grundlage des Naturrechts.

Gottlieb Hufeland,

welcher
das Naturrecht wieder herstellte,
allgemeines Interesse für dasselbe erweckte,
den Weg zur gründlichen Bearbeitung
desselben zeigte,

widme ich
diesen zweyten Theil

aus
Achtung für seine Verdienste,
Dankbarkeit für seine Lehren
und
inniger Liebe.



# Vorrede.

Die Abhandlungen des ersten Stücks sind dazu bestimmt, die Grundlage des Naturrechts zu erläutern, einige Lehren derselben umständlicher darzustellen und das übrige, was vor dem Studio des objectiven Naturrechts zu wissen nothwendig ist, vorzutragen. Auch sollen sie den *Ausdruck* der Fundamentallehre noch bestimmter und richtiger machen; denn jeder Philosoph muss es wissen, dass in dem Bestreben, *reine* Ideen (welche man nicht mit *abstracten Begriffen* verwechseln sollte) in *reinen* Formeln darzustellen, das Gefühl der Unvollkommenheit des Ausdrucks recht peinlich ist und zur Reinigung desselben ins Unendliche fort antreibt, so dass man sich selbst nie vollkommen befriedigt.

Das zweyte Stück enthält den — so viel ich weiss ersten — Versuch, das Sachenrecht ganz rein — ohne alle Rücksicht auf die dabey möglichen *persönlichen* Rechtsverhältnisse vorzutragen. Mir hat diese Idee eines reinen

nen Sachenrechts ungemeine Dienste bey der Ausarbeitung dieses Theils des Naturrechts geleistet, und mir ist dadurch die Wichtigkeit des Gedankens zweyer vortrefflichen Juristen — *Hugo* und *Dabelow* — das Sachen- und Personen-recht ganz abgesondert zu behandeln, recht anschaulich geworden. Gewiss ist die bisher übliche *Vervielfältigung* der Gesichtspuncte in der Lehre vom Eigenthum Schuld an der Verwirrung dieser Lehre, worüber man sich allgemein beklagt und wodurch auch vornehmlich die Rechtstheorie der Verträge verfälscht worden ist.

Die Methode ist auch hier *synthetisch.* Ich habe nicht, zuerst meine Erklärungen gemacht, dann aus ihnen entwickelt, und wenn ich in dieser Entwicklung etwa auf Sätze gekommen wäre, welchen Gefühl oder Observanz u. d. g. widersprachen, durch Inconsequenz nachzuhelfen gesucht; sondern ich bin von synthetischen Sätzen a priori ausgegangen, habe diesen gemäss die Rechtssätze richtig zusammenzusetzen mich bestrebt und also mit Erklärungen geschlossen.

Möchte ich doch durch diese Versuche der Wahrheit und Wissenschaft nur einen kleinen Dienst geleistet und meine achtungswürdigen Lehrer dadurch erfreut haben!

Giesen, den 1. Dec. 1795.

Nach-



# Nachschrift.

Aus einer Recension meiner Kritischen Abhandlungen in der Staatswissenschaftlichen und juristischen Literatur, welche ich so eben zu lesen bekomme, sehe ich, dass die Wahrheit von der Gründung der gesammten Wissenschaft durch *Einen Ur-satz* noch immer nicht recht verstanden wird. Selbst der achtungswürdige Recensent, welchem ich für seine gute Meynung von der genannten Schrift und seine sorgfältige Kritik danke, hat den Glauben, dass aus dem Grundsatze aller Philosophie alle mögliche *Sätze* derselben abgeleitet werden sollten und könnten. Also: in dem Grundsatze alles Wissens sollen alle Sätze *embryonisch* enthalten seyn! Wahrlich eine sehr *materialistische* Hypothese: eine *Involutions*- (Einschachtelungs-) theorie, welche, mit *Kant* zu reden, ein gewagtes Abentheuer der Vernunft wäre. — Das ist keinesweges der Gedanke derer, welche von einem Fundament alles Wissens mit *Wahrheit* reden, dass *aus* diesem alle Sätze *entwickelt* werden sollen: der Gedanke ist vielmehr dieser *Evolutions*methode (der analytischen) grade *entgegen* und enthält blos dieses,

dafs die *Gewifsheit* aller möglichen Sätze durch einen Ur-satz begründet oder *deducirt* werden müſſe. *Nicht* die *Subjecte* und *Prädicate* ſollen aus dieſem Satze abgeleitet; ſondern die *Gewifsheit* und *Wahrheit* der *Copula* (man mag Subject und Prädicat hernehmen, woher man will) ſoll durch den Urſatz *beurkundet* werden: und darum die Methode, was die Form der Sätze betrifft, *nicht* analytiſch, ſondern *ſynthetiſch* ſeyn; durch eine Syntheſis gemäſs dem Ur-ſatze ſollen die Prädicate mit ihren Subjecten verbunden werden. Wer kann und will auch z. B. *aus* dem *Seyn* das *Bewuſst*ſeyn, *ableiten*, *entwickeln*, im *materialen* Sinne folgern? *Bewuſst*ſeyn iſt ja ein *Zuſatz* zu dem *Seyn*, kann alſo nicht aus dieſem analytiſch *heraus* genommen, ſondern muſs ihm ſynthetiſch *zugeſetzt* werden. — Man will — wozu der vortreffliche *Reinhold* unwillkührlich veranlaſst hat — *Thatſachen* (res facti) zum Grunde des Wiſſens haben und zum Grunde *alles* Wiſſens eine *urſprüngliche* Thatſache! Wer nicht weiter zu gehen verlangt, dem will ich ſeine *Befugniſs* dazu nicht ſtreitig machen: ein jeder iſt Herr über ſeine Manier zu denken; aber er muſs dagegen auch ſeine Manier der *Wiſſenſchaft* nicht aufdringen und dieſer ihr Recht nehmen wollen, *ſich ſelbſt zu gründen*, auf einem durch ſich ſelbſt feſten Fundamente

zu

zu beruhen. *Thatsachen* aber sind sich doch wohl nicht selbst genug? — Eine Thatsache setzt meiner Einsicht nach a) eine *Sache* und b) eine *That* voraus, und die *ursprüngliche* also a) eine *Ur*-sache und b) eine *Ur*-that, und diese wiederum c) eine *Ur-handlung* der Ur-sache. Der Gehalt der Wissenschaften besteht nun eben darin, dass sie *Thatsachen zu unsrer Wissenschaft bringen*, d. h. *dieselben von Grund aus verstehen* lehren, *sie aus Principien setzen*. Für jeden Satz einer Wissenschaft also, d. h. für jeden Satz, welcher eine Thatsache wissenschaftlich setzt, *postulirt* die Wissenschaft

1) als conditio *sine qua non*

a) einen Satz der *Sache*, welche eine That setzt im *Subjecte*:

b) einen Satz der *That*, welche durch die Setzung der *Sache* gesetzt wird im *Prädicate*: und

2) als conditio *positiva* s. *formalis*

c) einen Satz der *Handlung*, welche die That (im Prädicate) mit der Sache (im Subjecte) verknüpft in der *Copula*.

In Absicht ihrer *Form* postulirt die Idee der Wissenschaft etwas *wissenschaftlich selbstständiges*, d. h. durch sich Selbst gewisses.

Denn die *Form* der Wissenschaft ist das, was sie zur *Wissenschaft* macht und besteht also in der *gründlichen Gewisseheit*, d. h. *Beurkundung* aller Thatsachen, welche den Gehalt der Wissenschaft ausmachen. Die Form der Wissenschaft erheischt also eine wissenschaftliche *Ur-kunde*, d. h. Eins, welches *allem andern* Gewisseheit *giebt*, mithin von *keinem andern* Gewissheit *nehmen* kann, also *von Selbst* Gewisseheit hat: sie erheischt kurz, einen *Ur-satz für die Wissenschaft*, d. h. einen *urkundlichen Satz*.

Dieser urkundliche Satz postulirt nun aber

1) als conditio sine qua non s. *materialis*

a) einen *Satz* der *Ur-sache*, welche die Ur-that setzet im *Ur-subjecte*, d. h. eine *urkundliche Sache:*

b) einen *Satz* der *Urthat*, welche durch die Setzung der Ur-sache gesetzt wird im *Ur-prädicate*, d. h. eine *urkundliche That:*

2) als conditio *formalis*

c) einen *Satz* der *Ur-handlung*, welche die Ur-that mit der Ur-sache verknüpft in der *Ur-copula*, d. h. eine *urkundliche Handlung*.

Die

Die *Thatsache* nun, welche durch die *Urhandlung* gesetzt wird, ist die *Ur-thatsache*; und der *Satz*, welcher *diese* setzt, die *urkundliche Thatsache*, welche die *Urkunde* für alle andern Thatsachen, mithin der *urkundliche Satz* selbst ist.

Die *Formeln* für diese Sätze lassen sich nun leicht bestimmen.

a) Formel für die Ur-*sache:*
*Selbst.* (dieser Ausdruck scheint mir noch *reiner* und *bestimmter*, als *Ich*). Denn *Selbst* ist eine *Selbstsache.*

b) Formel für die Ur-*that:*
*Selbst setzet.* Denn das *Selbstsetzen* ist eine *Selbstthat.*

c) Formel für die Ur-*handlung:*
*Selbst setzet durch das Selbst.* Denn das Selbstsetzen durch das Selbst ist eine *Selbsthandlung.*

d) Formel für die Ur-*thatsache:*
*Selbst setzet durch das Selbst, Selbst,* oder — das ist *urkundliche Thatsache,* dass die *Selbstsache die Selbstthat durch Selbsthandlung setzet,* mithin in ihrer Handlung und That *Selbst* ist, also sich durchaus *gleich* ist. *Selbst ist Selbst in der That und Wahrheit!* —

Dieſes iſt nun der urkundliche Satz, welcher ſeine Urkunde von Selbſt hat und keiner *Deduction* bedürftig und fähig iſt. Er iſt der *ſynthetiſche Satz a priori*, welcher allen andern Sätzen (auch denen, welche ihrem *Gehalt* nach *analytiſch* ſind) *Gewiſsheit* giebt und ſie alſo beurkundet. Seine Probe müſſen alle Sätze aushalten, ſonſt ſind ſie ein wiſſenſchaftliches *Nichts:* das *Bewuſstſeyn* ſeiner (das Selbſtbewuſstſeyn) muſs alles wiſſenſchaftliche Setzen (Denken) begleiten, ſonſt fehlt den Sätzen und Gedanken das *Siegel der Gewiſsheit* und wird dem Denker der *praktiſche* Geſichtspunct entrückt, deſſen Diſciplin die Kritik der Vernunft ihn unterwirft, damit er nicht *dialektiſch* (mit ſich Selbſt) und *ſophiſtiſch* (mit der Wahrheit in Widerſpruch geſetzt) werde.

Aber! man laſſe doch endlich den Wahn fahren, als könnte man alle mögliche Sätze aus dem urkundlichen (dieſer Ausdruck iſt beſtimmter, als *urſprünglich*) *entwickeln.* Wie könnte das *Nicht* - Selbſt in dem *Selbſt* eingeſchachtelt ſeyn? wie das *Emanations-* und *Evolutions* - ſyſtem in der *transſcendentalen* Wiſſenſchaft beſtehen? —

Man frage doch nicht mehr, wo die *Brücke* ſey, welche den urkundlichen Satz mit

mit den andern verbindet! Wer diese Brücke an irgend einem *Ort* sucht, verlangt, dass sie ihm *gegeben werden* soll, der höre nur auf, zu *denken*. Dem Thiere ist diese Brücke mit dem *Instinct* gegeben: dem *Menschen kann* sie gar nicht gegeben werden. Die *Secunda Petri* soll sie ihm selbst erbauen!

Statt des scholastischen Controvertirens der Kantianer und Antikantianer und jener mit einander, muss man sich endlich einmal zu dem Bestreben vereinigen, die Ideen der Vernunftkritik zu erreichen! Man lege es mir ja nicht als Machtspruch aus, denn es ist reine Ueberzeugung, wenn ich behaupte, dass die Meisten — ich nehme mich wahrlich nicht davon aus — die bewundrungswürdige Tiefe der Wahrheit und Weisheit in der Kritik noch nicht ergründet haben. Aber *Reinholds* Theorie, *Fichte's* Wissenschaftslehre (welchen ich unendlich viel verdanke) und *Becks* Erläuterungen (deren dritten Theil ich mit Sehnsucht entgegen sehe) können dazu verhelfen. Wie sehr würde ich mich freuen, wenn diese Männer meine Versuche ihrer zurechtweisenden Prüfung würdigen wollten.

Uebrigens wird jeder aufmerksame Leser meiner Schrift von selbst entdecken, dass ich vorzüglich darauf bedacht bin, meine *eignen* Sätze zu berichtigen und auf andre nur da Rücksicht nehme, wo es zur wissenschaftlichen Ebnung meines eignen Weges nothwendig ist. Denn ich bin nun einmal der Meynung, dass bey dem Controvertiren gegen diesen oder jenen Satz eines andern fürs Ganze nichts gewonnen wird, dass es dagegen die *Schuldigkeit* jedes Schriftstellers ist, seine eignen Arbeiten immer besser zu machen und die Unvollkommenheiten derselben zu bemerken.

Giesen, den 2. Dec. 1795.

---

Juri-

# Juridische Philosophie.

*Zweyten Theils Erstes Stück.*

---

## Abhandlungen
zur
## Grundlage des Naturrechts.

*Erste Abhandlung.*

Die

# Idee eines Grundsatzes des Naturrechts.

1.

Alles, was *ist*, muss *gesetzt seyn;* und erfordert also, als nothwendige Bedingung, *Etwas, wodurch* es ist und *worauf* es beruhet.

Denn, was *ist*, das muss *seyn;* sein *Seyn* muss also *gesetzt*, mithin auch *Etwas* seyn, wodurch das, was *ist*, seinem Seyn nach gesetzt ist und worauf es beruhet. *A nihilo nil fit.*

2.

Alles, was *ist*, hat *Grund.*

Denn, es kann nicht seyn ohne Etwas, wodurch es gesetzt ist und worauf es beruhet (1); dieses Etwas aber heisst und ist *Grund.* Nur das *Nichts ist ohne Grund*, weil es *Nichts*, also auch *nicht* ist. Ne *hilum* quidem est, ergo *nihil* est ac *non* est. Daher sind auch „das Grundlose,„ das Nichts,„ Non ens„ Worte, welche das Gleiche bezeich-

zeichnen; so wie man gleichbedeutend von *Etwas* und von dem, was *Grund* hat, reden kann.

3.

Das *Naturrecht* hat *Grund.*

Denn es soll *seyn* (weil es in der Vernunftidee ist, wie die *Kritik* der Vernunft lehrt) (2. 1).

4.

Wenn man das Naturrecht *wissen* will (wie man *soll.* Krit. d. Vern.); so muss man auch den *Grund* des Naturrechts wissen.

Denn, wenn man das Naturrecht *wissen* will; so will man sich desselben *mit Gewissheit* bewusstseyn, eine *feste* Ueberzeugung von demselben haben; muss daher auch dasjenige wissen, *wodurch* es (fest) gesetzt ist und *worauf* es (seinem gewissen Seyn nach) beruhet. Kürzer: Das Naturrecht *wissen* heisst: es *aus dem Grunde verstehen;* erfordert also, dass man diesen Grund inne habe oder wisse.

5.

*Wissenschaft* des Naturrechts wird also *bedingt* (zur wirklichen Wissenschaft) durch Wissenschaft des *Grundes* des Naturrechts (4).

6.

Der Grund des Naturrechts muss also zur Begründung der *Wissenschaft* des Naturrechts *wissenschaftlich gesetzt* werden (5).

7.

7.

Die *Wiſſenſchaft* des Naturrechts wird begründet durch den *Grundſatz* des Naturrechts.

Denn, *Grund* muſs dieſe Wiſſenſchaft haben (2. 4); er kann ihr aber nicht anders als durch den Grund des Naturrechts gegeben werden (4. 5). Wenn alſo der Grund des Naturrechts nicht wiſſenſchaftlich geſetzt iſt, ſo kann auch die Wiſſenſchaft des Naturrechts nicht wiſſenſchaftlich geſetzt werden, d. h. nicht als Wiſſenſchaft ſeyn. Was aber wiſſenſchaftlich (fürs Wiſſen) geſetzt iſt, iſt ein *Satz*, und dieſer, wenn ſein Gehalt ein Grund iſt, *Grundſatz*. Die *Wiſſenſchaft* des Naturrechts wird alſo begründet durch den Satz, welcher den Grund des Naturrechts enthält. (Nur für *manche* muſs ich hier *ausdrücklich* bemerken, daſs ich *Wiſſenſchaft* des Naturrechts (jurisſcientia) von dem *Naturrecht* ſelbſt (jus), wie nothwendig iſt, unterſcheide).

8.

Wenn man ſeine Wiſſenſchaft des Naturrechts zu einem *Syſteme* ausarbeiten will, ſo muſs man von dem Grundſatze *anfangen*.

Denn, wenn man ſeine Wiſſenſchaft des Naturrechts zu einem Syſtem ausarbeiten will; ſo will man einen Satz durch den andern begründen und ſie auf dieſe Weiſe alle in Eins zuſammenſetzen, in ein Wiſſenſchaftliches Gan-

Ganze bringen. Wie kann man aber anfangen, einen naturrechtlichen Satz an den andern wiſſenſchaftlich zu fügen, ehe und bevor man weiſs, daſs das Naturrecht überhaupt Grund hat? Wie kann ein Haus auf- und ausgebauet werden, ehe und bevor ſein Fundament zu Stande iſt? — Alſo die Allheit der juridiſchen Sätze (Syſtem) muſs die Gewiſsheit für jeden einzelnen von dem Grundſatze *empfangen* (*in* ſich fangen), darum das Ganze von ihm *an*fangen.

9.

Der Grundſatz des Naturrechts iſt das *Princip* der ſyſtematiſchen Wiſſenſchaft deſſelben.

Denn, mit ihm muſs der Bau des Syſtems *angefangen* werden (8); er iſt alſo der *erſte* Satz deſſelben.

10.

Der Grundſatz des Naturrechts iſt das principium *eſſendi* für die ſyſtematiſche Wiſſenſchaft des Naturrechts ihrer *Form* nach; das principium *ſciendi* (cognoſcendi) für dieſe Wiſſenſchaft ihrem *Gehalte* nach.

Denn, ohne einen Grundſatz des Naturrechts wäre die ſyſtematiſche Wiſſenſchaft deſſelben, als *Syſtem* und als *Wiſſenſchaft* nicht möglich; und aus ihm werden alle Sätze, welche zu dem Gehalte dieſer Wiſſenſchaft gehören, *gewuſst:* ſie leiten von ihm ihre Gewiſsheit ab (7. 8).

11.

Folgende Kriterien des Princips der Wissenschaft des Naturrechts werden aus dem blossen Begriffe desselben gefunden.

a) Dieses Princip muss ein Satz seyn, welcher nicht blos *im Allgemeinen* gilt und *general* ist, sondern allgemein gilt und *universal* ist.

Denn, es soll das Naturrecht *überhaupt*, nicht blos *einen Theil* desselben begründen: es soll der Grundsatz der Naturrechte seyn, welche — nicht *Menschen*, ein *genus* hominum, sondern *der Mensch*, die *universitas* humani generis hat.

12.

b) Das Princip des Naturrechts kann *nicht* aus der *Erfahrung* geschöpft, nicht a *posteriori* bestimmt seyn.

Denn, aus Erfahrung, a posteriori kann man wohl wissen, was *im Allgemeinen*, aber nicht was *allgemein* gilt (11). Noch mehr: Nach dem Princip des Naturrechts soll über das, was erfahren wird, d. h. die Natur *gerichtet* werden; es muss also auch etwas seyn, welches über alle Erfahrung ist.

13.

c) Das Princip des Naturrechts muss ein Satz a *priori*, durch *Vernunft* bestimmt seyn.

Denn es kann nicht a posteriori durch Erfahrung bestimmt seyn (12): und muss also durch

durch die Bedingung alles Wiſſens a poſteriori, d. h. a priori, durch die Bedingung aller Erfahrung, d. h. Vernunft gegeben werden.

In welcher *Function* die Vernunft, als Gründerin des Naturrechts erſcheine, iſt im *erſten* Theil auseinandergeſetzt worden, als wir den Rechtsſatz *erörterten.* Hier nur noch ſoviel, weil dieſe ganze Unterſuchung hieher nicht gehört. Die Vernunft iſt überhaupt *praktiſch*, ſelbſtbeſtimmend, ſofern ſie durch das Selbſtgeſetz in ihr conſtitutiv iſt; ſie iſt *rein* praktiſch oder *moraliſch*, ſofern ſie die Conſtitution feſtſetzt, welche der Menſch *ſich ſelbſt* in ſeinem *Innern* geben ſoll: *theoretiſch*-praktiſch oder *juridiſch*, ſofern ſie die Conſtitution beſtimmt, welche *der Natur* in Verhältniſs zu dem Menſchen gegeben werden ſoll. Die *rein* praktiſche Vernunft verfügt (als *Gewiſſen*) über das Verhalten des *innern*: die *theoretiſch*-praktiſche (als *äuſseres* Gericht) über das Verhalten des *äuſsern* Menſchen (des Menſchen gegen die Natur). Jene iſt *rein* praktiſch, denn ſie iſt auf keine Weiſe durch *Theorie* bedingt, weil ſie ſich einzig und allein auf die *trachtende* Menſchenkraft bezieht: dieſe iſt *theoretiſch*-praktiſch, denn ſie zieht das *theoretiſche*, was *betrachtet* wird, die *Natur* in Erwägung, um das Rechtsverhältniſs des Menſchen gegen dieſe zu beſtimmen. Die Gründung des Naturrechts alſo und ſein

Grund-

Grundsatz ist ein Werk der *theoretisch*-praktischen Vernunft.

14.

d) Das Princip der Wissenschaft des Naturrechts muss ein *reiner* und *wahrer Rechtssatz* seyn.

Denn, er soll *weiter nichts* als das Naturrecht, aber dieses auch *in Wahrheit* wissenschaftlich begründen.

15.

Das Princip des Naturrechts ist daher ein *reiner Permissivsatz* (14).

Nur verwechsele man nicht den Permissiv*satz* mit einem Permissiv *gesetz* (wie ich in der ersten Ausgabe meines Naturrechts gethan habe); sondern sehe die *fünfte* Abhandlung von juridischen Gesetzen.

---

*Zweyte Abhandlung.*

## Gründung des Naturrechts und der Wissenschaft desselben.

16.

Alles, was ist, hat seinen Grund entweder *in sich* selbst oder *ausser* sich.

Denn, *Grund* muss es haben (1), und dieser entweder *in* ihm selbst oder *nicht* in ihm, d. h. *ausser* ihm seyn. Ein drittes ist

nicht denkbar, aufser in fo fern wir etwas annehmen, welches zum Theil *in*, zum Theil *aufser* fich Grund hat. Diefes wird aber hier dem letztern beygezählt, weil uns *hier* an einer vollftändigen Entwicklung diefes Satzes nicht gelegen ift.

17.

*In* fich Selbft hat allein das *reine Selbft* und, was dem gleich ift, das (innere) *Recht* feinen Grund.

Denn, allein das Selbft ift durch fich felbft gefetzt (ein Selbftgefetz, ens a fe) und beruhet auf fich felbft (ift fich felbft genug). Eben fo auch das reine Recht, welches in Gleichheit mit dem Selbftgefetze befteht.

18.

Alles *Uebrige* hat feinen Grund (wenigftens zum Theil) *aufser* fich (16).

19.

Von dem, was feinen Grund in fich felbft hat, weifs man den *Grund*, fobald man es *felbft* weifs.

Denn, fein Grund ift *in* ihm felbft: mit dem Selbft habe ich alfo auch feinen Grund inne.

20.

Von dem reinen Selbft und dem reinen Recht hat man alfo *unmittelbare* Wiffenfchaft.

Denn, man weifs mit dem Selbft und dem Rechte auch zugleich ihren Grund (19. 17);

17); dieſer braucht alſo nicht aus etwas anderem erſt wiſſenſchaftlich herbeygeführt zu werden. Das Selbſt bedarf keiner Beglaubigung: das Recht keiner Rechtfertigung.

21.

Demjenigen, welches ſeinen Grund *auſser* ſich hat, muſs derſelbe, wenn es begründet werden ſoll, von *auſsen her zugeführt* werden: (wie ſich *ohne Beweis* verſteht).

22.

Wenn man alſo von *dieſem* (21) *Wiſſenſchaft* haben, d. h. es *von Grund aus* verſtehen will; ſo muſs man dieſen Grund von auſsen her wiſſenſchaftlich herbeyführen, d. i. *deduciren*, und, wenn dieſe Deduction eine *vollkommne* Beglaubigung, *vollkommne* Rechtfertigung ſeyn ſoll, ſo muſs ſie von dem ausgehen, welches *durch ſich ſelbſt* beglaubigt und gerechtfertigt iſt und mithin keine weitere Frage und Zweifel übrig läſst.

Denn, allein das Selbſt verſteht ſich von ſelbſt; bey allem übrigen läſst ſich noch nach einem höheren Grunde, wodurch und woraus es ſich verſteht, fragen: alles übrige alſo läſst ſich noch bezweifeln.

23.

Das *Naturrecht* hat ſeinen Grund nicht ganz in ſich ſelbſt, mithin zum Theil *auſser* ſich.

Denn, es ist *Natur*-Recht. Das Recht, als *Recht* versteht sich von selbst: aber nicht das Recht über *die Natur*. Dass ich *recht seyn* solle, weiss ich *unmittelbar*: dass ich gegen die Natur *Recht haben* solle, weiss ich *nicht* unmittelbar; denn beym *Natur*recht kömmt auch die *Natur* in Erwägung und deren Grund liegt ausser ihr (17. 18).

24.

Das Naturrecht also und die Wissenschaft des Naturrechts müssen *deducirt* werden (23. 21. 22).

---

## A. Deduction des Naturrechts.

25.

*Der Mensch soll dem reinen Selbst gleich seyn.* Er soll

a) *Vernunft*, d. h. die Kraft haben, sich das Selbstgesetz zu geben, oder, *sich Selbst zu vernehmen:*

b) *Freyheit* und *Willen*, d. h. die Kraft haben, *sich selbst* autonomisch zu *regieren:*

c) *Wahrhaftigkeit*, d. h. die Kraft haben, ewig *sich selbst gleich* zu seyn, zu seyn, wie das reine Selbst von Ewigkeit war, *recht* zu seyn.

Alles dieses sind *Axiome*, welche keiner Deduction bedürfen (20. 17).

26.

Der Mensch ist also von dem Selbst *in Pflicht* genommen.

Denn, das Selbst kündiget sich ihm an, als das Ἑν και Πᾶν, welchem er allein angehören soll.

27.

Aber! wozu das gebietende *Sollen?* — Der Mensch muss also *auch anders können!* Er muss auch *fremde* Gesetze vernehmen, durch *fremde* Kräfte heteronomisch regiert werden, fremden Dingen gleich und sich Selbst ungleich seyn können! Kurz: es muss Etwas seyn, welches *heteronomisch* ist, durch fremde Kraft gesetzt (geboren) wird: es muss, mit einem Wort, *Natur* seyn und der *Mensch* mit dieser in *Verhältniss stehen.* Denn, das majestätische *Sollen*, mit welchem das Selbstgesetz zu dem Menschen spricht, zeugt von einem *entgegengesetzten Seyn* und *Seyn können.*

28.

Allerdings ist der Mensch, in welchem sich das Selbstgesetz gegen ein ihm entgegengesetztes Princip setzt, nicht ein *reines* Selbst. Es giebt eine Natur und der Mensch ist in Verhältniss mit ihr. Er *kann* auch fremde Gesetze vernehmen, von fremden Kräften regiert und dem Selbst untreu werden. Aber, von *Selbstgesetzeswegen* ist er *ganz unabhän-*

*gig* von aller Heteronomie, *frey* von aller Naturgewalt; denn er ist von dem *Selbstgesetz* in Pflicht genommen (26) und niemand kann zweyen, d. h. entgegengesetzten Herren dienen.

29.

Unerachtet also der Mensch mit Heteronomie umgeben ist (27. 28), soll er dennoch autonomisch seyn (28). Auch *in der Natur* soll er sich Selbst vernehmen, sich Selbst regieren, sich Selbst gleich seyn. Er soll seine Pflicht (recht) *thun*, mit beständigem Selbstbewusstseyn *leben*, eine Selbstheit in der Natur, d. i. eine *Person* seyn.

30.

Aber! die Natur ist *nicht* Selbst, also diesem *entgegengesetzt*, und mit ihm, wie Heteronomie mit Autonomie, in *Widerspruch!*

31.

Das mag seyn, wie es ist! Der Mensch hat den *unbedingten Auftrag*, eine Selbstheit in der Natur oder eine Person zu seyn (25. 26. 29): und ist hiedurch also zugleich *autorisirt*, die Widersprüche der Natur gegen seine Selbstheit zu nicht zu machen; denn gegen den unbedingten Spruch des Selbstgesetzes gilt aller Widerspruch *nichts*.

32.

Durch den heiligen Beruf des Selbstgesetzes ist dem Menschen also *Macht über die Na-*

*Natur* gegeben (31). Alle Welt soll ihn achten als den *Herrn der Schöpfung*, denn durch die Verpflichtung an das Selbst ist er zum Ebenbild des Schöpfers gesetzt: seine Menschenkraft soll eine (unabhängig von aller heteronomischen Materie) *Selbstformende*, durch das *Wort* (Werde) des Selbstgesetzes *schaffende* Kraft seyn.

33.

Diese Macht über die Natur (32) ist dem Menschen *durch das Selbstgesetz* verliehen (das.), und also diesem gleich. Sie ist mithin eine *praktische* oder *Rechts*-Macht (17), d. h. mit einem Worte, *ein Recht*.

34.

Der Mensch hat also ein *Recht über die Natur* (33). Er soll recht *thun* (29), darum soll er auch ein Recht *haben* (30 — 33).

Wir haben das Naturrecht *deducirt*, denn wir haben demselben aus dem durch das Selbstgesetz bestimmten Verhältniss des autonomisch seyn *sollenden* Menschen zu der heteronomisch *seyenden* Natur seinen Grund zugeführt, aus diesem Verhältniss bewiesen, dass es Grund hat und es also gerechtfertigt (22). Das Naturrecht *ist*, denn es *soll* seyn.

35.

Der *transscendentale* Begriff eines Rechts ist nach dem vorhergehenden dieser:

*Die von dem Selbſtgeſetz verliehene Macht iſt ein Recht* (33).

36.

Das Recht (35) iſt eine (praktiſch) *allgemeingeltende*, alſo *öffentliche Sache* (res publica).

Denn, das Selbſtgeſetz iſt der *allgemeine Wille* und eine Sache, deren Ur-ſache *dieſer* iſt, eine *öffentliche*.

37.

*Publicität* im *praktiſchen* Sinne iſt alſo der transſcendentale Charakter des Rechts (36).

38.

Was der Publicität *praktiſch ungleich* iſt, ihr praktiſch widerſpricht, kraft des allgemeinen Willens *nicht* öffentlich ſeyn ſoll und darf, iſt *Unrecht:* was der Publicität praktiſch *gleich* iſt, kraft des allgemeinen Willens öffentlich ſeyn ſoll und darf, iſt *Recht* (37). Wo du dir bewuſst biſt, daſs du von Selbſtgeſetzes wegen etwas in der Natur auszuführen, allgemeingeltend zu machen Macht haſt, wo *theoretiſche Publicität* ein *praktiſches Bedürfniſs* iſt, da haſt du gewiſs ein Recht. Wovon die *Pflicht* gebietet, daſs es öffentlich werde und was du alſo *ohne Scheu* der ganzen Welt offenbahren ſollſt und darfſt, das iſt gewiſs Recht. *Recte faciendo neminem timeas.*

I. *Kant.* Zum ewigen Frieden.

39.

39.

Aus dem transſcendentalen Geſichtspuncte, d. h. der *reinen Idee* nach, betrachtet, enthält das Recht

a) der *Qualität* nach: eine *unendliche* Macht, eine *reelle* Macht, welche (wegen der unaufhörlichen *Negationen* der Natur) in keiner Zeit realiſirt wird, nie zu Ende geht:

b) der *Quantität* nach: eine *Allmacht*, welche *allgemein* gilt, gleich dem allgemeinen Willen:

c) der *Relation* nach: eine *Selbſtmacht*, deren Ur-ſache das Selbſtgeſetz, Autonomie iſt:

d) der *Modalität* nach: eine *Vollmacht*, eine Macht, welche ein *wahres*, in ſich ſelbſt übereinſtimmendes, d. h. *vollkommenes* Recht iſt (35 — 38).

Man redet auch von *unvollkommnen* Rechten; allein dieſer Begriff iſt für die Wiſſenſchaft ein ganz leerer Begriff: ja, ihrer Wiſſenſchaftlichkeit nachtheilig. Ich erlaube mir, dieſes zu beweiſen und den Begriff des unvollkommnen Rechts zu berichtigen, folgende Bemerkungen:

*α*) Das *vollkommne* Recht hat in ſich ſelbſt *Realität*, iſt wirklich ein Recht über die Natur; denn es iſt durch daſſelbe eine reelle Macht über die Natur gegeben, nach welcher dieſe ſich fügen ſoll: was man *unvollkommnes* Recht

 nennt,

nennt, ist in sich selbst eine blosse *Negation*, etwas *nicht* böses, nicht rechtswidriges, aber gar kein reelles *Natur*recht, dem alle Welt nachgeben soll. Man vergleiche das Recht, seine Berufspflicht zu thun mit dem sogenannten Recht des Armen auf Allmosen.

*β*) Das vollkommne Recht ist ein *allgemeingültiges* Recht: das unvollkommne, *nicht*. Jenes soll alle Welt gelten lassen, denn es ist ein reelles Naturrecht: das letztre aber ist dies nicht, soll also auch nicht dafür anerkannt werden. Man vergleiche das Recht, sich nicht beleidigen zu lassen mit dem sogenannten Rechte, von Bekannten zu fordern, dass sie uns etwas leihen.

*γ*) Das vollkommne Recht ist *unbedingt* und *unabhängig*: das unvollkommne, *nicht*. Das erstere ist weder bedingt durch die Neigungen Andrer (man braucht in Rücksicht desselben niemand zu fragen oder zu bitten), noch hängt es von Zeit und Umständen ab: es *ist sich selbst genug*. Nicht so das andere: es hängt von der Natur (z. B. Neigungen, Umständen) ab, ob die Wünsche, welche das unvollkommne Recht nährt, befriedigt werden sollen. Man denke an das Recht, sich das Seinige nicht nehmen zu lassen und an das sogenannte Recht auf Liebesdienste.

*δ*) Endlich: das vollkommne Recht ist ein *wahres* Recht: das unvollkommne, *nicht*. In

In jenem ist uns in der That und Wahrheit Macht über die Natur gegeben: es enthält eine juridische Forderung; dieses aber nichts, als eine *politische* (auf die Natur gegründete) *Hoffnung*.

40.

Der *metaphysische* (a priori in Absicht auf das, was a posteriori ist, durch *Beziehung* der *Idee* des Rechts auf ihr *Object* überhaupt, bestimmte) Begriff des Rechts ist dieser:

*Die von dem Selbstgesetz verliehene Macht über die Natur ist ein Recht* (33. 34).

41.

Das Recht ist eine *Obermacht*, eine *souveräne* Sache (jus *eminens*).

Denn es ist Macht *über die Natur* (40).

42.

*Souveränität* im *praktischen* Sinne ist also der *metaphysische* Charakter des Rechts (41). Es giebt dem, welcher es hat, *Majestät*, d. h. eine Macht, welche *grösser*, als alle Naturgewalt, über alles in der Welt *erhaben* ist. Vor dem Recht soll Alles sich beugen.

43.

Was der Souveränität *praktisch ungleich* ist, kraft des allgemeinen Willens die Obermacht *nicht* haben soll und darf, ist *nicht* Recht: was der Souveränität praktisch *gleich* ist, ist *Recht* (42). Wo man mit Gewissheit weiss,

weiſs, daſs *theoretiſche* Souveränität ein *praktiſches* Bedürfniſs iſt, wo das *Selbſtgeſetz* für etwas die wirkliche Obermacht über die Natur unbedingt fordert, da iſt gewiſs ein Recht. Fiat juſtitia et pereat mundus.

44.

Aus dem *metaphyſiſchen* Geſichtspuncte betrachtet, iſt das Recht

a) dem *Subjecte* nach, ein *Menſchenrecht*, denn dem *Menſchen* iſt es gegeben: es iſt *ſubjectiv*, *perſönlich:*

b) dem *Objecte*, dem, was ihm *entgegen* ſteht, dem *Gegenſtande* nach, ein *Naturrecht;* denn es iſt gegen und über die *Natur* gegeben: es iſt *objectiv*, *dinglich:*

c) dem *Zwecke* nach, ein *äuſseres* Recht, denn die Rechtsmacht *betrifft* das, was *nicht* Selbſt, alſo etwas *Aeuſseres* iſt:

d) dem *Mittel* nach, ein *zwingendes* Recht (jus cogens), denn es wird vermittelt durch Entgegenſetzung der Natur gegen die Natur, d. h. durch *Zwang*. Man ſehe Theil I. Das Naturrecht, Der Zweck. Das Mittel des Naturrechts.

Es iſt *ſprachwidrig*, wenn man das Naturrecht (und die Wiſſenſchaft deſſelben) das Recht *der Natur* nennt; denn es iſt ein Recht *des Menſchen über* die Natur.

---

B. De-

## B. Deduction der Wissenschaft des Naturrechts.

45.

Der Mensch *weiſs* seine Verpflichtung an das Selbstgesetz und hat also *Wissenschaft* davon (20. vgl. Theil I.).

46.

Die Verpflichtung an das Selbstgesetz *schlieſst* Berechtigung über die Natur, ein Naturrecht *ein* (31 — 34); also *weiſs* der Mensch mit seiner Verpflichtung zugleich auch sein Naturrecht und hat mithin *Wissenschaft* davon (45).

47.

Aber, der Mensch *soll* sein Naturrecht nicht blos im Ganzen, sondern auch in *allen seinen Theilen* (vollständig) wissen.

Denn, er *soll* das Recht *vollständig* (zu allen Zeiten und Orten, in allen Dingen, unter allen Verhältnissen und Umständen) *üben:* das Recht aber, als etwas im *Selbstbewuſstseyn*, durch *Vernunft*gesetze bestimmtes, *Ideales*, kann nur in so fern *geübt* werden, als es *gewuſst* wird, als man es in sich selbst vernimmt, Idee davon hat; also soll das Recht von dem Menschen vollständig gewuſst werden. (Welches aber nicht so verstanden werden muſs, als sollte *jeder* Mensch es vollständig *studiren*).

48.

Der Menſch *kann* das Naturrecht in allen ſeinen Theilen vollſtändig wiſſen.

Denn er *ſoll* es (47).

49.

Alſo iſt nicht nur Wiſſenſchaft vom Naturrecht im Ganzen, ſondern auch *ſyſtematiſche* Wiſſenſchaft von demſelben möglich (48. 8).

50.

Wiſſenſchaft des Naturrechts im *weitern* Sinn iſt alſo:

Wiſſenſchaft von der Berechtigung des Menſchen über die Natur *im Ganzen:* im *engern* Sinn (ſyſtematiſche Wiſſenſchaft):

Wiſſenſchaft von der Berechtigung des Menſchen über die Natur *in allen ihren Theilen* (46. 47).

51.

Der Grundſatz des Syſtems des Naturrechts, d. h. der Satz, welcher enthält, daſs das Naturrecht Grund hat (5. 6. 7), die ſcientifiſche Realität deſſelben begründet, wird durch dieſe Formeln ausgedruckt:

a. *Transſcendentale Formel.*

*Der Menſch iſt Repräſentant des allgemeinen Willens (in der Natur)* und hat dadurch

α) ein *unendliches,*

β) ein *allmächtiges,*

γ) ein

γ) ein *öffentliches* (autonomisches),

δ) ein *vollkommnes* Recht (35 — 39).

b. *Metaphysische Formel.*

*Der Mensch ist Souverain* (hat *Majestät* über die Natur):

α) Der *Mensch* hat ein Recht *über* die Natur:

β) Der Mensch hat ein Recht *gegen* die *Natur*, d. i. ein Recht, die Widersprüche der Natur gegen seine Selbstheit zu nicht zu machen — oder — die Natur auf die Bedingungen einzuschränken, dass seine Selbstheit in der Natur (seine Persönlichkeit) bestehen kann:

γ) Der Mensch hat ein Recht, das *Aeussere* zu Recht zu setzen:

δ) Der Mensch hat ein Recht, das Aeussere *durch Zwang* zurecht zu setzen.

Alle diese metaphysischen Formeln sind gleich dem Einen Grundsatze: *Der Mensch hat ein Naturrecht.* Je nachdem man das *Subject*, oder das *Object*, oder den *Zweck*, oder das *Mittel* des Naturrechts wissenschaftlich hervorziehen will, bedient man sich der einen oder der übrigen Formeln (40 — 44).

---

*Drit-*

## *Dritte Abhandlung.*

# Das Urrecht und die urſprünglichen Rechte des Menſchen.

52.

Das Naturrecht des Menſchen wird durch ſeine Verpflichtung an das Selbſtgeſetz begründet und beruhet auf dieſer (S. die zweyte Abh. und Theil I.). Die *Pflicht* iſt alſo der *Stamm* oder der Urgrund alles Menſchenrechts.

53.

Mit und in dem Urgrunde alles Menſchenrechts (52), alſo unmittelbar durch die Pflicht iſt *das Recht*, *recht* (ſeine Pflicht) *zu thun*, geſetzet.

Denn, durch die Pflicht erhält der Menſch den *unbedingten* Befehl, ſeine Menſchenkraft dem Selbſtgeſetze zu weihen, alſo auch die Rechtsmacht dazu (29).

54.

Das Recht des Menſchen, ſeine Pflicht zu thun (53), iſt ſein *Urrecht.*

Denn, es iſt *unmittelbar* durch die Pflicht, der *Ur*grund alles Menſchenrechts ſetzt es *durch ſich ſelbſt allein* (53); es iſt alſo *dieſem*, ſeinem Gehalte nach, gleich, ein Recht, welches ſeinen Gehalt nicht von der Natur (dem *Gewirkten*) *an*fängt, ſondern von dem Selbſt-

Selbstgesetze (der *Ur-sache*) *hat*, d. h. ein *Ur-recht*, welches *vor* allen andern Rechten, ihre *reine*, *wahrhaftige* Quelle ist.

Das ist das Wesen des Ur-rechts, dass es dem *Ur-grunde* aller Rechte *gleich* ist, alle übrige Rechte zu *Rechten* macht, d. h. sie *heiliget*. Darin besteht also die *Heiligkeit* des Menschenrechts, dass es in seiner Quelle dem, welches *allein* heilig ist — der Pflicht — gleichet, und ein Angriff auf das geringste Recht des Menschen sich bis in das *Heiligthum* der Menschheit fortpflanzt.

Ich weiss wohl, dass man von *mehreren* Urrechten spricht; allein, ohne von dem bekannten Satz: *Principia* praeter necessitatem non sunt multiplicanda, hier Gebrauch zu machen, ist es schon, wie ich überzeugt bin, aus dem eben vorgetragnen evident, dass wir, wenn wir nicht in Worten leichtsinnig seyn wollen, wohl von mehreren *ursprünglichen* und *Grund*-rechten, aber nur von *einem* Urrechte reden können.

55.

Da dem Menschen durch das Urrecht die Macht verliehen ist, die Pflichtidee zu realisiren oder den Befehl des Selbstgesetzes in der Natur auszuführen (54. 53); so hat er auch ein Recht zu demjenigen, was er haben *muss*, um von dieser Macht Gebrauch zu ma-

machen — ein Recht auf die *Natur-bedingungen ſeines Urrechts.*

Denn, wenn dieſes *nicht* wäre, würde das Urrecht kein *Urrecht*, keine von dem Selbſtgeſetze verliehene Macht *über* die Natur ſeyn. Die Natur würde *aufheben*, was die Selbſtheit *ſetzt*, die *Selbſtmacht* würde durch *jene* zu einer *Ohnmacht* werden, welches unmöglich iſt.

56.

Folgende *Rechtsſprüche* ergehen daher von dem Urrechte aus an die Natur:

a) Der Menſch hat ein Recht zum *Daſeyn.*

Denn, er hat ein Recht, die Pflichtidee *in der Natur* auszuführen; *muſs* daher auch in der Natur *ſeyn*, und, weil dieſe ein unaufhörliches *Werden*, d. i. dem *Zeit*-geſetz unterworfen und *auſser* dem Selbſt, d. i. von dem Selbſt *geräumt*, in *Raum* geſetzt iſt, in *Zeit* und *Raum*, d. h. *da* ſeyn (53 — 55).

57.

b) Der Menſch hat ein Recht zu *Leben.*

Denn, er hat ein Recht, die Pflichtidee in der Natur *auszuführen; muſs* daher auch durch den Pflicht- oder *Selbſttrieb* die Natur formen, d. i. durch den *Geiſt* die Materie beſeelen, d. h. *leben.*

Was *phyſiſch* nothwendig iſt zu den Naturbedingungen des Urrechts, das muſs *phyſiſch* (aus der Natur, a poſteriori) erkannt,

d. i. *erfahren* werden: und der Menſch hat auf alles dieſes um ſeines Urrechts willen ein Recht. Alſo:

*α*) Der Menſch hat ein *immerwährendes* Recht auf einen *Platz* auf der Oberfläche der Erde. (Eine Univerſal-*monarchie* läſst ſich ſchon um dieſes Rechts willen nicht denken. Denn *Ein einziger* ſoll und darf nicht die Territorialhoheit über die ganze Erde haben. Dieſe hat *der Menſch*, d. h. Einer wie Alle, und Alle, wie Einer).

Denn, dies iſt zu ſeinem *Daſeyn* nothwendig (56). Keine Naturgewalt darf ihn von einem beſtimmten Platz auf der Erde herabſtoſsen, wenn dadurch ſein Daſeyn aufgehoben würde. Des Menſchen Sohn ſoll haben, wo er ſein Haupt niederlege.

*β*) Der Menſch hat ein Recht auf einen *Körper*.

Denn, dieſer iſt, als Wohnſitz des Lebens, zum *Leben* nothwendig. Keine Naturgewalt ſoll den Menſchen des Körpers berauben, den Körper entſeelen.

*γ*) Der Menſch hat ein Recht auf die *Körper-elemente*.

Denn, in dieſen *beſteht* die *Natur* des Körpers (*β*). Keine Naturgewalt darf den Menſchen der Luft, des Lichts, des Feuers, des Waſſers, der Erde berauben.

δ) Der Menſch hat ein Recht auf *Körper-Nahrung.*

Denn, durch dieſe muſs der Körper ſeiner Natur nach *erhalten* werden und keine Naturgewalt darf ihm alſo dieſes nothwendige *Mittel* des Lebens entziehen (53 — 55).

58.

c) Der Menſch hat das Recht der *äuſsern Freyheit.*

Denn, er hat das Urrecht, die *Pflicht*idee in der Natur *aus*zuführen; muſs alſo auch

*α)* das Recht haben, ſich die Natur *unbedingt zu unterwerfen.* Gleichwie vor der *Pflicht* die ganze Natur ſich beugen ſoll, ſo ſoll der Menſch — der Mandatarius der Pflicht — *unbedingter Oberherr* über die Natur ſeyn, d. h. *poſitive*, äuſsere Freyheit haben. Aber er muſs kraft ſeines Urrechts

β) auch das Recht haben, der Pflicht gleich *geachtet* zu werden und gleich ihr über alle Naturgewalt erhaben zu ſeyn. Gleichwie die Pflicht heilig iſt, ſo ſoll auch der Menſch heilig ſeyn und das Recht der *Unverletzlichkeit*, d. h. *negative*, äuſsere Freyheit haben (53 — 55).

59.

d) Der Menſch hat das Recht der *Perſönlichkeit.*

Denn, er hat das Urrecht, den *unbedingten Befehl des Selbſtgeſetzes in der Natur auszuführen;*

*ren;* muſs alſo auch das Recht haben, *ſich ſelbſt anzugehören*, d. i. eine *Perſon* zu ſeyn.

Dieſes Recht der Perſönlichkeit enthält

α) das Recht des Menſchen, ſich während ſeines lebendigen Daſeyns zum *Selbſtbewuſstſeyn* — Bewuſstſeyn des Selbſtgeſetzes — zu erheben, damit er die Stimme dieſes Geſetzes vernehme und über ſeine Beſtimmung — Beruf zur Selbſtheit — ſich aufkläre. Dieſes Recht iſt mit zwey Worten das Recht der *Cultur* und *Aufklärung*, und giebt dem Menſchen die Macht, ſeine durch Natur afficirte Menſchenkraft zu bearbeiten, auf daſs er die Forderung des Selbſtgeſetzes höre und das Muſter, nach welchem er ſich bilden ſoll, in reiner Klarheit anſchaue. Wenn der Menſch aber zu dem Beſitz dieſes Rechts der Cultur und Aufklärung ſeinem Gehalte nach gelangen ſoll; ſo iſt *phyſiſch nothwendig*, daſs er die Kraft habe, ſich ſelbſt in der Natur zu verſtehen, die Kraft innerer, geiſtiger Anſchauung, *Denkkraft:* und dieſe Kraft kann er nicht haben, als wenn ſein *Denkvermögen* in *Wirklichkeit* übergeht, in dem Kleide der Sprache und der Schrift in der Natur erſcheint. Der Menſch hat alſo durch das Recht der Cultur und Aufklärung

a) *Denkfreyheit.* Keine Naturgewalt ſoll ſich erkühnen, dem ſelbſtanſchauenden Geiſte Feſſeln anlegen zu wollen:

 b) *Rede-*

b) *Rede - und Schreib - Freyheit.* Keine Naturgewalt darf es dem Menschen wehren, seine Gedanken durch Worte, Schrift, Druck u. s. w. in Wirklichkeit zu setzen.

β) Das Recht der Persönlichkeit giebt dem Menschen auch das Recht, seine Menschenkraft nach dem Selbstgesetze in seinem Bewusstseyn zu richten, seinen Lebenswandel nach der Selbststimme in ihm zu bestimmen, in seinem Thun und Lassen dem Selbstgesetze anzugehören. Dies ist das Recht der *Selbstthätigkeit:* und kraft desselben hat der Mensch

a) *Gewissensfreyheit.* Das *Selbstgesetz* in seinem Bewusstseyn soll und darf sein Thun und Lassen bestimmen, aber keine Naturgewalt sich erfrechen, ihn wider diese Stimme des Gewissens zu irgend etwas nöthigen zu wollen:

b) *Religionsfreyheit*, d. i. das Recht, sich dem Ideal der Heiligkeit (Gotte), welches das Selbstgesetz im Gewissen vorschreibt, zu verbinden (verpflichten). Keine Naturgewalt soll so frevelhaft seyn, sich in diese Selbstverpflichtung des Menschen mischen, oder sie auf irgend eine Weise stören oder beschränken zu wollen.

60.

60.

Die bisher 56 — 59 vorgeſtellten Rechte ſind *urſprüngliche.*

Denn, ſie *entſpringen* unmittelbar aus dem *Urrechte* (56).

---

## *Vierte Abhandlung.*

### Von dem
### Naturſtande und Naturzuſtande.

61.

Es iſt bekannt, daſs der ſogenannte Naturſtand lange Zeit hindurch einen groſsen Einfluſs auf das Naturrecht gehabt und zum Theil (inſonderheit bey den poſitiven Juriſten) noch hat. Es iſt nicht weniger bekannt, daſs man ſich unter dieſem Naturſtand, den Zuſtand des Menſchengeſchlechts gedacht hat, wo jeder einzelne nach ſeiner Natur, d. h. nach ſeinem Privatwillen oder Willkühr lebt, niemand öffentliche Geſetze und ein Jus certum anerkennt. Dieſer Naturſtand war die *Sphäre*, für welche *Pufendorf* und Viele nach ihm ihr ſogenanntes Naturrecht ſchrieben und auf welche ſie es einſchränkten. Aber! wie war es möglich, nach dieſer Manier ein Natur*recht* zu entdecken? Wo die *Natur* gilt, kann da ein *Recht über* die Natur gelten?

Kann die Herrſchaft der *Geſetze* und des *allgemeinen Willens* da gegründet werden, wo *Natur* und *Privat*wille herrſchen ſoll? Auch lieſs ſich auf dieſem Wege eine *Wiſſenſchaft* des Naturrechts nimmermehr zu Stande bringen. Denn der Hauptgeſichtspunct war hier immer etwas *empiriſches* und die Principien ſo wenig *allgemeingeltend*, daſs man nicht nur zweifelte, ob ſie irgendwo Realität hätten (ob überall ſo etwas, als dieſer Naturſtand, da wäre), ſondern auch *wuſste*, daſs ein ſolcher Zuſtand, wo ſie allenfalls gelten *könnten*, durchaus nicht ſeyn *ſollte*. Kein Wunder, daſs unter dieſen Umſtänden die Machthaber und ihre Diener (die poſitiven Juriſten) das Naturrecht nicht achteten, die Machtſprüche der Willkühr für das einzige Recht hielten und durch dieſe regierten. — „Der Zuſtand, welchen das Naturrecht vor„ausſetzt, *ſoll* ja *nicht ſeyn*; da würden die „Menſchen in einem bello omnium contra „omnes einer den andern verzehren und alſo „ſehr *unglücklich* leben: um das *Glück* der „Menſchen zu beſorgen, muſs die natürliche „Menſchenfreyheit eingeſchränkt, und, weil, „wo *alle* ihren Willen haben, nichts als Un„glück herauskömmt, die Oberherrſchaft ei„nem *Privat*willen übertragen und dieſem die „*öffentliche* Gewalt übergeben werden.„ — So beſchönigte und begründete das Naturrecht

recht in seiner alten Gestalt den *Despotismus* und ist Schuld an dem abscheulichen Satze, dass die Oberherren ihre Gewalt dazu haben, das *Glück* des Volkes zu machen.

Auch neuere Naturrechts- und Staatsrechts-Lehrer setzen das Bürgerrecht dem Naturrecht noch *entgegen*, leiten die Nothwendigkeit des Staats aus den *Uebeln* des *Naturstandes* ab und sprechen von *Aenderung* oder wohl gar von *Aufhebung* des *Naturstandes* durch den Staat, unter welchem man noch immer die Obergewalt, welche einem Privatwillen von einer Summe Menschen gegeben (oder diesen von jenem geraubt ist), zu verstehen pflegt. Beweis genug, dass die alte Vorstellung von dem Naturstande noch immerfort eine, auf nichts als Verjährung gegründete Autorität über die Wissenschaft des Naturrechts ausübt. Aber diese Autorität ist mit der Reinheit der Wissenschaft unverträglich. Darum sollen folgende Sätze hier ihren Platz finden.

62.

Durch das Urrecht (53 ff.) ist der Mensch berechtiget, in der Natur *zu seyn* und zu *bleiben*, d. h. festen Fuss in derselben zu fassen.

63.

Wenn man irgend wo zu seyn und zu bleiben oder festen Fuss zu fassen berechtigt ist, so hat man daselbst von Rechtswegen ei-

nen *Stand*. Der Menſch hat alſo von Rechtswegen einen *Stand* in der Natur, d. h. einen *Naturſtand* (*ſtatus* naturalis).

Dieſes iſt die wahre Idee eines Naturſtandes in der Wiſſenſchaft des Naturrechts; denn ſie iſt allein dem Urrechte des Menſchen gleich (53 ff.).

64.

In einem *Zuſtande* (*conditio*, ein treffendes Wort, wenn man bedenkt, daſs es aus *cum* und *ditio* zuſammengeſetzt iſt) iſt man, ſofern einem etwas *zu*ſteht, d. h. ſo fern man nicht durch ſich *allein*, ſondern auch noch durch etwas Anders beſtimmt wird: nicht reine Autokratie, ſondern auch Heterokratie (*con*ditio) ſtatt findet.

65.

Der Menſch iſt alſo im Natur*zu*ſtande (*conditio* naturalis), ſofern die Natur in Abſicht ſeiner etwas beſtimmt, er nicht *Selbſt*macht hat, ſondern aus der Naturgewalt blos geſtellt iſt; nicht der allgemeine Wille des Selbſtgeſetzes allein, ſondern auch Naturkraft, z. B. Willkühr über ihn herrſcht (64).

66.

Dieſer Natur*zu*ſtand (65) ſoll *nicht* ſeyn.

Denn, der Menſch ſoll unbedingte Oberherrſchaft, äuſsere Heiligkeit und Perſönlichkeit haben (58. 59). Der Zuſtand des Menſchen ſoll ein *Rechtszuſtand* (ditio juridica) ſeyn:

seyn: blos der allgemeine Wille des Rechts soll und darf ihn bestimmen: nicht der *Unwille* der Natur (eine Naturkraft, welche gar kein Wille ist, sondern alles Wollen, wo möglich, zernichtet).

67.

Dieser Natur*zu*stand kömmt in der Wissenschaft des Naturrechts blos *negative*, als etwas dem Naturrecht *entgegengesetztes*, in Betrachtung.

Denn, diese Wissenschaft enthält die Gesetze zur Lösung der unendlichen Aufgabe: Den Natur*zu*stand durch den Rechtszustand zu *vernichten.* Den Natur*stand* (62. 63) *gründet* das Naturrecht: den Natur*zu*stand aber (65. 66) soll es von *Grund aus* vernichten.

Darin haben also viele Naturrechtslehrer gefehlt, dass sie den Natur*stand* mit dem Natur*zu*stande verwechselten und nicht bemerkten, dass in einem Naturzustande, wo jeder nach seiner *eignen Natur* lebt, vom *Recht* nicht die Rede seyn kann. Der Natur*stand* ist aber eine *Rechtsidee* und *etwas allgemeingültiges.* Weit entfernt, dass ihn der Staat aufheben oder ändern dürfe, soll er vielmehr durch diesen *befestiget* werden. *Um des Naturstandes willen sollen Staaten seyn.*

68.

Zum Schluss noch einige Gedanken über die verschiedenen *Arten* des Naturstandes,

um

um den *naturrechtlichen* desto besser zu charakterisiren.

a) Naturstand *überhaupt* ist der Stand des Menschen in der Natur.

b) Er zerfällt in den *praktischen* und *theoretischen*, d. h. in den, welchen der Mensch haben *soll* und welchen er *hat*.

c) Der *praktische* Naturstand theilt sich wiederum in den *moralischen* und *juridischen*. Jener ist der Naturstand, welchen sich der Mensch *in seinem Innern* geben soll und besteht in der Festigkeit des Menschen gegen alle Reize und Drohungen der Natur, in dem *festen Charakter*. Der *juridische* ist der Naturstand, welchen der Mensch kraft seines Urrechts in der Natur *haben* soll, die oben beschriebene *äufsere Freyheit* und *Persönlichkeit*, der Naturstand, von welchem wir hier eigentlich reden (62. 63. 67).

d) Den *theoretischen* theilen wir in den *empirischen* und *transscendentalen*. Dieser besteht in der *a priori bestimmten Möglichkeit*, dafs der Mensch einen Stand in der Natur habe: und jener ist der Stand, welchen ein Mensch in der Natur *wirklich* hat. Diesen letztern kann man aufs neue in den *rohen* Naturstand (in welchem sich *rohe* Menschen befinden) und in den *cultivirten* (in welchen Cultur z. B. bürgerliche Gesellschaft Menschen versetzt hat) unterscheiden, und die

Auf-

Aufgabe, welche der Wiſſenſchaft des Naturrechts zum Grunde liegt, ſo faſſen:

„Den *empiriſchen* Naturſtand der Men-„ſchen (welcher immer noch ein Natur*zu*-„ſtand iſt) dem *juridiſchen* ins unendliche zu „nähern.„

Der *rohe* Naturſtand iſt es, auf welchen die meiſten, beſonders ältern Naturrechtslehrer und die poſitiven Juriſten, wenige ausgenommen, das Naturrecht beziehen. Der Widerſpruch zwiſchen einem ſolchen Stande und dem Recht iſt vorzüglich dadurch verborgen geblieben, daſs man es bey einer *Nominal*-erklärung des rohen Naturſtandes bewenden lieſs. Dem *Namen* nach iſt allerdings dieſer Naturſtand ein *Stand* und nicht zu leugnen, daſs der rohe (und cultivirte) Naturmenſch (ſo lange er nicht auf irgend eine Weiſe wirklich hinweggeräumt wird) *ſo etwas* von einem Stande, welcher freylich ſehr *prekär* und *unſicher*, aber doch wenigſtens ein *Schatten* eines Standes iſt, habe. Allein, wäre man nicht auf der *Oberfläche* geblieben, ſondern tiefer eingedrungen, um eine *Real*-erklärung des empiriſchen Naturſtandes zu finden, ſo würde man den Widerſpruch entdeckt und bemerkt haben, daſs der *rohe Naturſtand* der *That* und *Wahrheit* nach dem Natur*zu*ſtande gleich iſt. Der ſelbſtdenkende *Hufeland* iſt uns, wie in der Berich-

richtigung der Wissenschaft überhaupt, so vorzüglich dieses Punctes vorangegangen. Seinen lehrreichen Winken verdanke ich meinen Skepticismus über den Naturstand. Die Kritik hat mich zurecht gewiesen.

---

## *Fünfte Abhandlung.*

# Von juridischen Gesetzen.

69.

Kant stellt in seiner Schrift: Zum ewigen Frieden (welche jeder, der den Willen und die Macht hat, sein Volk durch *gerechte* Politik vor einer Revolution zu bewahren, studiren und beherzigen soll) folgende Sätze, als Präliminarartikel zu diesem wahren Frieden auf:

a) Es soll kein Friedensschluss, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden, für einen Friedensschluss gelten.

b) Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder gross, das gilt hier gleichviel) von einem andern Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können.

c) Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören.

d) Es

d) Es ſollen keine Staatsſchulden in Beziehung auf äuſsere Staatshändel gemacht werden.

e) Kein Staat ſoll ſich in die Verfaſſung oder Regierung des andern gewaltthätig einmiſchen.

f) Es ſoll ſich kein Staat im Kriege mit einem andern ſolche Feindſeligkeiten erlauben, welche das wechſelſeitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müſſen; als da ſind, Anſtellung der *Meuchelmörder*, *Giftmiſcher*, *Brechung der Capitulation*, *Anſtiftung* des *Verraths* in dem bekriegten Staat u. ſ. w.

Ueber dieſe Präliminarartikel macht der verehrungswürdige Verfaſſer folgende Bemerkungen, um welcher willen ich in dieſer Abhandlung mit jenen Artikeln ſelbſt den Anfang gemacht habe.

In Rückſicht auf ihren *Gegenſtand* (objective), d. i. das willkührliche Streben derer, welche die Gewalt in Händen haben, ſind die angeführten Geſetze lauter *Verbotgeſetze* (leges prohibitivae). Wenn man ſie aber aus dem Geſichtspunct der *transſcendentalen Qualität* betrachtet, d. h. wenn man, ohne Rückſicht auf diejenigen, gegen welche ſie gerichtet ſind und auf die empiriſche Sache, welche in ihnen feſtgeſetzt wird, blos in Erwägung zieht, wie und in wiefern dieſe Geſetze überhaupt

haupt verfügen (*quales sint*); so entdeckt man einen *Unterschied* unter ihnen.

Der *Form* nach sind sie alle sich selbst gleich, d. i. *reine*, *strenge*, *wahre Verbote*: sie sprechen unbedingt und zu allen ohne Ausnahme: *Ihr sollt nicht.* Aber nach Form *und* Materie, d. h. nach ihrer *realen* Beschaffenheit betrachtet, sind einige von der *strengen* (leges strictae), die andern von der *weiteren* Art (leges latae). Die *erstern* nemlich verbieten *durchaus*: die Sachen, von welchen sie sprechen, sollen *schlechthin* nicht *seyn*, und, wären sie auch, doch nicht *mehr* seyn, sondern, ohne Zeit und Umstände in Anschlag zu bringen, *sofort* und *ganz* aufgehoben werden. Hieher gehören Nr. a. e. f. Die andern verbieten *nicht* durchaus, sondern nur *zum Theil*: die Sachen, von welchen sie sprechen, sollen unter keiner Bedingung *ferner geschehen*, und, wären sie auch sonst geschehen, doch in Zukunft *aufhören*. Das Verbot *dieser* Gesetze (b. c. d) betrifft nur *einen Theil* der durch ihre Form bestimmten Materie. Sie verordnen nicht, dass die Sachen, welche ihr Verbot betrifft, zu keiner Zeit und unter keinen Umständen *gewesen* seyn oder *seyn* sollen (dieses würde ihnen selbst, wie wir nachher sehen werden, widersprechen); sondern blos dieses, dass sie nicht *wieder* geschehen und dass sie *aufhören* sol-

ſollen. Sie betreffen nicht das *Vergangne:* fordern nicht, daſs das, was von den Sachen, gegen welche ſie ſich erklären, in der vergangenen Zeit geſchehen iſt und unter den bisherigen Umſtänden war, *gegenwärtig,* d. h. ſofort und unter *allen,* d. h. auch den *bisherigen* Umſtänden vernichtet werden ſolle; ſondern ſie betreffen blos das *Zukünftige,* fordern, daſs die vergangnen (böſen, unjuridiſchen) Zeiten *nicht fortgeſetzt* und die *bisherigen* Umſtände (des das Recht befehdenden Naturzuſtandes) *nicht erhalten* werden ſollen. Geſetze dieſer Art enthalten alſo *auſser* dem, einen Theil der Materie (das Zukünftige) betreffenden *Verbot,* zugleich die *Erlaubniſs,* ihre Ausführung auf (die Zukunft) zu ſchieben; welches jedoch nicht ſoviel ſagen will, als wenn ſie erlaubten, ihre Ausführung auf den *Nimmertag* (ad calendas graecas) oder nur auf die *lange Bank* zu ſchieben; ſondern es wird im Gegentheil durch ſolche Geſetze die *Verbindlichkeit* auferlegt, auf Zeit und Umſtände Rückſicht zu nehmen, d. h. dahin zu ſtreben, daſs die *böſen Zeiten* und *Umſtände* (wo das Verbotne *Noth* iſt) verbeſſert werden, auf daſs das Verbot der Geſetze in der *wahren* Zukunft wirklich ausgeführt werde.

Aber, wie reimt ſich die Rückſicht auf Zeit und Umſtände mit der Reinheit und Stren-

Strenge der Gesetze? Wie läſst ſich ein Geſetz denken, welches zugleich die Befugniſs giebt, ſeine Ausführung aufzuſchieben, alſo gegen ſich ſelbſt zu ſprechen ſcheint? — Dieſe Zweifel ſollen durch das folgende gehoben werden.

Der *Geiſt* der juridiſchen Geſetze beſteht darin, daſs ſie *für* das *Recht*, *gegen* die *Natur* (Willkühr, Gewalt) geſetzt ſind. Die Geſetze ſind alſo das *Palladium des öffentlichen Rechts*.

Wenn man nun die Natur oder die wirkliche Welt nach ihrem Verhältniſſe zu dem Recht beurtheilt; ſo findet ſich

a) einiges, welches *unbedingt rechtswidrig* iſt, ſich zu keiner Zeit und unter keinen Umſtänden mit dem Rechte verträgt, wie z. B. das Morden, Rauben, Betrügen im Privat- oder öffentlichen Leben; aber

b) nimmt man auch andre Inſtitute der Gewalt und Willkühr wahr, welche nur *bedingt* rechtswidrig ſind, d. i. ſich mit dem *reinen* Rechte zwar nicht vereinigen laſſen und alſo, wo dieſes *allein* herrſcht, durchaus nicht ſeyn *ſollen*, aber doch zum *Schutz* des Rechts *gegen die böſe Natur* nothwendig ſind, und alſo da, wo die böſe Natur (welcher man nur *durch Natur beykommen kann*) noch herrſcht (im Naturzuſtande), ſeyn *müſſen*.

Zu

Zu diesen gehören z. B. stehende Heere, Vertheidigungskriege u. s. w.

Da nun das *Recht* seyn soll Alles in Allem, und der Geist der Gesetze dahin treibt, den Naturzustand in den Rechtszustand (S. die vorhergehende Abh.) zu verwandeln, so ergehen in Absicht des unbedingt und bedingt rechtswidrigen folgende gesetzliche Verfügungen:

α) Das *unbedingt* Rechtswidrige ist *unbedingt*, durchaus *verboten*. Es soll *schlechterdings nicht seyn*, mithin, wenn es doch ist, sogleich und ohne alle Rücksicht auf Umstände aufgehoben werden (a).

β) Das *bedingt* Rechtswidrige ist gleichfalls, sofern es rechtswidrig ist, *streng verboten*, und *jeder* soll sich dieses Verbot gesagt seyn lassen; *niemand* wähnen, dass er davon eine *Ausnahme* machen dürfte. Sofern es indess zum Schutz des öffentlichen Rechts gegen die böse Zeit seyn oder bleiben *muss*, ist es *nicht* rechtswidrig, und also *erlaubt*, die vollendende *Ausführung* des Verbots auf die bessere Zeit zu schieben, doch *mit der*, durch die Strenge des Verbots auferlegten, *unerlasslichen Bedingung*, dass man ungesäumt und unaufhörlich darnach strebe, diese bessere Zukunft (den Rechtszustand) herbeyzuführen, um so allmählig die Vertheidigung des Rechts gegen die feindselige Natur

*durch die eignen Waffen derselben* unnöthig zu machen.

Durch diese Bemerkungen ist es denn erklärt, wie ein strenges Verbot zugleich die Erlaubniss, seine Ausführung aufzuschieben, einschliessen könne. Jedes Verbot schliesst eine solche Erlaubniss ein, wenn es ohne dieselbe sich selbst (seinem Geiste nach) vernichten, ohne dieselbe nicht *für*, sondern *gegen* das Recht seyn würde; wenn seine Ausführung durch die Vernichtung der bösen Zeit und Umstände bedingt ist, diese also zuvor durch ihr *eignes Werk* (das im Gesetz verbotne) zerstört werden müssen, ehe man dieses selbst aufheben kann.

Die oben stehenden Präliminarartikel mögen, als Beyspiele das bisher Gesagte erläutern.

Falsche Friedensschlüsse (a), gewaltthätige Einmischung in fremder Staaten Verfassung und Regierung (e), ehrlose, allen Frieden zerstörende Stratageme (f) sind *durchaus* verboten; denn sie sind *unbedingt* rechtswidrig, sie sollen also schlechthin nicht seyn.

Dass ein Staat von einem andern, wie man Sachen erwirbt, erworben werde, ist streng verboten (b); wenn sich aber ein Staat *während der bösen Zeit des Naturzustandes* einen andern auf diese Weise einverleibt hat und sie nun einmal bey der Stiftung des

Rechts-

Rechtszuſtandes als *Ein* Staat angetroffen werden; ſo iſt es *erlaubt*, daſs dieſes, was nun einmal obwohl rechtswidrig geſchehen iſt, itzt aber doch als bürgerlich rechtmäſsig (ſeinem Beſitzſtande nach) erkannt wird, ſo bleibe. Denn, jenes Verbot galt im *Naturzuſtande* nicht, gilt aber *im Rechts*-zuſtande *allgemein*, d. h. für *alle* Staaten (ſie mögen ſich in jenem Zuſtande zuſammengeſetzt haben, wie ſie wollen), welche aus dem rechtswidrigen in den Rechtszuſtand treten. Das Verbot würde ſich alſo *ohne jene Erlaubniſs* ſelbſt zerſtören, ſeine Strenge zernichten und wahre Ausnahmen zulaſſen. Mag ein Staat, der da weiſs, daſs er einen andern räuberiſcher Weiſe an ſich gebracht hat, dieſen freywillig losgeben: das wäre ſehr löblich und ein ſchöner Beweis, daſs es ihm mit der Stiftung des Rechtszuſtandes ein Ernſt ſey; nur ſoll er hiezu nicht, weder von andern Staaten noch von dem unrechtmäſsig erworbenen, *gewaltthätig* getrieben werden; von *dieſem* nicht, denn da hätten wir den *Naturzuſtand* — gewaltthätigen Aufſtand gegen die nun einmal (in den Rechtszuſtand) hergebrachte und *ihrer gegenwärtigen Lage* nach nicht rechtswidrige Staatsordnung; von *andern* nicht, denn da hätten wir einen Naturzuſtand — gewaltthätige Einmiſchung in fremde Staatshändel; alſo in beiden Fällen

*wirkliche Ausnahmen* von dem Verbote, wodurch der Rechtszustand und mit ihm dieses und alle andre Verbote zerstört würden.

Stehende Heere und Schulden zu Kriegen sind streng verboten (c. d); denn sie sind mit dem Rechtszustande unverträglich (S. die Kantische Schrift). Allein es ist *erlaubt*, an der Vernichtung dieser despotischen Institute *allmählig* zu arbeiten, wie man an der Vernichtung des Naturzustandes arbeiten soll. Denn, *ohne* diese Erlaubniss, würden diese Verbote die Stiftung des Rechtszustandes und sich selbst *unmöglich* machen. Wer sie *sofort* im währenden Naturzustande ausführen wollte, würde dem Rechte die Mittel nehmen, wodurch es sich in diesem Zustande der Ungerechtigkeit schützen *muss:* und würde dadurch diejenigen, die sich vor der *Heiligkeit* des Rechts nicht beugen, zu heftigern und glücklichern Angriffen auf dasselbe reizen. Der Naturzustand muss sich selbst, durch den in ihm immerfort währenden Kampf der Natur gegen Natur, sein Grab graben. Man habe nur stets den *Geist* dieser Verbote vor Augen, trachte an seinem Theil durch strenges Halten an dem Recht nach dem Reiche der Gerechtigkeit, so werden jene verbotnen Sachen nebst ihrer Bedingung, dem Naturzustande, von selbst fallen.

Die-

Diesen Kantischen Ideen — der grosse Mann verzeihe es, dass ich sie mir zu *eigen* zu machen versucht und aus eigner Anschauung vorgetragen habe! — verdanke ich die folgende Theorie der juridischen Gesetze, welche ich durch das bisher Gesagte genugsam eingeleitet zu haben glaube.

---

70.

Der Mensch *soll* ein *Recht über die Natur* (Willkühr und Gewalt) haben. S. Abh. II. III. IV.

71.

Aber! das Recht findet an der Natur einen *Gegen*stand: die Natur *unter*wirft sich demselben nicht, sondern wirft sich ihm *entgegen* (objectum). Die (mannigfaltige) Natur ist mit dem (einigen) Recht im Widerspruch (30).

72.

Da das Recht aber seyn *soll* (70); so *muss* dem *Gegenstande* des Rechts (71) von Rechtswegen *etwas entgegengesetzt* werden.

73.

*Juridische Gesetze* also *sollen* und *müssen seyn* (70 — 72).

74.

Die *Idee* eines juridischen Gesetzes (73) ist demnach: Es soll Etwas seyn, welches

 der

der Willkühr und Gewalt von Rechtswegen entgegengesetzt wird (70 — 72).

75.

Durch ein juridisches Gesetz soll also Willkühr und Gewalt *gebunden* werden.

Denn es soll sich der Natur von Rechtswegen *entgegensetzen* (74), also Willkühr und Gewalt *einschränken*, damit das Recht bestehe. Es soll die *Noth* aus Willkühr und Gewalt von dem Rechte *wenden*.

76.

Durch ein juridisches Gesetz wird also der Willkühr und Gewalt *Verbindlichkeit* (obligatio, lex obligat) auferlegt, oder ihnen eine juridische, gegen den Gegenstand des Rechts gerichtete (objective) Nothwendigkeit entgegengesetzt (75).

---

Nach diesem, einzig richtigem, Begriff eines juridischen Gesetzes, scheint es nun allerdings widersprechend zu seyn, wenn man von *Permissiv*gesetzen redet; denn ein Permissivgesetz ist nach der gemeinen Meynung dasjenige, welches eine *Erlaubniss* ertheilt; wäre also hiernach ein Etwas, welches eine Verbindlichkeit auflegte und doch nicht verbindlich (sondern vielmehr *frey*) machte, kurz ein Gesetz, welches kein Gesetz wäre. Allein folgende Sätze werden darthun, dass

zwar

zwar die *gemeine Meynung* von den Permiſſivgeſetzen falſch iſt, aber ſie an ſich ſelbſt ihre Richtigkeit haben.

77.

Willkühr und Gewalt können ſich auf eine *doppelte* Art dem Recht entgegenſetzen:

a) Sie ſetzen *nicht* (unterlaſſen, ſetzen *Negation*), was ſie von Rechtswegen *ſetzen* (thun, *Realität* ſetzen) ſollten:

b) oder: ſie *ſetzen*, was ſie von Rechtswegen *nicht* ſetzen ſollten.

78.

Das juridiſche Geſetz ſoll und muſs ſich daher der Willkühr und Gewalt gleichfalls auf doppelte Weiſe entgegenſetzen, ſie auf doppelte Weiſe binden (74. 75). Es muſs nemlich der Willkühr und Gewalt

a) Verbindlichkeit auflegen, auf daſs etwas *geſetzt* (77. a),

b) auf daſs etwas *nicht* geſetzt werde (77. b).

79.

In der erſtern Function (78. a) iſt das *Geſetz* ein *Gebot* (lex praeceptiva), d. i. ein Geſetz, welches Verbindlichkeit zu einer *Realität*: in der andern (78. b) ein *Verbot* (lex prohibitiva), welches Verbindlichkeit zu einer *Negation* auflegt.

80.

Ferner: Ein Act oder Factum (commiſſionis oder omiſſionis) der Willkühr und Gewalt iſt

a) entweder *unbedingt*,

b) oder *bedingt* rechtswidrig (69).

81.

Dem erſtern ſoll und muſs das juridiſche Geſetz *unbedingt*, dem andern *bedingt* ſich entgegenſetzen (74).

Denn, das juridiſche Geſetz iſt zwar ſeiner weſentlichen Beſtimmung nach immer *ſynthetiſch* (es ſoll die Natur *zu Recht*, dem Rechte *gleich*, ſetzen) und in dieſer Abſicht alſo lediglich von dem *reinen* Recht abhängig: aber ſeinem *Objecte* nach wird es *analytiſch* (antithetiſch) beſtimmt, weil dieſes Object etwas antithetiſches, d. h. Natur iſt und das Geſetz ſich alſo objective nach der *Art* der Antitheſis der Natur gegen das Recht richten muſs.

82.

Es ſind alſo *unbedingte* und *bedingte* Geſetze:

a) Sofern das Geſetz einem *negativen* Act oder Facto der Willkühr und Gewalt ſich *unbedingt* entgegenſetzt — *unbedingte* Verbindlichkeit zu einer *Realität* auflegt, iſt es ein *unbedingtes Gebot* (78. 79):

b) So-

b) Sofern es einem *positiven* sich *unbedingt* entgegensetzt — *unbedingte* Verbindlichkeit zu einer *Negation* auflegt, ein *unbedingtes Verbot*, z. B. Du sollst gerecht seyn: du sollst nicht stehlen (81).

83.

*Unbedingte* Gebote und Verbote sind

a) der *Qualität* nach: *reine* Gesetze, welche *blos* eine Verbindlichkeit und *sonst nichts* enthalten:

b) der *Quantität* nach: subjectiv *und* objectiv *allgemeingeltend*: es darf sich nicht nur kein Mensch von denselben ausnehmen, sondern sie gelten auch in Rücksicht *aller* Dinge, der vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen:

c) der *Relation* nach: *absolute* Gesetze, welche *ohne alle Bedingung* gelten, mithin ohne alle Rücksicht auf Zeit und Umstände Ausführung fordern:

d) der *Modalität* nach: Gesetze, welche eine *wahre*, *vollkommne Nothwendigkeit* enthalten, also wahre, vollkommne Gesetze sind.

84.

Auch die *bedingten* Gesetze (82) sind

a) entweder bedingte *Gebote*, welche *bedingte* Verbindlichkeit zu einer *Realität* auflegen:

b) oder bedingte *Verbote*, welche zu einer *Negation* bedingt verbinden, z. B. Die Con-

Constitution des Staats soll republicanisch, stehende Heere sollen nicht mehr seyn.

84.

*Bedingte* Gesetze (83) sind

a) *unreine;* denn sie enthalten neben der Verbindlichkeit zugleich die *Erlaubniss*, das Gesetz nur unter den Bedingungen, welche in seinem Geiste liegen, auszuführen:

b) *subjectiv streng*, aber *objectiv weit*, denn sie sind zwar *allem*, was Willkühr hat, gesagt, aber gelten nur für einen Theil der Natur, nemlich, für die durch den Rechtszustand zu verbessernde Zukunft:

c) *hypothetisch*, denn sie gelten unter der Bedingung des Rechtszustandes, der aber *unbedingt* gestiftet werden soll:

d) Gesetze, welche ausser der *Nothwendigkeit*, welche sie zu *Gesetzen* macht, auch *juridische Zufälligkeit* enthalten, ihre *Ausführung* dem Zufall der bessern Zeit überlassen und blos *ihren Geist unbedingt* anbefehlen.

85.

Diese bedingten Gesetze sind wahre *Permissivgesetze*, weil sie neben einer Verbindlichkeit auch eine *Erlaubniss* enthalten. Man kann sie auch beschreiben als Gesetze, welche Verbindlichkeit zu einer *Limitation* auflegen.

86.

86.

Von ihnen müſſen die Permiſſiv*ſätze*, welche eine *Erlaubniſs* ſetzen, wohl unterſchieden werden. Permiſſivgeſetze ſind *unreine* Permiſſivſätze, denn ſie enthalten auch *Verbindlichkeit*: *reine* Permiſſivſätze müſſen blos eine Erlaubniſs und weiter nichts enthalten, z. B. Der Eigenthümer iſt befugt, ſein Eigenthum zu veräuſsern. — Man vergleiche über das Ganze meine Anzeige der Kantiſchen Schrift: Zum ewigen Frieden in der Staatsw. und juriſt. Literatur. Bayreuth 1795.

---

*Sechste Abhandlung.*

## Ueber das Nothrecht.

87.

Der Menſch iſt, wie oben deducirt iſt (Abh. II.), der Heteronomie ausgeſetzt und *kann* daher fremde Geſetze erfahren, durch fremde Kräfte regiert werden, Gegenſtände (fremde Dinge) haben und in ſich ſelbſt entzweyet (ſich ſelbſt entgegengeſetzt) ſeyn.

88.

Wenn der Menſch die Heteronomie der Natur an ſich erfahren *kann* (wie er kann 87); ſo *muſs* es

a) *möglich* ſeyn, daſs die Naturkraft in ihn eingehe, er muſs *Fähigkeit* für dieſelbe,

*Em-*

*Empfänglichkeit*, *Receptivität*, *Sinnlichkeit* haben (es mufs ihm etwas fremdes in den *Sinn* kommen und die Natur ihm etwas *anfinnen* können):

b) mufs die Naturkraft ihm auch *wirklich zufetzen*, (fich an ihn fetzen), ihn anregen und bewegen, ihm einen *Zuſtand* geben können. Aufser dem *Selbſt*triebe der Pflicht müffen auch *fremde* Triebe (Antriebe) an ihn kommen können.

89.

Es ift alfo möglich, dafs der Menfch *Zwang* erfahre.

Denn, er kann durch *fremde* Kraft *getrieben* (aufser ihm felbft kann noch etwas anderes ihn *mit* treiben: *cogere cum* und *agere*): er kann ge*zwängt* (feine Menfchenkraft kann durch etwas ihm zufetzendes eingeengt, *zugeengt*) werden, alfo *Zwang* an ihn kommen (88).

90.

In wie fern der Menfch *Zwang* erfährt, in fo fern wird er *nicht* durch fich *Selbſt* beftimmt, in fo fern hat er alfo keinen *Willen* (25. b).

Denn, Zwang ift ein *fremdes* Treiben und nicht ein Treiben der *Selbſt*kraft (89).

91.

Es ift möglich, dafs der Menfch ein *Mufs* erfahre oder dafs ein *Müffen* für ihn ftatt finde.

Denn,

Denn, er kann *gezwungen* werden (89), also ist es auch möglich, dass er (der Selbstkraft er*mangle, sei*) seinen Willen nicht habe, d. h. müsse.

92.

Da der Mensch *Natur* an sich hat (nicht blos ein Selbstwesen, sondern auch durch die Sinnlichkeit (88) ein Naturwesen ist) und die Natur ihm zusetzen kann (88. 89); so ist es möglich, dass die *übrige* Natur mit *seiner* Natur *im Widerspruch* sey, die erstere der letztern *entgegen*stehe.

Denn, Natur ist etwas *mannigfaltiges*, also nicht, wie das *Selbst*, ewig mit sich selbst Eins, sondern in sich *entzweyet*, als ein Werk *fremder* Kräfte unaufhörlich von sich *entfremdet*.

93.

Es ist also möglich, dass der Mensch *Noth* erfahre.

Denn, die *übrige* Natur kann mit *seiner* Natur im *Widerspruch* seyn (92), kann seinen Naturtrieben, seinen Naturbedürfnissen, dem Wünschen und Sehnen seines Herzens, seinem Thun und Lassen *entgegen* seyn.

94.

Der Mensch kann also nicht blos in einem Zustande seyn, in welchem er keinen *Willen* hat (90); sondern auch in einem solchen, wo er *wider* seinen *Eigen*willen (der nur *un-*

*eigent-*

*eigentlich* Wille heiſst), d. h. wider das Verlangen *ſeiner* Natur beſtimmt wird, wo die *übrige* Natur *ſeiner* Natur zuſetzt, die letztere von jener *gedrängt* wird.

Denn, der Menſch kann *Noth* erfahren (93).

95.

Es iſt möglich, daſs der Menſch *genöthiget* werde und ein *bittres* Muſs für ihn ſtatt finde.

Denn, *ſeiner* Natur kann durch die *übrige* Natur *zugeſetzt*, er kann durch den *Verdruſs*, den ſein Eigenwille erfährt, *gedrängt* — in einen Zuſtand, wo er nicht nach Belieben wählen, *nicht zaudern und zögern* kann (neceſſe von *ne* und *ceſſare*) verſetzt — werden.

96.

Juridiſche Geſetze ſollen die Noth von dem Rechte *wenden* (75), und dürfen es alſo derſelben *durchaus nicht geſtatten*, ſich an dem Rechte *zu vergreifen*. Wenn auch *deine* Natur (die Materie, welche *du* beſeelſt) *zertrümmert* werden ſollte, darfſt du *darum* doch nicht gegen das *Recht* freveln. Du haſt dein *Leben* um des *Rechts* willen: aber *nicht* das Recht um des *Lebens* willen. *Es giebt kein Nothrecht* in dem gemeinen Sinne; denn die Noth kann kein Recht geben. Fiat *juſtitia* et *pereat* mundus!

97.

97.

Aber! aus dem Gebote: Der Mensch *soll* ewig das Selbstbewusstseyn haben, ewig sich seiner Selbst bewusst seyn, ewig *vor Gott* wandeln, erhellet, dass dieses auch *nicht* seyn *könne*. Es ist also möglich, dass der Mensch des Selbstbewusstseyns *ermangle*, sich Selbst *vergesse*.

98.

Sofern der Mensch des Selbstbewusstseyns ermangelt, ist er *nicht Mensch*, sondern blosses *Naturwesen*: *kann* sich also in so fern auch nicht nach dem Selbstgesetze des *Menschen*, sondern allein nach *Naturgesetzen* richten, mithin auch blos nach *diesen* gerichtet *werden*.

99.

Wenn also ein Mensch in der *Noth* seines Selbstbewusstseyns ermangelt und sich *in der That* Selbst vergisst; so kann das, was er in *diesem Momente* thut, blos nach Naturgesetzen behandelt und gerichtet werden (98). Thut er also in diesem Zeitpunct etwas, welches dem Rechte entgegen ist, so kann dieses zwar *physisch*, aber nicht *juridisch* gerichtet, d. h. es kann zwar als ein *Vergehen verwehrt*, aber nicht als ein *Verbrechen verdammt* werden. Das ist der Sinn des bekannten: *Necessitas est exlex* und des hierauf beruhenden *favor* (*nicht* jus) necessitatis.

Allein der Menſch ſoll und darf nicht vergeſſen, daſs jener Spruch und dieſer favor ſeine *That* in der Selbſtvergeſſenheit blos *gegen die Natur*, gegen Willkühr und Gewalt (vor dem *äuſseren* Gerichte) entſchuldigen. Vor dem *inneren* Gerichte des Selbſtgeſetzes in ihm wird über ihn der *Wahrheit* und *nicht* der *That* nach erkannt: ſich Selbſt iſt und bleibt er darüber verantwortlich, daſs er ſeiner Selbſt vergeſſen und Unrecht gethan hat.

Beyläufig: ich begreife nicht, wie man die *Nothlüge* — nicht blos im äuſsern Recht, ſondern ſogar in der *Moral* — rechtfertigen will. Das iſt eine treffliche Moral, welche ſogar erlaubt, die Nothlüge in ſeine *Maximen* (denn, ſoviel ich weiſs, betrifft doch die Moral blos das *innere* Recht) aufzunehmen! — Noth kann zwar, wie wir geſehen haben, die *applicatio* juris *externi* ad *factum* aufheben; aber Noth bricht *kein Gebot*, ob ſie gleich — wie richtig und beſtimmt ſich doch der geſunde Menſchenverſtand ausdruckt! — *Eiſen* bricht. Die Inſtanz, welche mehr beweiſen ſoll, als alle Beweiſe, iſt dieſe: Wenn ein wüthender Menſch einen Unſchuldigen, der ſich mit meinem Wiſſen in meinem Hauſe verſteckt hat, verfolgt und mich fragt, ob der geſuchte hier zu finden ſey; ſo ſoll ich ihn verläugnen. — Das iſt allenfalls (bey weitem nicht einmal immer)

mer) *politisch*, aber auch *moralisch?* Ich soll *durchaus nicht lügen:* durch diesen kategorischen Rechtsspruch ist das Recht, also meine Pflicht kurz und gut, und für *alle Umstände* bestimmt: was ich unter diesen *besondern Umständen* zu thun habe, um nicht blos meine Pflicht, sondern auch *den Unschuldigen* zu erhalten, das soll ich von meiner *gesunden Vernunft*, d. h. von der *Urtheilskraft*, die ich haben *soll*, *erfahren*. Die *moralische Politik*, welche mit dem, was im allgemeinen gilt, bekannt macht, wird mir über diesen Fall z. B. folgendes sagen: suche den Wüthenden zu besänftigen — halte ihn auf, damit sich der fliehende unterdessen weiter zurückziehen könne — *widersetze* dich dem Wüthenden — erkläre ihm *ohne Feigheit*, dass du ihm seine Frage nicht beantworten *wollest* u. s. w. nur — *lügen* sollst du *durchaus* nicht, das ist das einzige *allgemein* geltende, was dir vorher gesagt werden und du dir selbst sagen kannst. Hat ein schwacher Mensch vor Angst sich selbst vergessen, und, um den andern zu retten, gelogen; so sollen *wir* dies freylich dem Aeussern nach entschuldigen: aber *Gewissen* und *Moral* richten in einem andern Gericht; das wird jener schon an sich selbst gewahr werden. Freylich, so lange noch bey allem Schein von Kritik ärger dogmatisirt wird, als je ein Wolfianer gethan

N 2 hat:

hat: so lange man Wahrheit noch nicht für ein Selbstgut hält; wird man über den kategorischen Imperativ gegen die Nothlüge lächeln, das heisst aber (der *Wahrheit* nach) seine eigne Meynung belachen.

100.

Auch in Rücksicht seiner *Pflichtübung* und seines *Urrechts* kann der Mensch durch die übrige Natur (Willkühr und Gewalt) gedrängt und in Noth versetzt werden. Willkühr und Gewalt können sich der Menschennatur entgegensetzen, um sie zu verhindern, der Pflicht und dem Urrecht zu dienen.

Denn, der Mensch kann wegen seines Thuns und Lassens *überhaupt* in Noth kommen (93 ff.), also auch wegen desjenigen, was durch die Pflicht und das Urrecht geheiligt ist.

101.

Wenn die Pflicht und das Urrecht von Willkühr und Gewalt befehdet werden und der Mensch in Absicht ihrer in Noth gesetzt wird; so *soll* und *muss* er sich hiegegen *wehren*.

Denn, die Pflicht und das Urrecht *sollen* ihm heilig seyn und *müssen* also gegen jedes Attentat vertheidigt werden.

102.

Der Mensch hat für seine Pflicht und sein Urrecht das Recht der *Nothwehr*.

Denn,

Denn, er *soll* und *muſs* ſich wehren, wenn er in Abſicht ihrer in Noth geſetzt wird (101). Die Pflicht und das Urrecht *gebieten* ihm, dieſes Recht zu haben und als ein Heiligthum ewig zu bewahren: Willkühr und Gewalt *nöthigen* ihn, es auszuüben.

103.

Das Recht der Nothwehr iſt *kein Nothrecht.*

Denn, das *Selbſtgeſetz* verleihet es dem Menſchen, *nicht* die Noth: es iſt kein Recht *der* Noth, ſondern *gegen* die Noth *für* Pflicht und Urrecht (102).

---

## *Siebente Abhandlung.*

## Darſtellung der Rubriken der Wiſſenſchaft des Naturrechts aus einem Princip.

104.

Das Syſtem des Naturrechts ſoll eine vollſtändige Wiſſenſchaft von der Berechtigung des Menſchen über die Natur in *allen ihren Theilen* enthalten (50). Wenn man daher ein ſolches Syſtem für ein wahres *Syſtem* gehalten wiſſen will, ſo muſs man die *objective Vollſtändigkeit* deſſelben *rechtfertigen*, weil

 ſich

ſich dieſe, da ein ſolches Werk zum Theil *Naturproduct* iſt, nicht *von ſelbſt* verſteht.

105.

A *poſteriori* läſst ſich dieſe Rechtfertigung (104) nach richtiger Methode *nicht* vornehmen; denn a poſteriori erfährt und weiſs man zwar *Vieles*, aber *nicht* Alles. Wer alſo in Abſicht der Rubriken ſeines Syſtems blos der bisherigen Schulobſervanz, oder ſeinen Einfällen, oder dem periodiſchen Intereſſe, oder dem Corpus Juris u. ſ. w. folgt, mag wohl *Etwas* vom Naturrechte ſagen, aber er giebt kein *Syſtem*.

106.

A *priori* aber kann die Rechtfertigung der objectiven Vollſtändigkeit dieſes Syſtems auch nicht geſchehen; denn ſie muſs deduciren, daſs man von den *Objecten* des Rechts vollſtändig gehandelt habe, und dieſe ſind *nicht* (wie das Recht) a priori geſetzt, ſondern *in der Natur*, mithin a *poſteriori* dem Recht *entgegengeſetzt* (71).

107.

Wenn nun dieſe Aufgabe nicht ganz unauflösbar ſeyn ſoll, (welches ſie nicht ſeyn kann, da ſie ein *Poſtulat* der Vernunft enthält, alſo aufgelöſt werden *ſoll*); ſo muſs die Deduction der Rubriken des Naturrechts, da ſie *weder* a poſteriori (106), *noch* a priori

(107)

(107) *allein* bewerkstelligt werden kann, *theils* a posteriori, *theils* a priori geschehen.

108.

Nemlich:

a) A *posteriori* muss die *Vielheit der Objecte*, welche in Absicht auf das Recht betrachtet werden sollen, erkannt,

b) a *priori* aber dieser Vielheit der Objecte *Einheit* gegeben werden.

Denn, nur dann ist die *Allheit* (Totalität) von Etwas gerechtfertigt, wenn bewiesen ist, dass die a posteriori gegebene Vielheit in Wahrheit durch Einheit a priori bestimmt, also ein *vollkommenes Ganze*, d. i. *vollständig* sey.

109.

Die Wissenschaft des Naturrechts soll über alle Dinge, welche zur Gründung eines Natur*standes* des Menschen (Abh. IV.) nothwendig sind, d. h. über die *objectiven Bedingungen des Rechtszustandes*, wissenschaftlich belehren (104 u. a.).

110.

Diese *objective Möglichkeit des Rechtszustandes* (die objectiven Bedingungen der Vernichtung des Naturzustandes und Stiftung des Natur*standes*) ist das *Princip* zur Deduction der Rubriken des Naturrechtssystems. Wenn aus einem Systeme Alles gewusst wird, was

von Rechtswegen (zur Stiftung des Rechtszustandes) nothwendig ist; dann ist es vollständig.

Denn, alsdann ist die a posteriori gegebene Vielheit der Rechts*objecte* unter dem einigen Gesichtspunct des a priori bestimmten Rechts gesammlet, also durch die wahre, hieher gehörige Einheit bestimmt worden.

---

111.

Wenn der Mensch in der That einen *juridischen Natur*stand haben soll; so muss

a) Natur *seyn:* es muss etwas seyn, welches dem Selbst *contradictorisch* entgegengesetzt, ein blosses *Nicht*-Selbst — keine *Ursache*, sondern eine blosse *Sache* ist.

Denn, wie könnte sonst der Mensch, welcher der Jurisdiction der *Ur-sache*, des *Selbstgerichts unterworfen* ist, *über* etwas Jurisdiction, einen juridischen Stand haben? Das Recht ist objectiv *dinglich* (44). Es soll und muss ein *Sachenrecht* seyn.

112.

Die Natur ist in den *Raum* gesetzt (56): also muss auch der *Mensch*, wenn der Rechtszustand in der Natur gestiftet werden soll, in dem Raume der Natur seyn. Wie die Natur in Räume getheilt ist, so muss sich auch *der Mensch* theilen, d. h. es müssen

b) in

b) in den Räumen der Natur *Menſchen*, d. h. *mehrere* Menſchen ſeyn.

Denn, wie könnte ſonſt *der Menſch* die *Natur*, d. h. die *ganze* Natur zurechtſetzen? wie *allmächtig* über dieſelbe ſeyn (39. 51), wenn er nicht *allgegenwärtig* wäre? Der Menſch muſs in mehreren *Perſonen* (in plurali) in der Natur erſcheinen. Es ſoll und muſs ein *Perſonenrecht* ſeyn.

113.

Wenn durch dieſe mehreren Menſchen (113) das Recht über die Natur im Raume, d. i. auf Erden eingeſetzet werden ſoll; ſo müſſen ſie

c) einander von Rechtswegen *nicht* zuwider ſeyn; ſondern ſich in Abſicht ihrer Naturrechte *vertragen*.

Denn, *entzweyte* Menſchen ſtehen nicht für *Einen* Mann: im Kriege hat das Recht keinen Frieden, da iſt ein mannigfaltiges und getheiltes Intereſſe (Factionen). Es ſoll und muſs ein *Vertragsrecht* ſeyn.

114.

Allein, dieſe *negative* Einigkeit (113) iſt nicht genug; denn, da der Rechtszuſtand von der Natur für ſich allein nicht hervorgebracht wird, dieſe vielmehr ihm *entgegen* (ſein Object) iſt, ſo muſs derſelbe durch die Kraft des Menſchen, als Rechts *Subjects*,

gegen die Natur durchgesetzt, d. h. *gestiftet* werden.

115.

Wenn also das Recht über die Natur geltend gemacht und der juridische Naturstand des Menschen gegründet werden soll; so müssen die mehreren Menschen auf Erden *ihre Kräfte für den gemeinschaftlichen Rechtszweck gegen den Rechtsgegenstand zusammenfügen* (organisiren); und sich also

d) *positive* einigen, d. h. *gesellen* (114). Es soll und muss ein *Gesellschaftsrecht* seyn.

116.

Die Natur ist, dem *Zeitgesetze* unterworfen (56), in einem unaufhörlichen Wechsel, einem unaufhörlichen Entstehen und Vergehen, Zerstörerin ihrer eignen Werke. Wenn daher der *ewige* Frieden des Rechtszustandes auf Erden gestiftet werden und das Menschenrecht ein *unendliches* Recht seyn soll, wie es in der Idee ist (51. a); so müssen die mehreren Menschen (welche in ihrer *Mehrheit* die Natur angenommen und sich also zum Theil unter ihr Gesetz gethan haben) dahin streben, dass der Mensch (nicht nur in den Räumen, sondern auch) in den *Zeiten* der Natur sey, dass *immer* und *ewig*, d. h. ins Unendliche fort Menschen auf Erden seyen.

117.

Die Menschen auf Erden müssen sich demnach *gegen* die *zerstörende* Kraft der Natur vereinigen und die *Entstehungsgesetze* derselben für die *physische* Erhaltung des Menschen benutzen, d. h. sie müssen sich

e) in *Stamm*-gesellschaften oder *Familien* vereinigen (116). Es soll und muss ein *Familienrecht* seyn.

118.

Die Natur, als Rechts*gegen*stand, *befehdet* unaufhörlich die Rechte der einzelnen Menschen und Familien auf Erden; wenn daher der Rechtszustand allgemein geltend gemacht werden und das Recht *allmächtig* seyn soll, wie die Idee postulirt (51. b); so müssen sich die einzelnen Menschen und Familien gegen diese, sie alle treffende, Befehdung ihrer Rechte vereinigen, Alle für Einen und Einer für Alle stehen, Einer dem Andern sein Recht gegen die Natur *verbürgen*, d. h. sie müssen sich

f) in *bürgerliche* Gesellschaft vereinigen, oder ein *Bürgerrecht* stiften.

119.

Auch das *Bürgerrecht* (118) wird von der Natur befehdet, denn sie ist dem Recht *überhaupt* durch Willkühr und Gewalt entgegen.

gen. Wenn daher der Rechtszustand *selbstständig* seyn soll, wie die Idee fordert (51. c); so müssen sich die bürgerlichen Gesellschaften so organisiren und formen, dass sie gegen die Befehdungen der Natur *bestehen* können oder eine *Constitution* haben, d. h. es müssen

g) bürgerliche Gesellschaften mit einer *Constitution*, d. i. *Staaten* seyn. Es soll und muss ein *Staatsrecht* gestiftet werden.

120.

Aber! auch *Staaten* und das *Staatsrecht* werden von den ewigen Feinden des Rechts überhaupt in der Natur befehdet (vgl. 119). Wenn daher der Rechtszustand *vollkommen* seyn soll, wie postulirt wird (51. d); so müssen sich die Staaten so verbinden (födealisiren), dass sie gegen *alle Welt* bestehen können, oder ein *Einiges Volk*, einen *Weltstaat* ausmachen, d. h.

h) Staaten müssen sich zu einem Staat der *höchsten Potenz*, einem Volk, einem Weltstaat vereinigen. Es soll und muss ein *weltbürgerliches*, ein *Völkerrecht* gestiftet werden.

121.

Das System des Naturrechts hat also folgende Rubriken:

A) *Sa-*

A) *Sachenrecht,*
B) *Personenrecht,*
C) *Vertragsrecht,*
D) *Gesellschaftsrecht.*
a) *Familienrecht* (jus domesticum, s. gentium),
b) *Bürgerrecht* (jus civile, s. civitatum),
c) *Staatsrecht* (jus politicum, s. statuum),
d) *Völkerrecht* (jus cosmopoliticum, s. nationum).

122.

Ein System, welches diese Rubriken (121) ausfüllt, ist *vollständig.*

Denn, es fängt an mit der conditio sine qua non des Rechtszustandes und schliesst, nachdem es alle positive Bedingungen desselben durchgegangen ist, mit dem, was den Rechtszustand *vollendet* (110. 111—120).

Ich habe an ein paar andern Orten die Aufgabe dieser Abhandlung aus *dem* Princip aufzulösen gesucht: Welche Rechtsdinge seyn *sollen*, die müssen im Systeme vorkommen. Allein ich hatte nicht bedacht, dass fürs *Natur*recht das *sollen* nicht genug ist und in dieses blos dasjenige gehört, was seyn *soll* und *muss.* Daher hat sich auch in jenen Orten das *Kirchen*recht in das System des

des Naturrechts eingeschlichen und ich habe mich in die Sphäre der *Moral* verirrt, weil ich mich durch ein blos *moralisches* Princip a *priori* leiten liess. *Kirchenrecht ist kein Naturrecht*, wie jeder weiss, dem bekannt ist, dass die Kirche ein *geistliches*, kein *weltliches* Institut ist und der *Kants* Religionslehre verstanden hat. Das ist a *posteriori* auch daraus klar, dass diejenigen, welche ein Kirchenrecht haben schreiben wollen, z. B. ich, was sie in *einem* Satze sagen, in dem andern wieder aufheben müssen. Z. B. die Kirche hat das Recht, Symbole vorzuschreiben; aber, setzt man hinzu, sie darf sie keinem *aufzwingen!* —

---

# Verſuch
eines
# neuen Syſtems
des
# natürlichen Rechts.

---

*Zweyten Theils Zweytes Stück.*

Das
## reine Sachenrecht,
nebſt einer
## Deduction der Verbrechen und Strafen.



# Vorrede
## zum Sachen- und Perſonen-Recht, enthaltend eine Abhandlung über Verbrechen und Strafen.

Ich eröffne dieſes zweyte Stück des zweyten Theils mit der ſchon betitelten Abhandlung, weil ihr Inhalt für das objective Naturrecht, wie ſich zeigen wird, zu wiſſen nothwendig iſt. Sie hätte ſchon im *erſten* Stücke gegeben werden können, und, wenn das Syſtematiſche des Syſtems durch den *Raum* bedingt iſt, daſelbſt gegeben werden *ſollen*. Aber, weil ich *nicht* der letztern Meynung bin, ſo habe ich äuſseren Gründen, z. B. dem möglichſt gleichen Volumen beider Stücke, erlaubt, dieſe Abhandlung hieher zu bringen. Es iſt übrigens um ſo mehr Bedürfniſs, zum Selbſtdenken über Verbrechen und Strafen zu veranlaſſen, da in den meiſten Philoſophieen über dieſe Sachen, ſtatt philoſophiſcher Deductionen, dogmatiſche Subtilitäten und Sophiſticationen angetroffen werden und das gröſste Lob, wornach man zu ſtreben ſcheint,

darin beſteht, ſeine *Meynung* analytiſch deutlich dargeſtellt zu haben, worüber denn die *Beurkundung* der Sätze ganz und gar vergeſſen und verſäumt wird. Daher entſtehen denn die ewigen Kriege eines gegen den andern über Sachen, die gar nicht zur Sache gehören: Inconſequenzen, wodurch das, was oben behauptet iſt (z. B. *Heiligkeit* des Daſeyns des Menſchen), unten wieder (durch Behauptung der Todesſtrafen, wo ſie *nicht nothwendig* ſind) aufgehoben wird: Deductionen, die es dem *Namen* nach ſind, und Manieren, wodurch das jus *certum* ſo unſicher und veränderlich gemacht wird, wie der Dogmatismus derer, die es in dieſer Manier bearbeiten. Es iſt ein groſses Glück für die Menſchheit, daſs die Menſchen im *Leben*, nicht durch das *analytiſche* Spielwerk der *Schule*, ſondern, wenn gleich nur durch *dunkle* Ideen, d. i. Gefühl, doch durch *Ideen*, alſo *ſynthetiſch* geleitet werden, und eben deswegen das poſitive Recht und die juriſtiſche Praxis *im Ganzen*, die *gewöhnlichen Kartenhäuſer* der Schule in der Schule läſst.

Daſs der Verfaſſer von der gemeinen Schulmanier und überhaupt von *müſsiger* Speculation nichts hält und ſeine Schrift nicht damit anfüllen mag, zeigen die vorhergehenden und folgenden Abhandlungen. Ob ſein *Verſuch*, die genannten Sachen *methodiſch*

*thodisch* zu behandeln, gelungen sey, werden *Selbstdenker* beurtheilen können; denn nur diese haben das Maass der *Wahrheit*: die *eignen* Denker können blos nach ihrer *eignen* Manier messen, also nicht *kritisiren*.

1.

Juridische Gesetze haben *Realität*.

Denn, sie sollen und müssen seyn (St. I. 73).

2.

Die *Anwendung* dieser Gesetze auf die *Natur* hat Realität.

Denn, die Natur ist ihnen *unterthan*: sie sollen sich diesem Gegenstande des Rechts (St. I. 71) von Rechtswegen *entgegensetzen* (74) und die Noth, welche aus der Natur für das Recht entsteht, wenden (75. 76).

3.

Die Natur kann *gerichtet* werden.

Denn, die juridischen Gesetze sollen die Natur von Rechtswegen *wenden* (sie dem Rechte gemäss richten) und können auf sie *angewendet* werden (2).

4.

Es giebt ein *äusseres Gericht* (forum externum).

Denn, die Natur, d. i. das *Aeussere* kann gerichtet werden (3).

5.

Das Recht ift *heilig*.

Denn, es ift *Recht*, d. h. dem *Selbft* gleich (St. I. Abh. II.).

6.

Die juridifchen Gefetze follen *gehalten* werden, d. h. für das Recht gegen die Natur beftehen.

Denn, das Recht ift *heilig* (5).

7.

*Legalität*, d. i. äufsere Gerechtigkeit foll feyn.

Denn, die Gefetze follen *gehalten* werden. Das Recht *ift* heilig und ihr follt es heilig *halten* (5. 6).

8.

Aber! die Natur *kann* das Recht *verletzen*.

Denn, es ift feinem *Gehalt* nach *Naturrecht*, mithin dem *Naturgefetz*, d. i. feinem *Gegen*ftande ausgefetzt (St. I. Abh. II.). *Unrecht* (Urphede) ift möglich.

9.

Gefetze *können gebrochen* werden.

Denn, die Natur *kann* das Recht verletzen (8. 6). *Verbrechen* find möglich.

10.

*Illegalität*, (äufsere) *Ungerechtigkeit kann* feyn.

Denn,

Denn, Gesetze können *gebrochen* werden (9. 7).

11.

*Unbedingte* Gesetze *können* gebrochen werden (St. I. 82).

*Beweis*, wie 10.

Es giebt also *unbedingte* Verbrechen (maleficia), welche *schlechthin* Verbrechen sind.

12.

Welche Willkühr und Gewalt ein solches Verbrechen begeht, die ist im *Anklagestand* (reatus).

Denn, das äussere Gericht (4) nimmt sie von Rechtswegen in *Anspruch* (6).

13.

*Präceptiv*-gesetze (St. I. 79) *können* gebrochen werden.

*Beweis*, wie 11.

Es giebt also *fehlende* Verbrechen, *delicta*, *Civil*-verbrechen, *Fehler* (in sensu juridico). Es kann seyn, dass Willkühr und Gewalt *verfehlen* (unterlassen), das zu thun, was das Gebot fordert.

14.

Welche Willkühr und Gewalt ein fehlendes Verbrechen (13) begeht, die ist in *Schuld* (culpa).

Denn, sie hat nicht geleistet, was das Gebot fordert, hat den Tribut nicht bezahlt,

welchen ſie dem Geſetze von Rechtswegen ſchuldig iſt.

15.

*Prohibitiv*-geſetze (St. I. 79) *können* gebrochen werden.

*Beweis*, wie 13.

Es giebt alſo *empörende* Verbrechen, *crimina, Criminal*verbrechen, *Bosheiten* (in ſenſu juridico). Es kann ſeyn, daſs Willkühr und Gewalt *aufſtehen*, um das zu thun, was das Geſetz verbietet.

16.

Welche Willkühr und Gewalt ein empörendes Verbrechen (15) begeht, die iſt in *vorſätzlicher* Schuld (dolus).

Denn, ſie hat nicht blos mit *Hintanſetzung* des Geſetzes, dieſem den ſchuldigen Tribut verſagt, ſondern ſich *offenbar* dem Geſetze *vor*geſetzt, und in dieſem Vorſatze *gegen* das Geſetz gehandelt, ihm Fehde und Feindſchaft zugeſagt.

17.

*Bedingte* Geſetze, d. h. *Permiſſiv*geſetze (St. I. 82. 84. 85) *können* gebrochen werden.

*Beweis*, wie 11.

Es giebt alſo *bedingte* Verbrechen (vitia), Verbrechen, welche *nicht* ſchlechthin, aber doch unter *Bedingungen* Verbrechen ſind, *Irregularitäten, Polizeyverbrechen, Anomalien, Deſordres.*

18.

18.

Welche Willkühr und Gewalt sich etwas unter solchen Bedingungen erlaubt, unter welchen das Permissivgesetz es nicht gut heisst, ist im *Verdacht* (suspectus).

Denn, das äussre Gericht hat *offenbaren* Grund zu dem Gedanken, dass das Gesetz von ihr gebrochen sey, weil sie sich etwas unter Bedingungen erlaubt hat, unter welchen das Gesetz es nicht erlaubt: weil sie sich eine Erlaubniss genommen hat, welche das Gesetz nicht giebt.

19.

Permissiv*gebote* (84. a. St. I.) *können* gebrochen werden.

*Beweis*, wie 17.

Es giebt also Irregularitäten, in welchen man sich erlaubt, etwas *nicht* zu thun, was unter diesen Bedingungen doch *gethan* werden sollte, d. h. *Versehen* (vitia omissionis).

20.

Welche Willkühr und Gewalt ein *Versehen* (19) begeht, die ist im Verdacht der *Fahrlässigkeit* (negligentia).

Denn, das äussere Gericht hat *offenbaren* Grund zu denken, dass das Gebot des Gesetzes *ganz* von ihr *vergessen* und *vernachlässigt* werde.

21.

Permiſſiv*verbote* (84. b. St. I.) *können* gebrochen werden.

*Beweis*, wie 19.

Es giebt alſo Irregularitäten, in welchen man ſich erlaubt, etwas zu *thun*, was unter dieſen Umſtänden *nicht* gethan werden ſollte, d. h. *Vergehen*, *Exceſſe* (vitia commiſſionis).

22.

Welche Willkühr und Gewalt ein *Vergehen* (21) begeht, die iſt des *juridiſchen Leichtſinns*, der *Zügelloſigkeit* (licentia) verdächtig.

Denn, das äuſsere Gericht hat *offenbaren* Grund zu denken, daſs das Verbot des Geſetzes von ihr *gar nichts* geachtet werde.

23.

Wenn nun gleich Unrecht, Ungerechtigkeit und Verbrechen ſeyn *können* (8 — 22); ſo *ſollen* und *müſſen* ſie doch *nicht* ſeyn.

Denn, das Recht iſt *heilig* (5) und Legalität und Haltung der Geſetze geboten. Weil das *Recht* ſeyn *ſoll*, darum ſollen jene Sachen *nicht* ſeyn, und, weil das Recht nicht ſeyn *könnte*, wenn ſie ſeyn dürften, darum *müſſen* ſie *nicht* ſeyn.

24.

Verbrechen ſollen und müſſen daher *keine Publicität* haben.

Denn, weil ſie antinomiſch, mithin dem Recht entgegen ſind, ſo ſollen und müſſen ſie

ſie gar nicht *ſeyn* und durchaus nicht *gelten*. Vgl. St. I. Abh. II.

25.

Wenn aber dennoch Verbrechen *geſchehen* (welches *möglich* iſt 8 ff.); ſo ſoll und muſs das äuſsere Gericht ſie *verurtheilen*.

Denn, der Zweck des äuſseren Gerichts iſt *Recht* und *Gerechtigkeit* (Th. I.); es ſoll und muſs alſo Verbrechen der *Publicität unwürdig* erkennen, d. h. *verurtheilen* (24).

26.

*Unbedingte* Verbrechen (11 ff.) ſollen und müſſen *unbedingt* verurtheilt, d. h. *verdammt* werden.

Denn, ſie ſind offenbare (poſitive oder negative) *Feinde* des Rechts, und ſollen und müſſen alſo dahin verurtheilt werden, daſs ſie *gar nicht* innerhalb der Gränzen des Rechtsgebiets ſeyn, ganz *zu Nichts* werden ſollen.

27.

*Irregularitäten* (17) ſollen und müſſen *bedingt* verurtheilt, d. h. *verwieſen* werden.

Denn, ſie ſind zwar nicht *unbedingte Feinde*, aber doch *Störer* des Rechtszuſtandes, müſſen und ſollen alſo dahin verurtheilt werden, daſs ſie in *ihren Gränzen* bleiben, d. h. ſich auf die im Geſetz enthaltenen Rechtsbedingungen der Erlaubniſſe einſchränken.

28.

Verbrechen ſollen und müſſen nicht *überhand nehmen*.

 Denn,

Denn, das *Recht* ſoll überhand nehmen, oder *Souveränität* die *Oberhand* haben (St. I. Abh. II.).

29.

Den Verbrechen ſoll und muſs alſo *Einhalt* geſchehen.

Denn, ſie ſollen und müſſen nicht *überhand nehmen* (28).

30.

Die Naturgewalt ſoll und muſs von Verbrechen *abgeſchreckt* werden.

Denn, den Verbrechen ſoll *Einhalt* geſchehen (29), alſo ſoll und muſs auch dasjenige, von dem die Verbrechen ausgehen, ſo geſtimmt werden, daſs es ſich nicht mehr zu Verbrechen beſtimme: es muſs zum *Gegentheil* der Verbrechen beſtimmt werden.

31.

Die Naturgewalt *kann* nur durch *äuſsern Zwang* abgeſchreckt werden.

Denn, die Natur kann nur *durch Natur* beſtimmt, mithin auch nur durch Natur zu einem *Gegentheil* beſtimmt, d. h. abgeſchreckt werden. Vgl. Th. I.

32.

Verbrechen ſollen und müſſen *beſtraft:* der Gegenſtand, von dem ſie ausgehen, *geſtraft* werden.

Denn, die Naturgewalt ſoll und muſs durch äuſsern Zwang von Verbrechen abge-

fchreckt werden (30. 31). Den Verbrechen foll und mufs *Strafe* folgen.

Dies ift der *Satz* und der *Real*-begriff der Strafe; denn er *fetzt* diefelbe, fagt, als Refultat einer fynthetifchen Deduction, aus, dafs Strafe *Realität* habe. Diefer Satz fetzt nun zugleich mit jedem juridifchen Gefetz ein *Strafgefetz* zufammen und *verpönt* jenes; denn er erklärt: wenn das Gefetz nicht durch fich felbft Auctorität gegen die Natur haben follte, fo foll ihm diefelbe durch Strafe verfchafft werden.

Aus diefer Deduction erklärt fich auch der alte Glaube, dafs die Realität der Strafe durch *Oberherren* bedingt fey. Das ift fie allerdings: denn nur der, welcher *Souveränität* über etwas hat, foll und darf dasjenige, was ihm *unterthan* ift, durch äufsern Zwang feiner Souveränität gemäfs beftimmen. Gäbe es alfo nichts Souveränes, fo gäbe es auch kein Object der Souveränität und keine Strafe. Aber eben hieraus ift auch evident, dafs *nicht* die *pofitive* Oberherrfchaft die Bedingung der Strafe fey. Es giebt eine Oberherrfchaft, die höher ift, als alle pofitive, eine Souveränität *a priori*, nemlich des *Rechts* und einen *objectiven Unterthan* des Rechts, d. i. *Natur*. Gegen diefe fetzt jenes a priori das *Strafgefetz*.

33.

33.

*Unbedingten* Verbrechen (11) foll und mufs *unbedingte* Strafe, d. h. *Verbannung* folgen.

Denn, fie follen *verdammt* werden, d. h. *durchaus* nicht feyn. Es foll und mufs alfo der Schreck des äufseren Zwangs die Naturgewalt, von welcher das Verbrechen ausgieng, *ohne Gnade* treffen und fie für immer und ewig in den Bann thun (poena *rigorofa*).

34. a.

*Fehlern* (delicta) foll unbedingte *Rüge* folgen.

Denn, *Schuld* foll *durchaus* nicht feyn: die Naturgewalt alfo, von welcher das Delictum ausgieng, foll durch den Schreck des äufseren Zwanges ohne Gnade fo getroffen werden, dafs fie für immer dadurch *angeregt* werde, ihre Schuld dem Gefetz zu bezahlen (poena *admonitoria*).

34. b.

*Bosheiten* (crimina) foll unbedingte *Pein* (Hauptftrafe) folgen.

Denn, *vorfätzliche* Schuld foll durchaus nicht feyn: Empörung gegen das Gefetz *niedergefchlagen* werden. Der Schreck des äufseren Zwanges foll und mufs daher die Bosheit, welche fich gegen das Gefetz empört, ohne Gnade *aufs Haupt* fchlagen, damit fie *nimmer* wieder ihr Haupt gegen das Gefetz erheben könne (poena *capitalis*).

35.

35.

*Bedingten* Verbrechen (17) ſoll *bedingte* Strafe, d. h. *Verweis* folgen.

Denn, bedingte Verbrechen ſollen *verwieſen* (27) werden. Der Schreck des äuſseren Zwangs ſoll daher die Naturgewalt, von welcher die Irregularität ausgieng, nicht *unbedingt*, ſondern nur in die geſetzmäſsigen Schranken der Erlaubniſs bannen, d. h. *verweiſen* (poena correctoria).

36.

Dem *Verſehen* (19) ſoll *Warnung* folgen.

Denn, die Erlaubniſs, etwas *nicht* zu thun, gilt nur unter der *Bedingung des Gebots*. Der Schreck des äuſsern Zwanges ſoll daher die Naturgewalt, welche ſich *verſah*, ſo treffen, daſs ſie immer auf dieſe Bedingung *merke*, ſie nimmer wieder *vernachläſſige* (animadverſio).

37.

Dem *Vergehen* (21) ſoll *Züchtigung* folgen.

Denn, die Naturgewalt, welche ſich vergeht, hadert leichtſinnig und muthwillig mit dem Verbot. Der Schreck des äuſsern Zwanges ſoll ſie daher ſo treffen, daſs ſie ſich nimmer wieder ihrer Erlaubniſs mit *Ausgelaſſenheit* bediene, ſondern immer ihren Muthwillen unter der *Zucht* des Geſetzes halte (caſtigatio).

38.

*Der Menſch hat das Strafrecht.*

Denn

a) *er ſoll* es haben, weil das Recht *Menſchen*recht und er Subject des Rechts iſt, und

b) *niemand* auf der Welt, auſser ihm, *kann* es haben: denn er iſt durch die Syntheſis des Selbſt und der Natur in ihm das einzige Weſen, welches mit der Hand des Rechts auf die Natur treffen kann.

39.

Die Strafe ſoll und muſs

a) juridiſch *limitirend* ſeyn, denn ſie ſoll und muſs *für* das Recht (und ſeine Realiſirung) *gegen* die juridiſche Negation des Verbrechens gerichtet werden:

b) juridiſche *Univerſalität* haben, denn ſie ſoll und muſs durch die Einheit des allgemeinen Willens gegen den Widerſtreit der Verbrechen gegen denſelben gerichtet ſeyn:

c) juridiſch *ſtrenge* ſeyn, denn ſie iſt das Schwerdt der *Gerechtigkeit*, welche *abſolut* gilt, und durch keine Naturbedingung zur Nachſicht beſtochen wird:

d) juridiſch *wirklich*, d. h. *exemplariſch* ſeyn; denn ſie ſoll und muſs die Willkühr und Gewalt für immer und ewig von der Befehdung des Rechts *abſchrecken.*

---

Juri-

# Juridiſche Philoſophie.

*Zweyten Theils Zweytes Stück.*

# I.

# Das abſolute Sachenrecht.

1.

Die Natur an und für ſich allein betrachtet iſt dem Selbſt contradictoriſch entgegengeſetzt, nichts anders als *Nicht-Selbſt*. S. Th. I. und Th. II. St. I.

2.

Die Natur iſt daher

a) eine *Sache*.

Denn, da ſie dem Selbſt entgegengeſetzt iſt; ſo iſt ſie zwar *geſetzt*, d. h. ſie hat *Realität*, aber doch nicht geſetzt durch *ſich ſelbſt*, d. h. keine *Ur-ſache* (welche Selbſtſeyn, Selbſtrealität hat), ſondern eine bloſse *Sache*, welche zwar *geſetzt* iſt, aber nicht durch ſich Selbſt, alſo gar keine Selbſtheit hat, ſondern eine bloſse *res* und *weiter nichts* iſt (1. und die Citate daſelbſt).

3.

Die Natur iſt

b) eine *Vielheit* von Sachen oder *materiell*.

Denn, da ſie nicht durch ſich Selbſt iſt, ſo muſs ſie durch Etwas *Anderes* ſeyn, d. h. aus einem anderen Dinge *entſtehen* und dieſes alſo *vor* ihr, eher als ſie ſeyn: ihr Seyn *wird* alſo, und ſie *fängt* es von einem anderen Dinge *an*, d. h. ſie iſt in der *Zeit*. Ferner: da ſie *Nicht-Selbſt* iſt, ſo iſt ſie auch nicht *in* dem Selbſt, mithin nichts *innerliches* (immanentes), ſondern etwas *äuſserliches* (transſcendentes), was von dem Selbſt *geräumt*, mithin im *Raume* iſt. Dasjenige aber, welches ſeine Realität in *Zeit* und *Raum* hat, iſt durch die Form der Zeit und des Raumes beſtimmt, alſo *theilbar*, wie ſie, d. i. eine *Vielheit*, und *erfüllt* mit ſeiner Vielheit die Zeit und den Raum, d. h. iſt *Materie*.

4.

Die Natur iſt

c) eine *herrenloſe* Materie (3).

Denn, da ſie *Nicht*-Selbſt iſt, ſo kann ſie auch nicht *ſich Selbſt angehören* (eine *Sache* iſt keine *Perſon*): da ſie ferner dem Selbſt *entgegen*geſetzt iſt, ſo kann ſie mit keinem Selbſtweſen *zuſammen*geſetzt ſeyn, iſt alſo an und für ſich betrachtet Jedermann (jeder *Perſon*) *fremd* und Niemanden (keiner Perſon) *angehörig*, d. h. *herrenlos* (res nullius).

5.

Die Natur ist

d) eine herrenlose Materie *ohne juridische Form.*

Denn, da sie an und für sich betrachtet *herrenlos* ist (4), so ist das juridische Gesetz noch nicht auf sie angewendet, sie ist also ohne Rechtsform oder *titellos.* — Die Natur an und für sich ist nach allem diesem eine *juridisch rohe* Materie (2 — 4).

6.

Der Mensch hat ein Recht, die Natur *juridisch zu bedingen.*

Denn er hat

a) *ein Recht über die Natur,* Th. I. Th. II. St. I. und

b) ist die *Natur* eine *Sache* (2); er *darf* und *kann* also die Natur ver*ur*sachen, d. h. sie durch sein Recht *bewirken* und dadurch zu einer *Rechtssache* (aus einer blossen Sache) machen, d. i. sie juridisch bedingen, zu einem juristischen Ding setzen.

7.

Der Mensch hat ein Recht, die Natur *juridisch zu bezwecken.*

Denn, da er ein *Recht* über die Natur hat und diese eine *mannigfaltige Materie* ist (3); so *darf* und *kann* er dieselbe als Mittel (zur Erfüllung) seiner Zwecke behandeln,

 sie

ſie aus einer *bloſsen* Materie zu einer *Rechts*materie (einem *Rechtsmittel*) machen, d. h. ſie juridiſch bezwecken.

8.

Der Menſch hat ein Recht, die Natur *juridiſch zu ergreifen.*

Denn, da er ein *Recht* über die Natur hat und dieſe *herrenlos* iſt (4); ſo *darf* und *kann* er ſich zum Herrn derſelben ſetzen (ſich ihrer bemächtigen, ſie zu ſich nehmen), ſie aus der *negativen* Gemeinſchaft (communio negativa) in eine *Rechts*gemeinſchaft (communio poſitiva) mit ſich bringen, d. i. ſie juridiſch ergreifen.

9.

Der Menſch hat ein Recht, die Natur *juridiſch zu formen.*

Denn, da er ein *Recht* über die Natur hat und dieſe *titellos* iſt (5); ſo *kann* und *darf* er ſie durch ſein Recht *tituliren*, aus einem problematiſchen zu einem wirklichen Rechtsgehalt machen, ihr einen *Rechtscharakter* (titulus) geben, d. h. ſie juridiſch formen.

10.

Der Menſch hat ein Recht, ſich die Natur *zuzueignen.*

Denn, er hat ein Recht, die Natur

a) juridiſch zu *bedingen* (6).

b) juridiſch zu *bezwecken* (7),

c) juri-

c) juridisch zu *ergreifen* (8),

d) juridisch zu *formen* (9), also ein Recht, die Natur durch seine *Menschenkraft für seinen Menschenzweck zu sich Selbst zu nehmen*, d. h. sich dieselbe zuzueignen.

II.

Der Mensch hat ein Recht, sich diejenigen Sachen zuzueignen, welche die physischen Bedingungen sind

a) zum *Rechtthun:*

b) zum *Daseyn:*

α) irgend *wann,*

β) irgend *wo* zu seyn:

c) zum *Leben:*

α) einen *Körper* zu haben,

β) einen *Geist*, jenen zu beseelen:

d) zur *äussern Freyheit:*

α) zur *positiven,*

β) zur *negativen:*

e) zur *Persönlichkeit:*

α) zum Selbst*bewusstseyn* — *Cultur* — *Aufklärung:*

a) zur *Denkfreyheit,*

b) zur *Rede- Schreib- Druckfreyheit:*

β) zur *Selbstthätigkeit* — *inneren Freyheit:*

a) zur *Gewissensfreyheit,*

b) zur *Religionsfreyheit,* 10. vgl. mit Th. II. St. I. 53 — 59.

Ich überlasse es dem denkenden Leser, selbst zu prüfen, wie heilig die deducirten Rechte in der wirklichen Welt gehalten werden! Ich überlasse es ihm, sultanische Nöthigungen mit dem Recht, seine Pflicht zu thun: die Inhospitalität im Kleinen und Großsen mit dem Rechte des Daseyns: die Beschränkung des Wirkungskreises manches Mannes von Geist und Kraft durch die Praerogative des Zufalls und die jacobinische Wuth gegen den Adel der Aufklärung mit dem Rechte des Lebens: die Chikane in Processen und den Despotism der Vezire mit dem Rechte der Freyheit: die Machtsprüche unwürdiger Censoren gegen Manuscripte und Druckschriften, die Donnerworte jesuitischer Priester gegen die Layen und die juridische Behandlung des Kirchenglaubens mit dem Recht der Persönlichkeit und der Zueignung der physischen Bedingungen aller dieser Rechte — zu reimen. Aber des *Krieges* — der *alle* diese Rechte befehdet — kann ich nicht vergessen. Selbst den edlen Befehlshabern, welche den *Willen* haben, nimmt er die *Macht*, ihre Pflicht zu thun. Sie rauben und plündern, sie sengen und brennen, sie schänden das Weib und morden die Unschuld, sie nähren sich mit der teuflischen Freude böses zu thun, und den, welcher ihnen wehren sollte — fesselt die Furie des Kriegs!

Kriegs! Hier wimmert eine Mutter mit dem zarten Säugling an ihrer Brust und sucht eine Höhle, wo die Unschuld sich berge: dort treibt eine Rotte barbarischer Krieger den zitternden Flüchtling aus seinem endlich gefundnen Asyl und dort — bey Oczakow und Ismail und Prag spielt ein Mann, den ihr Held nennt und von Norden und Süden her lobpreist, mit dem Leben geheiligter Menschen! Dahin ist die Herrschaft über die Schöpfung, dahin die Heiligkeit in der Natur, die Wuth der Heerschaaren verjagt den Menschen mit Feuer und Schwerdt aus dem Paradiese der Menschheit, und dürstet nach Blut und schont des Embryo nicht im Leibe der Mutter! Und, wenn sie sich im Blut ihrer Brüder gebadet und in thierischer Völlerey und viehischer Wollust ersäuft haben, so fallen sie selbst durch den Donner des Götzen, welchem sie dienten! Zerstört werden die Werke der Kunst, zu Asche die Monumente der Weisheit, verscheucht ihre Pfleger! Es verstummt die Stimme des inneren Richters vor dem Gewaltwort, dass *Krieg* ist! und der Krieger verhöhnt seinen Spruch mit dem flammenden Schwerdte! Sie sind gewichen von Gott, um auf den Hügeln ihrer erschlagenen Brüder fremden Göttern lärmende Hymnen zu singen! Inter arma silent *leges!*

Und ihr wollt dennoch die Kriege *entschuldigen?* und uns täuschen, daſs die Menschheit ihnen *Gutes* verdanke? — Wohl uns! daſs die Natur die Werke der Bosheit zernichtet und selbst aus Gräbern lebendiges Seyn und aus verödeten Feldern Seegen hervorruft! Und wohl euch, die ihr die Geiſsel des Kriegs mit *ungerechten* Händen schwingt, wenn ihr durch das, was die Natur gutes thut, um auch das Böse zum besten zu kehren, das Verdammungsurtheil aufheben könnt, welches der Richter über euch spricht, welcher *recht* richtet!

---



## II.

# Das hypothetiſche Sachenrecht.

12.

Der Menſch hat ein Recht auf die *Naturbedingungen* des Zueignungsrechts (10), d. h. ein Recht, das zu thun, was gethan werden *muſs*, um ſich in der That etwas zuzueignen.

Denn, ſein Zueignungsrecht iſt ein *wahres* und *vollkommnes* Recht (10).

13.

Der Menſch hat alſo ein Recht, die rohe Materie (5)

a) durch ſeine *Kraft* zu *bewirken*, d. h. zu *bearbeiten:*

b) durch ſeine *Geiſteskraft zu bezwecken*, d. h. zu *beabſichtigen:*

c) durch ſeine *Körperkraft zu ergreifen*, d. h. zu *beherrſchen*, ſich ihrer zu *bemächtigen:*

d) durch ſein *Recht zu tituliren*, d. h. *juridiſch zu beurkunden* — ſein urſprüngliches Recht auf die rohe Materie zu deduciren (hinab zu leiten) und dieſe dadurch zu berechtigen.

Denn, er hat ein Recht auf die *Naturbedingungen* ſeines Zueignungsrechts (12):

und die vorgestellten Dinge gehören dazu; denn, da die Natur an und für sich eine *rohe* Materie ist, eine Vielheit von *blossen* Sachen, welche keinen Herrn und Titel haben; so *muss* der Mensch, wenn er die rohe Materie nicht so lassen, sondern sie in der That sich zueignen will, seine Menschenkraft seinem Menschenrecht gemäss auf dieselbe anwenden.

14.

In wie fern der Mensch die rohe Materie *bearbeitet* hat (13. a), in so fern ist sie — nicht eine *blosse* Sache, sondern — von Rechtswegen *Seine* Sache oder *das Seine* und in seinem *Besitz*.

Denn, er hat sie durch seine Bearbeitung in der That *zu sich gesetzt*, sie durch seine wirkende Kraft *cultiviret* und ihr dadurch sein Siegel aufgedruckt: und hat hiezu *ein Recht* (13. a).

Dies ist der *Satz des juridischen Seinen* und des *Besitzes* überhaupt oder der *Real*begriff der letzteren, denn er ist nicht durch *Auseinandersetzung* des in den Worten gegebenen Gedankens (*Nominalerklärung*) entstanden, sondern durch Deduction der Bedingungen seines Gehalts *zusammengesetzt*: er ist also *nicht* analytisch gefunden und seine *Realität dogmatisch* angenommen; sondern er ist *synthetisch* gegeben und seine Realität *kritisch* deducirt worden. Daher erhält man auch

auch durch diesen Satz nicht blos einen Begriff von dem *Begriffe* (und seinem Worte) allein (einen *formalen*, *logischen*, *analytischen*, *räsonnirten* Begriff); sondern auch einen Begriff von der *Realität* des Begriffs, d. h. einen *realen*, *metaphysischen*, *synthetischen*, *deducirten* Begriff. —

15.

In wie fern der Mensch die rohe Materie *beabsichtiget* hat (13. b); in so fern ist sie — nicht ein *bloses* Mittel, sondern — von Rechtswegen *sein* Mittel der *Absicht* nach und er (der Mensch) im *geistigen Besitze* derselben.

Denn, er hat sie durch seine Beabsichtigung in der That *geistigerweise* zu sich gesetzt und sie durch seine Geisteskraft mit den Zwecken seines Geistes, d. h. seinen Absichten verknüpft, sie in *geistige*, *idealische* Verbindung mit *sich* gesetzt, wozu er ein *Recht* hat (13. b).

Dies ist der Satz des *bezweckten*, *virtualen* Seinen (Suum *virtualiter* tale) und des *geistigen*, *mentalen* Besitzes (*Quasi*-possessio, mentalis), also der *Real*begriff derselben. Vgl. 14.

16.

In wie fern der Mensch die rohe Materie *ergriffen* hat (13. c), in so fern ist sie — nicht eine herrenlose, sondern — von Rechtswegen eine *beherrschte* Sache (welche einen

einen Herrn hat) und er (der Mensch) ihrer *Herr*, im *körperlichen* Besitze derselben.

Denn, er hat sie durch seine Ergreifung in der That *materieller*, *körperlicher weise* zu sich gesetzt und sich durch seine Körperkraft derselben *bemächtigt*, sich ihr zum *Herrn* gesetzt, sie in *körperliche*, *materiale* Verbindung mit *sich* gebracht, wozu er ein *Recht* hat (13. c).

Dies ist der Satz des *beherrschten*, *förmlichen* Seinen (Suum *formaliter* tale, *Besitzstand*) und des *körperlichen*, *handgreiflichen* Besitzes (Possessio (re) *vera*, corporalis), also der *Real*begriff derselben. Vgl. 14.

17.

In wie fern der Mensch die rohe Materie *berechtiget* (juridisch beurkundet) hat (13. d), in so fern ist sie — nicht eine titellose, sondern — von Rechtswegen eine *titulirte* (mit dem Namen des Rechts bekleidete) Sache und er (der Mensch) im *Rechtsbesitze* derselben.

Denn, er hat ihr durch die juridische Formung in der That einen *Rechts-* (zu Recht beständigen) Gehalt gegeben und sie mit *seinem* Recht *zusammengesetzt*, wozu er ein Recht hat.

Dies ist der Satz des *juristischen* Seinen (Suum titulo tale) und des *juridischen* Besitzes (Possessio juridica, titulata) also der *Real*begriff derselben.

18.

18.

In wie fern der Menſch die rohe Materie abſichtlich ergriffen und in juridiſchen Beſitz genommen hat, in ſo fern hat er ſie von Rechtswegen *occupirt.*

Denn, er hat alsdann die rohe Materie zu *ſeinem* juridiſchen *Gebiete* hinzugeſetzt, ſie für ſein Recht hinweg (in Beſchlag) genommen, und dazu hat er ein Recht (14 — 17).

Satz und Realbegriff der *juridiſchen Occupation*, d. i. der *Beſitznehmung von Rechtswegen.*

19.

In wie fern der Menſch die rohe Materie *occupirt* hat, in ſo fern hat er ſich dieſelbe zu *Eigen* gemacht und ſie *iſt* ſein *Eigen.*

Denn, er hat ſie durch die juridiſche Occupation in der That in das Gebiet ſeines *Rechts*, alſo auch in das Gebiet deſſen, welchem ſein Recht *gleich* iſt, d. i. des *Selbſtes* geſetzt. Sie *gehört alſo nun zu ihm Selbſt*, d. h. ſie iſt *ſein eigen.*

Satz der *wirklichen Zueignung* (Res nullius cedit occupanti) und des *eignen Seinen* (proprium, Suum occupatione tale).

20.

Der Menſch hat ein *Recht*, ſich die rohe Materie zu Eigen zu machen.

Denn, er hat ein Recht, ſie zu *occupiren* (18. 19).

21.

In wie fern der Mensch dieses Recht über die rohe *Materie ausgeübt*, sich dieselbe in der That zu eigen gemacht hat, ist sie sein *Eigenthum* und er ihr *Eigenthümer*.

Denn, er hat *sie* zu jenem und *sich* zu diesem *gemacht*, er hat an der rohen Materie etwas *gethan*, wodurch sie seiner *Selbstheit angehörig* geworden ist (18. 19).

Satz des *Eigenthums* und *Eigenthümers* (proprietas et proprietarius).

22.

Der Mensch hat ein *Recht*, die rohe Materie zu seinem Eigenthum und sich zu ihrem Eigenthümer zu setzen.

Denn, er hat ein Recht, sich dieselbe zu eigen zu machen (20. 21).

23.

Das Recht zu Eigenthum ist ein *wahres* Recht.

Denn, es ist von dem Selbstgesetze verliehen, mithin diesem *gleich*, d. i. wahr und recht (1—22. vgl. St. I. Abh. 2. u. a).

24.

Das Recht zu Eigenthum ist also,

A) seinem *transscendentalen* Charakter nach, ein *öffentliches* Recht: Der Mensch *soll* und *darf* es kraft des allgemeinen Willens haben. Es ist daher

a) ein

a) ein *unendliches* Recht, d. h. keine Willkühr und Gewalt ſoll und darf demſelben ſich entgegenſetzen und es beſchränken:

b) ein *allmächtiges* Recht, d. h. ein *ſtrenges* Recht, welches keine Naturgewalt unter irgend einem Vorwand dem Menſchen zu nehmen ſich herausnehmen ſoll:

c) ein *autonomiſches* Recht, d. h. *frey*, von keiner Naturkraft abhängig, kein Geſchenk willkührlicher Inſtitute, ſondern eine Gabe des Selbſtgeſetzes. (Und doch hat man das Eigenthum a *poſteriori* deduciren wollen und die Deductionen a *priori* verlacht und mit triumphirendem Hochmuth zu einer ſolchen Deduction herausgefordert! Nun — hier *iſt* ſie: und kann den Herren, die das Recht (ſehr gründlich!) aus *Grund* und *Boden* hervorſprieſsen laſſen, eine neue Gelegenheit geben, zu zeigen, wie ſchön ſie ſich auf das *Recht* verſtehen und wie diejenigen, welche die *reine Vernunft* verlachen, ſich allein lächerlich machen!):

d) ein *vollkommnes* Recht, d. h. *in ſich ſelbſt wirklich* und wahr: keines Zufalls und Glückes bedürftig (S. St. I. 35—39).

25.

Das Recht zu Eigenthum iſt

B) ſeinem *metaphyſiſchen* Charakter nach ein *ſouveränes* Recht. Der Menſch *ſoll* und

und *muſs* es kraft der unbedingten Auctorität des Selbſtgeſetzes *über* die *Natur* haben. Es iſt daher

a) ſubjectiv *perſönlich:* die *Perſon* ſoll und muſs es *haben:*

b) objectiv *dinglich:* die *Sachen* ſollen und müſſen ihm untergeben ſeyn:

c) ein *äuſseres* Recht: es ſoll und muſs das *Aeuſsere* betreffen:

d) ein *zwingendes* Recht: ihm ſoll und muſs *Zwang* zu Gebote ſtehen (St. I. 40-44).

26.

Eigenthum muſs von dem Menſchen *erworben* werden.

Denn, an und für ſich iſt die rohe Materie *nicht* das Eigenthum des Menſchen (2-5); ſie kann es aber auch nicht *werden*

a) weder durch *ſich allein* (a poſteriori), denn als ein *Nicht*-Selbſt kann ſie ſich dem *Selbſt* nicht eigenmächtig mittheilen (aufdringen):

b) noch durch das *Selbſt allein* (a priori), denn dieſes kann eben ſo wenig ſeine Selbſtmacht dem *Nicht*-Selbſt unmittelbar mittheilen. Sie *muſs* alſo

c) durch die *Syntheſis des Selbſt und Nichtſelbſt* im *Menſchen* zum Eigenthum gemacht werden, d. h. der Menſch muſs die rohe Materie durch die Menſchen*natur* (durch das Wirken der Menſchenkraft in Zeit und Raum) zu

zu dem Menſchen*ſelbſt* hinzuzufügen (in das Gebiet des Selbſts zu ſetzen) *ſuchen* (*adquirere*).

27.

Eigenthum *kann* von dem Menſchen erworben werden.

Denn, er *ſoll* ein Recht über die Natur überhaupt (St. I.) und ein Recht zu Eigenthum insbeſondere (22) haben: *kann* es alſo auch haben, und hat mithin das *Vermögen*, ohne welches dieſes ſein Recht *Nichts* wäre, das Vermögen, Eigenthum zu *erwerben* (26).

28.

Das, wodurch Eigenthum erworben *wird* — die *Erwerbungsart* (*modus* adquirendi), iſt *Occupation*.

Denn, durch die Occupation wird die rohe Materie von der *natürlichen* Menſchenkraft in das Gebiet des Menſchen*ſelbſt* geſetzt (26. 18).

29.

Durch die *Bearbeitung* der rohen Materie wird *allein* kein Eigenthum erworben.

Denn, der modus adquirendi des Eigenthums iſt *Occupation* (28): durch die Bearbeitung allein ſetzt man ſich blos *in Beſitz* (14).

30.

Durch die *Beabſichtigung* der rohen Materie wird *allein* kein Eigenthum erworben.

Beweis, wie vorher (29). Die Absicht, welche der Mensch auf die rohe Materie richtet, setzt ihn blos in *geistigen* Besitz derselben (15).

31.

Durch die *Bemächtigung* der rohen Materie wird *allein* kein Eigenthum erworben.

Beweis, wie vorher (29). Die Bemächtigung einer Sache setzt den Menschen blos in *körperlichen* Besitz derselben (16).

32.

Auch durch jene drey Acte (29 — 31) *zusammen* wird noch kein *Eigenthum* erworben.

Denn, auch sie machen zusammengenommen noch keine *Occupation* (18) aus (28). Sie sind blos Acte der Menschen*natur* (physische Acte) und *gewähren* dem Menschen die *Sache*, setzen ihn in *Gewehrsam*, *förmlichen* Besitz (possessio formaliter talis).

33.

Wenn aber zu jenen drey Acten (32) noch die *juridische Formation* (17. 12. d) hinzukommt, wenn die absichtlich ergriffene Sache nicht blos durch die *Kraft* (die physische Macht), sondern auch durch das *Recht* (die juridische Macht) des Menschen bewirkt, juridisch beurkundet (deducirt) ist; so wird von Rechtswegen Eigenthum erworben.

Denn,

Denn, alsdann sind jene Acte der *Occupation gleich* (28. 26. 18). Für sich allein sind sie zwar Erwerbungs*mittel*, aber *nicht* die (juridische) Erwerbungs*art* (*methodus* adquirendi): *modi* adquirendi sollte man blos die Erwerbungs*manieren* nennen, die zufälligen, mannigfaltigen Weisen der Erwerbung, die z. B. das positive Recht bestimmt.

34.

*Blosse Willkühr* giebt von Rechtswegen kein Eigenthum.

Denn, Eigenthum soll und muss durch Occupation *erworben* werden (33. 28). In Absicht des Eigenthums kann und darf nichts *beliebt* werden.

*Testamente* also — dass ich hier dem *Personenrecht* vorgreife — d. h. was Jemand, der zu sterben gedenkt, über sein Eigenthum beliebt, sind, als *Acte in einem Naturzustande*, d. h. als Acte der blossen Willkühr (denn Naturzustand ist kein *Rechts*zustand) betrachtet, *nicht rechtskräftig*. Sie haben mithin keine *natürliche* Gültigkeit, wie denn überhaupt die Natur vor dem Rechte nichts gilt und über dasselbe nichts zu sagen hat. Ob sie natur*rechtliche* Gültigkeit empfangen können, d. h. ob ihre Einführung dem öffentlichen Recht nicht widerspreche und der Staat sie legalisiren könne, werden wir zu seiner Zeit sehen. Hier nur so viel noch.

Testamente, als *Acte eines Naturzustandes* betrachtet, sollen *nimmer und nirgends* gelten. Wenn ihre Gültigkeit überhaupt möglich seyn soll; so müssen sie Acte des *Rechtszustandes* seyn. Es muss daher ein rechtliches Testament

a) *da* seyn. E nihilo nil fit:

b) *allgemeingeltend*, kein Werk der Willkühr und Gewalt, sondern des allgemeinen Willens seyn:

c) *autonomisch*, nicht durch List oder überhaupt durch Naturkraft erpresst oder erschlichen, sondern mit Selbstbewusstseyn, frey verfasst seyn:

d) ein *wahres*, *vollkommnes* Testament, nicht erdichtet, untergeschoben, verfälscht seyn. — Ueberdies kömmt es nun freylich noch darauf an, ob der Testatarius von diesem Erwerbungsmittel Gebrauch machen will und (in Rücksicht der Testamente überhaupt) ob der Testator einen Vogel verschenken dürfe, wenn er gar nichts mehr verschenken *kann;* allein über dieses alles muss uns das *Personenrecht* Aufklärung geben.

35.

*Blosse Gewalt* giebt kein Eigenthum.

Denn, Eigenthum muss *erworben* werden (33. 26). Gewalt kann *erobern* (öffentlichen Raub begehen), aber nicht *erwerben. Eigenthum* kann nicht *geraubt* werden.

36.

36.

*Blindes Glück* giebt kein Eigenthum.

Denn, Eigenthum muſs *erworben* werden (33. 26): man kann es nicht *finden.*

37.

Die *bloſse Zeit* giebt kein Eigenthum.

Denn, Eigenthum muſs *erworben* (33. 26): es kann nicht *verjährt* werden.

Hat die Verjährung Gültigkeit? — Im Naturzuſtande mag ſie wohl gäng und gebe ſeyn, denn da gilt kein Recht. Dein *Eigenthum* kann *nie* verjähren: ſie ſprechen ja ſelbſt auch nur von *Genuſs, uſucapio.* Aber! — wie ſchwer würde oft die Entſcheidung über das Mein und Dein werden, wenn keine Verjährung gölte! — Das mag ſeyn! dazu ſeyd ihr ja da, um im *Schweiſs* eures Angeſichts euer Brodt zu eſſen. Trachtet nur ernſtlich nach der *reinen* Gerechtigkeit und ſcheuet die *Anſtrengung* nicht; ſo werdet ihr auch ohne Verjährung die Proceſſe über Mein und Dein entſcheiden können! —

38.

*Nichtsthun* giebt kein Eigenthum.

Denn, Eigenthum muſs *erworben* werden (33. 26). Nichtsthun giebt Nichts. Wer nicht *arbeitet,* verhungert *von Rechtswegen.*

39.

*Blosses Wünschen* giebt kein Eigenthum.

Denn, man muss es *erwerben* (33. 26). Eigenthum kann nicht *erseufzt* werden.

40.

*Blosses Nehmen* giebt kein Eigenthum.

Denn, man muss es *erwerben* (33. 26), d. h. durch *Selbstthätigkeit* nehmen, mit Fug und Recht! Eigenthum kann nicht *erstohlen* werden.

41.

Eigenthum ist *heilig*.

Denn, es ist eine *Rechts*sache (33).

42. a.

Also:

a) Keine *Willkühr* und *Gewalt* soll das Eigenthum nehmen. Wie heilig muss also denen das Eigenthum seyn, welche Plünderungen erlauben, neutrale Schiffe kapern, Requisitionen (statt Adquisitionen) machen, fremde Länder theilen und wer weiss was sonst noch für actus leoninos vornehmen! —

b) *Blindes Glück* (oder Unglück) soll das Eigenthum nicht nehmen! — Eigenthum kann nicht *verloren* werden:

c) Die *Zeit* soll das Eigenthum nicht nehmen! — Eigenthum kann nicht *exstinctive* verjährt werden:

d) *Nicht-Besitz* soll das Eigenthum nicht nehmen! Und wenn auch der Mensch seine eigen-

eigenthümliche Sache vernachlässigt, vergisst und verläst, soll doch sein Eigenthum bleiben!

Denn, *Eigenthum ist heilig!* (41).

42. b.

Welche Willkühr und Gewalt Eigenthum nimmt, die ist des *Raubes* (rapina) schuldig.

Denn, sie *entreisst* dem Menschen, was ihm nicht entrissen werden *soll* (41).

43. a.

Das *Daseyn* des Menschen, und also

a) seine *Zeit* (die Momente, auf welche sein Daseyn beschränkt ist),

b) sein *Raum* (der Platz, auf welchen sein Daseyn beschränkt ist),

sind sein Eigenthum. St. I. 56.

Denn, er hat sie *occupirt*: er hat durch seine Menschennatur das Zeit- und Raumgesetz für sein Menschenselbst von Rechtswegen eingenommen (St. I. 56. — 11. 28).

43. b.

Welche Willkühr und Gewalt das *Daseyn* des Menschen befehdet, die ist des *Mordes* (internecio, πανολεθρια) schuldig.

Denn, sie will den Menschen *vernichten*.

44. a.

Das *Leben* des Menschen, mithin

a) sein *Leib*,

b) seine *Seele*

sind sein Eigenthum.

 Denn,

Denn, er hat sie *occupirt:* er hat den lebendigen Odem seines Geistes in die Materie des Körpers gehaucht. St. I. 57.

44. b.

Welche Willkühr und Gewalt an das *Leben* des Menschen Hand anlegt, die ist des *Todschlags* schuldig (homicidium, μιαιφονια).

Denn, sie will den Menschen *entleiben:* seinen Körper *ent*seelen.

45.

Die *äussere Freyheit* und *Persönlichkeit* des Menschen sind *an sich selbst* betrachtet, *nicht* sein *Eigenthum.*

Denn, er hat sie nicht durch seine Naturkraft für sein Selbst *von der Natur* erworben, d. i. *occupirt;* sondern das Menschenselbst *hat* sie *von Selbst.* Th. I. Th. II. St. I. Abh. II. III. u. a. a. O. Sie sind daher

a) ein *reines* Eigenthum — *Realität* aus *reiner* Vernunft, etwas *Ideales* (Ueberirdisches):

b) ein *einiges* Eigenthum — nicht durch *Zeit* und *Raum* bedingt, etwas *Untheilbares* (Ewiges):

c) ein *absolutes* Eigenthum — nicht von der *Natur* und ihren *Sachen* angenommen, sondern dem Menschen durch die *Ur*-sache, d. h. durch sich Selbst gegeben, etwas, was er durch den *Willen* hat (Himmlisches):

d) ein

d) ein *inneres* Eigenthum — nicht von dem *Zeitlichen* (Aeufsern) dem Menschen *zugefallen*, sondern in dem *Selbstseyn* bestehend — etwas, dessen *Exsistenz Inhaerenz* ist (Göttliches).

Das *juridische* Eigenthum hingegen ist

a) ein *unreines* Eigenthum: Naturnegation bestimmt durch Vernunftrealität:

b) ein *uneiniges*, d. i. *mannigfaltiges* Eigenthum: Naturvielheit bestimmt durch Vernunfteinheit:

c) ein *hypothetisches* Eigenthum: Vernunftkraft (Ursache) in Concurrenz mit Natursubstanz:

d) ein *äufseres* Eigenthum: Vernunftnothwendigkeit vereinigt mit Naturzufälligkeit — etwas, was von *dieser* Welt, zeitlich, irdisch und menschlich ist.

Jene sind also ein Eigenthum, *welches kein* (juridisches) *Eigenthum ist*, d. h. ein *Selbstthum.*

*Daseyn* und *Leben* sind *mathematische*: *äufsere Freyheit* und *Persönlichkeit* aber *dynamische* Rechte.

Noch mufs ich hier ein für allemal folgendes anmerken: An und für sich *selbst* kann man nur dasjenige betrachten, was *Selbst* oder *in dem Selbst* (dem Selbst gleich) ist, mithin durch *reflectirende Selbstanschauung* synthetisch vernommen werden kann. Die

*Natur* kann nicht an und für sich *selbst* betrachtet werden, denn sie *ist* nicht *an und für sich selbst* (ist kein Ding *an sich*, dessen Dingheit an ihm selbst haftete, von ihm selbst sich selbst (unmittelbar) gegeben wäre); sondern *zeigt* sich dem Selbst *gegenüber* (e regione) an *andern Dingen* in Zeit und Raum (*erscheint*, ist also *Erscheinung*, dem Auge andrer, als sie — dem Beobachter — sichtbar) und kann mithin nicht durch reflectirende (auf sich Selbst gerichtete und in sich Selbst zurückgezogene) Selbstanschauung synthetisch, sondern nur durch *apprehendirende* (das, was sich zeigt, auffassende, aus dem Selbst herausgehende) *Anschauung* antithetisch (analytisch, im *Gegen*satz gegen das Selbst, als *Gegen*stand) wahrgenommen werden. Aber, wenn gleich die Natur nicht an und für sich *selbst* betrachtet werden kann; so kann sie doch an und für sich *allein* betrachtet werden. Denn der *freye* Geist kann in *Gedanken* von sich Selbst *abstrahiren* und auf die Natur *allein speculiren*, wie in der speculativen Philosophie, d. i. in der *reinen* Naturwissenschaft (Mathematik und Dynamik der Natur) geschieht. Wenn der Mensch nicht blos in *Gedanken* (wie *Pflicht* ist, weil er *reine* Naturwissenschaft haben *soll*, um während seines empirischen Lebenswandels die Natur von dem Selbst *aus Principien* zu unter-

terscheiden), wenn er, sage ich, nicht blos in *Gedanken*, sondern auch *in der That* von sich Selbst abstrahirt und blos auf die Natur speculirt: wenn die Speculation ihr *eigner* und für ihn *letzter Zweck* ist; so ist sie *müssige* Speculation, d. h. ohne Selbstthätigkeit, für das *praktische* Leben, d. h. das *Recht* von keinem Gebrauch.

Wenn man dem Gesagten, welches an einem anderen Ort weiter ausgeführt werden soll und für den Selbstdenker in der *Vernunftkritik* so gründlich ausgeführt ist, nachdenkt; so wird der Sinn und die Beantwortung der *Präliminarfrage* alles Philosophirens: Wie sind *synthetische Sätze a priori* möglich, nicht schwer zu finden seyn.

Nemlich: die Frage will nichts anders sagen, als dieses: Wie kann der menschliche Geist die Sätze wissen, deren *Gehalt* die *Gleichheit* (Synthesis) mit dem *Selbst* ist (welches a priori ist). Diese Gleichheit mit dem Selbst ist dem Menschen zur *Pflicht* gemacht: wie kann er also dasjenige wissen, was ihm über seine Pflicht und die in derselben enthaltenen unbedingten Forderungen, durch Unabhängigkeit von der Natur (*Freyheit*), Annäherung an seine Bestimmung (*Unsterblichkeit*), und wahren Glauben an das praktische Ideal (*Gottheit*) seiner Selbst würdig, d. i. dem

dem Selbſt gleich zu werden, zu wiſſen nothwendig iſt? —

Dieſe Frage hat ihre Antwort in ſich ſelbſt. *Synthetiſche Sätze a priori ſind nur durch Syntheſis a priori möglich.* Wenn du die *Gleichheit* mit dem Selbſt wiſſen willſt, wie du ſollſt; ſo muſst du das *Selbſt* wiſſen und dieſes kannſt du nicht anders, als *aus dem* Selbſt, d. i. durch *Selbſtanſchauung* im *Selbſtbewuſstſeyn.* Ich bewundre die Philoſophie, welche das Alte: γνωθι σαυτον enthält: ich bewundre die Popularität der Wahrheit in Chriſti Ausſpruch: Niemand kann zu Gott kommen, als durch den Sohn Gottes. Beide Sentenzen enthalten die wahre Antwort auf die groſse Frage, welche *Kant* uns *verſtehen* und von *Grund* aus zu beantworten gelehrt hat.

Für manchen iſt indeſſen dieſe Frage noch immer nichts weiter, als ein Spielwerk *müſsiger* Speculation, und ſie wähnen daher, daſs diejenigen, welche den *praktiſchen* Sinn dieſer Frage von dem groſsen Lehrer der Wahrheit gelernt haben, von *ſeinem* Geiſte entfremdet und ſie allein im Beſitze der Wahrheit ſeyen. Ja wohl ſind ſie im *eigentlichen Beſitze* derſelben (poſſeſſio *corporalis*) und meynen, als genügſame Schüler, des *geiſtigen* Beſitzes (der hier allein der *wahre* iſt und nur durch ſelbſtthätige Zernichtung jenes körperlichen des todten Buchſtabens erworben

wer-

werden kann) als einer Quasi - possessio entbehren zu können. Dieser Wahn beruhet vornehmlich auf einem völligen Missverstehen dessen, was *Kant* über die Principien der reinen Naturwissenschaft gesagt hat, und, unerachtet der Erläuterungen des grossen Mannes selbst und seiner originalen Commentatoren, *Schultz*, *Beck* u. a., noch von manchem ganz falsch ausgelegt wird.

Man ist in einem verderblichen und das Missverstehen der ganzen Kritik documentirenden Irrthum, wenn man meynt, dass *Kant* die Sätze der reinen Naturwissenschaft in eben dem Sinne *synthetisch* und *a priori* nenne, in welchem er die Sätze der Philosophie im *strengen* Verstande so nennt, und man irrt eben so sehr, wenn man dafür hält, dass er die naturwissenschaftliche Mathematik und Dynamik auf eine *Synthesis* a priori gründe. Das hätten schon die Merkmale, wodurch er die Philosophie von der Mathematik unterscheidet, lehren sollen und können. Jene ist ihm Wissenschaft aus *reinen*, d. h. *selbst* angeschauten: diese aber aus *construirten*, d. h. in Zeit und Raum *angeschauten* Ideen: darauf hätte wenigstens der *Primat der praktischen Vernunft*, von welchem so nachdrücklich geredet wird, aufmerksam machen sollen. Der *wahre* Sinn der hieher gehörigen Sätze der Kritik ist folgender:

a) Die

a) Die *Philosophie*, als reine *Selbst*wissenschaft, gründet sich auf *Synthesis a priori*, d. h. *Zusammensetzung* (Gleichsetzung) der reinen Thesis, d. h. *des Selbst mit sich Selbst:*

b) Die Mathematik und Dynamik, als reine *Natur*wissenschaft, gründet sich auf *Antithesis* (Analysis) *a priori*, d. h. *Entgegensetzung* (Auseinandersetzung) *der Natur* (der *bedingten* Thesis, des hypothetischen) *mit dem Selbst:*

c) Beide Wissenschaften (a. b) werden *verbunden* in der reinen *Theorie*, d. h. durch *Relation* des Selbsts und der Natur in der *Vorstellung*, welche wiederum *Modificirung* der Natur (als Objects) durch das Selbst (als Subject) in dem *Gedanken* — oder — Specificirung der Natur durch den denkenden Geist, als Bedingung voraussetzt.

d) Populär: Von sich *Selbst* könnte der Mensch nichts wissen, sich Selbst nicht verstehen, wenn er sich nicht mit sich Selbst *vergleichen*, d. h. *reflectiren* könnte (a). Von der *Natur* könnte der Mensch nichts wissen, sie könnte ihm nicht *erscheinen*, wenn er sie nicht von sich Selbst *unterscheiden (abstrahiren)* könnte (b). Der Mensch könnte die Natur nicht *betrachten*, d. h. in *Beziehung* auf sich selbst setzen, wenn er sie nicht *vor* sich Selbst stellen, d. h. *vorstellen*, repraesentiren könnte, und

und *dieses* wäre wiederum unmöglich, wenn er nicht *im Unterscheiden* (abstrahiren) auf sich *Selbst reflectiren*, d. h. *recognosciren* könnte — wenn nicht die Idee: *Ich* abstrahire (das *synthetische*, das *Selbst*bewufstseyn) alle seine Abstractionen (das *analytische* Bewufstseyn) begleitete — wenn er nicht *denken* könnte.

e) Die Sätze der *reinen Selbst*wissenschaft (a) sind ihrer Form *und* ihrem Gehalt nach *synthetische Sätze a priori*; denn sie werden *begründet* (gesetzt) durch Gleichsetzung des Selbst mit dem Selbst (a) und *enthalten* im Subject und Prädicat *Gleichungen* des Selbst mit sich Selbst, d. h. synthetische Aequationen.

f) Die Sätze der *reinen Natur*wissenschaft (b) sind ihrer *Form* nach *analytische Sätze a priori*, denn sie werden *begründet* durch *Entgegensetzung* a priori (b); aber ihrem *Gehalt* nach sind sie *synthetisch*, denn sie enthalten *Gleichungen* der Natur mit Natur (analytische Gleichungen) und *comparativ* a priori, denn in *Vergleichung* mit dem, was *blos* a *posteriori* gegeben wird (dem *Stoffe*) sind sie, da sie die *Bedingungen* des Stoffs, die *Form* desselben enthalten, Sätze *a priori* — ihrem Stoffe *voraus* gesetzt. Sie sind nicht *rein*, d. h. der Form *und* dem Gehalt nach, sondern nur der *Form* nach *a priori*.

g) Die

g) Die Sätze der *theoretischen* Wissenschaft (c) sind *relative Sätze a priori* und zwar ihrer *Form* nach *Modal*sätze, denn sie werden *begründet* durch die *Modification* der Natur, durch das Selbst *a priori* (c. d): ihrem *Gehalt* nach *Caussal*sätze, denn sie enthalten die *Beziehung* des Selbst und der Natur, d. i. die *Wechselwirkung* a priori. — Die Deduction der Form und des Gehalts der sogenannten *empirischen Philosophie* aus dem Gesagten ist leicht; aber ich behalte sie mir für eine andre Schrift vor, weil ich mich hier nicht länger unterbrechen kann und will.

Sollte jemand der Veranlassung zu dieser Digression das *beliebte: In verbis simus faciles*, entgegenzusetzen belieben; so bitte ich ihn zu bedenken, dass der *Geist* durch das *Wort* dem Menschen sich offenbahren muss und *dieses* der *Sohn* des Geistes ist.

46.

Obgleich äussere Freyheit und Persönlichkeit an und für sich selbst kein Eigenthum sind (45); so sind dies doch die *äusseren Sachen*, welche der Mensch durch diese *Rechte bedingt* hat.

Denn, äussere Sachen *können* occupirt werden und sind es, wenn der Mensch sie kraft seines Rechts rechtskräftig gemacht hat.

47.

Die *Schutz-* und *Trutz-mittel* der äussern Freyheit des Menschen, mithin

a) das, was er hat, um seine *Souveränität*,

b) das, was er hat, um seine *Incolumität* (St. I. 58) in der Natur zu bewahren, ist *heilig*.

Denn, es ist *Eigenthum* (46. 41).

48.

Welche Willkühr und Gewalt

a) die *Souveränität* des Menschen angreift, die ist des *Aufruhrs* (rebellio):

b) die *Incolumität*, des *Verbrechens der beleidigten Majestät* (crimen laesae majestatis) an dem Menschen schuldig.

Denn, sie greift im ersten Fall die Souveränität (unbedingte Oberherrschaft), im andern die *Heiligkeit* des Menschen an (47).

49.

Die *Gestalt*, in welcher die Persönlichkeit des Menschen in der Natur erscheint — der *äussere* Mensch, d. h. *seine Person* (πρoσωπον) ist *heilig*.

Denn, sie ist sein *Eigenthum* (46. 41).

50.

Welche Naturgewalt sich an der *Person* des Menschen vergreift, die ist des *Hochverraths* schuldig (perduellio).

 Denn,

Denn, sie vergreift sich an dem, was in der Natur das *Höchste* ist (49).

51.

Die *Mittel*, welche der Mensch zum *Selbstbewustseyn* — zur Cultur und Aufklärung — hat, mithin

a) seine *Gedanken*,

b) seine *Rede*, kurz, seine *geistigen* Acte sind *heilig*.

Denn, sie sind sein *Eigenthum* (46. 41. — St. I. 59. a).

52.

Welche Naturgewalt sich gegen die *Gedanken* und die *Rede* des Menschen vermisst, begeht ein Verbrechen gegen den *Geist*, d. h. einen *Frevel* (scelus nefandum, infestum et immane).

Denn, sie will wenigstens *zerstören*, was sie nicht ganz *zernichten* kann (51).

53.

Die *Mittel*, welche der Mensch zur *Selbstthätigkeit* hat, mithin

a) seine *Gewissens*-

b) seine *Religions*-äusserungen — kurz, seine *geistlichen* (moralischen und kirchlichen) Acte sind *heilig*.

Denn, sie sind sein *Eigenthum* (46. 41. St. I. 59. b).

54.

54.

Welche Willkühr und Gewalt ſich gegen die *moraliſchen* und *kirchlichen* Acte des Menſchen vermiſst, begeht ein Verbrechen wider den *heiligen* Geiſt, d. h. einen *gotteslästerlichen* Frevel (blasphemia), welcher auf Erden nie vergeben werden kann.

Denn, ſie frevelt

a) unmittelbar gegen das *Ur-recht* (St. I. 53) und darum gegen den *heiligen* Geiſt:

b) gegen den *Gott*, an welchen der Menſch praktiſch glauben — im *Geiſt* und in der *Wahrheit* anbeten — *ſoll;* darum begeht ſie eine *Gotteslästerung* und iſt *Sünde* (Frevel gegen *Gott)*, welche keine weltliche Macht zu vergeben im Stande iſt.

55.

In wie fern der Menſch die rohe Materie durch ſeine *Kraft bewirkt* (6. 14), hat er *Gut* (bonum) und iſt *begütert* (bonus).

Denn, in ſo fern *verdient* er die rohe Materie und hat alſo Etwas *zu Gut.*

56.

In wie fern der Menſch die rohe Materie durch ſeine *Geiſteskraft* bewirkt (7. 15), hat er *Mittel* (divitiae) und iſt *bemittelt* (dives).

Denn, in ſo fern wendet er die rohe Materie nach ſeinen *Zwecken* und macht ſie alſo zum *Mittel.* Nequaquam mihi *dives* eſt,

quamvis multa possideat, qui neque *finem* habet cupiendi, neque modum statuit utendi. *Rutil. Lupus.*

57.

In wie fern der Mensch die rohe Materie, durch seine *Körper*kraft bewirkt (8. 16), hat er *Vermögen* (opes) und ist *vermögend* (opulentus).

Denn, in so fern *kann* er in der Welt etwas ausrichten und *vermag* also etwas.

58.

In wie fern der Mensch die rohe Materie durch sein *Recht* bewirkt (9. 17), hat er *Fug und Recht* (Befugnisse, facultates, bona propria, bona *mea*) und ist *befugt* (beatus).

Denn, in so fern hat er etwas, worüber er von *Rechtswegen verfügt*, d. h. *Befugniss.*

---

## *Die Befugnisse des Eigenthümers.*

I.

59.

Der Eigenthümer hat ein *alleiniges* Recht über sein Eigenthum.

Denn, es ist von Rechtswegen sein *Eigen*, seiner Person *allein* angehörig (19).

60.

Der Eigenthümer hat ein *ausschliessendes* Recht über sein Eigenthum (jus excludendi).

Denn,

Denn, er *allein* hat ein Recht darüber (59).

61.

Eigenthum ist also *dasjenige, worüber der Mensch ein ausschliessendes Recht hat* (60).

Darin lagen hauptsächlich die Schwierigkeiten, welche man in der Deduction des Eigenthums fand, dass man diesen Satz, welcher das abgeleitete Moment der Quantität des Eigenthums enthält, als *Grundsatz* des Eigenthums (dogmatisch) annahm. Aber wie kann *Ausschliessung*, welche durch die Form der Sinnlichkeit bedingt ist, *ursprüngliches* Merkmal des Eigenthums seyn? —

62.

Willkühr und Gewalt *können* sich dem Recht der Ausschliessung entgegensetzen.

Denn, es ist seinem *Gehalt* nach durch das *Naturgesetz* des Raums und der Zeit bedingt.

63.

Aber sie *sollen* es nicht.

Denn, dieses Recht ist seiner *Form* nach ein *Recht*, also *heilig*.

64. a.

Welche Willkühr und Gewalt sich in das Eigenthum des Menschen eindrängt, ist des *Verbrechens* der *Tyranney* schuldig und strafwürdig.

Denn, sie *bricht* ein Prohibitivgesetz (63), und übt *Tyranney*, weil sie sich dasjenige unterwirft, in das einsetzt, welches dem Menschen *ausschliessend* zu *Eigen* gehört (61).

64. b.

Die tyrannische Willkühr kann sich zwar mit Gewalt dem Rechte zuwider in die *Sache* eindrängen, aber doch nicht in das *Eigenthum* derselben.

Denn, nur *jene* ist in Raum und Zeit: *dieses* der *Rechts*charakter von jenem.

Der Eigenthümer bleibt also gegen die Tyranney *ewig* Eigenthümer: und diese hat ewig vor der Rechtsmacht des Eigenthümers, sie aufs Haupt zu schlagen und aus dem Eigenthum zu werfen — zu *zittern* (restitutio in integrum).

II.

65.

Der Eigenthümer ist *Herr* (dominus) über sein Eigenthum.

Denn, er hat sich desselben von Rechtswegen *bemächtigt* und ist seiner also auch von Rechtswegen *mächtig* (16).

66.

Der Eigenthümer ist befugt, sein Eigenthum in *Besitz* zu haben (jus possidendi).

Denn,

Denn, er ist desselben *Herr* (65) von Rechtswegen, und hat also auch das Recht, dasselbe in seiner Macht zu haben und zu behalten (possessio causalis, detentio).

67.

Eigenthum ist also dasjenige, *worüber der Mensch ein Besitzrecht* hat, oder Eigenthum ist *juridisches Besitzthum.*

Exposition des Eigenthums nach dem Moment der *Qualität* (65. 66).

68.

Willkühr und Gewalt *können* sich dem Recht des Besitzes entgegensetzen.

*Beweis*, wie 62.

69.

Aber! sie *sollen* es nicht.

*Beweis*, wie 63.

70.

Welche Willkühr und Gewalt sich dem *Besitzrecht* des Eigenthümers entgegensetzt, an das Eigenthum Hand legt und es entwendet, ist des *Diebstahls* schuldig und strafwürdig.

Denn, sie bemächtiget sich einer Sache, die schon einen Herrn hat.

71.

Aber! die diebische Willkühr kann sich blos des *Besitzes*, nicht des *Eigenthumes* bemächtigen.

Denn, nur *jener* ist etwas *handgreifliches* und kann abhanden kommen: *Eigenthum* ist, als *Rechts*titel, etwas *selbstständiges* und überirdisches und kann nicht entwendet werden.

Daher bleibt der Eigenthümer des Gestohlnen ewig Eigenthümer und die diebische Willkühr muss sich vor der Befugniss des Eigenthümers, sie zu ergreifen und ihr das Gestohlne wieder abzunehmen, ewig verstecken und bange seyn.

72.

Wenn *blinder* (absichtloser) Zufall die eigenthümliche Sache abhanden bringt; so ist zwar die *Sache*, aber *nicht* das Eigenthum *verloren* (71). Der Eigenthümer ist also befugt, das verlorne wieder zu suchen und es zu sich zu nehmen, wenn und wo er es findet (vindicatio).

III.

73.

Der Eigenthümer hat ein Recht, sein Eigenthum auf seine Zwecke zu beziehen, d. h. es diesen *gleich* zu setzen oder für sie anzuwenden.

Denn, es ist von Rechtswegen *sein Mittel* (15).

74.

74.

Der Eigenthümer hat ein Recht, sein Eigenthum zu *benutzen* (jus utendi).

Denn, er hat ein Recht, es seinen Zwecken gleich zu setzen (73).

75.

Eigenthum ist dasjenige, *worüber der Mensch ein Benutzungsrecht hat*, oder was er *für sich* zu besitzen befugt ist (possessio civilis). — Exposition des Eigenthums nach dem Moment der *Modalität* (73. 74).

76.

Willkühr und Gewalt *können* sich dem Benutzungsrecht entgegensetzen; aber

77.

Sie *sollen* nicht.

*Beweis*, wie 62. 63.

78.

*Wenn* Willkühr und Gewalt sich diesem Rechte des Eigenthümers dennoch entgegensetzen, wenn sie die eigenthümliche Sache, welche er seinen Zwecken *gleich* zu setzen befugt ist, diesem *entgegen*setzen, ihm also *Schaden* zufügen; so sind sie der *Betrügerey* schuldig.

Denn, sie vereiteln eine **gerechte** Erwartung (73—75).

79.

Aber! die betrügeriſche Willkühr kann ſich *blos* des *Nutzens*, *nicht* des *Eigenthums* bemächtigen.

Denn, nur um *jenen*, welcher als etwas phyſiſches der Liſt ausgeſetzt iſt, kann der Eigenthümer getäuſcht werden: ſeinen *Rechts*titel kann nichts vereiteln.

Daher bleibt der Eigenthümer ewig Eigenthümer des Nutzens, welchen Betrügerey aus ſeinem Eigenthum gezogen hat und dieſe muſs ſich vor der Befugniſs des erſteren, die Spitzbüberey aufzudecken und Entſchädigung zu fordern, ewig ſchämen und kann nie ihres hinterliſtigen Erwerbs ſicher und froh werden (reparatio damni, praeſtatio ejus, quod intereſt).

80.

Wenn *blinder* Zufall das aus dem Eigenthum erwartete Intereſſe poſitive oder negative täuſcht; ſo muſs der Eigenthümer dieſes *Unglück* tragen. Kann es ihm doch ſein *Eigenthum* nicht nehmen und er ſelbſt alſo den erfahrnen Schaden gegen das Schickſal wieder gut machen (*Caſus* non praeſtatur. Caſum ſentit dominus).

IV.

81.

Der Eigenthümer hat ein Recht, über sein Eigenthum zu *gebieten* (zu befehlen).

Denn, es ist *Sein*, d. h. im Gebiete seiner Kraft und das von Rechtswegen (14).

82.

Der Eigenthümer hat ein *Verfügungsrecht* über sein Eigenthum (jus disponendi).

Denn, er hat darüber zu sagen, zu gebieten (87).

83.

Eigenthum ist also dasjenige, *worüber der Mensch ein Verfügungsrecht* — *worüber er zu befehlen hat.*

Exposition des Eigenthums nach dem Moment der *Relation.*

84.

Willkühr und Gewalt *können* sich dem Verfügungsrechte entgegensetzen; aber

85.

Sie *sollen* nicht.

*Beweis*, wie 62. 63.

86.

Wenn sie es dennoch thun, wenn sie sich anmaassen über das Eigenthum zu disponiren; so sind sie der *Usurpation* schuldig.

Denn,

Denn, sie maaſsen ſich an, über etwas zu diſponiren, worüber ſie nichts zu befehlen haben *ſollen*.

87.

Aber die Uſurpation kann ſich *blos* in die *Diſpoſition*, nicht in das *Eigenthum* miſchen.

Denn, ein *Rechts*titel läſst ſich nicht *anmaaſsen:* ſondern bleibt da, wo er von *Rechtswegen* iſt.

Daher, bleibt der Eigenthümer ewig Eigenthümer über das Uſurpirte und die Uſurpation hat wegen der Befugniſs des Eigenthümers, ſeine Befehlshaberſchaft zu jeder Zeit wieder geltend zu machen und die Entfernung jener und Genugthuung zu fordern, ewig zu gewärtigen, daſs ſie entſetzt werde, Rechenſchaft ablegen und büſsen müſſe (Satisfactio).

88.

Wenn *blinder* Zufall ſich dem Verfügungsrecht des Eigenthümers entgegenſetzt, ſo kann er zwar mit dieſem nicht darüber *rechten*, aber ſeiner Diſpoſition doch, ſobald er ihn gewahr wird, von Rechtswegen ein Ende machen.

V.

89.

Das Eigenthum kann ſeinem *Gehalt* nach *natürlich verändert* werden.

Denn,

Denn, es ist, als eine materielle Sache, der Natur ausgesetzt, mithin durch ihre Gesetze bestimmbar.

90.

Das Eigenthum kann seinem Gehalt nach

a) *verbessert* (durch Realität) und *verschlechtert* (durch Negation bestimmt), d. h. seiner *intensiven* Grösse nach,

b) *vermehrt* und *vermindert*, d. h. seiner *extensiven* Grösse nach verändert werden:

c) seiner *Substanz* und seinen *Accidenzen* nach, d. h. durch *Entstehen* und *Vergehen:*

d) seiner *Modalität* nach, d. h. durch *Seyn* und *Nicht*-Seyn bestimmt werden.

Denn, es ist natürlicher Veränderung fähig (89).

91.

Der *Eigenthümer* ist *befugt*, sein Eigenthum natürlich zu verändern (*Specificatio*).

Denn, er hat über dasselbe von Rechtswegen zu *verfügen* (81 ff.).

92.

Der Eigenthümer ist befugt, sein Eigenthum

a) zu *verbessern* (jus meliorandi),

b) zu *verschlechtern* (jus deteriorandi).

93.

Er ist befugt, es

a) zu *vermehren* (jus augendi, adjunctio, commixtio, adferruminatio u. s. w.),

b) zu *vermindern* (jus minuendi).

94.

Er ist befugt, es

a) seiner Substanz nach *vergehen* zu machen, d. h. es zu *verzehren* (jus consumendi):

b) Accidenzen an ihm *entstehen* zu machen, d. h. es zu *bebauen* (jus colendi).

95.

Endlich ist der Eigenthümer befugt, sein Eigenthum

a) im *Seyn* zu erhalten, d. h. zu *verwahren* (jus conservandi),

b) ins *Nicht-seyn* zu versetzen, d. h. zu *verbrauchen* (jus abutendi).

*Beweis* für 92 — 95. in 91.

96.

Die *Verbesserungen*, welche die *blinde Natur* an seinem Eigenthum hervorbringt (accessio), die *Vermehrungen* (insula, alluvio), die *Früchte* (fructus), die natürliche *Dauerhaftigkeit* seines Eigenthums, ist der Eigenthümer von dem Zufall anzunehmen befugt (occupatio accessoria).

Denn,

Denn, sein Eigenthum ist in seinem *Gebiete* (81 ff.), mithin auch das Glück, welches jenem widerfährt. *Accessorium sequitur suum principale.*

97.

Den *unglücklichen* Zufall — mag er zu verhüten und zu vergüten suchen; aber, wenn er ihn trifft, muss er ihn *tragen.*

Denn, mit dem Zufall kann er nicht *rechten!* Verschlechterung, Verminderung, Untergang und Vernichtung der eigenthümlichen Sache ist ein Schaden des Unglücks und weiter nichts.

98.

Aber! — Willkühr und Gewalt sollen die eigenthümliche Sache nicht *antasten:* ihr weder etwas zusetzen noch entziehen.

Denn, Eigenthum ist *heilig!*

99.

Auch der *Eigenthümer* ist *natürlicher Veränderungen* unterworfen.

Denn, er ist *Mensch!*

100.

Beschränkung oder Abwesenheit seiner *Kraft* kann ihm die *Disposition* über sein Eigenthum zum Theil oder ganz unmöglich machen (81. 99).

101.

Beschränkung oder Abwesenheit seiner *Geistes*kraft kann ihm die *Benutzung* zum Theil oder ganz unmöglich machen (73. 99).

102.

Beschränkung oder Abwesenheit seiner *Körper*kraft kann ihm die *Detention* zum Theil oder ganz unmöglich machen (65. 99).

103.

Beschränkung oder Abwesenheit seiner *Menschen*kraft — Einschränkung oder Aufhebung seines Wirkens und Seyns in Zeit und Raum — kann ihm die *Ausschliessung* zum Theil oder ganz unmöglich machen (59. 99).

104.

Aber auch umgekehrt kann Ausdehnung und Erhöhung seiner Kräfte und ihres Wirkens die Disposition, Benutzung, Detention und Ausschliessung in Absicht auf sein Eigenthum extensiv und intensiv grösser machen (99).

VI.

105.

Die *Form* des Eigenthums kann und soll nicht physisch verändert werden.

Denn, sie ist eine *Rechts*sache.

106.

Der *Eigenthümer* aber iſt befugt, ſeine eigenthümliche Sache auch der *Form* nach zu verändern.

Denn, ſie iſt von Rechtswegen *ſein eigen.*

107.

Der Eigenthümer iſt alſo befugt, ſein *Ausſchlieſsungsrecht* (59 ff.)

a) entweder *zum Theil,*

b) oder *ganz* aufzugeben (106).

Im erſten Fall entſteht eine *ſervitus realis,* denn die Sache iſt nun nicht mehr dem Eigenthümer *allein* dienſtbar: im andern wird die Sache *Preis gegeben* (derelicta), denn der Eigenthümer *veräuſsert* ſie, oder richtiger, *entäuſsert* ſich derſelben, und macht ſie wieder *titellos* (5).

108.

Der Eigenthümer kann von Rechtswegen ſein *Detentionsrecht* (65 ff.)

a) *zum Theil,*

b) *ganz* aufgeben (106).

Im erſten Fall entſteht ein *onus reale,* im andern wird die Sache eine *verlaſsne* Sache (relicta) und *herrenlos* (4).

109.

Der Eigenthümer hat das Recht, sein *Benutzungsrecht* (73 ff.)

a) *zum Theil,*

b) *ganz* aufzugeben (106).

Im ersten Fall entsteht ein *getheiltes* Eigenthum (dominium divisum), im andern wird die Sache eine *vernachlässigte* (neglecta) und zu einer blossen *Materie* (3).

110.

Der Eigenthümer kann endlich mit Fug und Recht sein *Dispositions*recht (81 ff.)

a) *zum Theil,*

b) *ganz* aufgeben (106).

Dann entsteht im ersten Fall ein *beschränktes* Eigenthum (dominium limitatum), und im andern *läßt* der Eigenthümer die Sache *liegen* (res jacta) und sie wird wieder zu einer *blossen Sache* (2).

Ende des zweyten Theils.

Ver-

# Verſuch
## eines
# neuen Syſtems
## des
# natürlichen Rechts.

---

## *Dritten Theils Erſtes Stück.*

## Das

# Perſonenrecht.

# I.

## Das abſolute Perſonenrecht,

ein

## bloſses Gedankending.

### 1.

Es ſollen und müſſen *Menſchen* (homines) ſeyn.

Denn, *alle Welt* ſoll durch den Menſchen zu Recht geſetzt werden, und dieſes *kann* nicht geſchehen, wenn der Menſch nicht in aller Welt *gegenwärtig* iſt, die Allgegenwart des Menſchen in der Natur iſt alſo ein Poſtulat der Rechtsidee.

Dieſe Allgegenwart des Menſchen, eines *natürlichen* Selbſt, in der Natur muſs *natürlich* ſeyn. Da nun die letztere in einer unendlichen Menge von Theilen im Raume beſteht, ſo muſs der Menſch, wenn er in der Natur allgegenwärtig ſeyn ſoll, ſich in derſelben ins unendliche fort vertheilen, alſo in *einzelnen* Menſchen auf der Welt *erſcheinen*, d. h. es müſſen Menſchen ſeyn. Die

*Vertheilung* (Vereinzelung) des Menschen durch das All der Natur ist eine *postulirte Aufgabe* der Rechtsidee. Vgl. Th. I. und II. a. m. O.

2.

Menschen (1) sind von *Rechtswegen*

a) *selbstgesetzliche Wesen* (autothetisch oder *schlechthin thetisch*).

Denn, sie sind *Mensch* und der Mensch *soll* ein durch sich Selbst gesetztes Wesen seyn. Vgl. Th. I. und II. und *Moral*.

3.

Menschen sind

b) *Eins* (synthetisch).

Denn, sie sind *selbstgesetzliche* Wesen (2), mithin gesetzt, wie das Selbst, d. h. diesem *gleich*. Sie machen also von Rechtswegen eine Vielheit aus, die doch (der Rechtsidee nach) keine Vielheit ist, d. h. eine *Einheit* (Identitas).

4.

Menschen sind

c) *Selbstherren* (autokratisch).

Denn, sie sind *selbstgesetzliche* Wesen (2), haben also eine Macht, wie das Selbst, d. h. eine Selbstmacht und sind ihrer Selbst mächtig.

5.

5.

Menschen sind

d) sich *Selbst zugehörig* (autonomisch).

Denn, sie sind *selbstgesetzliche* Wesen (2), haben also eine Behörde, wie das Selbst, d. i. eine *Selbstbehörde* und sind von Rechtswegen *sich Selbst zugefallen* (sui juris).

6.

Menschen sind *Personen.*

Denn, sie hören und gehören von Rechtswegen *sich Selbst* (5).

7.

Menschen sind *frey.*

Denn, sie sind ihrer *selbst* mächtig (4).

8.

Menschen sind *gleich.*

Denn, sie sind *Eins* (3).

9.

Menschen sind *berechtigt* und haben das *Naturrecht* des Menschen.

Denn, sie sind *selbstgesetzliche* Wesen (2).

10.

Also: Menschen haben

a) das *Urrecht:*

b) die *ursprünglichen*

α) des *Daseyns*

a) im *Raum,*

b) in *der Zeit*

β) des *Lebens*
a) mit *Leib* und
b) *Seele:*
γ) der *äussern*
a) *positiven* und
b) *negativen* Freyheit:
δ) der *Persönlichkeit,*
a) des *Selbstbewusstseyns*
aa) der *Cultur*
bb) der *Aufklärung*
aaa) der *Denk-*
bbb) der *Rede*-freyheit.
b) der Selbstthätigkeit
aa) *Gewissens-*
bb) *Religions-freyheit.*
c) das *Sachenrecht*
α) das *Zueignungs-*
β) das *Eigenthums-recht.* S. Th. II. St. I. und II.

11.

Aber *Personen* sind *heilig!* Denn, sie gehören *sich selbst* an (6. 5).

12.

Keiner hat ein *Recht* *über* Personen. Denn, sie sind *heilig* (11).

13.

Kein Mensch hat ein Recht über das *Eigenthum* und die *Zueignung* einer Person (12). Jeder

Jeder soll dem Andern lassen, was des Andern ist und niemand seinen Erwerb stören.

14.

Kein Mensch ist befugt, sich eine Person *zuzueignen* und sie zu seinem *Eigenthum* zu machen (12). Personen sind *unerwerblich.*

15.

Kein Mensch kann sein *Recht* auf eine Person *mit Wahrheit deduciren* (12). Die Person ist nicht titellos, sondern hat den Titel der Selbstheit und ist durch sich Selbst titulirt. Personen sind *unbefugbar.*

16.

Kein Mensch kann sich einer Person mit Recht *bemächtigen* (12) Personen sind *unbesitzbar.*

17.

Kein Mensch kann eine Person als ein blofses Mittel *beabsichtigen* (12). Personen sind *unbezweckbar.*

18.

Kein Mensch kann von Rechtswegen eine Person als blofse Sache *bewirken* (12). Personen sind *unbedingbar.*

19.

Kein Mensch soll und darf sich ein *ausschliefsendes* Recht über eine Person anmaassen.

ſsen. Perſonen ſind ſich Selbſt ausſchlieſsend zugethan und von ſich Selbſt *unveräuſserlich.*

*Beweis* 15. 6. 5.

20.

Kein Menſch ſoll und darf ſich ein *Beſitz-recht* über eine Perſon anmaaſsen und ſich zum *Herrn* derſelben aufwerfen. Perſonen ſind ihre *eignen Herren* und keiner fremden Herrſchaft unterthan.

*Beweis* 16. 7. 4.

21.

Kein Menſch ſoll und darf ſich ein *Benu-tzungsrecht* über eine Perſon anmaaſsen und ſie als bloſse Mittel gebrauchen. Perſonen ſind *Selbſtzwecke* und über alle Menſchenwill-kühr erhaben.

*Beweis* 17. 8. 3.

22.

Kein Menſch ſoll und darf ſich ein *Diſpo-ſitionsrecht* über eine Perſon anmaaſsen und ſie wie ſein Gebiet *bearbeiten.* Perſonen ſind *Selbſtgebieter* und haben allein über ſich zu ſagen.

*Beweis* 18. 9. 2.

23.

*Es giebt kein abſolutes Perſonenrecht.*

Denn, es ſoll und darf nicht ſeyn (1 — 22).

Das

Das *sogenannte* absolute Personenrecht ist eine Frucht der beliebten analytisch-dogmatischen Manier. Der Schulwitz, welcher überall Analogieen ausdenkt, findet es sehr hübsch, ein absolutes Personenrecht, wie ein absolutes Sachenrecht zu haben, weil sein System dadurch einen Schein von Vollständigkeit erhält, welche nichts ausgelassen hat. Darum sinnt er einem solchen Personenrechte nach und meynt, zum mindesten ein *negatives* ausfündig gemacht zu haben. Allein zum Unglück muss das *negative* Recht doch auch *ein Recht* seyn, und fällt also wegen des synthetischen Satzes: Es giebt gar kein absolutes Personenrecht in sich allein zusammen. Wie läst sich auch ein *negatives* absolutes Personenrecht ohne ein *affirmatives* gedenken? Jenes kann doch nichts anders seyn, als das Recht über eine Person, ihr etwas zu verwehren, ein *Negationsrecht* über dieselbe: und ist also durch ein *Realitätsrecht* bedingt. Denn, wenn ich befugt bin, jemanden zu bestimmen, dass er etwas *nicht* setze, so muss ich doch auch befugt seyn, ihn zu *bestimmen*, in Absicht seiner etwas zu *setzen*. Ich weiss wohl, dass der Mensch ein negatives Recht über die *Natur* (Willkühr, Gewalt u. s. w.) hat; aber das ist eben der Fehler, welchen ich in der ersten Ausgabe meines Naturrechts begangen habe, dass ich nach

nach der vorhin belobten Manier, die Sätze nicht *rein* auffaste, Natur und Person nicht scharf unterschied und daher ein negatives *Personenrecht* behauptete, wo der *Kriticismus* mich hätte belehren sollen, von einem negativen *Natur*recht zu reden.

24.

Es giebt kein absolutes Recht

A) über die *Selbstheit* einer Person:

a.

α) über ihr *Selbstseyn*,
β) über ihr Selbst*handeln*,
γ) über ihr Selbst*gesetz*,
δ) über ihre Selbst*bestimmung*.

b.

α) über ihr *Selbstbewustseyn*,
β) über ihre Selbst*verpflichtung*,
γ) über ihr Selbst*gericht*,
δ) über ihre Selbst*stimme* (Urtheil, Satz).

B) über die *Natur* einer Person:

a.

α) über ihr *natürliches Seyn* (Daseyn),
β) über ihr *natürliches Thun* (Leben),
γ) über ihr *natürliches Gesetz* (Zweck),
δ) über ihre *natürliche Bestimmung* (Streben).

b.

b.

α) über ihr natürliches *Bewußtseyn* (Erfahrung),

β) über ihren natürlichen *Verstand* (*theoretische* Vernunft),

γ) über ihr natürliches *Gericht* (Klugheit),

δ) über ihr natürliches *Urtheil* (Meynung).

C) über das, was Selbstheit und Natur in einer Person vereinigt, über die *Menschheit* derselben — *Humanität* —

a.

α) über ihr *menschliches Seyn* (das *moralische*),

β) über ihr *menschliches Thun* (das moralische Leben),

γ) über ihr *menschliches Gesetz* (den moralischen Zweck),

δ) über ihre *menschliche Bestimmung* (das moralische Streben).

b.

α) über ihr *menschliches Bewußtseyn* (moralische Erfahrung),

β) über ihren *menschlichen Verstand* (moralische Vernunft),

γ) über ihr *menschliches Gericht* (moralische Klugheit),

δ) über ihr *menschliches Urtheil* (Maximen).

D)

D) über die *Macht* der Humanität über die Natur, d. i. über die *Jurisdiction* einer Person:

a.

α) über ihr *juridisches Seyn*,
β) über ihr *juridisches Thun*,
γ) über ihr *juridisches Gesetz*,
δ) über ihre *juridische Bestimmung*.

b.

α) über ihr juridisches *Bewusstseyn*,
β) über ihren juridischen *Verstand*,
γ) über ihr juridisches *Gericht*,
δ) über ihr juridisches *Urtheil*.

E) über das *Wirken* der Humanität in die Natur, d. i. über die *Technik* einer Person und die hiedurch bedingte *Cultur* (teleologische Bearbeitung, Annäherung der Natur zu dem Selbst) der Natur durch die Person:

a.

α) über ihr *technisches Seyn*,
β) über ihr *technisches Thun*,
γ) über ihr *technisches Gesetz*,
δ) über ihre *technische Bestimmung* und das hiedurch bedingte teleologische *Werden*, *Leiden*, und die teleologische *Organisation* der Natur durch Personen.

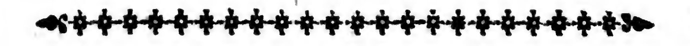
b.

α) über ihr *technisches Bewusstseyn,*
β) über ihren *technischen Verstand,*
γ) über ihr *technisches Gericht,*
δ) über ihr *technisches Urtheil* und die hiedurch bedingte *Beseelung* der Natur durch Personen.

Aus dem Vorgetragenen erhellet, daſs es mit allen dogmatisch angenommenen absoluten Personenrechten *Nichts* ist, und daſs es z. B. kein absolutes Recht auf Wahrhaftigkeit, Ehre, guten Namen, Erhaltung des leiblichen Lebens andrer Personen durch Verwehrung des Selbstmordes u. s. w. giebt. Alle diese und ähnliche Rechte würden ein Recht des Menschen *über* den Menschen, als Bedingung voraussetzen, das *Subject* des Naturrechts zum *Object* desselben machen, das Recht mit sich selbst entzweyen und sich also selbst widersprechen (23).

---

II.



# II.
# Das hypothetische Personenrecht.

## A.

### 25.

### *Transscendentale Beschreibung der Menschen.*

Menschen sind, dem *reinen Begriffe* nach betrachtet,

a) *natürliche Selbstwesen:*

b) eine *natürliche Einheit*, d. h. *mehrere einzelne* Menschen, welche aber doch in der Idee *Ein Ganzes* ausmachen, also eine Totalität, eine *Universal-einheit* sind:

c) *natürlich frey*, d. h. in ihnen herrscht *nicht* der *allgemeine* Wille *allein*, sondern auch *Willkühr*, *Privatwille* findet statt in ihnen:

d) theils sich *selbst*, theils der *Natur* zugethan; sie haben sowohl *Selbst*seyn und *Selbst*bewusstseyn, als *heteronomisches* Seyn und Bewusstseyn.

Denn, Menschen sind nach dem reinen Begriffe *Synthesen* des Selbst *und* der Natur.

### 26.

Menschen sind dem transscendentalen Gesichtspuncte nach:

*physische Personen.*

Denn,

Denn, ſie ſind theils ſich ſelbſt, theils der Natur zugethan (25. d): alſo *phyſiſch* frey, *phyſiſch* gleich und ihre Rechte *natürliche* Rechte, welche ihrem *Gehalt* nach *natürlich bedingt* ſind, ihren Gehalt in der Natur haben.

27.

*Metaphyſiſche Beſchreibung der Menſchen.*

Wenn man das Verhältniſs der Menſchen (der Subjecte des Rechts) nach dem reinen Menſchenbegriff zu ihrem gemeinſchaftlichen Object (der Welt, Natur) in Erwägung zieht; ſo ſind die Menſchen

a) *mit einander in die Welt geſetzt:* haben einer, wie der andre, eine *intenſive* Gröſse, *erfüllen* die Zeit und den Raum:

b) *neben* einander in die Welt geſetzt: haben einer, wie der andre, eine *extenſive* Gröſse, *nehmen* die Zeit und Raumtheile *ein* und *beſchränken* einander:

c) *um* einander in die Welt geſetzt: die Subſtanz des Einen bewirkt die des Andern, ſie ſind mit einander in *Wechſelwirkung:*

d) *bey* einander in der Welt: die Exſiſtenz des Einen fällt der Exſiſtenz des Andern zu: ſie ſind mit einander in *Co-exſiſtenz.*

Denn, Menſchen ſind nach dem metaphyſiſchen Begriffe Subjecte, deren *gemeinſchaftliches Object* die Welt oder Natur iſt.

28.

Menschen sind dem metaphysischen Gesichtspuncte nach:

eine *physische Gemeinde.*

Denn sie sind in der Welt bey, um, neben und mit einander; also in physischer Gemeinschaft, unter physischen Gesetzen und ihre Rechte haben physische Realität und sind *weltliche* Rechte, welche ihrem *Objecte* nach durch die Welt bedingt sind, ihr Gebiet in der Welt haben.

29.

*Physische Beschreibung der Menschen.*

Menschen sind *von Natur*

a) *fremdgesetzliche* oder *bedingte* Wesen *(heterothetisch)*:

b) *mannigfaltig*, einer dem Andern *ungleich* oder *zuwider (antinomisch* oder *illegal)*:

c) von *fremder Macht* beherrscht *(heterokratisch)*:

d) *fremden Gesetzen* zugethan (heteronomisch).

Denn, sie sind von Natur, *Natur*, d. i. Wesen, wie diese.

30.

Menschen sind aus dem *physischen* Gesichtspuncte betrachtet:

*Gegenstände des Rechts* (Rechtsobjecte.)

Denn,

Denn, sie sind von Natur *fremden* Gesetzen zugethan und können sich mithin durch Willkühr und Gewalt dem Recht entgegensetzen.

---

B.

31.

Menschen *können* sich der Heiligkeit (dem juridischen Stande) der Personen *willkührlich* entgegensetzen.

Denn, sie sind, *physisch* betrachtet, Rechtsobjecte (30).

32.

Menschen *können* sich

a) dem *Ur-rechte*,

b) den *ursprünglichen* (Th. II. Abh. III. vgl Th. III. 10),

c) den *absoluten* Rechten der Personen,

aa) dem *dinglichen* — der *Zueignung* (10),

bb) den *persönlichen*,

α) der *Selbstbehörde* (5. 6. 15),

β) der *Selbstherrschaft* (4. 7. 16),

γ) der *Selbsteinheit* (3. 8. 17),

δ) der *Selbstgesetzlichkeit* (2. 9. 18),

d) dem *hypothetischen* Sachenrecht derselben, d. i. dem *Eigenthum* (Th. II. St. II. Th. III. 13) *willkührlich* entgegensetzen (31).

33.

Aber! das *soll* nicht seyn.

Denn, es ist *unbedingt verboten* (12 ff.).

34.

Welcher Mensch dieses unbedingte Verbot *willkührlich* bricht, der ist ein *Criminal-verbrecher* oder *Missethäter*, in *vorsätzlicher* Schuld, *verfehmt* und der *Hauptstrafe* würdig. S. die *Vorrede* zum Personen- und Sachenrecht Th. II. St. II.

Ich bin schuldig, hier ein *Supplement* zu jener Vorrede beyzubringen.

Zu dem Satze nemlich: Unbedingte Verbrechen sollen verdammt werden, gehören noch folgende zwey.

a) *Civil-verbrechen* sollen zur *Haft* verdammt werden, d. h. die Willkühr, welche ein solches Verbrechen begieng, soll dahin verurtheilt werden, dass sie aus dem Rechtskreise verbannt, d. i. *verhaftet* sey, bis sie den Rechtsfehler wieder gut und sich also zunicht gemacht hat.

b) *Criminal-verbrechen* sollen zum *Tode* verdammt werden, d. h. die Willkühr, welche ein solches Verbrechen begieng, soll dahin verurtheilt werden, dass sie aus dem Rechtszustand *auf ewig* verbannt, d. h. verächtet oder *verfehmt* sey.

Muss

Muſs ich es hier noch ausdrücklich erinnern, daſs ich nicht von *Verfehmung* und *Tödtung* des *Menſchen*, ſondern der *Willkühr* des Verbrechers rede? — *Nicht* der *Menſch*, ſondern die *Willkühr* des Menſchen iſt] ein Gegenſtand des äuſsern Gerichts: über *dieſe* ſollt ihr, wenn ſie *Miſſethaten ausübt*, das *Todesurtheil* ausſprechen, aber *nicht* über jenen. Doch — es iſt dem ſpeculativen ſowohl als dem ausübenden Witze *leichter*, das *Ganze* als den *Theil* zu treffen, denn zu dem letztern wird die mühſame Anſtrengung des *Scharfſinns* erfordert. Aber iſt das, was leichter iſt, darum auch *nicht ungerecht?* — —

35.

Wer das *Urrecht* einer Perſon willkührlich befehdet, iſt ein *verruchter* Miſſethäter, ſchändet das Heiligthum der Menſchheit ſelbſt (*hoſtis* ſacrorum religionumque. *Cic.* in Verr. I, 9. 3.) und verwirkt dadurch ſeine eigne Heiligkeit. Er iſt *von Rechtswegen vogelfrey* (exlex, hors de la loi): die Perſon hat gegen ihn das Recht der *höchſten Nothwehr.*

Denn, er vergreift ſich an dem Heiligen: für ihn iſt alſo offenbar das Heilige *Nichts.* Er verwirft ſich in die Sphäre der unheiligen Raubthiere. *Sacer eſto.*

36.

Wer die *ursprünglichen* Rechte einer Person willkührlich verletzt, vergreift sich an dem, was *in* dem Heiligthum des Menschen ist (Th. II. St. I. Abh III.), ist also zwar nicht ein *Räuber* des Heiligthums selbst, aber doch ein *Berauber* desselben (sacrilegus) und gleich jenem *vogelfrey* (35).

37.

Wer sich dem *Zueignungsrechte* einer Person willkührlich entgegensetzt und sie in ihrem Erwerb stört, macht derselben etwas *abwendig* oder *abspenstig* (interceptor), und die Person ist befugt, ausser der Strafe, die er verdient, *Ersatz* von ihm zu fordern.

Denn, er bringt die Person um etwas, was sie von Rechtswegen zu sich nehmen kann und ist daher schuldig, die Stelle dessen, warum er sie gebracht hat, durch ein Aequivalent zu ersetzen (13).

38.

Wer sich über eine Person ein Eigenthumsrecht anmaasst und sie also *Leibeigen* macht (zu *Boden* oder *nieder* drückt), ist ein *Tyrann* (Menschen*feind*); denn er maasst sich ein Eigenthum über etwas an, welches für ihn ewig fremdes Eigenthum ist. Die Person ist befugt, sich von der Gewalt des Tyrannen zu *erlösen* (ihn zu verbannen) und ihn

ihn um ſeiner Tyranney willen zu ſtrafen (14. 15. 19)

39.

Wer eine Perſon, als wäre ſie eine herrenloſe Sache, willkührlich beherrſcht und ſie zum *Sclaven* macht (*unter*drückt), iſt ein *Deſpot* (Menſchen*ſchänder*), denn er wirft die Perſon, welche ihr eigner Herr iſt, unter fremde Macht. Dieſe iſt befugt, den unterdrückenden Deſpoten ſeiner Herrſchaft zu entſetzen und ihn um ſeines Deſpotismus willen zu ſtrafen (16. 20).

40.

Wer eine Perſon für ſeine eignen Zwecke willkührlich benutzt und ſie zu einem *bloſsen Mittel* macht (ſie *preſst*, *aus*drückt) iſt ein *Uſurpator* (Menſchenſchinder), denn er benutzt etwas, deſſen Benutzung Miſſethat iſt. Die gemiſsbrauchte Perſon iſt befugt, den Uſurpator zurückzudrücken und ihn zu feſſeln, damit er Rechenſchaft ablege, Genugthuung leiſte und die Strafe ſeines Menſchenmiſsbrauchs empfange (17. 21).

41.

Wer eine Perſon ſeiner Diſpoſition willkührlich unterwirft und ſie zu einer *bloſsen Sache* macht (ſie *zer*drückt) iſt ein *Barbar* (Unmenſch), denn ihm iſt der Menſch in der That eine *fremde Sache*. Die barbariſch be-

handelte Perſon iſt befugt, die Menſchheit an dem Barbaren zu rächen und ihn um ſeiner Barbarey willen peinlich zu ſtrafen (18. 22).

42.

Wer das Eigenthum einer Perſon willkührlich verletzt und ihr alſo etwas *entwendet*, iſt *Wiedererſtattung* ſchuldig und ſtrafwürdig.

Denn, etwas zu entwenden iſt unbedingt verboten und Eigenthum ſoll heilig ſeyn (13). Wenn es aber dennoch verletzt wird, ſo muſs das entwendete juridiſch wiedergegeben oder wiedererſtattet werden, damit das Eigenthum *unverſehrt* ſey und der Verbrecher muſs Strafe leiden, damit das Eigenthum Sicherheit habe. Man vergleiche über alle dieſe Verbrechen die oben angeführte Vorrede.

43.

Ein Menſch *kann* aus *Unwiſſenheit* und *Irrthum* dem *Sachenrecht* einer Perſon zuwider ſeyn.

Denn, der *Kreis* des Sachenrechts wird *von der Natur* beſchrieben, und in Rückſicht dieſer (des Empiriſchen) iſt der Menſch geiſtigen *Negationen* (Unwiſſenheit) und *Heterotheſen* (Irrthümern) ausgeſetzt, ſo daſs er die Sache, welche einer andern Perſon zugehört, entweder, weil er nicht weiſs, daſs ſie

sie von dieser schon praeoccupirt ist, occupiren, oder weil er in dem Wahn ist, dass sie *sein* eigen sey, besitzen kann (occupatio posterior et putativa).

44.

Aber diesem Nachtheil, welcher dem Sachenrechte aus Unwissenheit und Irrthum widerfährt, soll und muss entgegengearbeitet werden.

Denn, der Naturzustand soll und muss dem Rechtszustande durchaus weichen Th. I. und II.

45.

Unwissenheit kann nur durch *Wissenschaft*, Irrthum durch *Wahrheit* zernichtet werden.

Denn, die erstere (die Wissenschaft) kann durch reelle Erkenntniss den Mangel derselben, die andere (Wahrheit) durch allgemeingültige Erkenntniss die ungültige einzig und allein aufheben.

46.

Wenn also eine Person aus Unwissenheit eine Sache occupirt, welche in der That schon von einer andern zuvor occupirt ist; so muss diese von ihrer ersten Occupation jener *Wissenschaft* geben, d. h. *beweisen* (probatio facti. Affirmanti factum incumbit probatio. 45).

47.

Wenn eine Person aus Unwissenheit eine Sache occupirt hat, welche schon praeoccupirt ist; so soll und muss sie dieselbe an den Eigenthümer *herausgeben*, sobald die Praeoccupation bewiesen ist.

Denn, die Sache gehört von Rechtswegen dem Eigenthümer. Res nullius cedit *primo* occupanti (S. das hypothetische Sachenrecht). Der Eigenthümer hat ein Recht *zur* Sache (*ad* rem); denn er hat sein Recht *auf* die Sache durch Occupation *gegründet* (jus *in* re).

48.

Wer diesem Praeceptivgesetze (47) *unbedingten* Gehorsam leistet, ist ein *ehrlicher* Besitzer (possessor *bonae* fidei) und seine Unwissenheit ist *schuldlos* (ignorantia *invincibilis*).

Denn, aus seinem Gehorsam gegen das Gebot ist offenbar, dass er an das Recht glaubt (diesem huldiget), mithin einen *guten* Glauben hat. Er ist daher auch von Rechtswegen in *gutem Credit* (in bona fide) und seine Unwissenheit kann von dem äussern Gericht nicht als eine willkührliche (vincibilis) verurtheilt werden. Quilibet praesumitur bonus, donec *probatur* contrarium.

49.

Der Eigenthümer empfängt mit der Sache auch alle seine Befugnisse über dieselbe (S. hypoth. Sachenrecht) wieder: hat aber sonst an den ehrlichen Besitzer (48) und dieser an ihn gar keine Rechtsansprüche.

Denn, jene Befugnisse gebühren ihm, als Eigenthümer, von Rechtswegen; aber von dem *ehrlichen* Erwerb des Besitzers gebührt ihm nichts und von *Strafe* spricht den letztern seine *Unschuld* frey. Allein — auch *dieser* hat für die Herausgabe an den *Eigenthümer* nichts von Rechtswegen zu fordern; denn das Recht wird nicht bezahlt. Also: jeder läfst dem andern sein Recht und den *Zufall* tragen beide verhältnifsmäfsig.

50.

Wer, dem Praeceptivgesetze (47) ungehorsam, dem Eigenthümer seine praeoccupirte Sache *vorenthält*, ist ein *unehrlicher* Besitzer (possessor *malae* fidei) und seine Unwissenheit ist *Schuld* (vincibilis).

Denn, aus seinem Ungehorsam gegen das Gebot ist offenbar, dafs er das Recht *nicht* ehrt, mithin einen *bösen* Glauben hat. Er ist daher auch von Rechtswegen in *bösem* Credit (in *mala* fide) und seine Unwissenheit, welche dem gewissen Rechte trotzt, mufs von dem äufseren Gerichte, als eine *nicht*

*un-*

*unwillkührliche*, d. h. als eine Unwissenheit, die keine Unwissenheit, sondern Schuld ist, verurtheilt werden.

51.

Der Eigenthümer nimmt dem unehrlichen Besitzer (50)

a) die eigenthümliche Sache mit allen Befugnissen wider Willen ab,

b) belegt er den unehrlichen Besitzer mit einer Civil-strafe, aber

c) weitere Rechtsansprüche hat keiner an den andern.

Denn, der Eigenthümer hat ein *jus* ad rem, der unehrliche Besitzer ist ein *Civilverbrecher* (Th. II. St. II. Vorrede): was durch diese beiden Puncte bestimmt wird, gilt von Rechtswegen und weiter nichts (49). Der Eigenthümer empfängt sein *Recht*: der unehrliche Besitzer seine Strafe und bezahlt seine Schuld. Von *Zufall* ist hier gar keine Rede, denn hier ist *Schuld* und diese kann von Rechtswegen mit Nichts entschuldiget werden.

52.

Wenn eine Person aus *Irrthum* eine Sache hat, welche in Wahrheit das Eigenthum einer *andern* ist; so muss diese jener die Wahrheit offenbaren und ihr Eigenthumsrecht dadurch *bewähren*, d. h. *deduciren*, *beurkunden*

(De-

(Deductio juris. Neganti jus incumbit probatio. Beatus possessor. 45).

53.

Wenn das Eigenthum von seinem wahren Eigenthümer deducirt ist (*rechtfertiger* Besitzer); so soll und muss die Person, welche es bisher aus Irrthum besass, dasselbe jenem wieder einhändigen.

Denn, der Eigenthümer allein ist im *Rechts*besitze seines Eigenthums. Hypothet. Sachenrecht.

54.

Wer diesem Gebote (53) unbedingt gehorcht, ist ein *redlicher* Besitzer (possessor *verus*) und sein Irrthum ist *schuldlos* (invincibilis).

Denn, aus seinem Gehorsam gegen das Gesetz ist offenbar, dass er aus *wirklichem* Irrthum das fremde Gut besass und der Wahrheit die Ehre giebt, sobald sie beurkundet ist. Er mag dies aus reiner Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe oder aus Politik (Furcht u. d. g.) thun: er mag sich des Irrthums erst itzt oder schon vorher *bewusst* gewesen seyn, darüber hat das äussere Gericht nicht zu urtheilen; genug er *erscheint* in der *That* (äusserlich) als redlicher Mann, d. h. er ist *juridisch redlich*, also sein Irrthum juridisch schuldlos, nicht als *willkührliches* Attentat gegen das Recht zu verurtheilen (Possessio vera).

55.

55.

Der Eigenthümer empfängt von dem redlichen Besitzer mit seiner Sache auch alle Befugnisse über dieselbe wieder. Uebrigens haben beide keine anderweitigen Rechtsansprüche an Einander.

*Beweis*, wie 49.

56.

Wer, jenem Gebote ungehorsam (53), dem wahren Eigenthümer seine Sache *nicht* wieder einhändigt (sie entweder ferner für sich behält oder hinterlistig wegthut — *dolo* possidere desiit); ist ein *unredlicher* Besitzer (possessor *falsus*) und sein Irrthum ist *Schuld*.

Denn, er erscheint in der That als ein *unredlicher* Mann, welcher das Recht durch Irrthum verletzen (es *belügen*) will und ist also vor dem äussern Gerichte als ein absichtlicher Rechtsfeind verdammungswürdig.

57.

Der *unredliche* Besitzer soll nicht nur das fremde Eigenthum aushändigen, sondern überdies noch seine Schuld büssen.

*Beweis*, wie 51.

58.

Wenn eine Person, welche Eigenthümer einer Sache, die ein andrer in Besitz hat, zu seyn *behauptet*, ihre *Praeoccupation* nicht *beweiset* (von dem modo adquirendi keine Wis-

sen-

senschaft giebt) oder ihr behauptetes *Recht* nicht *beurkundet* (den Rechtstitel nicht deducirt); so bleibt der Andre von Rechtswegen in dem Besitz der praetendirten Sache.

Denn, daſs dieser im *Besitz* der Sache, sie also gegenwärtig *Sein* ist, das ist *offenbar:* die *Behauptung* des Praetendenten aber kann, weil sie nicht bewiesen und beurkundet ist, auch von dem äuſseren Gerichte nicht als *Beweis* und *Rechtsurkunde* anerkannt und dem also, welcher sie vorbringt, kein Recht zugesprochen werden. Er wird daher von Rechtswegen zur Ruhe verwiesen, bis er (der ebenfalls irren und aus Willkühr handeln kann) seine Praetension *juridisch* documentirt, und der Andre setzt seinen Besitz ungestört fort. Mag er übrigens in seinem Herzen und Gewissen noch so fest von der Gewiſsheit und Wahrheit seiner Sache überzeugt seyn; das äuſsre Gericht richtet nicht nach *innerer*, sondern nach *äuſserer* Anschauung: und ist nicht befugt darnach zu forschen, ob er seine Praetension mit gutem oder bösem *Gewissen* macht, sondern hat blos zu untersuchen, ob sie *äuſserlich* wahr ist, denn hier gilt es dem *äuſseren* Recht.

59.

Wenn jemand, unerachtet er nichts bewiesen und beurkundet hat, dennoch den

Besitz

Besitz des andern stört, so wird er als ein Störer des Rechtsfriedens bestraft.

Denn, das *ist* er. Er *chikanirt* das Recht eines Andern, indem er es nach *seinem Sinn* modeln und *eigensinnigen Behauptungen* nachgesetzt wissen will. Er bricht überdies das Gesetz: Seelig ist der Besitzer (58. 52).

60.

Menschen sollen ihre eigenthümlichen Sachen *äusserlich* charakterisiren oder *formalisiren.*

Denn, es soll dem Nachtheil, welcher dem Eigenthum aus Unwissenheit, Irrthum, Chikane u. d. g. zugefügt werden kann, entgegengearbeitet werden (44) und dieses kann nicht anders geschehen, als wenn das Eigenthum, als ein solches auch äusserlich offenbar ist oder *erscheint.*

61.

Dieses Gebot ist ein *Permissivgebot* (Th. II. St. I. Abh. V.). Wer den Rechtszustand nicht störet, wenn er auch durch die Vernachläßigung der Bezeichnung um das Seinige kömmt, hat die Erlaubniss, diese zu unterlassen.

Denn, das kann keiner Person von Rechtswegen gewehrt werden, dass sie in ihrer eignen Sache ihr eigner Herr sey und deswegen beschränkt sich jenes Gebot (welches ohnedies

dies ein absolutes Recht der Personen aufheben würde) auf die Bedingung der Ungestörtheit des Rechtszustandes. Wer, wenn ihm Sachen abhanden kommen, dies gut seyn läſst und den Besitzstand andrer nicht angreift, mag sie baar und blos stehen und liegen lassen. Er hat ein Recht, auf seine eigne Rechnung nachlässig zu seyn.

Mancher meynt, daſs *Logik* und *Urtheilskraft* bestimmen müſsten, wer von *Rechtswegen* für einen ehrlichen und unehrlichen Besitzer zu halten sey u. s. w. — Aber! ich bitte, was haben Logik und die hier verstandne Urtheilskraft über das *Recht* zu sagen. Mögen sie den einzelnen Menschen in der Beurtheilung der einzelnen *Fälle* und der *applicatio* legis ad factum leiten; aber eine Gesetzgebung, welche ihnen überlieſse, was *von Rechtswegen* erkannt werden soll, wäre eine — feine und vollständige Gesetzgebung. Es ist also *nicht* unnöthig, die äuſseren Merkmale des äuſsern Rechts in der Rechtswissenschaft zu bestimmen. Das versteht sich ja wohl ohne Ausführung, daſs hier allerdings nur von *allgemeingeltenden* Merkmalen die Rede seyn kann, und das übrige der juridischen Politik überlassen wird.

62.

Obgleich eine Person der andern ihr Eigenthum nicht eigenmächtig nehmen darf

(13. u. a.); so kann ihr doch von dieser dasselbe ganz oder zum Theil mit Fug und Recht *gegeben* werden.

Denn, der Eigenthümer hat über sein Eigenthum zu disponiren (hypoth. Sachenr.) und eine jede Person kann, als *Subject* von Rechten, Eigenthum empfangen.

## 63.

Der Eigenthümer ist befugt, einer andern Person sein *Dispositionsrecht* zu geben (62).

In wie fern dieses geschieht, wird der, welchem gegeben wird, *Machthaber* über die Sache, Innhaber derselben wie z. B. der Emphyteuta: der andre aber bleibt *Grundeigenthümer.*

## 64.

Der Eigenthümer hat das Recht, andern sein *Benutzungsrecht* zu geben (62).

In wie fern jemand dieses Befugniss empfängt, wird er *Nutzniesser* (usufructuarius, dominus utilis, usufructus formalis): der andre bleibt *Obereigenthümer* (dominus directus, Eigenthümer über die Substanz).

## 65.

Er kann mit Fug und Recht sein *Besitzrecht* an andre ablassen (62).

In wie fern jemand das Besitzrecht eines fremden Eigenthums hat, ist er *Gewalthaber* über dasselbe, im *körperlichen* Besitze dessel-

ben

ben (z. B. der superficiarius) und der Eigenthümer ist blos *Grundbesitzer* und im *geistigen* Besitz.

66.

Der Eigenthümer darf sein *Ausschliessungsrecht* für andre Personen aufgeben (62).

In wie fern dieses geschieht, wird die eigenthümliche Sache auch *andern dienstbar* (servitus).

67.

Der Eigenthümer kann endlich sein *Eigenthumsrecht* selbst, d. h. sein *alleiniges* Recht entweder mit andern *theilen* oder es ihnen *ganz* überlassen.

Im ersten Fall entsteht *Miteigenthum* und *Miteigenthümer* (condominium, Condomini): im andern hört das Eigenthum auf, für ihn ein Eigenthum zu seyn, es wird eines fremden, d. i. *veräussert.*

68.

*Unmittelbarer* Widerspruch gegen das *Urrecht*, die *ursprünglichen* und *absoluten* Rechte der Personen — unmittelbare Profanation und Entheiligung einer Person, Tyranney, Despotism, Usurpation und Barbarey — können durch Unwissenheit und Irrthum *nicht entschuldiget* werden.

Denn, der Kreis dieser Rechte wird *nicht* von der *Natur*, sondern von dem *Selbst* beschrieben: *sie verstehen sich also von Selbst*

und jeder *soll* und *kann* sich die wahre Wissenschaft derselben *selbst geben*, d. h. er soll und kann durch sein *Wollen* allein sich zur *Wissenschaft* und *Wahrheit* in Absicht dieser Rechte erheben. Wer denselben unmittelbar widerspricht ist *mit nichts* zu entschuldigen.

69.

Aber die genannten Rechte können auch *mittelbar* verletzt werden.

Denn, sie sind in ihrer *Ausübung* durch das *Sachenrecht* bedingt. Der Mensch hat allerley Sachen nöthig, wenn er sich seines Urrechts u. s. w. in der That erfreuen soll.

70.

Diese *mittelbare* Befehdung jener Rechte — die *mittelbare* Profanation und Entheiligung des Menschen, die *mittelbare* Tyranney, Despotism, Usurpation und Barbarey — *kann* aus Unwissenheit und Irrthum entspringen.

*Beweis* 69. 43.

71.

Sie *wird* von dem äusseren Gerichte *wirklich entschuldigt*, wenn man *von ihr absteht*, sobald man zur Erkenntniss und Wahrheit gelangt, sobald die Befehdung jener Rechte als eine solche *bewiesen* und *documentirt* ist (48. 54).

72.

72.

Wer dieses (71) *nicht* thut, wer wohl gar die Beförderung und Ausbreitung wahrer Wissenschaft über jene Rechte und ihre Verletzung *verhindert;* ist *gewiss schuldig* und der Hauptstrafe würdig (vgl. 50. 56).

Das ist also der erste Beweis der Schuldlosigkeit eines Menschen, welcher mittelbare Tyranney, Despotismus u. s. w. ausübt, dass er das *Licht der Wahrheit nicht schaut*, sondern die Strahlen desselben ungehindert und ungebrochen zu allen seinen Mitmenschen und zu sich selbst dringen läſst. Das ist aber auch dagegen ein zureichender Beweis *vorsätzlicher* Tyranney, Barbarey u. s. w., dass man den Gang der Wahrheit und Wissenschaft fesselt und sie, wo möglich, von allen Völkern und von seiner eignen Person zu verbannen sucht. Ja wohl ist *Pressfreyheit* das Palladium des Rechtes auf Erden und das leuchtende Schwerdt in der Hand des Cherubs, welcher alle Tyrannen, Despoten, Usurpatoren und Barbaren aus dem Paradiese der Menschheit verjagen soll und wird! Wer sich an der Heiligkeit dieser Freyheit frevlerisch vergreift, dem braucht sein Urtheil nicht von andern gesprochen zu werden. Aber Ehre und Unsterblichkeit dem Einzigen Könige, der sein königliches Werk durch öffentliche Anerkennung und Beschirmung die-

dieser Freyheit krönte! Ehre und Unsterblichkeit Allen denen, welche sie ehren, wie Er! Ihr Ruhm ist reiner, als Heldenruhm, welchen das Blut der Erschlagnen befleckt und der Jammer der Unschuld verdunkelt! —

73.

Wenn sich eine Person *freywillig* zum *Leibeignen*, *Sclaven*, *Mittel*, *Sache* eines andern macht; so ist das sehr *böse* und *verächtlich* und zwischen dem Despoten und seinen Sclaven freylich kein durch das Urrecht geheiligtes *Rechts*band; aber demunerachtet darf *dies doch kein Dritter verwehren.*

Denn, Niemand hat über eine Person ein Recht.

74.

Das Recht der Person gegen die Befehdung ihrer persönlichen und dinglichen Rechte, ist seiner Form nach von Zeit und Umständen nicht abhängig und durch äussere Bedingungen nicht beschränkt.

Denn, es ist ein *Recht.*

Sie kann also *zukünftigen* Beleidigungen *zuvorkommen*, sich gegen *gegenwärtige*, vertheidigen, für *vergangne*, *Genugthuung* fordern; *unersetzlichen* Schaden durch ein *Aequivalent*, *ersetzlichen* durch *Wiedererstattung* gut machen lassen u. s. w. und das alles von Rechtswegen.

75.

Aber die Rache gegen den Beleidiger ist durch das *Recht* beschränkt.

Denn, sie soll Recht seyn und *bleiben.*

76.

Wer also nicht *beweisen* und *beurkunden* kann, dass die Rache, welche er an dem Beleidiger nimmt, nach allen Momenten mit dem Recht in Proportion ist, d. h. wer die Strafgesetze über Verbrechen nicht pünktlich befolgt, ist *strafbar.*

Denn, die Rache soll Recht seyn und bleiben (75). Mag er den Beleidiger *begnadigen*, er hat ja ein Straf-*recht:* aber er darf seine Rache nicht willkührlich *schärfen,* denn seine Willkühr steht von Rechtswegen unter der *Zucht des Gesetzes.*

Ich weiss nicht, was das Paradoxon: *Das Recht des Beleidigten ist unendlich*, in der Rechtswissenschaft soll. Es ist vielsinnig. Erstlich kann man es auslegen: Jenes Recht hat in seiner Ausübung weder physische noch juridische Schranken. Dann ist es *ganz falsch.* Denn, die Realität der *juridischen* Schranken ist eben bewiesen und dass es *physische* Schranken habe, ist ja wohl schon daraus klar, dass es auf *Erden*, also in Zeit und Raum ausgeübt werden muss. Aber gewöhnlich legt man jenen Satz so aus: Das Recht des Belei-

digten läſst ſich nicht *im allgemeinen* beſtimmen. Alsdann iſt er *halb* wahr und die *wahre* Hälfte ſehr trivial. *Juridiſch* läſst ſich das Recht des Beleidigten allerdings allgemeingeltend beſtimmen, wie wir gethan haben. Aber! das kann man freylich im allgemeinen nicht beſtimmen, ob in dem einzelnen Fall der Hunger oder die Ruthe, harte oder gelinde Mittel u. d. g. nothwendig ſind. Iſt es wohl der Mühe werth, um dieſer trivialen Behauptung willen, die überdies nicht einmal *juridiſch* iſt, jenen Zankapfel in dem Syſtem aufzubewahren? — Das Cardinalgeſetz dieſes Abſchnitts (B) iſt: *Menſchen ſollen nicht Objecte, ſondern Subjecte des Rechts ſeyn.*

---

## C.

### 77.

*Alle* Menſchen haben, d. h. *jeder einzelne* hat das *Zueignungs* - recht auf alles Weltliche, auf alles, was in der Welt iſt, d. h. auf *alle Sachen.*

Denn, alle Menſchen ſind *Menſch* (2) und *dem Menſchen*, alſo ihm *überhaupt*, nicht blos *zum Theil*, d. h. *nicht* blos *Einigen* iſt dieſes Recht gegeben (Th. I. II. Sachenrecht). *Jus in omnia omnibus commune. Jus ſingulorum in ſingula.*

78.

78.

Aber, *kein* Mensch, d. h. *nicht ein einziger* hat das *Eigenthums*-recht über *alle* Sachen.

Denn, Menschen sind in *physischer Gemeinschaft* mit einander und die Welt ist ihr *gemeinschaftliches* Object (28). Nicht ein einziger *kann* also *alles*, was den unendlichen Raum und die unendliche Zeit erfüllt, durch seine Menschenkraft bewirken, beabsichtigen und ergreifen, weil jeder einzelne nur einen Raum- und Zeit-*theil* erfüllt, d. h. *endlich* ist; und, wenn auch das unmögliche möglich wäre, so *darf* doch nicht ein einziger *alles* occupiren, weil das, was die übrigen Mitmenschen occupirt haben, schon einen Rechtstitel *hat*, also nicht mehr titellos ist. Kurz: ein Einziger kann nicht alles erwerben und tituliren, weil ihm zu dem ersteren die Macht und zu dem anderen das Recht fehlt. Es giebt zwar ein jus singulorum in singu*la*, aber *nicht* in singu*lis*.

79.

Das Zueignungsrecht der Menschen auf alle Sachen ist in der Anwendung *unvollkommen*.

Denn, unerachtet jeder einzelne *auf* jede einzelne Sache ein Recht hat, so *ist* doch das Recht keines einzigen *in* jeder ein-

zelnen Sache. Kein einziger *kann* alles *erwerben* und *darf* alles *tituliren* (78).

Aber hier ist ein *Widerspruch!* Denn hier ist

a) eine *Thesis:* Alle Menschen haben ein Recht, sich Alles zuzueignen (77), und

b) eine *Antithesis:* Kein Mensch hat ein Recht sich alles zu eigen zu *machen* (78).

Beides — Satz und Gegensatz — ist *wahr*, wie schon *directe* bewiesen ist (77. 78) und auch *indirecte* bewiesen werden kann. Nemlich:

a) *Beweis der Thesis.*

Wenn jeder einzelne Mensch das Zueignungsrecht auf *Alles* nicht hätte; so hätte er

*α)* entweder ein Zueignungsrecht auf *Nichts:* oder

*β)* nur ein Zueignungsrecht auf *Vieles.*

Aber im ersten Fall, hätte der Mensch kein *Natur*-recht (ein Recht über *nichts* auf der Welt): im zweyten Fall aber würde sein Zueignungsrecht *nicht* von dem *einigen* Selbstgesetz *synthetisch*, sondern von der *mannigfaltigen* Natur *analytisch* bestimmt, und sein Naturrecht wäre also kein Natur*recht*, welches beides gleich widersprechend ist.

b) *Be-*

b) *Beweis der Antithesis.*

Wenn ein einzelner Mensch das Recht hätte, sich alles zu eigen zu *machen*, so müsste er

*α) unendlich* im theoretischen Sinne des Worts seyn, und

β) ein *Personenrecht* haben, um *alles*, d. h. auch das, was andre Menschen haben, *allein* zu sich nehmen: welches beides gleich widersprechend ist.

Wie wird dieser wirkliche Widerspruch nun *gehoben?* Wie jeder andre, durch *Absonderung des ungleichen von dem gleichen.* Also:

a) Jeder einzelne Mensch hat das Zueignungsrecht auf Alles der *Wahrheit* nach — hat dieses Recht quoad *substantiam:* aber

b) Kein Mensch hat es der *That* nach — hat dieses Recht quoad *exercitium*, wie oben beides bewiesen ist.

Die Absonderung der Wahrheit von der That, der Substanz von der Ausübung, d. h. des *Rechts* von dem *natürlichen* verbindet die Thesis mit der Antithesis oder bestimmter das *Thema* mit dem *Antithema*, und ohne den *Gegensatz* gegen den *Satz* würde *dieser* einen wirklichen, d. h. *unauflöslichen* Widerspruch enthalten, weil, wenn *jeder* einzelne das Zueignungsrecht auf alles in der *That* hätte,

*kein*

*kein* einziger es in *Wahrheit* haben würde. Die allgemeingeltende Wahrheit beſchränkt hier, wie immer, die That: das Recht das Natürliche.

80.

Menſchen können in Abſicht der *Zueignung* der einzelnen Sachen *zuſammentreffen* — ihr Zueignungsrecht zufälligerweiſe auf die nemlichen Sachen anwenden.

Denn, ſie *coexſiſtiren* (27. d) und *alle* haben dieſes Recht (77).

81.

Menſchen können in Abſicht der Zueignung der einzelnen Sachen *Einfluſs* auf einander haben — durch Anwendung ihres Zueignungsrechts auf die nemlichen Sachen einer den andern beſtimmen, einer dem andern entgegenwirken.

Denn, ſie ſind in *Wechſelwirkung* (27. c) und 80. 77.

82.

Menſchen können in Abſicht der Zueignung der einzelnen Sachen einander *einſchränken* — durch den Einfluſs, den ſie auf einander haben, Sachen nehmen, welche ein Andrer beabſichtigte.

Denn, ſie ſind *neben* einander (27. b) und 81. 77.

83.

Menschen können in Absicht der Zueignung der einzelnen Sachen einander *widerstreiten* — durch das Einnehmen dessen, was ein Andrer beabsichtigte, die Absicht dieses *vereiteln* (zu *Nichts* machen).

Denn, sie sind *mit* einander *in* der Zeit und dem Raume (27. a) und 82. 77.

84.

Menschen können in Absicht der Zueignung einzelner Sachen in *Collision* kommen.

Denn, sie können einander *widerstreiten* (83).

Dies ist der einzig wahre Begriff der Collision. Man spricht auch von einer Collision der *Rechte* (und Pflichten), als wenn das ewig Einige mit sich selbst *uneinig* seyn könnte. Aber eine Collision der *Menschen* ist möglich, weil ihnen die *Mannigfaltigkeit* der Natur zugefallen ist.

85.

Im *Naturzustande* (wenn Menschen blos ihrer Natur folgen, so) erregen Collisionen *Krieg*.

Denn, von Natur sieht der Mensch denjenigen, mit welchem er in Collision kömmt, als *Feind* an und setzt sich ihm *feindselig* entgegen, d. h. *bekriegt* ihn.

86.

Aber! es *soll* kein Krieg unter Menschen seyn.

Denn, sie sollen *Subjecte* und *nicht* Objecte des Rechts seyn (76): nicht Natur, sondern das Recht soll regieren.

Der Widerspruch zwischen diesem Satze und dem oben (B) deducirten Recht des Kriegs gegen den Beleidiger löst sich, wenn man erwägt, dass das Verbot des Kriegs ein *Permissivgesetz* ist. Nemlich: Krieg soll *in Wahrheit* nicht seyn, d. h. wenn alles nach der *Rechtsordnung* geht, wie es soll, so soll durchaus kein Krieg angefangen werden; aber er ist in der *That* erlaubt, so fern die That die Wahrheit, d. i. das Recht befehdet.

87.

Collisionen sollen in *Frieden* aufgehoben werden.

Denn, es soll kein *Krieg* unter den Menschen seyn (86), mithin die natürliche *Quelle* des Kriegs (85) friedlich abgeleitet werden. *Pax* singulorum cum singulis.

88.

Also:

a) Wenn Menschen in Absicht der Zueignung einander *widerstreiten;* so soll dieser Widerstreit friedlich aufgelöst, d. h. *gütlich* beygelegt werden (amicabilis compositio):

b) Wenn

b) Wenn sie in dieser Absicht einander *einschränken;* so soll diese Einschränkung durch *Nachgeben von beiden Seiten* begrenzt, d. h. *verglichen* werden (transactio):

c) Wenn sie in der Zueignung *Einfluss* auf einander haben, so soll dieser *nicht* feindschaftlich, sondern *freundschaftlich*, d. h. der Idee der wahren *Gemeinschaftlichkeit* (communio negativa) gemäss, d. i. *Zusammenstimmung* seyn (consensus):

d) Wenn sie in Absicht ihrer Zueignung *coexsistiren;* so soll diese *Coexsistenz* nicht *uneinig*, sondern *einig* seyn (concordia).

89.

Menschen sollen sich in Absicht ihrer Zueignung *vertragen* (pacisci).

Denn, sie sollen allen Widerstreit hierüber beseitigen, die gegenseitigen Einschränkungen vergleichen und in Einigkeit zusammenstimmen (88).

90.

Das Vertragen (pactio 89) ist eine Sache, welche Menschen unter sich *einführen* sollen und *müssen.*

Denn, es ist nicht von *Natur* (85), aber es *soll* doch seyn (89), und *muss* also von den Menschen in die Welt gebracht, d. h. eingeführt werden.

91.

91.

Menschen, welche sich vertragen wollen, müssen

a) einander ihre Absicht *erklären*, d. h. sich *verständigen*.

Denn, ehe sich Menschen vertragen können, müssen sie wissen, was sie (von einander) wollen: von der Willensmeynung des andern *an sich* hat aber niemand von selbst äussere Wissenschaft, diese muss ihm daher von dem andern, der sie hat, *gegeben* werden (declaratio voluntatis).

92.

Sie müssen

b) über die erklärte Absicht sich zusammen verabreden, d. h. *übereinkommen*.

Denn, wenn sie sich hierüber vertragen sollen, so muss einer dem andern das, was er für seine Absicht wünscht, eröfnen (vortragen), der andre aber sich erklären, ob und wiefern er den vorgetragnen Wünschen geneigt oder nicht sey und beide diese Sache so lange besprechen, bis sie zu einem gemeinschaftlichen Resultate gekommen sind (conventio).

93.

Sie müssen

c) das, worüber sie übereingekommen sind, einander zuerkennen, d. h. *versprechen*.

Denn,

Denn, wenn sie sich über das, worüber sie verabredetermaassen übereingekommen sind, wirklich *vertragen* sollen, so muss einer dem andern das, was für ihn verabredet ist, zusagen, ihm dasselbe als das Seinige zusprechen (Promissio. Addictio).

94.

Sie müssen endlich

d) das Versprochne als etwas, wornach sie sich zu richten haben, anerkennen, d. h. es *annehmen.*

Denn, wenn sie sich über das Versprochne vertragen sollen, so muss es *Gültigkeit* für sie haben, als etwas urkundliches von ihnen anerkannt werden (Acceptio. Adlegatio).

95.

Wenn Menschen über ihre erklärten Absichten übereingekommen sind und das verabredetermaassen Versprochne angenommen haben; so ist unter ihnen ein *Vertrag* (pactum) gestiftet (*Consensual*-Vertrag).

Denn, sie stimmen alsdann in Einigkeit zusammen (89 — 94), und vertragen sich mit einander.

96.

In wie fern ein Paciscent das ihm Versprochne angenommen hat, ist es *sein Gut* und er *rechnet* sich dasselbe *zu.*

Denn, es ist ihm in der von den Paciscenten angenommenen Urkunde des Vertrags zu Gut versprochen worden.

97.

Dieses Gut ist *sein*.

Denn, er rechnet es *sich* zu (96).

98.

Und zwar sein *virtuales* Sein — Sein dem *Geiste* nach.

Denn, er *rechnet* es sich (*absichtlich*) zu.

99.

Aber nicht sein *förmliches* Sein.

Denn, der *Promittent* hat es noch inne.

100.

Und nicht sein *Eigen*.

Denn, der *Promittent* ist Eigenthümer desselben.

101.

Er hat also

a) *nicht* das *Eigenthumsrecht* (100):

b) *nicht* das *Besitzrecht* (99) über das Versprochne: aber

c) das Recht, dasselbe zu *beobachten* oder zu wahren, daſs er nicht darum *betrogen*, und

d) das Recht, es zu *bewirken*, daſs es ihm nicht *abspenstig* gemacht werde (98. 97. vgl. Sachenrecht).

102.

In wie fern ein Paciscent dem andern etwas versprochen hat, ist diesem von jenem das Versprochne als *Mittel* zugesagt, zugerechnet, oder *überantwortet.*

Denn, der Promittent hat dem Promissarius erklärt, dass er ihm das Versprochne als Mittel für seine Zwecke zuerkenne, es ihm leisten wolle.

103.

Das Versprochne ist

a) zwar des Promittenten *Sein*, aber

b) *nicht* Sein *dem Geiste nach.*

Denn,

a) der Promittent *hat* es, es ist im Gebiete desselben: aber

b) er hat es dem *Promissarius* als *Mittel* zuerkannt.

104.

Das Versprochne ist

a) zwar im *Besitz*, aber

b) *nicht* im *Eigenthum* des Promittenten.

Denn,

a) der Promittent ist zwar noch desselben *mächtig*, aber

b) *nicht* mehr *alleiniger* Herr des Versprochnen.

105.

a) Ein *Vertrag* (pactum) ist dasjenige, wodurch einer von dem andern den geistigen

Beſitz einer Sache des letztern — einer von dem andern ein Gut erwirbt — *etwas von dem andern ſich zurechnet.* Moment der *Modalität* (96 — 101):

b) Ein Vertrag iſt dasjenige, wodurch einer die geiſtige und eigenthümliche Gemeinſchaft mit dem Seinigen für den Andern aufgiebt — einer etwas von dem Seinen zu einem Mittel des andern ausſetzt — dieſem etwas überantwortet. Moment der *Relation* (102 — 104):

c) Ein Vertrag iſt dasjenige, wodurch einer Eigenthümer zu ſeyn aufhört, ohne daſs der andre es zu ſeyn anfängt. *Dynamiſches* Moment der Verträge überhaupt (96 — 104).

106.

In wie fern ein Paciſcent mit dem andern *übereingekommen* iſt, hat er dieſem ſein *Wort gegeben* und iſt *einſtimmig* mit ihm.

Denn, er hat *Abrede* mit demſelben genommen.

107.

Und dieſer andre *verläſst* ſich auf ſein Wort.

Denn, er *hat* ſein Wort (106).

108.

Und hat das Recht, jenen *bey ſeinem Worte zu halten.*

Denn,

Denn, es ist *ihm* mit Zuverlässigkeit von jenem gegeben (106. 107).

109.

Aber noch kein Recht *in der That* (jus in facto).

Denn, nur das *Wort* und *nicht* die That ist ihm gegeben.

110.

Ein Vertrag ist dasjenige, wodurch einer dem Andern sein Wort giebt, sich dem andern in Worten zutheilt. Moment der *Quantität.*

111.

In wie fern ein Paciscent dem Andern seine Absicht erklärt, *lassen* sie sich mit einander *ein.*

Denn, sie theilen sich ihre Willens- (ihres Herzens) Meynung mit.

112.

Und *vertrauen* einer dem andern.

Denn, sie lassen sich mit einander ein (111).

113.

Einer hat also ein Recht auf die *negative* Treue des Andern.

Denn, dieser läſst sich mit jenem ein und giebt dadurch dem letztern das Recht, dahin zu sehen, daſs sein Vertrauen nicht gemiſsbraucht, sein Recht durch diese Handlung, welche in dem Belieben des andern steht, nicht verletzt werde.

114.

Aber kein Recht auf seine *affirmative* Treue.

Denn, der andre hat sich *blos* mit ihm *eingelassen* und sich also noch keinesweges zur *Begünstigung* und *Unterstützung* der erklärten Absicht anheischig gemacht.

115.

Ein Vertrag ist dasjenige, wodurch einer sich mit dem andern einläfst — einer Vertrauen zu dem Andern äufsert (111 — 114). Moment der *Qualität*.

116.

Ein Vertrag ist dasjenige, wodurch einer dem Andern mit Vertrauen sein Wort giebt. *Mathematisches* Moment des Vertrags überhaupt.

117.

Ein Paciscent *kann* dem andern eine *falsche* Absicht vorspiegeln, ihn also in der Erklärung seiner Willensmeynung *täuschen*.

Denn, Paciscenten sind *Menschen*.

118.

Nun hat zwar

a) kein Paciscent ein Recht auf die Wahrhaftigkeit und Gradheit des Andern:

b) aber haben Unwahrhaftigkeit und Falschheit auch kein Recht über einen Paciscenten.

Denn,

Denn,

a) es giebt kein *Perſonenrecht*, aber

b) auch kein Recht der *Willkühr* über den Menſchen.

119.

Wenn die erklärte Abſicht eines Paciſcenten zwar nicht dem *Anſchein* nach, aber in der *That* dem Urrechte, den urſprünglichen und abſoluten Rechten und dem Eigenthum des Andern widerſpricht; ſo weiſt dieſer ſie als eine *falſche* Abſicht von ſich weg und der Vertrag iſt *null und nichtig*.

Denn, das *Recht* ſoll *heilig* ſeyn: eine Abſicht aber, welche dem Recht des Einen Paciſcenten widerſpricht, iſt dieſem Geſetze *ungleich*, mithin *falſch*, und der falſch beabſichtigte hat mit Fug und Recht zu der ganzen Sache *kein Vertrauen* (115).

120.

Wenn ein Paciſcent ſeine als falſch bewieſene (119) Abſicht dennoch *durchtreiben* will; ſo erkennt der Andre ihn für einen vorſätzlichen *Fälſcher* (falſarius) und *ſtraft* ihn mit Recht um ſeines Attentats willen.

Denn, alsdann iſt der *Vorſatz* für ſeine falſche Abſicht gegen das Recht offenbar und ein *doloſes* Verbrechen da (Vorrede zum Sachen- und Perſonen- Recht).

121.

Ein Paciſcent *kann* die erklärte Abſicht des andern *miſsverſtehen*, d. h. ſie irrig als eine *falſche* Abſicht (119) auf ſich beziehen.

Denn, Paciſcenten ſind *Menſchen.*

122.

Wenn der miſsverſtehende

a) von dem falſch verſtandnen *abſteht*, ſobald ihm das Verſtändniſs geöfnet iſt; ſo iſt ſein Irrthum für *unſchuldig* zu erklären: wenn er aber

b) demunerachtet *beharrt;* ſo iſt ſein Miſsverſtändniſs als *ſchuldhaft* zu verdammen.

Denn, im erſten Fall huldiget er doch in der That dem Rechte, ſo wie er ſich im andern demſelben zuwider auflehnt.

123.

In wie fern Miſsverſtändniſs unter den Paciſcenten herrſcht, iſt kein Vertrag unter ihnen.

Denn, ſie haben ſich nicht *verſtändigt* (91).

124.

Ein Paciſcent *kann* dem andern *falſche Worte* geben (verba dare), d. h. *lügen.*

*Beweis*, wie 117.

125.

In wie fern ein Paciſcent den andern *belogen* hat, iſt der Vertrag *Nichts.*

Denn,

Denn, es iſt *kein wahres Wort* gegeben, worauf man ſich verlaſſen könnte (106 — 110).

126.

Aber, wenn

a) das *Gegebenſeyn* eines Wortes *bewieſen*, und

b) die *Verletzung* eines *Rechts* durch die *Unredlichkeit* von dem Belognen deducirt iſt; ſo hat dieſer ein Recht, den Lügner zu *ſtrafen* und ihn zur *Genugthuung* anzuhalten.

Denn, wenn er gleich kein Recht auf die *Redlichkeit* des andern hat, ſo iſt er doch befugt, ihn bey dem offenbar gegebnen *Worte* zu *halten* (108) und ihn alſo in Rechtsanſpruch zu nehmen, wenn ſein Recht durch das falſche Wort urkundlich verletzt iſt.

127.

Ein Paciſcent *kann* das gegebne Wort des andern *miſsdeuten*, d. h. falſch interpretiren.

*Beweis*, wie 124.

128.

Wenn der miſsdeutende

a) von dem miſsgedeuteten *abſteht*, ſobald ihm der *wahre* Sinn des gegebnen Worts und der Verabredung erklärt iſt; ſo iſt ſein Irrthum *juridiſch unſchuldig*; wenn er aber demunerachtet

b) auf seiner Mifsdeutung *beharrt;* so ist sie juridisch *schuldhaft.*

*Beweis*, wie 122.

Uebrigens habe ich ja wohl nicht nöthig hier ausdrücklich zu bemerken, dafs die Wahrheit oder Falschheit der Interpretation nicht von den *Vorstellungen* im *Bewufstseyn* der Paciscenten abhängt. Der ganze Geist meiner Arbeit ist dem zuwider, wie jeder weifs, der mich versteht. Denn ich arbeite dahin, das Gebiet des *äufsern Gerichts* in seine Gränzen, d. h. auf die Welt der *äufsern Erscheinungen* einzuschränken. Und diese Arbeit ist höchst nothwendig, so lange man noch in den Systemen des Naturrechts auf *Maximen* Rücksicht nimmt und im äufseren Gerichtsgebrauch auf das *innere* inquirirt und *innerlich* imputirt. Der äufsere Richter soll sich um nichts weiter bekümmern, als um *Thaten* und *Thäter* (imputatio *facti*). Wenn er es dahin gebracht hat, dafs er mit mathematischer Gewifsheit sagen kann: *da* ist die That und *hier* ist ihr Thäter, so ist er zu seinem Schlufsurtheil hinlänglich instruirt. Er stellt nun im *Obersatze* das *Gesetz* und im *Untersatze* die imputatio *facti* auf; und läfst dann im Schlufssatze die imputatio *juris* von dem Gesetze selbst aussprechen. — Wollen die Paciscenten (dafs ich auf das, wovon ich ausgieng, zurückkomme), welche über eine

eine Misdeutung uneins sind, sich *aussergerichtlich* bedeuten, wer mag es ihnen wehren! Aber das äussere *Gericht* urtheilt über die Wahrheit oder Falschheit einer Deutung blos nach dem *äusseren Recht* und dem *reinen* Buchstaben der Gesetze. Wer das gegebne Wort eines Paciscenten so auslegt, dass dieser den Widerspruch der Auslegung mit seinem gewissen Recht deducirt, hat *juridisch gemisdeutet*, und diese Misdeutung kann jeder, der das Recht weiss und gesunden Menschenverstand hat (welches beides überall seyn *soll*), beurtheilen und wissen.

129.

In wie fern ein Paciscent das Wort des andern misdeutet, ist kein Vertrag unter ihnen.

Denn, es ist alsdann kein *gemeinschaftliches* Resultat, keine *Uebereinkunft* (92).

130.

Ein Paciscent *kann* das, was er dem andern zugesagt hat, wieder zurücknehmen, d. h. sein gegebnes Wort *brechen*.

*Beweis*, wie 127.

131.

In wie fern ein Paciscent die dem andern geschehene Zusage bricht, *wird* der Vertrag *zu Nichts*.

Denn,

Denn, das *Mittel*, welches dem Promissarius von dem Promittenten ausgesetzt war, wird durch den Wortbruch von diesem wieder eingezogen, also für jenen aufgehoben (105. b).

132.

Aber, wenn

a) die *Zusage* bewiesen und

b) die *Verletzung* eines *Rechts* durch den *Wortbruch* von dem Betrognen beurkundet ist; so hat dieser ein Recht, den Wortbrüchigen zu *strafen* und zur *Schadloshaltung* anzuhalten.

Denn, wenn er gleich kein Recht auf die Ehrlichkeit des Promittenten hat, so *ist* er doch befugt, diesen nach der bewiesenen Zusage und der durch den Wortbruch ihm urkundlich widerfahrnen Verletzung zu richten.

Nur durch eine inconsequente *μεταβασις εἰς αλλο γενος* konnte ich sonst behaupten, dass der Promissarius ein Recht *aus dem Vertrage* habe, wenn gleich der Promittent sein Wort zurücknimmt. Wie kann man doch ein Recht aus Etwas bekommen, welches zu *Nichts* wird: und dass der Vertrag durch den Wortbruch in der *That* und *Wahrheit* zu Nichts wird, ist doch wohl aus dem Vorhergehenden klar? Aber freylich erfahren wir von der *Politik*, dass es das beste und sicherste

Mit-

Mittel ist vom Wortbruch abzuschrecken, wenn der Wortbrüchige dadurch *gestraft* wird, dass er des Wortbruchs unerachtet seine Zusage *erfüllen* muss und sein Wortbruch ihm also gar nichts hilft. Aber lassen wir der Politik, was der Politik ist, und tragen die *reine* Rechtslehre *rein* vor. In der *politischen* Gesetzgebung des *positiven* Rechts können wir dann die Politik um Rath fragen und ihren Rath benutzen, soweit es das reine Recht gut heisst.

133.

Ein Paciscent *kann* die Zusage des andern *missbrauchen*, d. h. sie auf eine falsche Weise benutzen.

*Beweis*, wie 130.

134.

Wenn der missbrauchende

a) von dem Missbrauch *absteht*, sobald ihm der wahre Gebrauch beurkundet ist; so ist er wegen desselben *juridisch schuldlos:* wenn er aber

b) dennoch auf seinen Missbrauch zu bestehen fortfährt; so ist derselbe *juridisch schuldhaft.*

*Beweis*, wie 128.

135.

In wie fern ein Paciscent die Zusage des andern missbraucht, *tritt* er *aus* dem Vertrage.

Denn,

Denn, in so fern ist ihm nichts versprochen worden (93): er nimmt etwas de facto, was ihm durch das Vertragswort nicht gegeben ist.

136.

Paciscenten *können* in Rücksicht dessen, was sie im Vertrage angenommen haben, anderes Sinnes werden, d. h. es *bereuen*.

*Beweis*, wie 133.

137.

In wie fern die Paciscenten das im Vertrag angenommene bereuen, wird der Vertrag *aufgehoben*.

Denn, in so fern hören sie auf, es für *gut* zu halten (96 — 98. 105. a) (Dissensus mutuus).

138.

Aber, auch *ein* Paciscent kann das, was im Vertrage angenommen ist, bereuen (poenitere).

*Beweis*, wie 136.

139.

Wenn der Poenitirende

a) seine Reue *beurkundet*, d. h. die Ungültigkeit oder Rechtswidrigkeit des im Vertrage angenommenen deducirt, so ist seine Reue *juridisch schuldlos*: wenn er aber

b) dieselbe *nicht* beurkundet, so ist sie juridisch *schuldig* und er dem Andern zum *Ersatz* verbindlich.

Denn,

Denn,

a) das Recht ist *über* alles, und

b) wenn man gleich kein Recht auf die *Treue* des Andern hat, so ist man doch befugt, sich durch Untreue nicht verletzen zu lassen, also auch Ersatz zu fordern, wenn man durch dieselbe urkundlich verletzt worden ist.

140.

In wie fern ein Paciscent poenitirt, wird der Vertrag *unkräftig* (pactum invalidum).

Denn, er hat nun die *vim legis* verloren, ist nicht mehr *gemeingeltend*, wird nicht mehr von allen Paciscenten als etwas, wornach sie sich zu richten haben, angenommen (94).

141.

Aber! Verträge *sollen nicht unkräftig* werden.

Denn, der Friede des Rechtszustandes und nicht der Krieg des Naturzustandes soll unter den Menschen herrschend seyn (87. 86).

142.

Sie *sollen* und *müssen* also *bewährt* werden.

Denn, sie *sollen* nicht unkräftig werden, aber *können* es doch (141. 140). *Pacta sunt servanda.*

143.

*Menschen* sollen und müssen die Verträge *bewähren.*

Denn,

Denn, von Natur und an und für sich allein sind sie *nicht* bewährt (140. u. a. a. O.); aber sie *sollen* und *müssen* doch bewährt werden (142) und dieses Gebot gilt den *Menschen*, denn nur diese allein sollen *und* müssen, nur diese allein gehören dem Selbst an und hören zugleich die Stimme der Natur. *Pacta sunt confirmanda.*

144.

Menschen sollen und müssen das im Vertrage gegebne und angenommene Wort *in der That* zur Wahrheit machen.

Denn, sie sollen und müssen die Pacta *bewähren* (143); dies aber *kann* nicht anders geschehen, als wenn das Wort durch die That zur Wahrheit wird. Also sollen *und* müssen die Menschen ihr im Vertrage gegebnes und angenommenes Wort mit der That zusammensetzen.

145.

Menschen sollen und müssen ihre Verträge *schliessen*, d. h. *contrahiren.*

Denn, sie sollen und müssen ihren *Wort*vertrag durch *That*vertrag bewähren (144); also nicht blos *sich* mit einander in (Gedanken und) Worten vertragen, sondern auch einer an dem andern die *Sache* vertragen, worauf ihre Gedanken und Worte gerichtet waren. Alsdann wird der Vertrag wirklich zu dem *Ende* (Ziel) gebracht, zu welchem er

er seiner Stiftung nach hinausgeführt werden sollte, d. h. *geschlossen:* alsdann Wort und That gleichgesetzt, d. h. *contrahirt.*

146.

Wenn Menschen mit einander contrahiren wollen; so müssen sie

a) die *Sachen* bestimmen, worüber contrahirt werden soll (determinatio rei).

Denn, wie könnten sie ein Geschäft über eine Sache zu Stande bringen, wenn sie von *der Sache* keine Wissenschaft haben? —

147.

Sie müssen

b) über die bestimmte Sache *übereinkommen* (conventio de re).

Denn, wie könnte sie sonst *verträglich* (friedlich) von einem an den andern vertragen werden? —

148.

Einer muss dem andern

c) die Sache, worüber sie übereingekommen sind, *übergeben* (traditio).

Denn, sie muss in der That *von einem* an den andern *vertragen* werden.

149.

Der andre muss

d) die übergebne Sache von jenem *übernehmen* — (acceptatio).

Denn, sie muss in der That von einem *an den andern* vertragen werden.

150.

Wenn ein Mensch dem andern eine durch Uebereinkunft bestimmte Sache übergiebt und der letztre sie übernimmt; so ist ein *Sachvertrag* (Realvertrag) oder ein *Contract* gestiftet (contractus).

Denn, alsdann ist eine Sache von dem Einen an den Andern wirklich vertragen und der Consensualvertrag in der That *geschlossen* (145).

151.

In wie fern jemand im Contracte eine Sache *übernimmt* (149), *occupirt* er dieselbe.

Denn, er *nimmt die Sache zu sich selbst*, d. h. in das Gebiet seines Rechts (150). *Acceptatio est Occupatio.*

152.

Der acceptirende Contrahent wird — nicht blos geistiger und körperlicher *Besitzer*, sondern — *Eigenthümer* der acceptirten Sache.

Denn, er *occupirt* dieselbe, das Recht also, welches er *an* ihr *empfängt* (jus *ad* rem), ist ein Recht *in* ihr (jus *in* re), d. h. Eigenthum (151. vgl. Sachenr.). Die Acceptation erhebt das Vertragsgut zu einem Eigenthum des acceptirenden: durch sie wird die

die Adjudication des Pacti executirt und das, was man sich im Wortvertrage *zurechnete*, in der That *erhoben* (eingenommen).

153.

Der übernehmende empfängt also auch *die Befugnisse* des Eigenthümers an der im Contract erhobnen Sache (152).

154.

Ein Sachvertrag (Contract) ist dasjenige, wodurch einer an Sachen des andern ein Eigenthum erwirbt — Sachen des andern zu seinem Eigenthum hinzusetzt. Moment der *Modalität* des Contracts (151 — 153).

Es war *unmöglich*, die Rechtslehre von den Verträgen bündig und widerspruchsfrey vorzutragen, so lange man den *Begriff* derselben mit *widersprechenden* Merkmalen dachte und die Verträge nicht *deducirte*, sondern (wie das der Erbfehler des Dogmatismus ist) gradezu *behauptete* und *nach dem Begriff*, welchen man sich *gemacht* hatte, analytisch behandelte. Dieser Begriff hat *widersprechende* Merkmale in sich. Denn, man sagt: ein Vertrag ist ein *acceptirtes Versprechen*. Nun sehe ich wohl ein, wie man ein Versprechen *annehmen*, d. h. es zur *Regel* seines Thuns machen und sich nach demselben *richten*; aber *nicht*, wie man es *übernehmen* (acceptare) könne, als wenn es baar Geld wäre, und sich in

in die Taſche ſtecken oder in Kiſten packen lieſse. Ich weiſs wohl, daſs diejenigen, welche ſich, wie *ich* ſonſt, jenen Begriff ausgedacht haben, das Wort übernehmen oder acceptiren gemäſs der beliebten Leichtſinnigkeit in Worten *anders* gedacht haben. Das mag *privatim* immerhin geſchehen; aber auf dem Gebiete der *Wiſſenſchaft* ſollen ſolche allotria nicht getrieben werden. Hätten wir es grade heraus geſagt, daſs wir unſern *Begriff* vom Vertrage (aus dem *Wort*- und *Sach*- vertrage zuſammen) *miſchen* und nun, um die feindſeeligen Elemente des Begriffs zu amalgamiren, dem Uebernehmen einen fremden Sinn zuſetzen müſsten, weil ſonſt unmöglich die *nun einmal beliebte* Theorie der Verträge herauskommen könnte; ſo hätte doch jeder gewuſst, woran er wäre.

Wie ganz anders haben doch die *römiſchen* Juriſten verfahren! Ich weiſs wenig von dem corpore juris, aber dieſes wenige reicht hin, mir jene Männer und ihre Methode bewunderungswürdig zu machen und die Erfahrung zu beſtätigen, daſs der Menſch im *Leben* weit ſynthetiſcher zu Werke geht, als in der *Schule*. Die römiſchen Rechtslehrer unterſcheiden ſo wahr als ſcharfſinnig zwiſchen einem *angenommenen Verſprechen* und einer *übernommenen Sache*, zwiſchen *Wort*- und *Sach*-vertrag, Pactum und Con-

tractus,

tractus, und bringen durch dieſe Unterſcheidung und ihr zwar gröſstentheils populäres, doch aber *kritiſches* Verfahren eine Bündigkeit in die Vertragslehre, deren ſich die Naturrechtslehrer nicht rühmen können.

Da nach meiner Ueberzeugung die Abſonderung des Pacti von dem Contract das einzige Mittel iſt, den gerügten Widerſpruch in der beliebten Vertragstheorie aufzudecken und unſchädlich zu machen; ſo erlaube ich mir noch folgende Bemerkungen über dieſe Sache, welche dem nachdenkenden Leſer ſchon durch die vorgetragne Deduction evident ſeyn muſs.

### AA.

### *Deduction der Menſchenthat.*

a.

Der Menſch *ſoll* in ſeinem Lebenswandel auf Erden dem Selbſtgeſetze gleich ſeyn.

b.

Er ſoll alſo das Selbſtgeſetz während ſeines natürlichen Daſeyns ausüben, d. h. *Recht thun*, d. i. *die Wahrheit in That ſetzen.*

c.

Menſchenthun und Menſchenthat *iſt* alſo, denn jenes und dieſe *ſoll* ſeyn (b).

 d.

d.

Wenn Menschen*thun* ist, so sind auch die *Bedingungen* desselben; denn ohne diese könnte es nicht seyn.

e.

Der Mensch muss also

α) überhaupt etwas thun *können*, d. h. *Kraft* haben:

β) das *Selbstgesetz verstehen*, *Wissenschaft* davon haben können, d. h. Selbstbewusstseyn oder *Geisteskraft*, *Denkkraft* haben:

γ) sich *nach* dem Selbstgesetz oder *wie* das Selbstgesetz *richten*, sich *selbst bestimmen können*, d. h. *Selbstseyn* oder *Willen* haben:

δ) seine *Denkkraft* in *Wirklichkeit* setzen können, d. h. *Redekraft* und

ε) seinen *Willen* in *Wirklichkeit* setzen können, d. h. *Thatkraft* im engern Sinne, *Vollbringungs*-*Ausführungs*-kraft haben.

Denn das sind die Bedingungen des deducirten Menschenthuns (e. a. b).

f.

Die Denkkraft und der Wille sind die *dynamischen*: die *Rede*- und *Wirk*-kraft (δ. ε) die *mathematischen* Bedingungen des Menschenthuns.

Denn durch die ersteren wird das Thun *möglich*, d. h. *ist* es dem *Geiste* nach: durch die andern wird es *wirklich*, d. h. *erscheint* es.

Die

Die erstern sind die *transscendentalen:* die letztern die *metaphysischen* Bedingungen.

g.

Die *dynamischen* Bedingungen des Menschenthuns sind *innere* oder *immanente:* die *mathematischen* aber *äussere, transscendente* Kräfte.

Denn, jene sind *Selbst*kräfte (e. β. γ); diese aber *natürliche*, der Natur *gleiche* Kräfte, weil sie *in* die Natur wirken (e. δ. ε).

h.

Aus den Bedingungen des *Thuns* (e — g) wissen wir auch die Bedingungen der *That.*

α) *dynamische* Bedingungen.

αα) *Gedanke.* Bedingungen der That nach dem Moment der *Modalität:*

ββ) *Entschluss.* Bedingungen der That nach dem Moment der *Relation.*

β) *mathematische* Bedingungen.

αα) *Wort.* Bedingungen der That nach dem Moment der *Quantität:*

ββ) *Werk.* Bedingungen der That nach dem Moment der *Qualität* (e — g).

BB.

*Richtung der Menschenthat.*

i.

Der *dynamischen* Bedingung nach wird das *Thun* der Menschen *innerlich gerichtet* oder *geurtheilet.*

Denn, Geist und Willen sind Selbstkräfte und werden also durch das Selbst, d. h. *innerlich* in Regsamkeit gesetzt, ihre Regungen werden ihnen *zugetheilt* von dem Selbst, von der Ur - sache.

k.

Den *mathematischen* Bedingungen nach wird das Menschenthun *äusserlich* gerichtet.

Denn, Rede - und Wirk - kraft sind *Natur*kräfte: und werden also von der *Natur*, d. h. *äusserlich* in Regsamkeit gesetzt, ihre Regungen werden ihnen zugetheilt von der Natur, sie regen sich *der Sache* nach.

l.

*Berichtet* oder *Beurtheilt* wird das Menschenthun

α) den *dynamischen* Bedingungen nach, *innerlich:*

β) den *mathematischen* nach, *äusserlich.*

Denn, da es in Absicht auf jene innerlich *ist* und seine *Richtschnur* innerlich *hat* (g i); so können auch die dynamischen Regungen in dem Menschenthun nur *innerlich* gemessen und mit dem Selbstgesetz verglichen werden. Aber das *mathematische* läfst sich mit seiner Richtschnur *äusserlich* vergleichen, darüber läfst sich Recht *sprechen*, denn jenes sowohl als diese ist *äusserlich* (k).

m.

m.

*Gedanke* und *Entſchluſs* haben blos ein *inneres*: *Wort* und *Werk* aber ein *äuſseres* oder ein *Natur*gericht (h — l). Das *Natur*recht, ſowohl das *reine*, welches wir abhandeln, als das *angewandte*, welches eine Sache des *poſitiven* Juriſten iſt, hat es alſo blos mit *Worten* und *Werken* und ſonſt mit nichts zu thun. Nur die letztern ſtehen unter *geſchriebenen* Geſetzen: die erſten unter ſolchen, welche *nicht* geſchrieben ſind.

CC.

*Anwendung auf Pacta und Contractus.*

n.

Eine *vollkommne* That muſs ins *Werk* geſetzt ſeyn.

Denn, ehe und bevor dieſes nicht iſt, iſt ſie nicht nach *allen* ihren Bedingungen da, eine That, die noch keine That iſt. Aber, wenn *geſchehen*, wie *geſagt* iſt, dann iſt die That, *That*.

o.

Eine That, die blos dem *Gedanken* nach iſt, iſt eine bloſse *Idee*: iſt ſie auch dem *Entſchluſſe* nach, ſo iſt ſie eine Idee, welche für den *Willen* Realität hat, das heiſst, eine *ideale Aufgabe*: aber auch in dieſem Fall noch blos *innerlich*, *dynamiſch*. Iſt ſie endlich

auch dem *Worte* nach, so *wird* sie äusserlich, aber ist doch noch *unvollkommen*, denn sie ist noch blos *gesagt*, d. h. ins *Wort*, aber noch nicht ins *Werk* gesetzt.

p.

Das gleiche gilt nun von der That des *Vertragens*. Ein Vertrag ist blosse *Idee*, so fern er blos dem *Gedanken* nach: *Ideal*, so fern er dem *Willen* nach ist. In beiden Rücksichten ist er gar keine Sache für das Naturrecht, weil er blos etwas *innerliches* oder *formales* (was eine Form *geben kann*) ist. Er wird *naturrechtlich*, so wie er anfängt sich zu *äussern* oder zu *formalisiren* (einer natürlichen Sache seine Form mitzutheilen); aber ist *unvollkommen*, so fern er blos in *Worte* gesetzt (gesagt oder geschrieben) ist, und muss ins *Werk* gesetzt (*gethan*) seyn, wenn er *vollkommen*, d. h. *geschlossen* werden soll.

Hätte man nur auf das Wort, einen Vertrag *schliessen*, selbstdenkende Aufmerksamkeit wenden wollen, so hätte es nicht so vieler Umstände bedurft, um die klare Wahrheit ins Klare zu setzen, dass ein *Pactum*, d. h. ein in *Worte* gesetzter Vertrag etwas anders als ein *Contract*, d. h. ein ins *Werk* gesetzter Vertrag sey, dass nur dieser naturrechtliche Vollkommenheit habe und die gewöhnlich sogenannten Verträge, d. i. die accep-

acceptirten Versprechen *Bastarde* (pacta spuria) sind.

Es kann seyn, dass jemand dem Satze von der Unvollkommenheit der Consensualverträge den sophistischen Einwand entgegensetzt, dass dieser Satz *gefährlich* sey, ja dass er wohl gar, wenn er die Gränzen des Naturrechts nicht kennt, von *Maximen*, und, wenn er den allgemeinen Willen nicht versteht, davon zu sprechen anfängt, ob die Unvollkommenheit der Verträge wohl *allgemein gewollt* werden könne. Damit sich ein solcher nicht vergebliche Mühe mache, will ich

a) ihm rathen, die Sätze und die Gegensätze gegen sein beliebtes System erst zu *verstehen*, ehe er sich gegen sie rüstet:

b) ihn fragen, wie er denn befugt worden sey, von einer *Art* von Verträgen (Verträge auf die *Zukunft*) zu sprechen, als seyen sie die Verträge *überhaupt* und *allein* vollkommen? und ihm zu bedenken geben, ob wohl eine widerspruchvolle Theorie vor Fährlichkeit sichere: und denn endlich

c) noch bemerken, dass diese gefährliche Lehre mit dürren Worten nichts anders sagt, als dies: Weil die *Wort*verträge unvollkommen sind und blos durch *Sach*verträge etwas in der That und Wahrheit vertragen wird; so sollen und müssen Menschen es *nicht*

*nicht* bey jenen bewenden lassen, sondern die Wortverträge *realisiren!* — —

155.

In wie fern jemand im Vertrage eine Sache übergiebt, *überläſst* er dieselbe (derelinquit).

Denn, er thut sie von sich, aus dem Gebiete seines Rechts weg (148).

156.

Der tradirende Contrahent hört auf — nicht blos der Besitzer, sondern auch — der *Eigenthümer* der tradirten Sache zu seyn.

Denn, er *derelinquirt* sie (155).

157.

Und befugt dadurch den *acceptirenden*, sie in sein Eigenthum aufzunehmen, d. h. *leistet* sie ihm.

Denn, durch die Dereliction macht er sie dem *Contrahenten* zu Gunsten titellos.

158.

Ein Sachvertrag ist dasjenige, wodurch Einer dem Andern etwas leistet — Einer dem Andern etwas überläſst (155 — 157): Moment der *Relation*.

159.

*Dynamisch* überhaupt betrachtet ist ein Sachvertrag dasjenige, wodurch der Eine aufhört Eigenthümer von seiner Sache zu seyn und der andre es zu seyn anfängt (151 - 158).

160.

160.

In wie fern die Vertragenden über die bestimmte Sache übereingekommen sind, ist *Eintracht* unter ihnen.

Denn, in so fern ist die Sache von einem an den andern einmüthig vertragen, also nicht blofse Ein*müthigkeit* (*consensus*) unter ihnen, sondern *reale* Einmüthigkeit, d. h. Ein*tracht* (*contractus*).

161.

Die Contrahirenden haben einer dem andern etwas zuge*geben* (accordirt), nicht blos zuge*sagt*: nicht blos ihr *Wort*, sondern ihre *Sache* gegeben.

Denn, es ist *reale* Eintracht unter ihnen (160).

162.

Und einer hat das Recht, den andern bey der zugegebnen Sache (bey dem *Accord*) zu halten (jus ad rem).

Denn, sie *ist* einem von dem andern zugegeben.

163.

Ein Contract ist dasjenige, wodurch einer dem Andern eine Sache zugiebt (zutheilt) — ein Accord (160 — 162). Moment der *Quantität*.

164.

In wie fern die Contrahirenden die Sachen bestimmen, worüber contrahirt werden soll, sind sie in *Unterhandlung* (Tractaten).

Denn, sie *erklären* sich nicht blos, sondern sie erklären sich *über etwas*, haben etwas unter Händen.

165.

Die Contrahirenden *vertrauen* einer dem Andern eine Sache *an*.

Denn, sie geben sich etwas unter die Hände (164).

166.

Und haben ein Recht zu fordern, daſs dies nicht *veruntreuet* (ab Händen gebracht) werde.

Denn, sie *vertrauen* es blos einander an (165).

167.

Aber *kein* Recht zu verlangen, daſs das angebotne und anvertraute *genommen* und unter Händen *behalten* werde.

Denn, sie mögen einer Person wohl etwas *anbieten*, und *Preis geben*: aber nicht *aufdringen* und ohne weitre Frage *zuschlagen*.

168.

Ein Contract ist dasjenige, wodurch einer dem Andern eine Sache anvertrauet — anbietet — Preis giebt (165 — 167). Moment der *Qualität*.

169.

169.

*Mathematiſch* überhaupt iſt ein Contract dasjenige, wodurch einer dem Andern eine angebotne Sache accordirt (161 — 168).

170.

Contracte ſind *heilig.*

Denn, ſie haben *juridiſche Vollkommenheit.*

171.

Sie ſind alſo an und für ſich:

a) *reine,*
b) *allgemeingültige,*
c) *abſolute.*
d) *wahre* Rechtsſachen.

Denn, ſie ſind *heilig* (170).

172.

Aber! Menſchen *können* ſie *entheiligen* — ihre Reinheit beflecken, ihre Allgemeingültigkeit beſchränken, ihre Abſolutheit bedingen und ihre Wahrheit verfälſchen.

Denn, ſie ſind *Menſchen.*

173.

Menſchen können alſo einander

a) *falſches* Gut, d. h. *rechtswidrige* Sachen *anvertrauen,*
b) falſch *accordiren,*
c) falſch *übergeben* und
d) falſch *übernehmen* (172. 151 — 168).

174.

Aber! dies *soll* nicht seyn.

Denn, Contracte sind heilig.

175.

Wer es demunerachtet thut, ist ein *Verbrecher*, und, je nachdem er in culpa oder in dolo ist, strafwürdig.

Denn, er bricht ein Gesetz. S. Deduct. der Verbrechen und Strafen.

176.

Contracte sollen heilig *gehalten* werden.

Denn, sie *sind* heilig und bleiben unverletzlich (170): Contracte sind eine *strenge* Rechtssache.

177.

Contracte sind also von Rechtswegen

a) *unveränderlich,*
b) *unbedinglich,*
c) *unbeschränklich*, und
d) *unendlich* (unaufheblich).

Denn, sie sind *strenge* Rechtssachen: gelten also *ewig*, ohne Rücksicht auf äussere Bedingungen, als Dinge *an sich*, ohne *Ausnahme* und ohne *Ende*.

178.

Aber! sie *können* von Menschen *gebrochen* werden.

Denn, sie sind *Menschenwerk*.

179.

Menschen *können* also

a) das in den *Tractaten* Preisgegebne eigenmächtig wieder zurücknehmen:

b) den *Accord* aufheben:

c) das *Uebergebne* wieder an sich ziehen:

d) das *Uebernommene* wieder von sich stoſsen (178. 151 — 168).

180.

Aber! das *sollen* sie nicht thun.

Denn, Contracte sind unveränderlich, unbedinglich, unbeschränklich und unendlich (177).

181.

Wer es aber doch thut, ist ein *Verbrecher* und verhältniſsmäſsig strafwürdig.

*Beweis*, wie 175.

182.

Der Contract bleibt solcher Unthaten unerachtet *kräftig*.

Denn, er ist *heilig!*

183.

Wenn er aber durchaus in seiner Kraft bleiben soll, so muſs er ein *wahrer* Contract seyn.

Denn, ein Contract, welcher nicht *wahr* ist, ist in Wahrheit *kein Contract*.

184.

Er muss also,

A) was seine *Form* betrifft,

a) *bestimmte Sachen* zur Grundlage haben. Contracte über *nichts* sind *nichts* und über *unbestimmte* Sachen so gut, wie Nichts. Was blos im *allgemeinen* bestimmt ist, kann keinem unter die Hände gegeben werden. *Was sich nicht mathematisch bestimmen läßt, darüber kann man nicht unterhandeln.*

b) *accordirt* seyn. Wo kein Accord ist, ist kein Contract. Wo man nicht Handels einig ist, ist kein Accord. Und was sich nicht ausmessen und ausrechnen läßt, darüber kann man nicht Handels einig werden.

c) *Uebergabe* in sich schliessen. Wo nicht übergeben ist, ist nicht derelinquirt, und was man nicht in seiner Macht hat, kann man nicht übergeben, und was keine Substanz ist, hat man nicht in seiner Macht. Im *pacto* werden *Worte* derelinquirt: aber mehr kann auch der Andre nicht occupiren.

d) *Uebernehmung* in sich begreifen. Wo nicht übernommen ist, ist nicht occupirt. Was man nicht mit seinen Menschenhänden greifen kann, ist nicht übernommen, und was nicht *da* ist, kann man nicht greifen. Worte und Werke und Hand und Mund könnt ihr antasten: aber an den Gedanken und Ent-

schlüs-

ſchlüſſen werdet ihr zu Schanden werden (146 — 150).

185.

Was

B) ſeinen *Gehalt* betrifft; ſo muſs der wahre Contract

a) *Sachen* betreffen. Perſonen haben einen Rechtstitel und gehören ſich ſelbſt an. Sie mögen ſich alſo ſelbſt Preis geben, wenn ſie böſe und niederträchtig ſind; und der Andre mag ſie für baar Geld annehmen, wenn er es auf gut Glück wagen will (denn ein *Rechts*band iſt hier gar nicht, weil es kein Perſonenrecht giebt); aber *ihr* ſollt ſie nicht ausbieten. Habt ihr keine Sachen und wollt ihr nicht arbeiten, ſo gebt lieber euren Leib der Natur Preis, als daſs ihr das Recht feil bietet und Schaden nehmet an eurer Seele, welches am Ende doch auch den Kopf trifft.

b) Er muſs Sachen betreffen, über die *accordirt* werden kann; aber Daſeyn, Leben, Freyheit und Perſönlichkeit haben keinen Preis. Ueber die reine Lehre und Aufklärung kann kein Accord gemacht werden. In Kirchen und Schulen giebts keine Lieferanten.

c) Er muſs Sachen betreffen, die *übergeben* werden können. Kann man den *Glauben* tradiren, wie der Commendant eine Feſtung? *Gedanken* in den Fiſcus liefern, wie Aſſignate? ſein Leben wegwerfen, wie einen Fingerhut?

d) endlich Sachen, die *übernommen* werden können. Wer mehr übernimmt, als er tragen kann, überladet ſich, und wer ſich überladet, bedarf des Arztes. Wer nach dem ſchnappt, was er nicht erſchnappen kann, bekömmt Wind, und wohl ihm, wenn er deſſelben los wird, wie im *Hudibras* ſteht, und nicht platzt. Wehe dem Mann, der durch ſein Uebernehmen in der Welt bekannt iſt, wenn das, was er aufs neue ausgebrütet hat, beliebt wird. Sein Schiff ſcheitert an dieſer Klippe (184).

186.

Was

C) die *Realiſirung* des Contracts durch Menſchen betrifft; ſo müſſen die Contrahenten, der Praeſtator und der Praeſtatarius

a) *Perſonen* ſeyn. Denn nur dieſe haben einen *ſtatum* naturalem und ein Sachenrecht.

b) Sie müſſen *frey* ſeyn. Sonſt ſind ſie keine *Perſonen.* Uebrigens mögen ſie durch Stock oder Degen, durch Lug oder Trug, durch Dummheit oder Herzensangſt zu dem Accord bewogen ſeyn, wer kann ihr Herz oder ihren Kopf unterſuchen, und was gehn dieſe natürlichen Dinge den ſelbſtſtändigen Contract an? Wenn ſie nur *juridiſch* frey wären, d. h. *nichts accordirten, was dem ſtrengen Recht zuwider iſt,* ſo iſt von dieſer Seite der

Con-

Contract wahr. Der Satz: *erzwungne* und *Betrugs*-verträge sind *ungültig*, und die Distinction zwischen vis justa und injusta sind herrliche Verstecke für die Friedensbrecher. *Zwang* und *Betrug;* aber *nicht Contracte* sind ungültig. Straft den Gewaltthuer und Betrüger und entschädigt euch an ihm: aber das Ehrwürdige in Ehren! Gebt jenen, was ihnen Recht ist, aber auch Gotte, was Gottes ist. Contracte sind heilig!

c) Es müssen ihrer *mehrere* seyn. *Ein* Mensch ist nicht *dreyeinig* und kann mit sich allein nicht tractiren.

d) Diese mehreren müssen *da* seyn und zwar *für sich* da, d. h. *bey sich*, und *für einander* da, d. h. in *Gemeinschaft* seyn, mündlich oder schriftlich mit einander correspondiren. Wer mit Verrückten contrahiren will, ist mindestens auch verrückt: mit Kindern, dümmer als ein Kind, oder ärger, als ein Wucherer. Gegen Gott und die Heiligen kann man wohl affectiren; aber nicht mit ihnen correspondiren (150 u. a. a. O.). — Ferner: die contrahirenden müssen

e) Sachen *haben*,

f) welche in ihrem *geistigen* und

g) *körperlichen Besitz* und

h) ihr *Eigenthum* sind.

 Denn,

Denn, ſonſt könnten ſie nichts *Preis geben*, *accordiren*, *tradiren* und *titellos* machen (146 — 169).

187.

Im übrigen können die Contrahenten ihre Contracte auf verſchiedne *Manier* machen: ſie können

a) über Sachen, die ſie *an ſich* haben (z. B. ihre Kräfte im *Dienſt - Bevollmächtigungs - Verlags* - contracte u. ſ. w.), oder über ſolche, die ſie *nicht* an ſich haben (im *Kauf - Mieth - Leih* - contracte u. ſ. w.), contrahiren:

b) *entgeldlich* oder *unentgeldlich*,

c) *bedingt* oder *unbedingt*,

d) *zielſetzlich* oder *nicht* contrahiren.

Denn, wenn nur die *Methode* wahr iſt, ſo fällt das übrige ſchon zu. Auch die Manier der Tradition und Acceptation kann mannigfaltig ſeyn. *Solutio. Datio in ſolutum. Compenſatio* u. ſ. w.

188.

Ein *wahrer* Contract kann durch *Nichts* aufgehoben werden.

Denn, er iſt *ewig*. Auch der *Tod* kann ihm nichts thun; denn der kann zwar die *Contrahenten*, und die contrahirte *Sache*, wenn ſie lebendig iſt, treffen, aber der Contract ſelbſt kann nicht getödtet werden.

189.

Aber er kann *ſich ſelbſt durch ſich ſelbſt* aufheben, d. h. aufs neue thätlich *vertragen* werden (Austrägalverträge).

Denn, nur der *Contract*, der Sach*vertrag* iſt ewig. Im übrigen haben Perſonen ein *Sachen*recht und können daher die Sachen, welche ſie vorher dahin vertragen hatten, nachher wieder anders wohin vertragen. *Diſtractus* (*nicht* di*ſſenſus* mutuus) hebt einen Contract in der That und Wahrheit auf, weil er ihn in der That und Wahrheit *nicht* aufhebt, ſondern erhält.

Die *Manier* der *Austragung* iſt, wie jede Manier zufällig und verſchieden.

Das *Reſultat* dieſes Abſchnitts iſt: *Menſchen ſollen und müſſen aus der phyſiſchen in eine juridiſche Gemeinſchaft treten* (28. 76 — 188).

D.

190.

*Alle* Menſchen, d. h. jeder einzelne hat das Recht, ſeine Sachen an andre zu vertragen.

Denn, jeder einzelne iſt eine Perſon und hat als ſolche ein Sachenrecht.

191.

Aber, *kein* Menſch, d. i. nicht ein einziger kann und darf alles an alle vertragen.

Er *kann* nicht, denn er iſt durch Zeit und Raum gebunden: er *darf* nicht, denn nicht alles iſt ſein Eigenthum und nicht jeder will mit ihm contrahiren.

192.

Das Recht *zu contrahiren* iſt alſo in ſeiner *Ausübung unvollkommen.*

Denn, nicht ein einziger kann und darf alles an alle vertragen (191).

193.

Menſchen *können,* wenn ſie gleich das Recht zu contrahiren ausüben, doch noch einer gegen den andern *widerrechtlich, geſetzwidrig* verfahren.

Denn, jenes Recht iſt quoad exercitium unvollkommen (192), und Menſchen ſind nicht blos ſich *ſelbſt,* ſondern auch der *Natur* zugethan und können alſo *heteronomiſch* gegen einander verfahren (25. d).

194.

Sie können, unerachtet der Ausübung jenes Rechts, doch noch einer gegen den andern *Willkühr* und *Gewalt* beweiſen.

Denn, ſie haben nicht blos *Selbſt*kraft des *allgemeinen* Willens, ſondern auch *Natur*kraft des *Privat*willens und *Heterokratie* (25. c. 192).

195.

Sie können, ob ſie gleich über dieſes und jenes hier und da Verträge geſchloſſen haben, doch

doch noch in *Widerſpruch* mit einander ſeyn und in *Uneinigkeit* leben.

Denn, ſie ſind nicht blos *einige* Weſen, wie das Selbſtgeſetz, ſondern auch *mannigfaltig*, wie die Natur und *antinomiſch* (25. b. 192).

196.

Menſchen können, wenn gleich einzelne mit einzelnen contrahirt haben, doch noch einer des andern Recht *befehden* und *aufheben*.

Denn, nicht das Recht allein erfüllet ſie, ſondern auch der *Gegenſtand*, die *Negation* des Rechts, nemlich Natur. Sie ſind *antithetiſch* (25. a. 192).

197.

Unerachtet der einzelnen Contracte bleibt *im Ganzen* immer noch *Krieg*.

Denn, wenn gleich einzelne Menſchen in Abſicht einzelner Sachen den Naturzuſtand unter einander aufheben; ſo bleiben ſie doch im Ganzen *phyſiſche* Perſonen und ihre Rechte *natürliche* Rechte (26), mithin bleibt in dem Ganzen immer noch Naturzuſtand. Durch Contracte wird das bellum *ſingulorum* cum *ſingulis* aufgehoben, aber nicht bellum *omnium* cum *omnibus*, pax *ſingulorum* cum *ſingulis*, aber nicht *omnium* cum *omnibus* geſtiftet.

198.

Aber! Krieg soll *durchaus aufhören.*

Denn, der Naturzustand soll ein Ende nehmen und der Rechtszustand allgemein gelten.

199.

Der Krieg soll und muss von *Grund aus* aufgehoben werden.

Denn, er soll durchaus aufhören (198.)

200.

Und die *Quelle* des Kriegs soll und muss zu Nichts werden.

Denn, der Krieg soll und muss von *Grund* aus aufgehoben werden.

201.

*Collisionen* sollen und müssen aufgehoben werden.

Denn, sie sind die *Quelle* des Kriegs (84. 85).

202.

Die Menschen sollen und müssen sich *consolidiren.*

Denn, Collisionen sollen und müssen aufgehoben werden, und das kann nicht anders geschehen, als wenn die *Einzelnheit* der Menschen aufgehoben wird und die einzelnen *Eins* werden. In so fern Einheit stattfindet, ist keine Collision: wo diese ist, da muss Eins und das *Andere* seyn, nur mit einander kann man *zusammen*stossen.

203.

203.

Von *Natur* ſind die Menſchen nicht *conſolidirt*, denn von Natur ſind ſie Natur, eine Vielheit, *einzelne* Menſchen. Die Conſolidation der Menſchen muſs alſo von ihnen ſelbſt *geſtiftet* werden. Denn, was ſich nicht *allein* macht, muſs von Menſchen gemacht werden, wenn es gemacht werden ſoll.

204.

Aber die Conſolidation, welche als Bedingung des Rechtszuſtandes poſtulirt wird, iſt *nicht* eine *phyſiſche*.

Denn, geſetzt auch dieſe wäre nicht unmöglich, ſo wird doch grade das *Gegentheil* derſelben — phyſiſche *Vereinzelung* (Diſſipation) der Menſchen — poſtulirt (1) und es kann alſo von dem gleichen Geſetz (der Rechtsidee) nun nicht das Widerſprechende aufgegeben werden.

205.

Die poſtulirte Conſolidation iſt alſo eine ſolche, welche keine (phyſiſche) Conſolidation iſt — eine Einigung, welche die Trennung nicht aufhebt — ein Zuſammenthun der Menſchen in ein Ganzes, wobey doch jeder Theil für ſich, jeder einzelne einzeln bleibt: kurz, keine Zuſammenſchmelzung, ſondern eine Zuſammenſammlung, Zuſammengattung, *Congregation* — (204).

206.

Das Poſtulirte muſs dem Poſtulirenden *gleich* ſeyn, denn dieſes kann ſich ſelbſt nicht widerſprechen. Die poſtulirte Conſolidation der Menſchen iſt alſo eine *juridiſche*, durch die Rechtsform beſtimmte, denn ſie wird von der *Rechtsidee* poſtulirt. Dieſe ſoll der ewige Einigungspunct für die Einzelnen ſeyn. Sie ſollen ſich ſammeln unter der Fahne des Rechts.

Auch *kann* das Recht einzig und allein die Menſchen in der That (nicht blos dem Scheine nach) und auf ewig (nicht blos auf Jahre oder Jahrhunderte) vereinigen. Denn, was nicht Recht iſt, iſt nicht Recht; alſo dem Selbſtgeſetz nicht gleich, alſo *nicht einig* in ſich ſelbſt, und mithin zur Einigung ungeſchickt. Mag man immerhin Millionen von Menſchen *phyſiſch* congregiren, d. h. ſie, wie der Hirt ſeine Schaafe einzäunen, damit ſie den Acker des Herrn düngen, naturam furca. — —

207.

Wenn Menſchen eine juridiſche Congregation ſtiften wollen, wie ſie ſollen und müſſen; ſo wird dazu folgendes, als conditio *ſine qua non* erfordert. Sie müſſen

a) ihrem *antithetiſchen*,
b) ihrem *antinomiſchen*,
c) ihrem *heterokratiſchen*,

d) ih-

d) ihrem *heteronomiſchen* Weſen, d. h. ihrer *Widerſetzlichkeit, Geſetzwidrigkeit, Willkührlichkeit* und *Widerrechtlichkeit* entſagen.

Denn, der *Naturzuſtand* muſs *aufgeopfert* werden, wenn der *Rechtszuſtand geſtiftet* werden ſoll. Niemand kann zweyen Herren dienen. Fiat juſtitia et pereat mundus. Die *Welt* liegt im Argen.

208.

Dagegen haben ſie, als *poſitive* Bedingung der juridiſchen Congregation, folgendes zu thun:

a) Ihre gemeinſchaftliche *Intention* muſs auf die *Rechtsrealität* gerichtet ſeyn, ſie müſſen aus antithetiſchen Weſen *ſynthetiſche* werden, d. h. ſich juridiſch *zuſammenſetzen:*

b) Dieſe ihre gemeinſchaftliche Intention muſs auch allgemeine *Extenſion* haben, ſich auf ſie alle ausdehnen, allgemein gelten; ſie müſſen aus illegalen (widergeſetzlichen) *legale* (geſetzliche) Weſen werden, d. h. ſich juridiſch *richten.*

c) Damit dieſe gemeinſchaftliche Intention die gebührende Quantität (a. b) haben könne; müſſen ſie auch eine gemeinſchaftliche *Cauſsalität*, welche ſie *insgeſamt* richtet, haben und ſich daher einer allgemeingeltenden Richtſchnur unterwerfen, *Subſtanzen* der *allgemeinen Urſache* ſeyn. Sie müſſen aus heterokratiſchen Weſen, welche will-

kühr-

kührlich handeln und deren jedes etwas anders will als das andre, *autokratiſche* werden, d. i. ſolche, welche aus Selbſtkraft, alſo frey handeln und deren *Geſamtwille* (volonté de tous) der *allgemeine* Wille (volonté univerſelle) iſt: kurz, ſie müſſen ſich *juridiſch ſubordiniren*.

d) Sie müſſen endlich, weil ihre Intention in unbegrenzter Ausdehnung dem allgemeinen Willen unterthan ſeyn ſoll (a — c), alle das wollen, was der allgemeine Wille will, d. h. das Recht muſs ihr gemeinſchaftlicher *Richtpunct* ſeyn: ſie müſſen aus heteronomiſchen Weſen, welche etwas anders, als das Recht (materiale Zwecke) begehren, *autonomiſche* werden, welche das wollen, was das Selbſtgeſetz will und deren Zweck nicht eine *Naturerſcheinung* und blos regulatio iſt, ſondern *reines, conſtitutives Seyn* hat: kurz, ſie müſſen ſich *juridiſch modificiren* oder *einrichten*.

Denn, wenn dieſes (a — d) nicht geſchieht, wenn die Menſchen den Rechtsverein nicht *intendiren*, wie kann er dann *geſtiftet* werden?

209.

Wenn ſich Menſchen juridiſch zuſammenſetzen, richten, ſubordiniren und modificiren (208); ſo *geſellen* ſie ſich und ſtiften eine *Geſellſchaft* (ſocietas juridica).

Denn,

Denn, sie haben alsdann nicht blos einzeln über einzelne Sachen contrahirt und die Idee einer communio *negativa* realisirt; sondern sie haben *sich selbst in Eins vertragen* und die Idee einer *positiven* Gemeinschaft ins Werk gesetzt. Einer will, was alle wollen, und alle wollen, was Einer will. Es ist ein *Rechtsverein* da.

210.

In wie fern die einzelnen Menschen sich juridisch *einrichten* oder modificiren (208. d), haben sie in der That und Wahrheit einen *gemeinschaftlichen Zweck* (scopus communis).

Denn das, was in Wahrheit allen gemein ist, nemlich das Recht, *motivirt* sie in der *That.*

211.

Dieser gemeinschaftliche Zweck ist ihr *gemeinschaftliches Gut* (bonum commune) und eine *öffentliche Sache* (res publica).

Denn, an dem Recht haben *alle* etwas zu gut, weil es *allgemein gilt* und es gilt allgemein, weil es *Publicität* hat.

212.

Die öffentliche Sache ist der lebendige *Centralpunct aller* Einzelnen, d. h. dasjenige, welches das Streben eines wie aller und aller wie eines thätig bestimmt: für einen wie für alle exsistirt und von einem wie von allen bezweckt wird.

Denn,

Denn, sie ist ihr *gemeinschaftliches Gut*, also Mittel für sie, wie sie für dies Gut und Zweck für sie, wie sie für dasselbe.

213.

Eine Gesellschaft ist *organisirt* und hat eine *Organisation*. Die einzelnen Menschen sind ihre *Glieder*.

Denn, die Tendenz des Ganzen ist auf die Theile, die Tendenz der Theile auf das Ganze gerichtet: ihre Richtung also in der That *eine*, d. h. eine *Einrichtung* (uniformitas) und die einzelnen sind Theile eines organisirten Ganzen, d. h. *Glieder*.

214.

Eine Gesellschaft ist da, wo einzelne Menschen sich zu einem öffentlichen Zweck organisirt haben (211 — 213. Moment der *Modalität*.

215.

In wie fern sich die Gesellschaftsglieder juridisch *subordiniren* (208. c); haben sie in der That und Wahrheit einen *Gemeinwillen* (voluntas communis).

Denn, sie wollen das in der *That*, was in Wahrheit *allgemeiner* Wille ist: sie huldigen alle zusammen dem *Recht!*

216.

Dieser Gemeinwille (215) ist das *gemeine Beste* (finis communis) und eine *souveräne Sache* (res eminens).

Denn,

Denn, das Recht gilt *über* alles (hat ein pretium eminens) und ihm ist einer wie alle unbedingt subordinirt. Das Recht ist der einzige Optimat, welcher unbedingter Oberherr ist.

217.

Diese souveräne Sache (216) ist die *Hoheit*, vor welcher alle und jeder sich beugen soll und hat in Wahrheit *Majestät* (majestas realis).

Denn, sie ist das *gemeine Beste*: etwas besseres, als sie, wird von niemand anerkannt; ihre Hoheit ist *erhaben*: ihre Majestät nicht Schein, sondern Wahrheit!

218.

Eine Gesellschaft ist *monarchisch* und hat eine *Monarchie*. Die Gesellschaftsglieder sind *Unterthanen*.

Denn, nur *Einer* ist Herr, nemlich das *Recht*, und diesem Einen dient alles, d. h. es ist ihm *unterthan* (217).

219.

Eine Gesellschaft ist da, wo die Gesellschaftsglieder von der Majestät des Rechts monarchisch, d. h. ausschliessend beherrscht werden (215—218). Moment der *Relation*.

220.

Eine Gesellschaft ist da, wo sich einzelne Menschen unter der Souveränität des Rechts

organisiren. *Dynamisches* Moment überhaupt (211 — 219).

221.

In wie fern die Unterthanen sich juridisch *richten* (208. b), haben sie in der That und Wahrheit ein *gemeinschaftliches Gericht* (forum commune).

Denn, sie richten sich in der That nach dem, was in Wahrheit allen gemein ist.

222.

Das gemeinschaftliche Gericht (221) ist die *gemeine Wohlfahrt* (salus communis) und der *öffentliche Potentat* (rector publicus).

Denn, das Recht kommt allen zu gut und keiner hat etwas Besseres, als dies; *bey* dem Recht also *fahren alle wohl* (salvi sunt omnes) und das Recht schreibt dasjenige Verfahren vor, welches Allen zu Gut kommt, allgemeinnützlich ist, Publicität hat: es ist eine *öffentliche* Macht (potentia publica) und was sie macht, ist öffentlich, wie sie selbst.

223.

Der öffentliche Potentat allein hat öffentliche *Auctorität* (fides publica) und in Wahrheit, *Herrlichkeit* (illustratus, insigne imperii).

Denn, dem Recht allein sollen alle *unbedingt glauben* und unbedingt *gehorsam* seyn, sich nach demselben *mustern* (lustrare).

224.

224.

Eine Gesellschaft ist *monokratisch* und hat seine *Monokratie.* Die Unterthanen haben einen *öffentlichen Stand.*

Denn, *allein* das Recht *regiert* in der Gesellschaft und theilt einem, wie allen die Würde seiner Herrlichkeit mit. Alle Unterthanen sind *Standespersonen.*

225.

Eine Gesellschaft ist da, wo die einzelnen Unterthanen unter öffentlicher Auctorität einen gleichen Stand haben. Moment der *Quantität* (221 — 224).

226.

In wie fern die einzelnen Menschen sich *juridisch zusammensetzen* (208. a), haben sie in der That und Wahrheit eine *gemeinschaftliche Ordnung* (ordo communis).

Denn das, was in Wahrheit allen gemein ist, bestimmt in der That die Zusammensetzung, die Reihe derselben.

227.

Diese gemeinschaftliche Ordnung (226) ist das *gemeine Wesen* und das *öffentliche Band* (vinculum publicum).

Denn, sie ist die *Bedingung* des gesellschaftlichen *Seyns* und durch sie wird einer mit allen und alle mit einem *zusammengehalten* (226).

228.

Das öffentliche Band ist der *Grund* der *Gesellschaft* und *Grundgesetz* (lex fundamentalis) für alle die *einzelnen Gesellschaftsglieder*.

Denn, auf ihm *beruhet* die Gesellschaft, durch das öffentliche Band wird sie *gesetzt*: durch dasselbe werden die einzelnen zu Gesellschaftsgliedern zusammengesetzt und zusammengehalten, d. h. zu Gesellschaftsgliedern *ursprünglich verbunden*. Wer die Gesellschaft als Gesellschaft, d. h. von Grund aus will, muss an dem öffentlichen Bande festhalten, sich durch dasselbe verbinden lassen (227).

229.

Eine Gesellschaft ist *constituirt* und hat eine *Constitution*. Die Gesellschaftsglieder sind *Mitglieder* (membra societatis).

Denn, das Zusammenstellen der Einzelnen in Eins, ihr Zusammenstehen, das Stehen für Einen Mann ist der *Grund* der Gesellschaft: und hiedurch werden alle Einzelnen *mit* einander (insgesammt) verbunden; einer Mittel und Zweck für alle und alle Mittel und Zweck für einen (228).

230.

Eine Gesellschaft ist da, wo sich einzelne Menschen zu einem öffentlichen Bund constituirt haben. Moment der *Qualität* (226 — 229).

231.

Eine Gesellschaft ist da, wo sich einzelne Menschen unter dem Regiment des Rechts constituirt haben. *Mathematisches* Moment überhaupt (221 — 230).

232.

Die Constitution der Gesellschaft ist ihrer *Form* nach eine *Synthesis a priori.*

Denn, sie setzet der *Rechtsidee gleich* (229. 208. a).

233.

Diese Synthesis a priori *verbindet* ihrem *Gehalte* nach alle und jede Gesellschaftsglieder.

Denn, die Gesellschaftsglieder insgesammt sind gehalten (obligati sunt), der Constitution, als solcher, gleich zu seyn, sich durch ihre Synthesis a priori bestimmen, zusammensetzen zu lassen (228).

234.

Die Constitution soll und muss *lebendiger*, d. h. *werkthätiger Grundsatz* für einen wie für alle seyn.

Denn, sie *verbindet* alle und jede (233).

235.

Sie soll und muss daher

a) von allen und jedem *thätig angenommen* werden, jeder soll und muss sie als Grundsatz auf seine gesellschaftlichen Worte und Werke anwenden:

b) sie soll und muss von jedem *thätig anerkannt* werden: jeder einzelne muss und soll ihr in seinen Worten und Werken huldigen:

c) alle und jede sollen und müssen über sie *thätig übereinkommen:* einer wie alle und alle wie einer sollen und müssen der Constitution in der That gleich seyn:

d) von allen und jeden soll und muss sie *thätig erklärt* seyn: jeder einzelne soll und muss durch sein gesellschaftliches Thun beweisen, dass er sie *inne* habe.

Denn, die Constitution soll und muss lebendiger Grundsatz für alle seyn (234).

236.

In Absicht der Constitution sollen und müssen sich *alle* thätig *vertragen* (pactum *in facto*, i. e. sociatio).

Denn, sie soll und muss von allen thätig angenommen, anerkannt, zugegeben und erklärt seyn (235. vgl. Abschn. C.). Alle sollen und müssen ihre gesellschaftlichen Thaten in das Gebiet der Constitution vertragen: ihren gesellschaftlichen Lebenswandel der Constitutionsordnung gleich setzen.

237.

Der Vertrag der einzelnen unter die Constitution ist der *Grundvertrag* der Gesellschaft (pactum fundamentale).

Denn, in ihm überläſst man sich der *Bedingung* des gesellschaftlichen Seyns (228).

238.

Der Grundvertrag der Gesellschaft ist der *Geist* derselben.

Denn, er ist die *Bedingung* ihres *lebendigen Seyns*, durch ihn wird die Gesellschaft *beseelt*, d. i. in That und Wahrheit gesetzt (232 — 237. 228 — 230).

239.

Der Geist der Gesellschaft ist

a) *republicanisch* und gründet

b) eine *öffentliche Macht* (potestas publica).

Denn, er ist

a) ein Geist (primus motor) des *gemeinen Wesens:* und

b) durch ihn *soll* und *kann* eine *öffentliche Ordnung* exsistiren (238. 226. 227).

240.

Die öffentliche Macht (239. b) bestimmt die einzelnen Gesellschaftsglieder

a) *gebietend:* der öffentlichen Ordnung *gemäss* zu seyn und ist in dieser Function eine, öffentliche Ordnung haltende, oder *Civil-macht.*

b) *verbietend:* der öffentlichen Ordnung sich nicht *entgegen* zu setzen und ist in dieser Function eine, öffentliche Unordnung abwehrende, die öffentliche Ordnung vor Empörungen gegen dieselbe sichernde, d. i. *Criminal-macht:*

c) *verordnend:* die Privat-macht auf die *Bedingungen* der öffentlichen Ordnung *einzuschränken* und ist in dieser Function eine Zucht haltende und dem Muthwillen wehrende, d. h. *Polizey-macht.*

Denn, durch die öffentliche Macht *soll* und *kann* öffentliche Ordnung exsistiren (239).

241.

Die *Constitution* (der Grundvertrag, der Geist, die öffentliche Macht) der Gesellschaft ist

a) eine *reine,*
b) *allgemeingültige,*
c) *absolute.*
d) *wahre* Rechtssache.

Denn, sie ist eine Synthesis a priori (232): die *Einsetzung* der Gesellschaft ist eine *Selbstsetzung.*

242.

Die Constitution ist das Heiligthum der Gesellschaft.

Denn, sie ist eine *Rechts*sache (241) und *Rechtsgrund* der Societät.

243.

Aber! sie *kann* in ihrem Gehalte *entheiliget,* nach Qualität, Quantität, Relation und Modalität *verfälscht* werden.

Denn, die sie *stiften* sollen und müssen, sind *Menschen!*

244.

244.

Doch — dies *soll* nicht seyn; denn die Constitution ist *heilig* (242); und, wer dieses Verbot bricht, begeht ein *Grundverbrechen* gegen die Gesellschaft, denn er befehdet den *Grundvertrag* (237), und ist ein *Erbfeind* der Gesellschaft, denn er ist ein Widersacher ihres Geistes (238), wirft auf den Grund der gesellschaftlichen Macht den Saamen der Zwietracht und pflanzt in dieselbe den Keim der Zerstörung. Darum ist er des *gesellschaftlichen Todes* schuldig (35. vgl. Deduction der Verbrechen und Strafen).

245.

Wenn gleich die Constitution in ihrem Gehalte entheiligt worden ist, so ist und bleibt sie doch an sich selbst, d. h. ihrer *Form* nach,

a) *unveränderlich,*

b) *unbedinglich,*

c) *unbeschränklich,*

d) *unendlich*, mit *einem* Wort

e) *unverletzlich.*

Denn, sie ist eine Synthesis a priori, dem Selbstgrunde gleich, ein Heiligthum (241. 242). Die Befugniss zum Kriege ist einem *Gesetze* unterthan. *Krieg* nur gegen *Kriege:* aber *Friede* dem *Frieden.*

246.

Und sie *soll* also heilig *gehalten* werden (245).

247.

Aber! sie *kann* *gebrochen* werden.

Denn, sie ist in den Händen der Menschen.

248.

Allein! — das *soll nicht* geschehen (246). Wer dieses Verbot bricht, begeht das Verbrechen der *Grundstürmung* (*revolutio*) der Gesellschaft, denn er bricht den *Grundvertrag*, empört sich gegen das *Grundgesetz*, löst das öffentliche Band auf, trennt das gemeine Wesen und verwirrt die öffentliche Ordnung: kurz, seine Hände scheiden, was Gott zusammengefügt hat, denn die Constitution *ist* von Gott, d. h. *recht*. Revolutionen und Revolutionäre sind *verfehmt*, auf ewig von der Gesellschaft *geächtet*.

249.

Wenn, des Verbotgesetzes unerachtet, doch eine Revolution geschehen ist, so sollen und müssen die einzelnen den Grundvertrag aufs neue realisiren.

Denn, Gesellschaft soll und muss gestiftet werden, also auch die *Bedingung* derselben.

250.

Wer sich der *Schliessung* oder *Erneuerung* des Grundvertrages widersetzt, ist ein *Anarchist*,

*chist*, denn er ist ein Feind der gesellschaftlichen *Macht* von *Grund* aus, von Anfang (αρχη) an. Er will kein öffentliches Band, kein gemeines Wesen, keine gemeinschaftliche Ordnung (Antirepublicaner).

251.

Wer den *erneuerten* Grundvertrag bestürmt, ist ein *Contrevolutionist*, denn er stürmt gegen das, wodurch die Revolution wieder gut gemacht wurde. Beide — *dieser* und der *Anarchist* (250) sind um so strafbarer, je *leichter* es ist, durch Zerstörung und Zerstreuung der einzelnen Materialien den Bau zu vereiteln und ein neu aufgeführtes Gebäude, ehe es sich gesetzt hat, niederzureissen.

252.

Wer sich dem geschlossenen oder erneuerten Grundvertrage entzieht, sich von demselben ausnimmt (evolvit); hat sich sein Urtheil allein gesprochen. Er ist, als ein solcher, welcher der Gesellschaft fremd geworden ist (emigrans), von dem Gebiete des Grundvertrages *verbannt* (exilium) und hat *nichts* an demselben zu *gut*. Denn, wer sich aus dem öffentlichen Bande ablöset, ist ein Bundbrüchiger und hat an dem gemeinen Wesen keinen Theil. Wenn ein solcher gegen die Gesellschaft in den *Naturzustand* tritt und sie *befehdet*, so hat die letztere *Feindes-*

*recht*

*recht* gegen ihn, bis er jenen Zuſtand aufhebt, und er iſt um ſo ſtrafbarer, je gefährlicher ein Feind, der ſich vorher als Freund in unſerm Schooſse nährte, d. h. ein *Verräther* iſt.

253.

Der *Grundvertrag* beſtimmt den öffentlichen, *geſellſchaftlichen Willen* (volonté sociale).

Denn, der Grundvertrag iſt der *Geiſt* der Geſellſchaft (238) und der *Geiſt* formt den Willen, welcher, als eine *Selbſt*kraft, nur durch *Selbſt*trieb, d. h. Geiſt getrieben werden kann.

254.

Der geſellſchaftliche Wille iſt *republicaniſch*.

Denn, der *Geiſt* der Conſtitution *beſtimmt* ihn (255), ertheilt ihm alſo auch ſeine *Form*, welche republicaniſch iſt (239. a).

255.

Der republicaniſche Wille gründet die *geſetzgebende* Macht der Geſellſchaft (poteſtas legislatoria).

Denn, durch ihn ſoll und kann ein *gemeinſchaftliches Gericht* (221), durch ihn können und ſollen alle einzelne Geſellſchaftsglieder einer wie der andre gerichtet (beſtimmt) werden, nach ihm ſoll und kann einer wie alle ſich richten.

256.

256.

Was die gesetzgebende Macht beschliesst, ist *Gesetz* der Gesellschaft (lex socialis).

Denn, was diese Macht zu Stande bringt oder vollendet, ist *ihr Werk*, hat also ihre Form und ist ein öffentliches Gesetz, ein Werk des öffentlichen Willens.

257.

Die öffentlichen Gesetze sind *für* die öffentliche *Wohlfahrt* (222) *über* den *Privat*willen gesetzt.

Denn, sie sind ein Werk der *gesetzgebenden* Macht (256), welche der allgemeinen Wohlfahrt *gleich* (222) und als eine Sache des allgemeinen Willens *über alles* gilt (255. 208. b).

258.

Die öffentlichen Gesetze bestimmen

a) als *Gebotgesetze*, dass die einzelnen sich dem, dessen *Setzung* die öffentliche Wohlfahrt postulirt, unterordnen sollen — *Civilgesetze* — *Civilgesetzgebung*:

b) als *Verbotgesetze*, dass die einzelnen sich das, dessen *Nicht-setzung* die öffentliche Wohlfahrt postulirt, nicht unterstehen sollen — *Criminalgesetze* — *Criminalgesetzgebung*:

c) als *Erlaubnissgesetze*, dass die einzelnen sich der Limitation des Privatwillens durch die öffent-

öffentliche Wohlfahrt unterziehen sollen — *Polizeygesetze* — *Polizeygesetzgebung:*

d) als *Strafgesetze*, dass die einzelnen, welche sich über die Gesetze hinweg und der öffentlichen Wohlfahrt zuwider setzen, durch den Schreck des äussern Zwanges gebührend getroffen werden sollen — *Poenalgesetze* — *Poenalgesetzgebung* (vgl. Th. II. St. I. II.).

Denn, die Gesetze sind für die öffentliche Wohlfahrt über den Privatwillen gesetzt (257).

259.

Der Vertrag der einzelnen unter die gesetzgebende Macht und ihre Gesetze *ist ein Unterwerfungsvertrag* (pactum subjectionis).

Denn, diese Macht und ihre Gesetze sind *über* dem Privatwillen (257): die Willkühr der einzelnen ist also *unter* jene vertragen.

260.

Der Unterwerfungsvertrag verbindet alle und die gesetzgebende Macht bestimmt durch die Gesetze ihre gesellschaftlichen Verbindlichkeiten.

Denn, der Unterwerfungsvertrag bindet den Privatwillen an die Auctorität der Gesetze und diese schreiben also jenem seine gesellschaftliche Richtung oder Methode vor.

261.

261.

Die Geſetze verbinden

a) *alle* zur republicaniſchen *Ordnung*, auf daſs *jeder einzelne* einen *öffentlichen Stand* habe:

b) *alle* zur republicaniſchen *Geſetzmäſsigkeit*, auf daſs *jeder* einzelne *öffentliche Gleichheit* habe:

c) *alle* zur republicaniſchen *Unterordnung*, auf daſs *jeder* einzelne *öffentliche Freyheit* habe:

d) *alle* zur republicaniſchen *Pflicht*, auf daſs *jeder* einzelne ein *öffentliches Recht* habe; kurz

e) ſie verbinden *alle* zur republicaniſchen *Unterthänigkeit*, auf daſs *jeder* einzelne öffentliche *Herrlichkeit* habe.

Denn, die Geſetze legen allen Verbindlichkeiten auf, damit für jeden einzelnen *öffentliche Wohlfahrt* exſiſtire (257. vgl. 221 — 225).

262.

Die *Ein*herrſchaft (Monokratie 224) der Geſellſchaft iſt eine *Selbſt*herrſchaft (Autokratie).

Denn, ſie iſt eine Herrſchaft der Geſetze und der geſetzgebenden Macht, welche dem *Geiſt* der Geſellſchaft gleich iſt 254). Durch dieſe *Selbſt*herrſchaft wird der Widerſpruch gelöſt, daſs einer *Unterthan* und doch *Herr*,

ge-

gebunden und doch frey ſey (261); denn, wer ſich Selbſt unterthänig macht, iſt keines *fremden* Unterthan und wer ſich Selbſt bindet, nicht von *fremden* gebunden.

263.

Da die Selbſtherrſchaft (die geſetzgebende Macht, der geſellſchaftliche Wille) dem *Geiſte* der Geſellſchaft gleich iſt; ſo iſt ſie *heilig*, wie dieſer; aber *kann* auch, ſo fern ſie in den Händen der Menſchen iſt, *entheiliget* werden, welches jedoch durchaus nicht geſchehen ſoll (253 ff. 241 ff.).

264.

Wer es dennoch thut, iſt ein *Hauptfeind* der Geſellſchaft, weil er der Heiligkeit des geſellſchaftlichen *Willens* zuwider iſt und der Hauptſtrafe würdig. Er miſcht ſeinen Privatwillen in den öffentlichen und ſchändet dadurch die Reinigkeit des letztern. Er will *Willkühr* auf den geſellſchaftlichen Thron erheben, welcher nur von dem republicaniſchen Willen beſetzt werden ſoll und iſt daher ein antirepublicaniſcher Herrſcher, d. i. ein *geſellſchaftlicher Deſpot.*

Ob er es nach dem Urtheil des äuſseren Gerichts *vorſätzlich* oder *unvorſätzlich* ſey, läſst ſich nach den ſchon öfter angegebnen Kriterien beurtheilen. Entſagt er ſeinem Deſpotismus, ſobald ihm derſelbe bewieſen iſt,

iſt, ſo wird derſelbe für unvorſätzlich erkannt: beharrt er aber nachher wie vorher in demſelben, ſo wird er als ein vorſätzlicher Deſpot verdammt. Wer ſich alſo über Deſpotismus gar nicht belehren laſſen, gar nicht davon geredet haben will; wer alle Veranſtaltungen, wodurch der Deſpotismus aufgedeckt und er und andre auf denſelben aufmerkſam gemacht werden können, z. B. Schriften, Geſpräche, Verſammlungen, welche die Geſellſchaft betreffen u. d. g., verhindern oder vernichten möchte, der iſt ein *verſtockter*, alſo ſehr arger Deſpot, ein Pharao.

265.

Wenn aber gleich die geſetzgebende Macht entheiliget werden kann; ſo iſt ſie doch in ſich ſelbſt *unverletzlich* und ſoll daher auch *heilig geachtet* werden (253. 245. 246).

266.

Wer ſie *nicht* heilig achtet, ſondern, unerachtet des Verbots: Du ſollſt dich gegen den allgemeinen Willen nicht auflehnen, doch gegen ſie aufſteht, der iſt ein *Inſurgent* und des Verbrechens der *Inſurrection* ſchuldig. Er iſt *auſser* dem Geſetz; denn er hat ſich *über* daſſelbe hinweggeſetzt.

267.

Die *Entſchlüſſe* der Selbſtherrſchaft (decreta) haben *Geſetzeskraft* (vis legis) und alſo auch *Geſetzeswirkung* (effectus legis).

Denn, wozu die Selbſtherrſchaft ſich entſchlieſst, das hat, wie ſie ſelbſt, die öffentliche Auctorität des geſellſchaftlichen Willens, alſo das Siegel der geſetzgebenden Macht und die Form des Geſetzes. Es verbindet mithin auch den Privatwillen aller einzelnen.

268.

Aber! der Privatwille *kann* der Kraft des Geſetzes widerſtreben und ihren Effect auf ſich zu nichts machen.

Denn, er iſt von Natur ein *Object* des Rechts und der Geſetze.

269.

Allein! — das *ſoll* durchaus nicht ſeyn, denn Geſetze ſollen heilig gehalten und alſo nicht unkräftig gemacht werden. Wer dieſes Verbot bricht, iſt ein *Widerſpenſtiger* und des Verbrechens der geſellſchaftlichen *Inſubordination* ſchuldig. Er wird als ein Widerſacher des Geſetzes mit der Criminalſtrafe belegt.

270.

270.

Gesellschaft *ist* nicht blos *Idee* und *Ideal* (im Geiste und Willen); sie *soll* auch in der *That* seyn. Die Idee derselben soll realisirt; das Ideal derselben von den Menschen in der Natur copirt (nachgebildet) werden. Der Geist und der Wille der Gesellschaft sollen daher in Worten und Werken erscheinen: die *innere* Kraft derselben (ihr dynamisches Wesen) soll *äusserlich* (mathematisch) werden. Denn die Gesellschaft soll den *äussern* Rechtszustand bedingen und die in der Natur vereinzelten Menschen zu einem juridischen Ganzen consolidiren.

271.

Der gesellschaftliche Geist und Wille bestimmen die *gesellschaftlichen Sprüche* oder das *Wort*, die *Stimme* der Gesellschaft (sententia socialis).

Denn, durch das Wort gehen Geist und Willen in Wirksamkeit über: in ihm verwirklicht sich der Gedanke des Geistes und offenbart sich des Willens Entschluss. Ohne Geist und Willen ist der *Buchstabe todt:* aber die Form des Geistes beseelt ihn, und macht ihn durch den Gedanken zu einem *Wort*: die Form des Willens bekräftigt ihn und macht ihn durch den Entschluss zu einer *Stimme*.

272.

Die Stimme der Gesellschaft ist *republicanisch.*

Denn, sie hat die Form des gesellschaftlichen Geistes und Willens: sie spricht *nach* den Gesetzen, d. h. *gleich wie* dieselben (271).

273.

Die republicanische Stimme gründet die *richterliche Macht*, die Jurisdiction der Gesellschaft (potestas judiciaria).

Denn, durch sie soll und kann der *Gemeinwille* (215) *laut;* durch sie über alles, was von den einzelnen in Bezug auf die Gesellschaft geschieht, *Recht gesprochen* werden (271. 272).

274.

Was die richterliche Macht ausspricht, ist ein *öffentliches* Urtheil oder ein *Rechtsspruch* (sententia juridica, judicium).

Denn, es hat, als ein Wort der richterlichen Macht die *Form* derselben, welche republicanisch ist (273).

275.

Der Rechtsspruch spricht *für* das öffentliche Beste (216) *über* das *Privatbelieben.*

Denn, er ist dem *Recht* gleich und hat mithin, wie dieses, Publicität und Hoheit über alles, was nicht öffentlich ist.

276.

276.

Der Rechtsſpruch ſpricht

a) nach *Gebot*geſetzen über das durch das öffentliche Beſte *gebotne*,

b) nach *Verbot*geſetzen über das durch das öffentliche Beſte *verbotne*,

c) nach *Erlaubniſs*geſetzen über das durch das öffentliche Beſte *bedingte* oder *beſchränkte* Privatbelieben. *Civil* - *Criminal*- *Polizey*- Juſtiz (275. vgl. 258).

277.

Der Rechtsſpruch wird bedingt

a) durch ein *rechtliches Erkenntniſs* (cognitio); denn er ſpricht für das öffentliche Beſte *über das Privatbelieben* (275) und erfordert daher als äuſsere Bedingung *Vorſtellung* deſſen, worüber er ſpricht: ohne Erkenntniſs wäre der Rechtsſpruch ein *blinder* Spruch:

b) durch das Daſeyn eines *Rechtsobjects* oder einer rechtlichen *Erſcheinung* (in Worten oder Werken); denn ohne daſs etwas *äuſserlich iſt*, d. h. erſcheint, kann nicht *vorgeſtellt*, nicht *erkannt* werden. Nichts iſt Nichts und Schein iſt ſo gut, wie Nichts. Ohne Erſcheinung (factum phaenomenon) wäre der Rechtsſpruch ein *leerer*, *gehaltloſer* Spruch:

c) durch das Daſeyn eines *Subjects* zu dem Rechtsobject; das Daſeyn von Menſchen, welche das Rechtsobject privatim beliebt haben; denn, ohne daſs jemand erſcheint, welcher das Factum beliebt hat, kann über *niemand* richterlich erkannt, das Object von niemand praedicirt werden. Ohne Subject wäre der Rechtsſpruch ein *ſubjectiv*-leerer, von niemand geltender Spruch:

d) durch *Anwendung des Rechts* oder Geſetzes auf die That und den Thäter; denn, ohne dies hätte der Rechtsſpruch nicht die Rechtsform, weil die Copula deſſelben nicht durch das Geſetz beſtimmt wäre: er wäre alſo kein *Rechtsſpruch*.

278.

Die richterliche Macht (273) enthält

a) das Recht, auf das, was gegen die Geſetze anſtöſst, zu merken, es *wahrzunehmen*, d. i. die *aufſehende Macht* (poteſtas inſpectoria); denn zum Rechtsſpruch iſt Vorſtellung deſſen, worüber Recht geſprochen werden ſoll, erforderlich (277. a):

b) das Recht, die geſetzwidrige That, welche beliebt wurde, zu erfahren, d. i. die *erkennende Macht* (poteſtas cognoſcendi); denn der Rechtsſpruch erfordert Vorſtellung eines wirklichen Rechtsobjects, einer objectiven Rechtserſcheinung (277. b):

c) das

c) das Recht, demjenigen, welcher die gesetzwidrige That beliebte, nachzuforschen, d. i. *untersuchende Macht* (potestas inquisitoria); denn der Rechtsspruch erfordert Wissenschaft von dem Subjecte der That (277. c):

d) das Recht, nach dem auf die That anwendbaren Gesetze über den Thäter zu sprechen, d. i. die *urtheilende Macht* (potestas judicandi); denn der Rechtsspruch postulirt die Anwendung des Gesetzes auf die That und den Thäter (277. d).

279.

In wie fern etwas in keiner Beziehung auf das gesellschaftliche Recht ist, wird es, wenn es auch vor den gesellschaftlichen Richtstuhl gebracht würde, doch als etwas aussergerichtliches abgewiesen; weil die richterliche Macht nur zu *Recht* erkennt. In wie fern aber etwas in Widerspruch mit einem Gesetze erscheint und also als etwas widerrechtliches angezeigt wird, in so fern ist es zur Anklage qualificirt und wird von der richterlichen Macht verhandelt.

280.

Wenn sich eine Begebenheit zur Anklage qualificirt, also ein Gesetz angegeben ist, welches durch diese Begebenheit den Anzeigen nach gebrochen wurde; so erkennt die

richterliche Macht auf Wiſſenſchaft von der Begebenheit (ſpecies facti) und Wiſſenſchaft von dem, der ſie beliebte (imputatio facti). Nach dieſem wird erſt *gerichtet* (imputatio juris). Wenn die Begebenheit dem Geſetze wirklich zuwider iſt und der Beklagte ſie in der That beliebte; ſo wird er *verurtheilt* (condemno), und die gebührende Strafe nach dem hieher gehörigen Strafgeſetz über ihn erkannt. Wenn aber der Inhalt der Anklage nicht als geſetzwidrig deducirt; oder von dem angegebnen Urheber des geſetzwidrigen Vorfalls bewieſen iſt, daſs er denſelben in der That *nicht* beliebte; ſo wird er *losgeſprochen* (abſolvo).

281.

Der Vertrag der einzelnen unter die richterliche Macht iſt ein *Ergebungsvertrag* (pactum reſignationis).

Denn, die einzelnen ſollen und müſſen in geſellſchaftlichen, d. h. in Rechtsſachen auf ihr Privatbelieben Verzicht thun und daſſelbe unter die Hoheit des gemeinen Beſtens vertragen, ſich in die Rechtsſprüche ergeben. Der einige Befehl, welcher in der Geſellſchaft gilt, iſt kein Machtſpruch, ſondern ein Selbſtſpruch und dieſes Rechtswort — der Sohn des Geiſtes, der die Geſellſchaft erſchafft — iſt der einige Souverän, der

über

über alle Worte und Werke der einzelnen in der Geſellſchaft Recht ſpricht.

282.

Da die richterliche Macht und die Rechtsſprüche dem Geiſte und Willen der Geſellſchaft gleich ſind; ſo ſind ſie *heilig*, wie dieſe, aber *können* auch gleich ihnen *entheiligt* werden. Allein — dies ſoll ſo wenig ſeyn, als die Einzelnen ſich der richterlichen Macht und den Rechtsſprüchen, welche heilig gehalten werden ſollen, entgegen ſetzen dürfen. Wer die richterliche Macht durch Verfälſchung der Rechtsſprüche entheiligt (corruptor judicii, rabula u. d. g.) iſt eben ſo wohl ein Verbrecher, als diejenigen, welche den Rechtsſprüchen Gehorſam verweigern und gegen die richterliche Macht ſelbſt ſich auflehnen (contemtor et hoſtis judicii, Juſtizmörder).

283.

Der Geiſt, Wille und die Stimme der Geſellſchaft beſtimmen das geſellſchaftliche *Wirken*.

Denn, ihnen gemäſs ſoll und muſs die Idee einer Geſellſchaft realiſirt werden.

284.

Das Wirken der Geſellſchaft iſt *republicaniſch*.

Denn, ihr Geist, Wille und Wort haben diese Form (283).

285.

Das republicanische Wirken gründet die *vollziehende* Macht der Gesellschaft (potestas executiva).

Denn, durch dasselbe soll und kann eine Gesellschaft *in der That* seyn.

286.

Die vollziehende Macht wirkt für den gemeinschaftlichen Zweck auf das Privatverfahren.

Denn, ihr Wirken ist *republicanisch* (285. 284). Sie ist eine *Synthesis a posteriori*, denn sie setzt das Thun und Treiben der *einzelnen* dem synthetischen Satz a priori, d. h. dem *Geiste* der Gesellschaft gleich: sie hat *objective Caussalität*, denn sie setzt die *Gesetze* der Gesellschaft gegen die Willkühr der Einzelnen durch, ist die Handhabe des gemeinschaftlichen Willens; sie hat endlich gesellschaftliche *Energie* und ist der Arm der richterlichen Gerechtigkeit, denn sie giebt dem Worte der richterlichen Macht den Nachdruck der That.

287.

Die vollziehende Macht enthält die *Regierung* (gouvernement) der Gesellschaft.

Denn,

Denn, ſie *wirkt* für die öffentliche Sache auf das Privatverfahren und iſt die objective Cauſsalität der Geſellſchaftsidee (286). Durch ſie, als die *öffentliche Triebfeder*, wird ein jeglicher für den öffentlichen Zweck in Thätigkeit geſetzt und zu den Mitteln angeführt, welche auf ihn wie auf alle organiſch zurückwirken.

288.

Die Regierung der Geſellſchaft ſetzt die einzelnen in die Verfaſſung, welche dem gemeinſchaftlichen Gut und der öffentlichen Sache, d. h. allen gemäſs iſt.

Denn, ſie iſt die *Regierung* der Geſellſchaft, d. h. die Rechtskraft, welche die Organiſation der Geſellſchaft ins Werk ſetzt und im Werke erhält, einen für alle und alle für einen in Regſamkeit ſetzt und auf dieſe Weiſe die Verfaſſung (Modification) verurſacht, welche dem Geiſt der Geſellſchaft gleich iſt.

289.

Der Vertrag der einzelnen unter die vollziehende Macht oder Regierung iſt der *Verfaſſungsvertrag* (pactum ordinationis).

Denn, die einzelnen ſollen und müſſen in geſellſchaftlicher Abſicht ihr Privatverfahren unter die Regierung der Geſellſchaft vertra-

tragen und es durch diese so *anordnen* lassen, wie es dem Grundvertrage gemäss ist.

290.

Die vollziehende Macht oder Regierung ist der *erscheinende* Souverain der Gesellschaft und hat *äussere* Majestät.

Denn, in der Regierung *offenbart* sich der Geist, der Wille und das Wort der Gesellschaft; sie ist also der Abgesandte, der von der souveränen Rechtsidee, als Mandatarius derselben, aus- in die Natur eingeht, und der Abglanz der Majestät, kraft welcher sie wirket.

291.

Die Regierung ist, als der mit äusserer Majestät erscheinende Souverain, *äusserlich heilig*, d. h. ihr *Wirken* und ihre *Werke* sind rein republicanisch; aber sie *kann entheiliget* werden, da ihr Wirken und Werk durch die Hände der Menschen geht. Allein — wer sie entheiligt, ist ein Verbrecher: nicht, wie er sollte, ein *Statthalter Gottes* (wahrer König), sondern ein *Beelzebub* (Scheinkönig) und stösst sich durch seine eigne That von dem Thron der Gesellschaft, welchen der Himmel des Rechts bedeckt, in die Hölle des Verderbens, welches das Unrecht verzehrt.

292.

Da die Regierung äuſserlich heilig iſt; ſo ſoll und muſs ſie auch äuſserlich heilig gehalten werden, ſowohl an ſich ſelbſt als auch in ihren einzelnen Werken. Wer ſich der Heilighaltung der Regierung ſelbſt entgegenſetzt, ein Widerſacher ihrer unbedingten Obermacht und Unverletzlichkeit iſt, der iſt ein Hochverräther und beleidigt die Majeſtät der Geſellſchaft. Wer das Werk der Regierung verwirrt, was ſie anordnet, verrückt und ihrem öffentlichen Gang entgegengeht, iſt des Verbrechens der *Deſorganiſation* ſchuldig. Denn er ſetzt die einzelnen aus der Verfaſſung, in welche die Regierung ſie ſetzte. Welches iſt der Grund, warum man in den meiſten Geſetzgebungen des Criminalrechts *dieſes* Verbrechen nicht findet? — Aber! wehe dem, der ſein eigen Volk oder ein andres deſorganiſirt! Die Mine, welche er für andre grub, ſprengt über kurz oder lang ſein eignes Bollwerk und zerreiſst den Frevler gegen das Recht.

293.

Die Geſellſchaft iſt eine *Perſon.*

Denn, ſie iſt ein ſynthetiſches, legales, autokratiſches und autonomiſches Weſen (209 ff. vgl. 6).

294.

Sie hat die *Freyheit*, *Gleichheit* und das *Recht* einer Person.

Denn, sie *ist* eine Person (293. vgl. 7 — 9).

295.

Aber sie ist *nicht* eine *physische* Person.

Denn, sie ist in sich selbst eine reine Realität ohne Negation, eine reine Einheit ohne Mannigfaltigkeit, eine reine Selbstkraft ohne Substantialität, ein reines Selbstwesen ohne Zufälligkeit: sie ist, mit zwey Worten, nicht eine *unreine* Person, welcher *Natur* beygemischt ist (209 ff.).

296.

Die Gesellschaft ist eine *juridische* Person.

Denn, sie hat ihre Persönlichkeit durch die *Rechtsform*. Durch das Recht ist sie gegründet, geeinigt, verursacht und geformt. Die Gesellschaft ist nicht eine *erscheinende* Person, sondern Person *an sich selbst* (persona ὄντως οὖσα): nicht ein *Abbild* des Menschen in der Rechtsidee, wie die *einzelnen* Menschen, sondern ein *Urbild* desselben, d. h. *er selbst*: nicht eine *gegebne* Person, sondern eine solche, welche von der Rechtsidee *postulirt*, den physischen Personen zur Realisirung unbedingt aufgegeben wird: endlich

lich nicht eine Person, die du als solche in *Zeit und Raum* anschauen kannst, sondern eine solche, von welcher du nebst allen physischen Personen durch die Rechtsidee eine *Selbstanschauung* haben *sollst.*

Gewöhnlich nennt man die Gesellschaft eine *moralische* Person und denkt sich dabey nichts, als eine Person im uneigentlichen Sinne. Aber wenn man blos eine *uneigentliche* Persönlichkeit der Gesellschaft meynt, was soll denn dieser leere Name in der Rechtswissenschaft, der noch überdies unrichtig ist, weil zwischen *moralisch* und *metaphorisch* ein grosser Unterschied stattfindet? Wenn man sich aber auch unter der moralischen Person wirklich eine *moralische* denkt, so ist auch dies falsch; denn wie fern etwas den Charakter der Moralität hat, so fern gehört es *nicht* in die *juridische* Wissenschaft. Dergleichen Benennungen sind ein äusserer Beweis von der Ausdehnung des naturrechtlichen Gebiets über das *Gewissen* und lehren, wie man es einleitete, um auf dem Boden des Naturrechts auch ein Kirchenrecht u. d. g. anzubauen.

Uebrigens gewöhne man sich ja davon ab, die Idee der juridischen Person und der Gesellschaft für ein Werk der (aus dem *besondern* das *generelle*) *abstrahirenden* Einbildungs-

dungskraft zu halten. Die Werke dieser haben nirgends, als in unsrem Kopfe, d. h. blos *logische* Realität. Die genannten Ideen sind Producte der *reflectirenden*, *schaffenden* Einbildungskraft, welche aus dem *Selbst* die Universalformen zur Bestimmung des besonderen hervorbringt und deren Werke in der *Wahrheit* Realität *haben* und in der *That* Realität haben *sollen* und müssen.

297.

Die Gesellschaft hat ihrem *transscendentalen* Charakter nach *Publicität* und daher ist ihre Macht

a) eine *unendliche*,

b) eine *Allmacht*,

c) eine *Selbstmacht*,

d) eine *Vollmacht*.

Denn, sie ist eine Person in *Form Rechtens* (296), mithin dem Rechte *gleich*. S. Th. II. St. I. Ihrer Macht, als welche dem Selbstgesetze vollkommen gleich, soll *nichts* auf der Welt entgegen seyn: sie soll *allgemein* gelten und in aller Welt offenbar werden.

298.

Die Gesellschaft hat ihrem *metaphysischen* Charakter nach *Souveränität* und diese haftet

a) *sub-*

a) *subjective:* an der *juridischen Person* und ist

b) *objective:* über die *physischen* Personen gesetzt.

c) ihrem *Zwecke* nach betrifft diese Souveränität das *Aeussere* der Personen und ist

d) ihrem *Mittel* nach *zwingend:* in *einem* Satze: Die juridische Person hat Souveränität über die physischen, um *diese* (die *äussern*, *einzelnen* Personen) durch Zwang *jener* (der juridischen) gleichzusetzen.

Denn, die Gesellschaft ist eine *Rechtsperson*, mithin auch in metaphysischer Hinsicht dem Rechte gleich (296. vgl. Th. II. St. II.).

299.

Durch Gesellschaft wird ein *Personenrecht* gegründet.

Nemlich: oben hatten wir die

*Thesis.*

*Es giebt kein Personenrecht.* Und haben hierzu den

*Beweis.*

Die Idee des Rechtszustandes postulirt für alle, d. h. für jede einzelne Person *Freyheit*, *Gleichheit* und *Naturrecht*. Also kann kein einziger ein Naturrecht über irgend

eine Person haben, weil dieses der Freyheit und Gleichheit widerspricht, mithin juridisch unmöglich ist.

Hier haben wir nun die

*Antithesis.*

*Durch Gesellschaft wird ein Personenrecht gegründet* und folgenden

*Beweis.*

Die Idee des Rechtszustandes postulirt, dass die physischen Personen ihren Privatstand zu einem öffentlichen zusammensetzen, ihren Privatwillen dem allgemeinen, ihre Privatstimme der öffentlichen und ihr Privatverfahren der gemeinschaftlichen Verfassung subordiniren, kurz, dass die physischen Personen, als solche, sich unter die Gesellschaft vertragen sollen. Die Idee des Rechtszustandes giebt also das Recht der Gesellschaft über die physischen Personen als *juridisch nothwendig* auf und setzt also durch die Gesellschaft ein Personenrecht.

Der Widerstreit zwischen der Thesis und Antithesis wird durch folgende Sätze gehoben, d. h. als ein Widerstreit dargestellt, welcher es nicht ist. Nemlich

a) Keine *physische* Person hat über irgend eine andre ein Recht, denn sie sind alle ihres gleichen: aber

b) Die

b) Die *Gesellschaft*, als *juridische* Person, hat über *alle* physische Personen ein Recht, denn sie alle sollen ihre Natur dem Recht aufopfern, aus *physischen* Personen sich zu einer *juridischen* consolidiren.

Auch ist keine andre Methode zur Gründung eines Personenrechts, als durch Gesellschaft, juridisch möglich.

Denn, Personen gehören von Rechtswegen sich *selbst* an, dass sie ein ursprüngliches Eigenthum andrer seyen ist also eben so juridisch widersprechend, als dass sie durch Occupation erworben werden könnten. Zwar darf es den einzelnen *von andern einzelnen*, eben weil sie ihre eignen Herren sind, nicht verwehret werden, wenn sie sich zu derelinquiren und in die Hände andrer zu übergeben belieben: aber die *Rechtsidee* verbietet dieses allerdings.

Ganz anders aber verhält es sich mit dem Personenrecht der Gesellschaft. Das gehört zur Möglichkeit des Rechtszustandes, dass die einzelnen — nicht blos die *reine* Sachenwelt, sondern auch — die Sachen, welche sie *an sich* haben, ihr *physisches* Wesen, ihre Natur unter die Rechtsidee vertragen und sich dadurch aus einem in sich uneinigen Personen*haufen* zu einem juridischen Personen-

*system*, zu einer Rechtseinheit consolidiren. Dadurch führen sie nun auch in Wahrheit kein gewöhnlich sogenanntes Personenrecht ein, thun sich nicht unter die Macht eines andern; sondern weihen blos das, was an ihnen *Nicht-Person* ist, dem, was *Person* ist, vertragen ihr *physisches* unter ihr *persönliches* Wesen und machen die Entstehung eines Personenrechts (Anmaassung eines über den andern) eben dadurch unmöglich, dass sie der Gesellschaft ein Personenrecht über sie alle in der That zueignen.

300.

Die Gesellschaft ist, wie jeder weiss, der das vorhergehende verstanden hat, *heilig* und, wer sie entheiliget, ein Schänder ihrer Majestät. Sie soll deswegen auch heilig *gehalten* werden, und unveränderlich, unbedinglich, unbeschränklich und unaufheblich seyn.

Ich weiss wohl, dass man von *Aufhebung* der Gesellschaften spricht und die Kunst lehrt, wie dieselbe geschehe. Das mag von Gesellschaften gelten, welche durch logische Fiction in den Köpfen oder durch physisches Bedürfniss auf der Erde entstanden sind. Diese mag man, die einen durch ausgedachte Manieren trennen, die andern mit dem phy-

sischen

ſiſchen Bedürfniſs zugleich ein Ende nehmen laſſen. Aber, was haben wir mit dergleichen unächten Geſellſchaften hier zu ſchaffen? Die Geſellſchaft, welche zur Bedingung des Rechtszuſtandes gehört, *ſoll* nicht aufgehoben werden, denn ſie iſt *Recht*, und *ewig*, gleich dieſem.

Aber, das wird zu ſeiner Zeit aus Gründen erhellen, daſs die Natur das (zeitliche) Daſeyn der Geſellſchaft durch Aufreibung der Geſellſchaftsglieder befehden, daſs die Geſellſchaftsglieder und auch Auswärtige Widerſacher der Realiſirung der Geſellſchaft ſeyn und dieſe alſo innere und äuſsere Objecte haben könne. Deswegen wird eben die juridiſche Lehre von der Geſellſchaft hiermit noch nicht geſchloſſen, ſondern in dem Familien-, Staats- und Völkerrechte fortgeſetzt.

Manchem wird *dieſes* allgemeine Recht der Geſellſchaft nicht gefallen, weil es nicht in ſeiner Manier gearbeitet iſt. Aber das kümmert mich nicht. Ich bin nun einmal unveränderlich davon überzeugt, daſs die Geſellſchaft ſynthetiſch deducirt und nicht analytiſch ausgedacht werden; daſs das *allgemeine* jus ſociale ein *univerſales* und nicht ein *generales* Recht ſeyn muſs, welches letz-

tere doch nothwendig herauskommt, wenn man das *genus* der verschiedenen Gesellschaften zum Gesichtspuncte annimmt. Das *allgemeine* Recht der Gesellschaft weiss nichts von *ungleichen* Gesellschaften: nichts von dem Unterschiede zwischen *ersten* und *nachfolgenden* Gliedern, nichts von *Entstehung*, sondern blos von *Gründung* der Gesellschaft. Familie, Staat und Volk sind nicht Gesellschaften von *besonderer Art*, deren jede einen andern Zweck hätte. Sie sind Gesellschaften, deren gemeinschaftlicher Zweck die Gesellschaft ist, zu dessen Erreichung jede von ihnen als Mittel nach ihrem Verhältniss mitwirken soll.

---

Beym-

Beym Verleger dieses Werks sind unter andern Büchern aus allen Wissenschaften auch folgende zu haben.

Epochen der vorzüglichsten philosophischen Begriffe nebst den nöthigsten Beylagen. Erster Theil. Epochen der Ideen von einem Geist, von Gott und der menschlichen Seele. System und Aechtheit der beiden Pythagoreer, Ocellus und Timäus, von Christ. Gottfr. Bardili. gr. 8. 1788. 12 Gr.

Bertrams, Philipp Ernst, Entwurf einer Geschichte der Gelahrtheit für diejenigen, welche sich den schönen Wissenschaften der Weltweisheit und der Rechtsgelehrsamkeit widmen, 1ster Theil, 8. 1764. 16 Gr.

Brastbergers, M. G., Untersuchungen über Kants Critik der reinen Vernunft. gr. 8. 1790. 1 Rthlr.

Eberhards, Joh. Aug., vermischte Schriften. 1ster Theil. 8. 1784. 12 Gr.

Desselben Vorlesung über die Zeichen der Aufklärung einer Nation, vor Sr. Herzogl. Durchl. dem regierenden Herzog von Würtemberg, als Reichsgrafen von Urach, gehalten. gr. 8. 1783. 4 Gr.

Desselben neue vermischte Schriften. 8. 1788. 22 Gr.

Desselben philosophisches Magazin, 1—4. Band. 8. 1788-1792. Jeder Band 1 Rthlr. 8 Gr.

v. Eichmann, Otto Ludwig, Sammlung kleiner Abhandlungen aus der Rechtsgelehrsamkeit, Philosophie und Oeconomie. 8. 1782. 16 Gr.

Gundlings, J. P., Nachricht von den Commerzien und Manufacturen in der Churmark Brandenburg, den Herzogthümern Magdeburg, Pommern, dem Fürstenthum Halberstadt — in dem

Jahr

Jahr 1712; nebst einigen Vorschlägen, wie durch die Verbesserung derselben das ganze Land in Aufnahme gebracht werden könnte. Herausgegeben von J. G. Hoche. 4. 1795. 9 Gr.

*Schaumann's, Joh. Christ. Gottl.*, Ideen zu einer Kriminalpsychologie. Friedrich Wilhelm II. dem weisen Gesetzgeber und milden Richter geweihet. 8. 1792. 8 Gr.

*Ejusdem* wissenschaftliches Naturrecht. 8. 1792. 1 Rthlr.

Desselben Versuch über Aufklärung, Freyheit und Gleichheit. In Briefen. Nebst einer Prüfung der Rehbergischen Schrift über die französische Revolution. 8. 1793. 10 Gr.

*Ejusdem* Philosophie der Religion überhaupt, und des christlichen Glaubens. 8. 1793. 14 Gr.

*Ejusd.* Kritische Abhandlungen zur philosophischen Rechtslehre. 8. 1795. 18 Gr.

Voigtel, T. G., Versuch eines hochdeutschen Handwörterbuchs für die Aussprache, *Ortographie*, Biegung, Ableitung, Bedeutung und Verbindung der Wörter. 1. Th. gr. 8. 1793. 2 Rthlr.

Desselben dito 2. Th. G—O. gr. 8. 1794. 2 Rthlr.

Desselben dito 3. Th. P—Z. gr. 8. 1795. 2 Rthlr.

Wörterbuch der alten Geographie nach den neuesten Berichtigungen zusammengetragen von P. Fr. A. Nitsch, herausgegeben und fortgesetzt von D. G. C. Höpfner. gr. 8. 1794. 2 Rthlr.

